EPS.
ARC III (2)

~~I 38376~~

I. M. f. 44. (6.)

Beiträge
zum Archiv
der
medizinischen Polizei
und der
Volksarzneikunde.

Sechsten Bandes erste Samlung.

Herausgegeben
von
Joh. Christian Friedr. Scherf,
der Arzneiwissenschaft und Wundarzneikunst Doktor, Hochfürstlich-Lippischen Hofrath, Medizinalrath und Hofmedikus, der kaiserlichen Akademie der Naturforscher Mitglied, und der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe Associirten.

Leipzig,
in der Weygandschen Buchhandlung.
1795.

Inhalt
der ersten Sammlung des sechsten Bandes.

I. Marggräfl. Badische Ordnung und Instruktion, wornach sich die Physici gebührend zu achten haben. S. 1.

II. Zittauische vermehrte und erneuerte Hebammenordnung, 1792. — 44

III. Nachricht von der in Berlin zur Verhütung der frühen Beerdigung jüdischer Leichname getroffenen Vereinbarung. — 62

IV. Königl. Preuß. Bekanntmachung, die Ungesundheit der Beere betreffend, welche von der Kienraupe bekrochen worden. Nebst Anmerkungen des Herausgebers. — 67

V. Ein Brief an den Herausgeber über einige Bedürfnisse dieser Beyträge zum Archiv der medizinischen Policey. — 78

VI. Circular der niederöstreichischen Landesregierung, die nöthigen Vorsichtsregeln zur Vorbeugung der Hundswuth betreffend. Wien, den 28. Jul. 1794. 85

VII. Ein Brief des Herausgebers über des Herrn Senator Günthers Geschichte und jetzige Einrichtung der Hamburg. Rettungsanstalten. Hamb. 1794. 103

VIII. Brief des Hrn. Hofr. Ebell an den Herausgeber. 115

IX. Der Metallreiz, ein Prüfungsmittel des Todes. Ein freyer Auszug aus F. X. Klein diss. de metallorum irritamento veram ad explorandam mortem. Moguntiaci 1794. Nebst Anmerkungen des Herausgebers. — 118

LANDSCHAFTL. BIBLIOTHEK D. MECKLENB. LITTER. U.

215891

WELLCOME HISTORICAL MEDICAL

Beyträge zum Archiv

der

medizinischen Polizey

und der

Volksarzneikunde.

Sechsten Bandes erste Sammlung.

I.

Marggräflich-Badische Ordnung und Instruction, wornach sich die Physici gebührend zu achten haben.

Zuförderst setzen Wir in jeden derer, die Wir zu Physicis angenommen haben, und ferner annehmen, das gnädigste Vertrauen, daß er einestheils durch genaue Aufmerksamkeit auf alle praktische Vorfälle in seinem Amt und Dienst, so wie auch durch ferneres Fortstudiren in der Theorie, somit durch stete Verbindung derselben mit ihrer mehrerer Erfahrung der Wichtigkeit des ihm vertraueten Amts entsprechen, und anderntheils durch einen nüchternen und untadelhaften Wandel, auch Vermeidung alles dessen, was ihn außer Stand setzen könnte, zu jederzeit, wo es nöthig erscheint, seinem Beruf abwarten zu können, sich das Zutrauen seines untergebenen Physikats zu versichern, bedacht seyn werde. Hiernächst aber soll er

I. Die Physikatsversehung im allgemeinen

anlangend

1) gleich bey dem Antritt seines Physikats und nachmals wenigstens alljährlich einmal, wo wir ihm eine Pferdfourage gegeben haben, mittelst ordentlicher Visitationen in sämtlichen Ortschaften des ihm gnädigst anvertrauten Physikats sich

a) von der Tüchtigkeit und Conduite der darinn befindlichen Apotheker, Wundärzte, Bader, Hebammen und dergleichen,

b) von der Lage, Luft, Wasser, Gewächsen, Lebensart, und was sonst in Bezug auf die Gesundheit und das Leben der Menschen bemerkenswerth seyn kann, nach dem bey jeglichem Ort sich hierinn findenden Unterschied fleißig erkundigen, auch

c) dabey vorzüglich mit den Pfarrern und Vorstehern des Orts sich in Bekanntschaft setzen, damit diese dadurch, wie es zwar ohnehin ihrem Amte geziemet, desto geneigter und fähiger werden, theils ihm mit den dienlichen Nachrichten, theils dem Landmann mit dem nöthigen Unterricht und Ermahnung zum Gebrauch und Befolgung der Vorschriften vernünftiger Aerzte an Handen zu gehen, nicht minder

d) mittelst genauer Nachforschung sich überzeugen, daß Unserer vorliegenden Verordnung gegen übereilte Beerdigungen pünktlich nachgelebt werde, nach welcher alle Todtenwärter und Wärterinnen jedem vor sich habenden Leichnam mehrmal die Augen öffnen sollen, um zu finden, ob die wäßerigte Feuchtigkeit ausgedünstet, die durchsichtige Hornhaut im

Auge zusammengefallen und in der Mitte ein Grübchen entstanden sey, fort ohne dieses Kennzeichen niemals, mit diesem aber nicht vor Verlauf von zweimal vierundzwanzig Stunden (außer Fällen einer Epidemie, wo sobald mit andern obigen, mehr sichere Kennzeichen des Todes da sind, die Beerdigung unverschieblich vorzugehen hat) ein Leichnam begraben werde, es wäre denn, daß dem Geistlichen des Orts durch ein schriftliches ohnentgeltliches Zeugniß des am Ort etwa wohnenden Arztes, Wundarztes, Apothekers, oder in deren Ermangelung des Orts Vorgesetzten, die nach jenen Kennzeichen zu bemessende Zulässigkeit, nebst der Nothwendigkeit früheren Begräbnisses, welche aus der etwa durch längeren Auffenthalt des Todten vor die Lebende besorglichen Gefahr zu entnehmen ist, attestirt werde.

2) Würde der Physikus bei diesen Visitationen, oder bey andern Gelegenheiten Fehler wahrnehmen, so soll er sich deren Abstellung in der Maaße angelegen seyn lassen, daß

a) was die ihm untergeordnete Medizinal-Personen, als Chirurgen, Apotheker, Hebammen und dergleichen betrift, er sie bei dem ersten Fehler (wenn solches bloße Nachläßigkeit oder Unwissenheit ist, die nicht ein weiteres Verbrechen in sich faßt) mündlich, oder schriftlich zurechtweise, und sie alles Ernstes sich vor fernerem dergleichen Vergehen zu hüten ermahne; wenn aber diese Ermahnung fruchtlos bliebe, oder das Faktum so stark wäre, daß es gleich Anfangs obrigkeitliche Ahndung erforderte, so hat er durch Communication mit dem betreffenden Ober- und Amt es dahin einzuleiten, daß die Sache

mittelst Vorforderung des Schuldigen an einem derer zu gemeinschaftlicher Behandlung der Medicinal- und Sanitätssachen festgesetzten Tage vom Ober- oder Amt und Physikat gemeinschaftlich untersucht, und mit einer mäßigen, aber gleich zu exequirenden Geld- oder Thurnstrafe abgethan, im Fall dritter Vergehung aber, wie auch, wenn gleich Anfangs die Größe des etwa angerichteten Schadens, oder der Halsstarrigkeit des Schuldigen es erforderte, die Sache zu unserm Hofraths-Collegio zur Bestrafung einberichtet werde.

b) Was die etwa in seinem Physikatsbezirk sich mit Medizinal-Obliegenheiten bemengende unberechtigte Personen und Pfuscher betrift, gegen die ist eben so, wie gegen vorige zu verhalten, nur daß dabei die Nothwendigkeit einer vorangehenden Warnung, da solche Personen gegen alle dergleichen Unternehmen durch Unsere Gesetze schon hinlänglich gewarnt sind, wegfällt, und mit desto mehrerem Ernst unausgesezt wieder sie zu verfahren ist. Wohingegen

c) andren Unterthanen etwa in einzelnen Fällen Zurechtweisung, oder Vorschriften wegen Mängeln und Fehlern gegen die Sanitätsregeln und Medizinal-Polizey zu geben wären, da hat der Physikus dem betreffenden Ober- und Amt den Fall mit seiner Meynung lediglich anzuzeigen und dann diesem, was es darauf zu verfügen gut findet, (welches ihm doch jedesmal mündlich oder schriftlich eröfnet werden wird) zu überlassen.

3) Damit in allen Vorfallenheiten man seiner Hülfe, wo nöthig versichert könne, so soll er

a) so oft er, wenn gleich nicht über Nacht, außer seinem Wohnort sich begiebt, in seiner Behausung, wohin

wohin er gehe, und wo er anzutreffen seyn werde, hinterlassen, wollte er aber

b) über Nacht außer seinem Physikat sich entfernen, so soll er davon dem Ober- oder Amt selbst zuvor die Anzeige thun, daß jedoch ihn bey voraussetzender interimistischer Besorgung der Kranken nie, als wegen unverschieblicher Legalfälle von seiner Reise zurückhalten darf, einholen.

c) Wenn er aber seine Entfernung über 4 oder 5 Tage erstrecken wollte, so ist ihm dazu die Erlaubniß Unsres Hofraths-Collegii (die nur in absolut eilenden Fällen in Erwartung der höheren Genehmigung von Amt, ohne, daß jedoch deswegen die Anzeige an das Hofraths-Collegium unterbleibe, vorläufig ertheilt werden kann) nöthig.

4) Gegen Unser ihm vorgesetztes Hofraths-Collegium hat derselbe den schuldigen Gehorsam und Respekt nicht aus den Augen zu setzen, mithin insbesondere

a) Seine Jahrs-Berichte zu denen dazu durch die Verordnung bestimmten, unten zu erwähnenden Zeiten, andere ihm abgeforderte Berichte aber in möglichster Balde nach Empfang der Berichtserforderung, so wie die wegen vorfallenden Geschäften nöthig werdende Berichte gleich nach beendigtem Geschäft ohne Auffenthalt zu erstatten. Dabey

b) wenn Kosten zur Decretur eingesandt werden (als welches, wo sie auf öffentliche Fonds fallen, oder einer wegen Verschuldung in Untersuchung gestandenen Person von Unserem Hofraths-Collegio zugeschieden worden sind, geschehen muß) so müssen diese sämtlich gehörig spezifizirt seyn, und ohne das kein Conto von Apothekern und Balbierern angenom-

genommen werden, anbey müssen den pharmaceutischen Zetteln die Recepte jedesmal anliegen. Keinesweges aber darf er,

c) Wann ihm Mängel und Fehler in seinem Verfahren zu erkennen gegeben würden, und er desfalls eine Zurechtweisung erhielte — (wowider eine bescheidene Vertheidigung ihm allerdings frey steht) entweder gedacht Unser Dicasterium oder gegen den, von solchem in Medizinal-Angelegenheiten in Consilium ziehenden Arzt sich anzügliche beißende oder sonst unanständige Ausdrücke erlauben, sondern er soll

d) durch gewissenhafte und prompte Vollziehung der erhaltenden Aufträge, auch durch berichtlichen Vortrag dessen, was ihm etwa in seinem Physikats-Bezirk zu bessern erscheinet, gedacht Unserm Hofraths-Collegio in Erfüllung seiner Landesregierungs-Obliegenheiten zweckmäßige Beyhülfe leisten, zu dem Ende auch und damit er dieses desto richtiger vermöge, er

5) Seine Dienst-Registratur beständig in guter Ordnung zu halten hat, so daß er wenigstens alle für mehrere Fälle geltende, also eine bleibende Kraft habende Verfügungen nebst allen in noch unabgethanen Sachen von ihm geschehenen Arbeiten und erhaltenen Befehlen darinn finden könne; zu welchem Ende auch, da die Oberämter angewiesen sind, von Verfügungen die an beyde Stellen gemeinschaftlich ergehen, ihm, wenn sie bey den Amts-Acten in Originali bleiben müssen, sogleich Abschriften mitzutheilen, er, wenn dieses unterbliebe, es bey solchen zu erinnern und nichts fruchtenden Falls Unserer Regierung die Anzeige zu machen hat; dabey wollen Wir zwar

6) den Umfang seiner Lectür eines jeden eigenen Ermessen nach seinen Umständen anheim gestellt seyn lassen, das aber fordern Wir mit Recht von jedem, daß er in seinen Studien unabläßig fortfahre und in dem Umfang der neueren Litteratur nie ganz fremde werde. Gleichwie übrigens

7) Wir von Unsern auswärts angestellten Physicis nicht diejenige Belesenheit fordern können, welche Wir von Unsern hiesigen Aerzten, die Unsre öffentliche Bibliothek an der Hand haben, mit Recht erwarten, so sollen die übrige, damit sie hievon mittelbar auch Nuzzen ziehen mögen, Unserer vorhin schon bestehenden Verordnung zufolge, die vorfallende merkwürdigste Casus ihrer Praxis aufmerken, und ihre bey jedem machende Observationen dabey vorzeichnen, fort diese jeden Jahrs auf Martini einberichten, wo ihnen alsdann nach Befund von Unserm Hofrath aus, Belobung oder Anleitung zu näherer Betrachtung über die Sache zugehen wird. Wo endlich

8) Die Erstattungen der Todten-Berichte von den Pfarr-Aemtern an die Physikate eingeführt sind, da sind solche, sämtlich gesammlet, mit einer den Nahmen, Alter, Krankheit, gebrauchten Arzt, und sonstige etwa einschlagende Bemerkungen enthaltenden General-Tabelle, die der Physikus daraus zu fertigen hat, auf Weinachten jeden Jahrs an das Hofraths-Collegium einzusenden, wobey, was etwa wegen unvorsichtigen Anläßen zu Krankheiten und Todesfällen wegen besorglichen Verschulden der Hebammen bei todtgebornen Kindern, wegen daraus sich ergebenden Vermuthungen von epidemischen oder endemischen und anderen Krankheiten, wegen Steurung der Pfuscherey gleich auf Einlauf ein und andern einzelnen solchen Pfarr-Amts-Berichts verfüget worden, zu merken ist.

II. Die

II. Die Besorgung der Kranken

betreffend, soll ein Physikus

1) wann er entweder bey jährlichen Visitationen oder bey andern Zwischenangelegenheiten auf einen Ort kömmt, die von den Vorstehern, Balbierern und Apothekern des Orts oder sonst zu erkundigende Kranke ungerufen und unentgeldlich besuchen, nicht zwar deswegen, um ihnen, wenn sie seiner Hülfe nicht verlangen, sich aufzudrängen, sondern nur um zu hören, ob sie seiner nicht bedürfen, und ihnen mit Belehrung, gutem Rath, und Warnung gegen Pfuscher an Handen zu gehen, als wodurch bey voraussetzendem menschenfreundlichem Betragen, die anfangs unbelohnte Mühe mittelst des gewinnenden Zutrauens und der dadurch vermehrte Praxis nach und nach hinlänglich vergolten werden wird.

2) Vielmehr aber muß er bey denen Kranken, die ihn berufen, sich einfinden, oder denen die ihn um Rath fragen, nach seinen besten Einsichten und gewissenhafter Ueberlegung mit Rath an die Hand gehen, und hierunter dem Armen wie dem Reichen, dem Niedern wie dem Höhern, dem Feind wie dem Freund ohne Ansehen der Person, Religion, oder Vergeltung sich mit seinen medicinischen Diensten unaufgehalten bereit und willig finden lassen.

3) Damit alle Kranke vom Land, die sich seines Raths bedienen wollen, ohne unnöthige Zeitversplitterung und vergebens hin und her laufen dazu gelangen mögen; so hat er eine nach seiner Bequemlichkeit eines- und nach der Thunlichkeit von denen Land-Orten zu dem Physikats-Ort zu kommen, anderntheils, zu bestimmende feste Tageszeit in seinem Physikats-Bezirk durch Ausschreiben bekannt zu machen, wo sowohl die Kranke als die Unterbediente des Medicinalwesens ihn, wann nicht unvermuthe-

muthete eilende Begebenheiten in einzelnen Fällen ihn verhindern, antreffen, und die nöthige Rücksprache mit ihm nehmen können, womit aber nun keinesweges gesagt ist, daß jene die zu anderer Zeit kommen und ihn antreffen, von ihm ab und auf die bestimmte Stunde zurückgewiesen werden dürften.

4) Denen Recepten hat derselbe jedesmal den Tag der Verschreibung, den Nahmen des Patienten und seine eigene Unterschrift beyzusetzen, nicht aber sie bestimmt an diese oder jene Apotheke, wo mehrere sind, zu addressiren, oder die Kranke von ein und anderer innländischer Apotheke ab und andern zuzuweisen, indem so wenig er in seinen Physikatsbezirk schlechte Apotheken dulden soll, so wenig Wir in andern Physikats-Bezirken Unserer Lande dergleichen dulden werden, mithin bei etwaniger Nachläßigkeit eines benachbarten Bezirks-Physikus er nur von dem ihm bekannt werdenden schlechten Zustand einer solchen angrenzenden Apotheke die Anzeige bey Unserm Hofraths-Collegio machen darf, und dadurch sicherer und anständiger, als durch die leicht auf Privat-Leidenschaft auszudeutende Abwartung der Kunden vor dieser und jener Apotheke, den Zweck erreichen kann.

5) Selbst Ausgebung der Arzeneyen ist ihm in keinen Fall, wo nicht besondere Umstände eine Dispensation von Uns erwürkt hätten, erlaubt, es seyen dann solche, welche der Arzt dazu vorräthig haben muß, um, wenn er auf das Land oder sonst wohin, wo es Eile haben mögte, gerufen wird, die erste schleunige Hülfe damit geben zu können, oder solche, die gegen Krankheiten, die der Patient gern heimlich gehalten wissen will, verordnet werden, welche aber alsdann der Physikus jedoch nicht selbst verfertigen, sondern nur auf seinen Nahmen in den privilegirten Apotheken kommen lassen, am wenigsten aber je um Gewinnswillen Arzeneyen dispensiren soll.

6) Wenn

6) Wenn Patienten zu zahlen vermögend sind, das heißt ohne sich die nothdürftige Nahrung abzubrechen, die Gebühr entrichten können, so mag derselbige von solchen allerdings seine billige Belohnung fordern, wozu ihm auch die Beamte erforderlichenfalls prompte Justizhülfe leisten sollen, doch soll er darin die nachgesetzte Taxordnung nicht überschreiten, von Dürftigen aber so wie von allen Curen, wo die Kosten auf öffentliche Gefälle gelegt werden müssen, hat derselbe nichts zu fordern, da Wir dafür, so wie für die Besorgung der eigentlichen Physikats-Geschäfte, ihme seine Besoldung reichen lassen. Ingleichen darf derjenige, dem! Wir eine Pferdfourage geben lassen, so wenig denen Vermöglichen seines Physikats, als den unvermöglichen Kranken für Rittlohn (außer der Freihaltung seines Pferdsfutter und Stallung) etwas aufrechnen.

7) Da auch nicht allein zu Zeiten dem Arzt Krankheiten vorkommen, an deren Heimlichhaltung dem Patienten gelegen ist, sondern auch die Krankenbesuche sonst vielfältig ihm Gelegenheit geben können, ein und andere Heimlichkeit der Familien zu erfahren; So soll er darüber ein genaues und unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, und selbst auf Befragen Niemanden, als Uns oder Unserem nachgesetzten Hofraths-Collegio, wo etwa wegen besonderem Interesse des Staats dieses seine Wissenschaft über ein allda angezeigtes Faktum erforderte, davon Eröfnung zu thun schuldig seyn.

8) Chirurgische Curen, das ist Heilung äußerlicher Schäden, soll er ohne unsere besondere Erlaubniß nicht selbst unternehmen, sondern diese den Landchirurgen und gemeinen Wundärzten, als ihr bestimmtes Gewerb überlassen; die Oberaufsicht darüber aber gebührt ihm in der Maaße, daß

a) kei-

a) keinem gemeinen Wundarzt nachzusehen ist, wenn er mehr als die Heilung ganz unbeträchtlicher Schäden übernimmt, ohne dem Physikat davon die Anzeige zu machen.

b) Angestellte Landchirurgi und geschworne studirte Chirurgi sind zwar an diese Anzeige aller etwas beträchtlichen Fälle nicht gebunden, doch dürfen auch sie keine Operationen, die eine innerliche Präparation des Körpers erfordern, oder die etwas unsichern Erfolgs sind, vornehmen, ohne und zwar außerhalb eilenden Fällen, vorher den Physikum davon zu benachrichtigen, welcher dann

c) In allen dergleichen wichtigen Operationen, wenn sie an seinem Wohnort vorgehen, selbst beyzuwohnen hat, wenn sie außerhalb demselben geschehen, nach Befinden der Geschicklichkeit des Wundarztes zwar der persönlichen Beiwohnung, wann sie nicht vom Patienten verlangt wird, sich entziehen kann, aber allemal den Chirurgum zu instruiren und von dem Erfolg von Zeit zu Zeit von ihm Rapport einzuziehen hat. Nichtstudirten gemeinen Wundärzten aber soll er solche wichtige Operationen, wann sie ihnen nicht etwa bey der Annahme gar untersagt sind, dennoch nicht anders, als daß wenigstens zur Operation selbst der Land- oder Amts-Chirurgus zur Aufsicht abgeordnet werde, überlassen.

9) Die Rettung todtscheinender Personen hat ein Physikus sich also angelegen seyn zu lassen, daß sobald von einem dergleichen Fall die verordnungsmäßige Anzeige geschieht, er sich ohne alles Säumen an den Ort begebe, oder im Behinderungsfall den Land- oder Amts-Chirurgum dahin abordne und also selbst, oder durch diesen

a) nach-

a) nachsehe, ob und mit welchem Erfolg indessen die vorläufige Mittel zu deren Wiedererweckung, Unsern vor die Ortsvorgesetzte und Balbierer ausgetheilten Instructionen gemäs, geschehen ist.

b) Das weiter nöthige nach dem Erfund und den Gesetzen der Kunst anordne,

c) In dem darüber jedesmal an unser Hofraths-Collegium zu erstattenden Bericht nicht blos in solle, daß das Nöthige gebraucht worden sey, sondern bestimmt, was vor seiner Ankunft geschehen sey, in welchem Zustand er den Körper angetroffen, und was er weiter für Versuche mit selbigen gemacht, berühre, und

d) wenn vor seiner Ankunft in der Behandlung gefehlt worden, das oben Capite I. Art. 2. bemeldete beobachte.

Eben so liegt ihm ob

10) wenn Schwangere, die ihre Frucht bereits über den sechsten Monath getragen haben, schnell sterben, und er zeitig genug da seyn könnte, zu sorgen, daß die Frucht, wenn diese etwa noch lebet, gerettet werde, dabey aber auch wohl acht zu tragen, daß nicht eine blos todt scheinende Mutter etwa durch die Operation selbst erst zum Tod befördert werde, welches nicht weniger auch bey nöthigen Legalsectionen solcher Personen ein vorzügliches Augenmerk für ihn seyn muß, und daher zur Section niemals ohne vorausgegangene hinlängliche Proben des würklich eingetretenen Todes geschritten werden darf. Damit aber auch

11) wegen Patienten, die seine Hülfe ihrer Dürftigkeit halber nicht ohnentgeltlich verlangen können, und die dennoch nicht blos nach Discretion geben, oder mit ihm auf ein jährliches Fixum für sich und ihr Haus über-

ein-

einkommen, der Physikus wissen möge, was er zu fordern berechtiget ist, und welche Maaße er nicht überschreiten solle, so bestimmen wir ihm hiermit

a) für ein Recept in des Medici Haus Beschaffenheit des Vermögens des Patienten, 10 bis 15 Kr.

b) für den ersten Besuch eines Patienten = = = 20 bis 30 Kr.

oder

c) wenn solches in der Nacht wäre, und der Arzt aus dem Bett gerufen würde = 30 bis 60 Kr.

sodann

d) für jeden weitern nöthigen Gang, wobei aber der Patient, wenn er den Arzt, der etwa oft zu kommen gut fände, bedeutet hätte, daß er sich nicht zu sehr bemühen mögte, mehr nicht, als einen Gang des Tags, so lang er seiner Hülfe bedarf, zu zahlen schuldig ist, = = 15 Kr.

hingegen

e) neben der Diät à 1 Fl. 30 Kr. mahlzeitlich und Pferdfütterung à 15 Kr. mahlzeitlich, wenn der Arzt zu einem einzelnen Besuch so weit über Land gerufen würde, daß er einen halben, oder wohl ganzen Tag dabey versäumen muß 1 bis 2 Fl.

f) für einen schriftlichen Aufsatz und Beschreibung des status morbi, und dessen Absendung an einen benannten Arzt = = = 1 Fl. bis 1 Rthlr.

g) für eine Privat-Inspektion eines mit venerischen, krebsartigen, oder sonst ekelhaften ansteckenden Schaden Behaftenden, die auf Requisition des Patienten geschiehet = 1 Rthl. bis 2 Fl.

h) für die Section solcher Personen, die an chronischen oder andern nicht ansteckenden Krankheiten gestorben sind, die auf Requisition der Verwandten geschiehet = = 3 bis 4 Fl.
Bei jenen aber, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, noch so viel

i) Für Ausstellung eines Gesundheits-Scheins 45 Kr. bis 1 Fl.

Gleichwie hingegen

12) Diese Taxe sich nur versteht auf solche, die innerhalb seines Physikats Bezirk sich finden, und also durch die wegen ihrer ihm geschöpfte Besoldung ein gewisses Recht auf seine Besorgung haben, also soll denen, die außerhalb desselben ihn berufen, er, wenn er will, eine Quart über obige Taxe anzurechnen befugt seyn, so wie hingegen

13) bey all obgedachten Dürftigen, oder wo sonst aus andern Ursachen die Kosten auf Uns, oder die öffentliche

liche Fonds fallen müßten, er außer würklichen Auslagen für die Curen der Kranken, für Erstattung der Berichte, Vidirung der chirurgischen und pharmazevtischen Kosten, und was sonst dabey vorfällt, nichts zu fordern hat.

Mehr als auf die gewöhnliche Krankheiten muß ferner der Physicus

III. Auf Epidemien

seine Aufsicht richten, hierbey nemlich kann

1) die Freyheit auch unberechtigten Personen sich zur Cur anvertrauen, die Wir sonst keinem Unserer Unterthanen durch Bestrafung entziehen, sondern ihn davon nur durch Rath und Belehrung, dann durch möglichste Entfernung aller Gelegenheit zum Gebrauch der Pfuscher zurück zu bringen suchen, gänzlich nicht Plaz greifen, da es hierbey nicht blos um die Gesundheit des einzelnen, der unverständig genug ist, den Rath unkundiger und unberufener Personen vorzuziehen, sondern zugleich aller seiner übrigen Mitbürger, die Wir unter seinem Unverstand nicht leiden lassen können, zu thun ist; es hat also hier der Physicus ernstlich darauf zu sehen, daß alle Unterthanen in diesen Fällen vom Gebrauch der Pfuscher nicht blos abgemahnt, sondern im Uebertretungsfall auch so gut wie der Pfuscher selbst, wenn er unter Unserer Jurisdiction ist, gestraft werden. Damit aber dieses mit Grund ohne Vorwurf geschehen könne, so versteht sich von selbst

2) daß der Physicus gleich, sobald er von einer solchen einreißenden Epidemie Nachricht oder Muthmaßung bekommt, sich ungefordert an den betreffenden Ort begeben, Art und Natur der Krankheit untersuchen, den Kranken die nöthige Genes-Mittel, diesen und den Gesunden aber das zweckmäßige diätetische Verhalten vorschrei-

schreiben, und den Pfarrern und Ortsvorgesezten lezteres ebenfalls eröfnen müsse, damit auch diese zu dessen allgemeiner Beobachtung gelegenheitlich mitwürken können, daß er auch sich öftere Berichte über die Würkung seiner Ordinationen erstatten lassen, und von Zeit zu Zeit selbst nachsehen müsse. Hiernächst

3) soll gleich nach solcher ersten Untersuchung der Epidemie eine vollständige Beschreibung der Krankheit, ihrer Indicationen, Verwickelungen, und etwaniger Local-Ursachen, mit der Anzeige der dagegen verordneten so curativen, als präservativen Mitteln zum Hofraths-Collegio zu weiters gutfindender Verordnung eingesandt, auch von 8 Tagen zu 8 Tagen über Ab- und Zunahme der Krankheit berichtet werden.

Am Ende der Epidemie hat

4) der Physicus die durch seine Besuche und Reisen verursachte Auslagen, welche, weil sie hier den Gesunden, wie den Kranken, zum Vortheil gereichen, der Regel nach nicht von den einzelnen Kranken (als welche nur so weit sie vermöglich sind, seine Bemühung mit Recepten und Ordinationen zu belohnen haben) sondern aus gemeinem Beutel zu zahlen sind, zu Unserm Hofraths-Collegio mit beyfügendem gutachtlichen Bericht des betreffenden Ober- oder Amts zu weiterer Verfügung einzubefördern.

Sollte aber jeweils

5) Eine Epidemie nicht blos an einem, sondern zugleich an mehreren Orten seines Physikats einreißen, so ist jenes diätetische Verhalten, unter Conformation mit denen auf Approbation Unsers Hofraths-Collegii in dem Wochenblatt jedesmal erschienenen und ferner erscheinenden Vorschriften für den Landmann schriftlich an die betreffende Orts-Vorgesetzte, Balbierer und Apotheker mit-

mittelst gemeinschaftlich mit dem Ober-Amt zu fertigenden Ausschreiben zur Befolgung zu erlassen, eben solches aber zur höhern Einsicht in Abschrift dem ersten Bericht an unser Hofraths-Collegium beyzufügen.

Aehnliche Obliegenheiten treten

IV. Bey Viehseuchen.

ein, sofern nicht ein studirter Vieharzt für den Physikats-Bezirk angestellt ist; es kann nemlich

1) auch hier der freye Gebrauch von unauthorisirten Viehärzten nicht statt finden, auch muß

2) auf die geschehene Anzeige die Local-Untersuchung der Krankheit in gleicher Maaße nebst einer passenden Anordnung der Cur und Obsorge über deren Befolgung geschehen, wobey jedoch weiter noch zu beobachten ist, daß gleich balden bey einer nur etwas bedenklichen Seuche ein daran vollkommen erkranktes Vieh zu schlagen, und über dessen Befund ein vollständiges visum et repertum zu Papier zu bringen ist, hiernächst sind,

3) die Berichte an das Hofraths-Collegium hier gemeinschaftlich mit dem Oberamt zu erstatten, wovon auch jedesmal Abschrift zu unserer Fürstlichen Rentkammer einzusenden ist, und Uns darinnen außer dem obigen noch besonders angezeigt werden, wiefern nach Beschaffenheit dieser Krankheit der Gebrauch der Häute erlaubt werden könne, wobey jedoch zu bemerken ist, daß wann, ihn zu gestatten, vorläufig unbedenklich gefunden würde, dennoch dieses nur unter der Bedingung geschehen soll, daß die Haut nicht an der Luft getrocknet, sondern unverzüglich entweder in die Gerbergrube gebracht, oder bis dahin in eine Kalkgrube gelegt werde. Nicht minder ist

4) wegen am Ende einzusendender Verzeichnisse der Kosten, und

5) wegen bey mehrerer Ausbreitung der Seuche zu fertigenden Ausschreiben des zweckmäßigen Verhaltens der Leute das nöthige gemeinschaftlich mit dem Oberamt zu besorgen, auch muß

6) mit diesem gleich Anfangs überlegt und reguliret werden, in welchen engern oder weitern Umfang die Sperre anzulegen, und die Ausstellung der Gesundheitsscheine einzustellen, auch die Einstellung oder Verlegung der etwa in solchem Ort oder Gegend befindlichen Viehmärkte zu veranstalten sey, so wie

7) in dem über die Aufhörung der Viehseuche zu erstattenden lezten Bericht zugleich mit vorzuschlagen ist, wenn und nach welchen vorläufigen Sicherheitsanstalten die Sperre wieder aufzuheben sey.

8) Zu der Obsorge über die einzelne Behandlung der Viehseuchen sind vorzüglich die gelernte Curschmiede und andere dergleichen von Unsern Viehärzten angezogene Unter-Viehärzte zu adhibiren. Uebrigens

9) wo für einen Bezirk ein wie obgedacht studirter Vieharzt angestellt ist, schlägt zwar obiges vornemlich in dessen Incumbenz ein, doch muß auch da der Physicus sorgen,

a) daß dieser gleich Anfangs gehörig berufen werde, er muß

b) in dessen Behinderung immer selbst mit eintreten, auch

c) über den ganzen Gang der Behandlung die Aufsicht führen, sich also von diesem gehörig informiren lassen, ihm mit Rath und That an die Hand gehen, und

d) die

d) die obgedachte Berichts-Erstattungen nicht unterlassen. Sollte aber

e) sich begeben, daß er mit solchem studirten Vieh-Arzt verschiedener Meynung wäre, und sie sich deshalb nicht vereinigen könnten; so soll er sich mit diesem nicht vor den Leuten in Streit einlassen, weniger zu Gegenbefehlen schreiten, sondern jeder Theil hat seine Meynung und Gründe schleunigst berichtlich an das Hofraths-Collegium gelangen zu lassen, und dessen Bescheid zu erwarten, wo indessen bis dieser einlangt, beide nur diejenige Mittel, worüber sie beyde einstweilen mit einander einig geworden, anzuwenden haben.

Eine weitere vorzügliche Rücksicht eines Physici müssen

V. Die Apotheken

seyn, die in seinem Bezirk sich befinden. Hier liegt ihm

1) die Absicht über den Apotheker und seine Provisoren und Jungen überhaupt ob, daß sie

a) in ihrem Dienst dasjenige beobachten, was Unsere vorliegende Apotheker-Ordnung, die auch der Physicus sich wohl bekannt machen soll, vorschreibt, auch

b) in ihrem Lebenswandel sich der Nüchternheit und Vermeidung aller der Fehler, welche auf ihren Beruf einen nachtheiligen Einfluß haben, befleißen, und

c) sich aller innerlicher Praxis enthalten, so weit er nicht unter Direktion des Physikats von diesem in einzelnen Fällen zur Aushülfe gebraucht wird.

Würde er darinnen einen saumseelig oder fehlerhaft finden, so hat er nach der oben Cap. 1. Art. 2. vorgeschriebenen gradation mit Warnung, Bestrafung und

nachmaliger Anzeige bey dem Hofraths-Collegio zu verfahren. Insbesondere

2) soll er dafür wachen, daß jeder dem von Uns, nach vorgängiger von ihm Physicus, wenn Wir nicht die Examination im einzelnen Fall anhero ziehen, zu bewirkender ordentlicher Prüfung, eine Apotheke anvertraut wird, gesetzmäßig bey Ober-Amt verpflichtet; ingleichem

3) hat er zu fodern, daß kein Provisor oder Gesell von einem Apotheker angenommen werde, der nicht vorher über seine Fähigkeit von ihm hinlänglich geprüft, und bey befundener Zulässigkeit bey Oberamt ordnungsmäßig verpflichtet worden.

4) Mit einem annehmenden Jungen muß der Physicus

a) vor der Annahme eine Prüfung vornehmen, ob er in der lateinischen Sprache hinlänglichen Grund gelegt habe, auch ob er in der Physik, Mathematik und Naturgeschichte, in sofern er Gelegenheit gehabt hat, sich darinn umzusehen, etwas begriffen, und überhaupt solche Fähigkeiten und Anlagen habe, daß von ihm eine gute Befähigung zu hoffen stehe, wobey auch die Erkundigung, ob er eines seinem Alter angemessenen guten Wandels sey, nicht zu vergessen ist. Bey befundener Tüchtigkeit muß er

b) ihm Handgelübd abnehmen, daß er seinem Lehrherrn gehorsam und getreu seyn, auch der Apotheker-Ordnung und Taxe so viel ihn betrift unabänderlich nachleben wolle, als wesfalls

c) von seinen Eltern oder Vormündern, wann nicht Dispensation Unsers Hofraths-Collegii aus bewe-

gen-

genden Ursachen ausgewürkt wird, Caution zu erfordern ist, Alsdann muß

d) während der Lehre (wenn derselbe an einem Ort sich befindet, wo er dazu Gelegenheit hat) den nöthigen Unterricht in der Physik, Mathematik und Naturgeschichte, so weit er ihm bis dahin ermangelte, nachholen, und darinn von seinem Lehrherrn nicht nur nicht gehindert, sondern streng dazu angehalten werden, der Physicus aber gelegenheitlich öfters aufsehen, ob der Junge würklich etwas profitirt, besonders, ob der Lehrherr ihm fleißigen Unterricht, auch physische und chymische Schriften, wie sie seiner Bedürfniß und seinem Fassungskreis angemessen sind, zu lesen giebt. Endlich

e) wenn solche Jungen aus der Lehre treten wollen, soll ihnen dieses nicht eher gestattet werden, als bis sie vorher wiederum geprüft, und tüchtig befunden worden, wo ihnen alsdann nach Verdienst ein Fähigkeits-Zeugniß auszustellen ist, sie auch, wenn sie vorhin dort die Gelegenheit nicht gehabt, in obigen Hülfswissenschaften der Physik, Mathematik und Naturgeschichte, sich hinlänglich zu befähigen, zugleich anzuweisen, zu trachten, an solche Orten in Officinen zu kommen, wo sie dieses nachzuholen vermögen.

5) Wegen ordentlicher Verfertigung und Güte der Medicamente hat der Physicus sich dadurch beständig zu überzeugen, daß er die verordnete Arzeneyen bey seinen Patienten selbst von Zeit zu Zeit genau beobachtet, auch sich daselbst, besonders bey Armen erkundigt, ob sie ohne Aufenthalt gehörig gefördert werden.

6) Damit er aber auch von dem Zustand im Ganzen immer unterrichtet sey, so soll er jährlich zu unbestimm-

stimmter Zeit eine vollständige Visitation vornehmen, welche jedoch so einzurichten, daß der Apotheker davon auch selbst den vorhergehenden Tag noch nicht Nachricht habe. Dabey ist auf folgende Punkte zu sehen:

a) Auf hinlängliche Menge der nöthigen simplicium und compositorum, wobey übrigens der Physicus dem Apotheker solche Anleitung zu geben wissen wird, daß derselbe nicht allerley in seinen Verordnungen nicht vorkommende, veraltete, und daher nur ohne Noth Plaz und Geld in der Apotheke wegnehmende Species zu halten brauche.

b) Auf die hinlängliche Güte derselben, wo die vornemste Arzneymittel, welche durch ihr Alter an der Güte verlieren, oder welche nach der verschiedenen Zubereitungsart von verschiedener Güte sind, und dergleichen geprüft werden, und genau darauf gesehen werden muß, daß untaugliche gar nicht geduldet, solche aber, wobey eine verschiedene Güte erlaubt ist, in ihren gehörig separirten und bezeichneten Gefäßen, damit nicht schlechtere vor bessere gebraucht werden, aufbehalten werden.

c) Auf die Verwahrungsart, ob nemlich alle Medicamente, die durch Aufbewahrung in metallenen Gefäßen eine Veränderung leiden können, in gläsernen Gefäßen, alljene, die verdünsten können, in wohlverschlossenen Gefäßen, Kräuter und dergleichen, die keine Nässe vertragen können, an trockenen Orten aufbewahrt sind?

d) Auf das laboratorium, ob dieses in behörigen Stand, auch ob alle zu den verschiedenen chemischen Operationen nöthige Instrumente vorhanden seyen, und ob darinn zweckmäßig gearbeitet werde?

e) Auf

e) Auf Ordnung, ob nämlich die Gefäße und Behälter alle mit den nöthigen Etiquetten fest bezeichnet und so rangirt sind, daß nicht etwa heftige und stark würkende Species neben und unter unschuldigen häufig gebraucht werdenden stehen, wie z. B. Milchzucker, neben Bleyzucker, und somit die Gelegenheit zu einer nachtheiligen Verwechslung leicht sey.

f) Auf Reinlichkeit, ob alle Gefäße, Mörser und dgl. sobald sie ausgebracht sind, gehörig gereinigt werden, und nicht Compositionen darinn präparirt und aufbewahrt werden, ehe sie von einer vorhergehenden gänzlich gereinigt sind, jene aber die zu Bereitung und Verarbeitung der Gifte dienen, zu keinen andern Arzney-Compositionen adhibirt werden?

g) Auf die Gifte, ob diese α) in der befohlnen besondern, nur den Apotheker selbst, oder einem gestandenen und verpflichteten Provisor, nicht aber dem Jungen, oder neu ankommenden Gesellen zugänglichen Verwahrung stehen? β) ob er über alle in das Buch befohlenermaßen einzutragende Abgaben, auch die nöthige Abgabs-Erlaubniß, oder sogenannte Giftscheine habe? γ) ob die dadurch belegte Giftabgabe, gegen die jetzt vorhandene Quantität der Gifte, und die bey der lezten Visitation vorräthig gewesene gehalten, sich rechtfertige, mithin keine unberechtigte Abgabe geschehen sey?

h) Auf die Recepten und Preise, ob der Apotheker die Recepten ordentlich registrirt, aufgehoben, und darauf die Verfertigung, Repetitionen und Preise gehörig annotiret habe?

i) Auf das Dispensatorium, nach welchem nemlich in der Apotheke gearbeitet werde, und ob dieses zweckmäßig sey, wobey bis dahin, daß wir ein eigenes Dispensatorium publiziren lassen, darauf zu sehen ist, daß oft schon befohlenermaßen, wo nicht besondere Abreichungsursachen obwalten, nach einerley und zwar entweder nach dem Wittenbergischen, oder Strasburgischen gearbeitet werde. Sodann

k) Auf die Gesellen und Lehrjungen, ob bei denen obige Punkte (Art. 3 und 4.) alle beobachtet werden; endlich überhaupt

l) Auf das, was etwa sonst noch gegen die Apotheker-Ordnung Anstößiges zu bemerken, oder von ein- oder anderem des Apotheker-Personal zu vernehmen könne. Es ist aber

7) nicht genug, daß die Visitation vorgenommen werde, sondern damit ihr Endzweck erreicht werde; so müssen

a) untaugliche Arzeneyen gleichbalden in Gegenwart des Physicus von dem Apotheker kassirt werden: wollte dieser wegen etwa widersprechender Untauglichkeit die Cassirung nicht vornehmen, so ist solche Waare gleichbalden in ein eigenes Gefäß mit dem Pettschaft, sowohl des Physicus als des Apothekers zu beschließen, an dazu schicklichen Orten aufzubewahren, und Unserm Hofraths-Collegio ungesäumt Bericht zu erstatten, das alsdann weitere zweckmäßige Verordnung ertheilen wird.

b) Bey befundenen andern Fehlern des Apothekers muß gegen ihn nach denen in Cap. 1. Art. 2. bemerkten Regeln verfahren, und

c) jedes

c) jedes Jahrs auf Martini über die geschehene Vornahme der Visitation über den Befund der Apotheken, nach denen so eben Art. 6. bemerkten zehen Puncten (die zur Probe der aufgewendeten zweckmäßigen Attention jedesmals im Bericht Punkt vor Punkt durchgegangen werden müssen) und über die, wegen etwaiger Mängel gemachte, oder noch etwa weiter zu machende Vorkehrungen zu Unserm Hofraths-Collegio berichtet werden. Uebrigens

8) ist die Folge dieser einmahligen vollständigen Visitation keineswegs, daß nun in der Zwischenzeit der Physicus gar nicht um den Zustand der Apotheke sich umsehen dürfe, sondern er hat mehrmals bey andern Gelegenheiten, wo er in die Apotheke kommt, einen einzelnen Zweig der obigen Betrachtungspunkte sich zum Augenmerk seiner Obsicht zu nehmen, da aber

9) die Güte der Waaren vorzüglich auch zur Zeit, wo sie der Apotheker bekommt, geprüft werden muß, damit eines Theils dieser, wenn ihm der Materialist untaugliche Waare schickte, vor Schaden bewahret, und der Fleiß des Apothekers im Einkauf beurtheilt, auch Obsicht getragen werden kann, damit nicht, wie es zu Zeiten geschieht, durch unvorsichtiges Beypacken von Giftwaaren andere Species gefährlich werden, so muß der Physicus genau darauf halten, daß der Apotheker seine Meßwaaren, so wie jene, welche er etwa zwischen den Messen kommen läßt, anders nicht, als in seiner Gegenwart eröfnen, wo er dann also bald die Güte derselben zu prüfen hat, und bleibt dem Physicus frey, wenn er zweifelte, ob die erforderliche Waaren ihm alle bey der Ankunft vorgewiesen worden, die Bücher und Meß-Conti sich zur Einsicht vorlegen zu lassen. Bei jener Waaren-Visitation soll derselbe

10) sich die Meßpreiß-Courrante zustellen lassen, um die in Unserer Apothekertax-Ordnung als wandelbar im Preis angemerkte Species darnach für solches Jahr oder halbe Jahr gehörig zu reguliren. Damit nun

11) weder der Physicus durch völlige Unentgeldlichkeit dieser Bemühung allzusehr belastet, noch der Apotheker durch allzuhohe Forderung gedrückt werde; so haben Wir

a) für das Examen eines Apothekers, wenn es von einem Physico geschiehet, diesem drey, wenn es mehreren Aerzten übertragen wird, jedem zwey Gulden

b) für die Prüfung eines Gesellen Einen Gulden,

c) für die Prüfung eines Jungen in die Lehr, Nichts

d) für die Prüfung desselben aus der Lehr und die Ausstellung des Fähigkeitszeugnisses, Nichts,

e) für die jährliche durchgängige Apotheker-Visitation drey Gulden, und wenn die Apotheke außerdem Physicatsort ist, noch weiter zwey Gulden und dreißig Kreuzer für Mahlzeits-Gebühr und Pferdfutter zur Gebühr verordnet, wohingegen alle andere Verehrungen, Mahlzeiten, oder anderweite Unkosten, sie haben Nahmen wie sie wollen, gänzlich wegfallen, und von dem Physicus weder gefordert noch ungefordert angenommen werden sollen.

Wir kommen nunmehr

VI. Zu den Wundärzten,

welche ebenmäßig der Aufsicht des Physikats untergeordnet sind; hier muß

1) bey den Lehrjungen, wegen derer Prüfung in die Lehre, wobey sie neben hinlänglichen Verstandsfähigkeiten

ten auch Kenntnisse im Lateinischen, Schreiben, Lesen und Rechnen zeigen müssen, so wie

2) wegen der Aufsicht während der Lehre, die keinesweges durch Bartscheren und Aderlassen ein Lehrherr absolviren zu können, glauben darf, sondern, worinn er dem Jungen zweckmäßigen mündlichen Unterricht und schickliche Bücher zu lesen geben, und ihn über das Gelesene von Zeit zu Zeit prüfen muß, endlich

3) wegen der Prüfung aus der Lehre, wo der Junge nun im Lateinischen, nebst Schreiben und Rechnen nicht allein eine hinlängliche Fertigkeit haben, sondern auch von den Haupttheilen des menschlichen Körpers, von den Grundsätzen der Wundarzeneykunst richtige Begriffe haben muß, das nemliche gelten, was vorhin in Bezug auf die Apotheker desfalls gesagt worden, wobey auch wegen der Gebühr das gleiche so zu beobachten ist, daß jedoch bey Armen die Prüfung unentgeltlich geschehen muß

4) Wegen der Gesellen ist zwar eine Prüfung derer annehmenden in allgemeinen noch nicht angeordnet, noch mögen Wir mancher Anstände halber solche anordnen, sondern halten uns desfalls an den Chirurgum, der seine Gesellen prüfen und für sie stehen muß; wo aber bey der zur Zeit noch bestehenden Zunft-Verfaßung eine Wittib das Gewerbe ihres Mannes forttreibt, da hat das Physikat die Anstalt zu treffen, daß kein Gesell von dieser angestellt werde, der nicht vorher bey dem Physikat zur ohnentgeltlichen Prüfung sich gestellt hat, und dem darauf nach Befund seiner Fähigkeit ein bestimmtes Zeugniß, wie weit er vor sich gehen darf, oder wenn er andere Chirurgen beyrufen soll, zu geben ist.

5) Das Examen der anzunehmenden Chirurgen hat zwar der Regel nach hier in Carlsruhe zu geschehen, und

schlägt

schlägt also nicht in eines Physici eigentliche Incumbenz ein, doch ist derjenige, der aus eines Physici Bezirk hieher zum Examen sich begiebt, sich vorher dem Physikus zur Prüfung zu stellen schuldig, die alsdann dieser mit ihm unentgeltlich vornehmen, und im Fall darinnen erprobender Untüchtigkeit ihn abweisen, und solches nebst den Ursachen zum Hofraths-Collegio, berichten, im Gegenfall ihn aber mit einem Tentamens-Zeugnis versehen soll.

6) Damit die einmal angenommenen Chirurgen in ihrer Wissenschaft nicht rückwärts, sondern vorwärts gehen, so hat der Physikus bey denen oben Cap. I. Art. 1. erwähnten jährlichen Orts-Visitationen, wie auch sonst bey Gelegenheiten sie sowohl in einzelnen Theilen der Theorie zu prüfen, als auch über die hauptsächlichste von ihnen in ihrer Praxi gehabte Fälle und gemachte Bemerkungen zu befragen, und ihnen dabey, so wie sich der Anlaß darbietet, Unterricht und Zurechtweisung zu geben, als zu welchem Zweck.

7) Da verordnet ist, daß keine wichtige Operationen ohne sein Vorwissen geschehen dürfen, er nach Cap. II. Art. 8. auch diese Gelegenheit zu benutzen hat, und nachdem

8) eine beständig lebhafte Kenntniß der Anatomie eine Haupt-Erfordernis guter Chirurgen ist, und wir deswegen denen Physicis und Chirurgis erlaubt haben, daß sie zur Uebung in Anatomicis bey vorkommenden Selbstmorden, wenn nicht die Entleibung aus wahrer Melancholie ohne vorherigen lasterhaften Wandel entsprungen, bey denen mit dem Schwerdt oder Strang hingerichteten Missethätern, bey fremden im Land niederkommenden und sterbenden Huren, bey denen im Gefängnis sterbenden und überwiesenen Inquisiten, bey denen in Verübung eines Diebstahls oder Verbrechens umkommenden Personen, und bey denen im Land sterbenden wahrhaften Va-

gan-

ganten, die Leichnams (welche ihnen ohne Anfrag und ohnentgeltlich zu verabfolgen sind) auf ihre Kosten privatim oder öffentlich seciren und allenfalls daraus Skelete verfertigen mögen; so hat ein jeweiliger Physikus (außerhalb denen Aemtern, wo diese Leichname zum anatomischen Institut anhero gezogen sind, und ferner hieher geliefert werden müssen) die Land-Chirurgos, Geschworne und andere Wundärzte, seines Bezirks, die dazu die nöthige Fähigkeit haben, daß sie bey begebenden Fällen dieser Erlaubnis sich bedienen, durch seine Ermahnungen und durch sein Beispiel zu ermuntern; nicht weniger

9) Nachdem Wir in Unserer Legal-Inspections-Ordnung verordnet haben, daß in allen Todesfällen, wo nur eine entfernte, obwohl noch so unwahrscheinliche Möglichkeit ist, daß der Todesfall durch eine unerlaubte Handlung veranlaßt worden seyn könnte, die Legalsection an allen drey Cavitäten vorgenommen werden solle, und Wir diese weitere Ausdehnung solchem Gesez, ohnerachtet derer Unserm Aerario dadurch zugehenden Kosten, zum Theil auch mit deswegen gegeben haben, damit es denen Physicis und Chirurgis desto weniger an Gelegenheit in der gerichtlichen Arzeney-Gelahrtheit und Anatomie sich zu üben fehlen möge; so erwarten Wir nun auch, daß der Physikus jedesmal auf Erreichung dieser Absicht den Bedacht nehmen werde, als wes Endes derselbe

a) jedesmal außer dem zum Geschäft gehörigen Landchirurgo oder geschwornen Wundarzt, auch die im Ort oder in der Nachbarschaft befindliche Chirurgen und deren Gesellen und Lehrjungen, so viel die Zeit leidet, und so viel ihrer ohne große Kosten zu erscheinen im Stand sind (maßen für diese lediglich ihr bestes bezielende Berufung ihnen einige Mahl-

zeits-

zeits- Tags- oder Transportkosten nicht gereicht werden) hinbescheide, welche dann

b) während der Legalsection lediglich müßige Zuschauer abzugeben, und in das Geschäft nicht zu mengen haben, dann aber

c) nach geendigter Legalsection und geschloßenem viso reperto der Physikus oder Landchirurgus theils die Lage der irnern Theile begreiflich zu machen, theils einige Demonstrationen, wozu eben dieser Leichnam den Anlaß giebt, zu zeigen, theils die Art und Beschaffenheit der Verletzungen, woraus der Todt entstanden ist, zu erklären hat. Da zu Zeiten

10) Chirurgi nach Befund ihres Examinis mit gewißen restrictionen von uns angenommen werden; so hat der Physikus genau darauf zu sehen, daß ein solcher aus diesen Schranken nicht hinausschreite; weil nicht weniger

11) Wir für die Zukunft bloße Bader in Unsern Landen nicht haben wollen; so darf keinem mehr die Bader-Profession allein zu lernen gestattet werden, es seye dann wegen dringender Noth dazu von Unserm Hofraths-Collegio specielle Erlaubniß ausgebracht worden, sondern einem jeden, den ein Bader in die Lehre nimmt, ist zu bedeuten, daß, um in Unsern Landen fort zu kommen, er sich die nöthige Befähigung gleich einem Barbierer, zulegen müsse, daher auch wegen Prüfung in und aus der Lehre bey ihm das nemliche, wie bey andern chirurgischen Lehrjungen zu beobachten kommt; dahingegen

12) darf kein Chirurgus, noch weniger ein Bader sich einiger Praxis im Accouchement unterziehen, wenn er nicht nach vorgängig ordnungsmäßiger Prüfung von Unserm Hofraths-Collegio dazu die Erlaubniß erlangt hat, worüber mithin das Physikat ebenmäßig wachen, und

den

den Contraventionen in oben verordneter Maaße begegnen muß, was aber

13) die innerliche Praxin anbelangt, so hat zwar der Physikus über Unserm Verbot, daß kein Chirurgus dergleichen weiter, als in sofern der Physikus dazu seiner Hülfleistung sich bedient, die ihm solcher unweigerlich zu leisten schuldig ist, oder Wir etwa einem angestellten Landchirurgo nach Beschaffenheit der Umstände und seiner Kenntnisse zu lassen, unternehmen soll, ebenmäßig zu halten.

Nachdem aber die Physikate, mehr oder weniger, alle zu weitläuftig sind, als daß Wir jemals erwarten könnten, daß wegen geringerer oder wenigstens gering scheinender Krankheiten der Arzt in die entferntere Bezirke seines Physikats werde gerufen werden, und mithin je schärfer auf dem Verbot des Practicirens der Barbierer und Bader gehalten wird, destomehr solche Leute an auswärtige Harnbeseher, und Charletans sich wenden, die alsdann gewöhnlich nicht nur bey mehrerem Unverstand noch mehr schaden, sondern auch den Landmann noch mehr vom Arzt abwendig machen, und diesem zu steuren anderwärts man den Mittelweg wie es scheint nicht ohne wahren Vortheil, erwählt hat, die Chirurgen über ihre pathologische Kenntnisse zu prüfen, und ihnen nach deren Befund einen Erlaubnißschein, gewisse Krankheiten, die der Landmann weniger achtet, deren Diagnosis sicher und über den Fassungskreiß des Subjects gewöhnlich nicht erhaben, und deren Curart empirisch ihm bekannt ist, ohne oder (nach Nothdurft) mit Rathserholung bey dem geordneten Arzt behandeln zu dürfen; so wollen wir zwar, nachdem Wir Unseren Physicis die Obsorge über die Gesundheit Unserer Unterthanen auf das Gewissen gegeben haben, eine gleiche Anstalt verordnungsweise nicht einführen; Jedem Physico aber, der sich von

der Nüzlichkeit einer solchen Einrichtung überzeugen, und zugleich einsehen würde, daß er damit, wie Wir sicherlich voraussetzen dürfen, das Zutrauen des Landmanns desto mehr gewinnen, und alle seine eigene Praxis für wichtige Fälle eher verbessern, als verringern werde, dem stellen Wir andurch frei, wenn er will, denen an seinem Auffenthalts-Orts etablirten Chirurgis seines Bezirks nach vorgängig zweckmäßiger Prüfung für gewisse ihrem Fassungskreis angemessene Krankheiten die Erlaubniß zur Praxis zu geben, jedoch anders nicht, als

a) daß er ihm einen die Grenzen seiner Erlaubniß enthaltenden schriftlichen Schein darüber ausstelle, den der Chirurgus jedem auf Begehren vorzuweisen schuldig seyn soll, und der zur Confirmation oder allenfalsigen Beschränkung an Unser Hofraths-Collegium einzusenden ist.

b) Daß diese Erlaubniß sich nur auf den Wohnort des Chirurgi und die unmittelbar daran Bannstößige beschränkte,

c) daß diese Erlaubniß niemals auf Alleinbehandlung epidemischer Krankheiten sich erstrecke, und

d) daß einem solchen bedeutet werde, wie jemehr er durch dieses Zutrauen geehrt werde, desto mehr er auch, im Fall er diese Grenzen überschreitet, geschärfter Strafe zu gewarten habe. Gleichwie aber

14) dieses eine blos dem Physicus frey stehende Sache ist, so hat kein Chirurgus das Recht, es gegen dessen Willen zu verlangen, hätte sie aber der Physicus einmal ertheilt, so wollen Wir zu Vermeidung allerhand Bitterkeiten und Unannehmlichkeiten, daß er sie nicht anders, als mit Vorwissen und Genehmigung Unseres Hofraths-Collegii, als von dessen Ermessen die Fortdauer oder Aufhebung derselben ohne einige dem Chirurgus zu-

stehende Einrede lediglich abhängt, zurückziehe. Nicht weniger

15) ist auf dem Verbot, daß die Wundärzte keine Arzeneyen selbst verfertigen und ausgeben sollen, in der Maaße zu halten, daß jedoch, wo wegen Entlegenheit der Ortschaften von innländischen Apotheken, der Physicus nöthig oder gut fände, daß der Chirurgus mit einer kleinen Handapotheke für die dringendste Vorfälle versehen sey, ihm überlassen bleibt, bey Unserm Hofraths-Collegio auf die Dispensation desfalls anzutragen, die aber, wenn sie ertheilt wird, sich jedesmal, es mag darinn ausgedrückt seyn oder nicht, unter nachstehenden Bedingungen versteht,

a) daß der Chirurgus seine Species in der privilegirten Apothek des Bezirks nehme, deren Besitzer ihm aber solche gegen einen billigen, im Fall des Streits, vom Physikat zu regulirenden Rabat zu geben hat,

b) daß er die Arzeneyen nicht höher, als Unsere Taxordnung erlaubt, ausgebe,

c) daß er selbst brauchende Mittel daraus für seine Patienten nicht anders, als unter Beilegung seines Recepts in das Recepten-Behälter, abgebe,

d) daß sie gleicher jedoch nur gelegentlich ohnentgeldlich, vorzunehmender Visitation unterworfen sey,

e) daß darinnen Gifte gar nicht seyen dürfen; über die Vesthaltung dieser Bedingungen ist nochmals sorgfältig zu wachen. Damit auch

16) unser Hofraths-Collegium diesen Zweig der Medicinal-Polizey hinlänglich übersehen könne: so darf der Physicus nicht versäumen, den vermög Verordnung de 1782. erforderten tabellarischen Bericht über die in

seinem Bezirk befindliche Balbierer und Bader, sodann Gesellen und Jungen zu erstatten.

A) Wegen ersterer hat er tabellarisch nach verschiedenen Columnen zu melden,

a) die Nahmen, b) das Alter, c) die Zeit ihrer Aufnahme in die Zunft, d) ob sie Chirurgi oder Bader sind, e) ob sie mit oder ohne Restriktion angenommen worden sind, f) wie sie in ihrer chirurgischen Praxis sich betragen, g) ob sie medicinischer Pfuscherei verdächtig sind, h) ob sie zugleich in der Entbindungskunst zu practiziren Erlaubniß haben, i) ob sie dem Physikat in Krankheiten und andern Fällen gehörig an Handen gehen, k) ob sie einige Besoldung, woher, und wie viel beziehen? Wornächst l) bey denen, die auf obgedachte Art gewisse modifizirte Erlaubniß zur Praxis oder Arzeney-Abgabe hätten, wie sie die Bedingungen erfüllen, anzumerken könne.

B) In der Tabelle über die Gesellen und Jungen muß eingeführt werden,

a) der Nahmen derer aus dem Physikatsdistrikt gebürtigen, die daselbst oder anderwärts die Chirurgie lernen, b) ihr Alter, c) die Zeit der Einschreibung und d) bey den Gesellen die Zeit der Ausschreibung, e) ihr Aufenthalts-Ort und Lehrer, f) ihre Verstands-Gaben, g) wie oft sie schon geprüft worden, und wie sie bestanden, h) ob ihnen etwas besonders zu erlernen auferlegt worden, endlich, i) wie sie sich nach dem Zeugniß ihrer Lehrherrn (welche sie alle halbe Jahr einzuschicken vom Physikat angewiesen werden müssen) sich betragen und befähigen? Doch ist

C) eben

C) eben nicht nöthig, daß alle Jahr diese Tabelle förmlich ausgefertigt einkomme, sondern es ist genug, wann dieses nur alle fünf bis sechs Jahr geschieht, in der Zwischenzeit aber zur gesezten Zeit jährlich nur Ab- und Zuwachs nebst etwaigen Veränderungen berichtlich angezeigt werde.

Was hiernächst

VII. Die Geburtshülfe

betrift, so hat zwar der Regel nach

1) wo Wir dazu besonders angestellte Hebammenmeister haben, der Physikus ohne besonders dazu von Uns erlangten Auftrag sich mit dem Hebammen-Unterricht nicht abzugeben; dahingegen ist

2) in Ermangelung eines solchen Lehrers der Unterricht seine Pflicht, so wie die Geburtshülfe ihnen neben den verordneten Accoucheurs gestattet ist, in so fern er sich schon vorhin praktisch mit der Entbindungskunst beschäftigt hat, auch in seinem Examen darauf mit hat prüfen lassen, allemal aber

3) gebührt ihm die Oberaufsicht sowohl über die Amtsführung des angestellten Hebammenmeisters oder Geburtshelfers, als über Dienst und Wandel der Hebammen und Beyfrauen; des Endes muß

4) wenn eine Stelle einer Hebamme oder Beyfrau zu ersetzen ist, der Physicus darauf sehen, a) daß solche unverweilt wieder besetzt und b) dazu durch Wahl der Weiber des Orts drey Subjecte in Vorschlag gebracht werden, welche c) von geistlichen und weltlichen Orts-Vorgesetzten mit dem Zeugniß eines nüchternen und gesitteten Lebenswandels versehen sind.

Diesem vorgängig hat der Physicus und der Hebammenmeister solche zu prüfen, die tüchtigste auszuwählen,

(wo, wenn sie nicht einig wären, des Oberamts einzuholende Meynung den Ausschlag giebt) und sie in dem Unterricht zu verweisen. Wenn nun

5) eine solche aus dem Unterricht kommt; so hat der Physikus, wenn der Lehrer an eben dem Ort mit ihm ist, sie von diesem in seiner Gegenwart prüfen zu lassen, andernfalls aber prüft er sie selber und sezt sich bey befindenden Umständen mit jenem der ordnungsmäßigen Erledigung halber in der Maaße in Communication, daß bey verbleibenden verschiedenen Meynungen über die Befähigung die Anzeige bey Unserm Hofraths-Collegio gemacht werden muß: wenn aber bey der Zulässigkeit kein Anstand weiter ist, so sorgt

6) Der Physikus mit davor, daß sie bey Oberamt auf die ihr zuzustellende Instruction in seiner Gegenwart verpflichtet werde, wobey ihr unter andern Folgeleistung gegen den Physikum, so wie gegen den Hebammenmeister mit eingeschärft werden. Sodann hat

7) der Physikus denen jeweils von dem Hebammenmeister vorzunehmende Examinibus (wovon ihn dieser jedesmal zeitlich benachrichtigen muß) mit anzuwohnen, daß keine Hebamme ohnentschuldigt aussenbleiben, mittelst an den gemeinschaftlichen Amtstägen zu besorgender Constituirung und Bestrafung derselben zu sorgen, gutfindendenfalls selbst mit Fragen zu thun (welches jedoch nur sparsam, damit der Hauptunterricht des Lehrers nicht gestört werde, zu geschehen hat) den Hebammenmeister in seinen Ermahnungen, Warnungen und Verweisen mit seinem Ansehen zu unterstützen, mit ihm gemeinschaftlich, welchen die Prämien jedesmal zuzuscheiden seyen, zu bestimmen, auch eben so, oder wenn er lieber wollte, separatim seinen Erfunds-Bericht an Unser Hofraths-Collegium zu erstatten, niemals aber, wenn er an dem

Verfahren des Hebammenmeisters etwas zu tadeln fände, dieses in Gegenwart der Weiber zu thun, oder sonst durch Gespräch es unter die Leute zu bringen, sondern diesem unter vier Augen die nöthige Eröfnungen zu thun, und nichts fruchtenden Falls dem Hofraths-Collegio davon Anzeige zu machen. Wenn

8) bey einzelnen Fällen er Unordnungen von den Hebammen erführe, die in ihren Dienst Einfluß hätten, so hat er je nach Beschaffenheit desfalls mit Beobachtung der oben Cap. I. Art. 2. vorgeschriebenen Grade gegen sie zu verfahren. Hingegen hat er

9) gegen einen Hebammenmeister selbst so wenig als gegen bedienstete Landchirurgos sich einiges Strafrechts anzumaßen, sondern wenn freundschaftliche Ermahnungen nichts helfen, die Remedur bey dem Hofraths-Collegio zu suchen, obwohlen übrigens in Dienstsachen beide seiner Direktion unterworfen und also ihm nebst der gebührenden Achtung in seinen Diensts halber gebenden Anweisungen alle Folgeleistungen schuldig sind. Weiter in Bezug

VIII. Auf physikatische Beschaffenheit seines Bezirks

hat der Physikus, wo

1) nach Maasgab Unserer älteren Verordnungen schon Beschreibungen darüber vorhanden sind, solche einzusehen, sich wohl bekannt zu machen unb bey seinen jährlichen Ortsvisitationen seine Betrachtungen darauf mit zu richten, damit die etwa sich ergebende Veränderungen von ihm angemerkt werden können, welche er alsdann

2) in einem auf Weinachten zu erstattenden Jahrs-Bericht nebst seinen Betrachtungen über den Einfluß, den sie auf die Gesundheit des Menschen haben mögen, und

über

über die Mittel dem Nachtheiligen vorzubeugen, oder abzuhelfen, zu Unserm Hofraths-Collegio einzuberichten hat. Wohingegen

3) noch keine dergleichen vorliegen, da hat der Physikus von jezt an künftig jedes Jahr bey den oben Cap. 1. Art. 1. verordneten Ortsvisitationen etwa ein Quart, wenigstens ein Sechstheil seines Bezirks eine solche Beschreibung nach eigener Visitation zu machen, und mithin längst in 4 bis 6 Jahren die völlige Beschreibung zu vollenden, und jedes Jahr auf obige Zeit den vollendeten Theil in einer bey Oberamt zu fertigenden Abschrift einzusenden, sodann nach deren Vollendung jährlich wie oben zu continuiren. Es sind aber

4) die Fragen, mit deren Beantwortung diese Beschreibung sich zu beschäftigen hat, folgende:

a) wie die Lage des Orts beschaffen?

b) ob Berge und Waldungen bey denen Dorfschaften, auch

c) ob die Waldungen Nadel- oder Laubholz haben?

d) ob gesunde Luft da seye, und wo nicht, welchen veränderlichen oder unveränderlichen Ursachen solches zuzuschreiben sey?

e) ob in der Gegend Moräste oder stehende Wasser sind?

f) ob daselbst oder in der Nähe ein Fluß, was für Fische derselbe führe, und welchen Boden und Wasser er habe?

g) Was vor Quellen in der Gegend sind?

h) ob Gesund-Brunnen oder Bäder da vorhanden?

i) Wie viel Spring- oder andere Brunnen jeden Orts vorhanden, ob auch die Brunnen und Brunnenstuben sauber und wohl verwahrt gehalten werden?

k) was

k) was für ein Boden hauptsächlich da sey, auch was für differente Sorten Erde allda angetroffen werden, insbesondere ob sich taugliche Gewerb-Erden, als Fayence, Ziegel, u. dgl. allda befinden?

l) ob Steinbrüche daselbst vorhanden?

m) Was für Gattungen Gestein darin zu finden?

n) ob Erz, Marmor, Steinkohlen, Schiefer, besondere Steine, Cornua ammonis, petrefacta, Färber-Erden, Schmergel, oder sonsten etwas besonders allda anzutreffen?

o) Was für Früchte, ob Waizen oder Dinckel, Hanf oder Flachs, oder was sonst in dasigem Bann vorzüglich gebauet werde?

p) Was vor Obst allda wächst?

q) Ob und was vor Weinwachs da sey? auch auf welche Sorten Trauben sich die Einwohner vorzüglich legen? sofort in welchem Verhältniß in Ansehung der Güte sich der dasige Wein befinde?

r) Welche Garten-Gewächse da zu finden?

s) Welche Lebensart in Absicht der Gesundheit der Einwohner daselbst eingeführt?

t) Ob auf den Wiesen und Waiden gesundes Futter vor das das Vieh wachse, und ob mit diesen der Viehstand in genugsamer Verhältniß stehe?

u) Ob besondere merkwürdige Stauden und Kräuter, oder

v) Seltene Thierarten da zu finden?

w) Ob und was vor bisher noch unbenuzte Producte als Handlungs- Fabrikations- oder Materialisten-Waare und wie? in Gang gebracht werden können?

x) Ob ein und anderer Ort gewisser ihm eigenen endemischen Krankheiten, oder

y) körperlichen Gebrechen unterworfen, und wie diesem abzuhelfen sey? Ob

z) gewisse Viehkrankheiten an einem Ort besonders einheimisch und wie solchen vorzubeugen sey?

aa) Ob der Kirchhof oder Gottesacker groß genug, außer dem Ort sich befinde, und

bb) ob die Gräber tief genug gemacht werden?

cc) Ob ein Waasen in der Nähe sey, und ob das Vieh in verordnungsmäßiger Art verdelbet wird?

dd) Ob besondere Naturerscheinungen oder rückgebliebene Spuren davon sich finden?

ee) Ob schon Wetterableiter im Ort angebracht, auch ob und welche Wirkungen davon verspürt worden?

ff) Ob der Ort gewissen Unfällen, als Ueberschwemmungen, Hagelschlag, u. dgl. häufig unterworfen sey?

gg) Ob in dem lezten Jahr sich im Wetter und sonst einige merkwürdige physische Vorfälle ereignet?

hh) Ob Maulbeerbaum-Pflanzung und Seidenzucht allda im Gang sey?

ii) Was ihm sonst etwa anzumerken nöthig scheint? Uebrigens

4) wenn in seinem Physikats-Bezirk sich eine ungewöhnliche Natur-Veränderung zuträgt, die auf die Gesundheit Einfluß haben kann, als z. B. Ueberschwemmungen, besonders, wenn sie Wohnungen von Menschen und Vieh betreffen, so hat der Physikus gleich zuverläßige Erkundigung einzuziehen, und nöthigen Falls mittelst eigenen Augenscheins einzunehmen, fort was zu

Ver-

Verhinderung übler Folgen nöthig ist, zu verordnen, und mit dem Erfunds-Bericht Unserer Regierung unverweilt anzuzeigen. Sollten auch

5) in seinem Bezirk Bäder oder Gesund-Brunnen entdeckt werden; so hat er a) solche Brunnen wohl zu untersuchen, und den Befund anzuzeigen, bey schon entdeckten aber b) die etwa zum Gebrauch oder zur Bequemlichkeit nöthige Einrichtungen Uns unterthänigst vorzuschlagen, auch das Baad, wenn Cur-Gäste vorhanden, so viel es seine andere Physikats-Geschäfte erlauben, fleißig zu besuchen. Endlich macht zwar

IX. Die Gerichtliche Arzeneykunde,

oder des Arztes richtiges Verhalten in Legal-Fällen einen sehr wesentlichen Theil der Obliegenheit eines Physikus aus. Nachdem Wir aber darüber eine besondere Legal-Inspektionsordnung haben befassen und allen Unsern Physicis zustellen lassen, so verweisen Wir

1) Unsern Physicis anmit lediglich auf deren genaue Befolgung, und wollen

2) nur wegen der Taxen hier den bisherigen Typus noch vestsetzen, daß er außer der Diät in dazu geeigneten Fällen und den Transport-Kosten, wo er nicht beritten ist,

a) für eine Legal-Inspektion und Section samt dem Judicio, wobey die drey Capitäten verordnungsmäßig geöfnet worden. 3 Fl. —

wenn aber der Körper schon sehr in Fäulniß wäre, oder besondre weitere Bemühungen, als weitere Anatomirung des Körpers, Proben wegen ver-

muth-

muthlicher Giftwürkungen u.
dgl. nöthig wären - - 5 Fl. 30 Kr.

b) Für eine bloße Inspektion
ohne Section aber - - 1 Fl. 30 Kr.

der Chirurgus aber halb so
viel, und wann er nicht be-
soldet ist, vom Tag noch 1 Fl. 30 Kr.

Versäumniß zu fordern habe, wenn diese Kosten auf einen schuldigen Theil fallen, der zu zahlen im Stand ist; Wohingegen wann sie auf die Gerichtsbarkeits-Gefälle entweder wegen Beschaffenheit der Sache, oder Armuth des Thäters fallen, der Physikus, so wie der Chirurgus, wann er besoldet ist, außer ihren Auslagen, nichts zu fordern haben.

Solchemnach bleibt Uns nur noch übrig

X. Die allgemeine Dienstpflichten,

zu denen er gleich allen Unsern Dienern durch Annahme seiner Dienstsignatur, Unserer Landesverfassung gemäß, sich stillschweigend verpflichtet und in Contraktsweise verbindet, hier einen jeden in das Gedächtniß zurückzurufen, als welche darinnen bestehen, daß

1) Er Uns getreu, hold und gewärtig seye, Unser, Unsers Fürstlichen Hauses und Landes Bestes fördere, und Schaden warne, auch

2) allen von Uns und denen an Unserer Statt geordneten Dicasterien ausgehenden Rechten, Gesetzen, Ordnungen und Verfügungen, so weit ihn davon betreffen kann, getreulich und gehorsamlich nachlebe, annebst

3) alle Heimlichkeiten, was er aus Gelegenheit seines Dienstes ersiehet, und von andern erfährt, oder Wir ihm selbst anvertrauen, bis in seinen Tod verschweige, und

4) sein

4) sein Amt durchaus so versehe, wie er das einst vor Gott dem Allmächtigen am jüngsten Gericht, auch vor Uns selbst jederzeit zu verantworten getrauet, wobey

5) Wir Uns vorbehalten, und beyde einander wechselsweise zugesagt haben, daß

a) wann sich aus Ursachen, seinen Dienst betreffend, zwischen Uns und ihm Physikus solche Fälle ereigneten, worüber eine gütliche Auskunft nicht statt finden könnte, Wir Uns deshalb beyderseits an dem Austrag Rechtens begnügen lassen sollen, zu geben und zu nehmen, für Unsers Fürstlichen Hauses jeweils zu Dero Hofgericht verordneten Hofrichtern und Räthen, und was durch dieselbe, oder den mehreren Theil von Ihnen nach Unser beiderseitigen Fürbringen gesprochen wird, dabey soll es ohne weitere Berufung, oder andere Weigerung belassen, auch die Sache in einem Monath nach des klagenden Theils Gesinnen zu Recht verlegt und erörtert werden, es begäbe sich dann mit Recht, oder Unser beider Willen längerer Verzug, eben so, daß

b) wenn es Uns nicht mehr länger anstehen wollte, ihn zu Unserm Physiko und Diener weiter zu haben, oder wenn es ihm nicht länger gelegen, Uns weiter zu dienen, jeder Theil dem andern ein Vierteljahr vorher solchen Dienst, jedoch also aufkünden möge, daß solche Aufkündigung nicht unzeitig, mithin besonders von Seiten Unsers Physici nicht zu Zeiten epidemischer Krankheiten und Landseuchen geschehe, als während deren er Uns und dem Lande mit Rath und That verbunden bleiben soll.

Dessen zu wahrer Urkund haben Wir diese General-Instruction eigenhändig unterschrieben, und jedem Unserer Physikorum einen Abdruck davon, durch eine mit Unserm Regierungs-Insiegel unterfertigte Anweisungs-Signatur zuzustellen, auch einen Revers mit seiner Erfüllungs-Zusage von ihm dagegen zu erheben, verordnet. So geschehen Carlsruhe den 2ten Martii 1793.

II.

Zittauische erneuerte und vermehrte Hebammen-Ordnung 1792.

Wir Bürgermeister und Rathmann der Churfürstlich Sächsischen Reichsstadt Zittau, im Marggrafthum Ober-Lausiz, fügen hierdurch zu wissen: Demnach Wir für nöthig befunden, die in dem Jahr 1769. entworfene und durch den Druck bekannt gemachte Instruction für die Hebammen in der Stadt Zittau und denen dazu gehörigen Dorfschaften, aufs neue zu revidiren, zu verbessern, zu vermehren und solche in Gemäßheit der Höchsten Landesherrlichen Befehle, nach dem Bedürfniß der Zeit und unseres Orts einzurichten; als wird hierdurch denen Hebammen bey hiesiger Stadt und den darzu gehörigen Dorfschaften ernstlich anbefohlen, sich nach dieser erneuerten Hebammen-Ordnung durchgehends genau und treulich zu richten.

§. 1.

Von den Eigenschaften einer Person, die Hebamme werden will.

Jede Person, die das Amt einer Hebamme oder Bademutter übernehmen will, muß vor allen Dingen wohl überlegen, ob sie an Leib und Seele hinlängliche

Kräfte

Kräfte besizt, die wichtigen Pflichten, die sie künftig ausüben soll, vollkommen zu erfüllen, denn da ihr Leben und Gesundheit der Weiber und Kinder anvertrauet werden soll, von deren Erhaltung sehr oft die Ruhe und Glückseligkeit ganzer Familien abhängt; so kann sie ohne Gottesfurcht, Vorsichtigkeit, Wachsamkeit, Unverdrossenheit, Aufrichtigkeit, Verschwiegenheit, Nüchternheit, Gnügsamkeit, Bescheidenheit, Freundlichkeit und einem gesunden, geschickten Bau ihres Körpers, dem Amte einer Hebamme nicht vorstehen.

§. 2.

Von ihrer Annahme.

Da nun dem gemeinen Wesen sehr viel daran gelegen, daß diejenigen, welche Schwangern und Gebährenden beystehen, vorhero geprüft werden, ob sie die erforderlichen Eigenschaften und Kenntnisse besitzen, so soll keine Frau, weder in der Uns anvertrauten Stadt, noch denen dazu gehörigen Dorfschaften sich unterfangen, das Amt einer Bademutter auf irgend eine Art auszuüben, die nicht von Uns dazu auserwählet, von dem verpflichteten Accoucheur, oder Hebammen-Meister Unserer Stadt tüchtig befunden worden, von ihm einen ordentlichen Unterricht genossen, und wenn er sie Uns sodann als brauchbar vorgestellt hat, mit Zuziehung des Stadt-Physicus examiniret und verpflichtet worden ist, und hat daher jede ordentlich angestellte Hebamme die unberufenen und nicht unterrichteten Personen ihres Orts, welche Geschäfte einer Hebamme unternehmen, bey Uns zu fernerer Verfügung namentlich anzuzeigen.

§. 3.

Von ihrem Unterricht und Verhalten gegen den Accoucheur.

Gleichwie hiernächst eine jede Hebamme in der Stadt und auf den Dorfschaften, an den verpflichteten Stadt-

Accou-

Accoucheur angewiesen ist, welcher vermöge seiner aufhabenden Pflicht verbunden ist, sie unentgeldlich zu unterrichten, zu examiniren, und ihr mit Rath und That an die Hand zu gehen; so soll sie auch den angeordneten Unterricht desselben annehmen und sorgfältig befolgen, dessen Lehren nicht mit ihren eigenen Meinungen oder Aberglauben vermengen, sich in bedenklichen Fällen bei ihm Raths erholen, und diejenigen Bücher, die er zu Wiederholung des Unterrichts empfiehlt, fleißig lesen.

§. 4.

Von ihrem Verhalten gegen die Aerzte.

Ueberhaupt aber sollen die Hebammen den legitimirten Aerzten und Wundärzten mit gebührender Achtung begegnen, sich alles heimlichen und unbesonnenen Tadels ihrer Verfügungen enthalten, ihre Verordnungen und Rathschläge getreu und vollständig befolgen, alle Kranken an sie verweisen, hingegen von sogenannten Dorfdoktern, Quacksalbern, oder andern zur Ausübung der Arzneikunst nicht berechtigten Personen, für die ihr anvertrauten Weiber und Kinder Arzneien weder annehmen noch verordnen lassen, und wenn solches ihres Abmahnens ohngeachtet von Anverwandten geschehen sollte, Unserm Stadt-Physicus davon unverweilt Anzeige thun. Noch weniger soll sie selbst ohne Vorwissen eines ordentlichen Arztes, irgend jemanden unter keinerley Vorwandte, innerliche Arzneyen geben oder äusserliche Curen unternehmen, vielmehr soll sie, wenn bedenkliche Umstände vorhanden sind, und entweder die Kranke, oder ihre Angehörigen von ihr nicht zu vermögen seyn möchten, einen ordentlichen Arzt zu Rathe zu ziehen, solches bey Vermeidung eigener Verantwortung, dem Stadt-Physicus oder Accoucheur oder der Obrigkeit zu Treffung nöthiger Maasregeln anzeigen, und da ihr nachgelassen bleibt, in Fällen, wo schleunige Hülfe von nöthen, und ein ordent-

dentlicher Arzt sogleich nicht zu erlangen ist, diejenigen sichern und gelinden Mittel, die ihr bey ihren gehabten ordentlichen Unterrichte zu brauchen erlaubt worden, anzuwenden; so soll sie nichts destoweniger den Arzt von den angewandten Mitteln und deren Folgen umständliche Rechenschaft geben, und dessen fernern Anordnungen getreulich nachkommen.

§. 5.

Von dem Verhalten der Hebammen unter sich selbst.

Unter sich selbst sollen die Hebammen in Einigkeit und Freundschaft leben, einander weder verunglimpfen, noch unhöflich begegnen, und da es in der Willkühr einer jeden Schwangern stehet, diejenige Hebamme zu wählen, zu welcher sie das meiste Zutrauen hat, so soll sich keine durch Schmeicheleien, Versprechungen, Geschenke und dergleichen aufdringen, noch eine andere zu verdrängen suchen. Wenn auch mehrere zu einer Frau gerufen würden, sollen sie sich nicht neidisch, zänkisch und unfreundschaftlich betragen, sondern einander und vorzüglich den jüngern Hebammen nach ihrem besten Wissen und Vermögen mit Rath und That beistehen, und ihnen jederzeit zu Erlangung mehrerer Erfahrung in ihrer Kunst behülflich seyn.

§. 6.

Von den Stuhl-Frauen.

Bejahrte Hebammen, und solche, die häufige Geschäfte haben, sollen sich eine Gehülfin oder so genannte Stuhlfrau annehmen, die sie nicht nur zum Verschicken und Baden der Kinder gebrauchen kann, sondern auch selbst zu Gebährenden mitnehmen und ihr Anleitung zu Erlangung richtiger Kenntnisse und Handgriffe geben muß. Sie soll aber selbige vorher dem Stadt-Accoucheur vorstellen, und wenn dieser sie dazu geschickt findet, muß sie

die

die angesetzten Lehrstunden ebenfalls fleißig besuchen, den ertheilten Unterricht genau befolgen, und überhaupt allen dem getreulich nachkommen, was den wirklichen Hebammen nach Vorschrift gegenwärtiger Ordnung zu thun obliegt, immaßen sie denn ebenfalls auf erfolgte Vorstellung und Gutbefinden des Accoucheurs von Uns verpflichtet werden sollen. Dafern auch diejenige Hebamme, der sie an die Seite gesetzt ist, sich irgend etwas Pflichtwidriges zu Schulden kommen lassen sollte, hat sie solches dem Accoucheur sofort anzuzeigen, und sich überhaupt so zu verhalten, daß sie erforderlichen Falls zur ordentlichen Hebamme angestellt werden könne. Wegen ihrer Bemühungen haben jedoch die Stuhlfrauen lediglich mit den Hebammen denen sie beistehen, sich zu vergleichen, und denen Wöchnerinnen oder ihren Angehörigen, dafern ihnen nicht freiwillig etwas angebothen würde, besonders nichts abzufordern.

§. 7.

Vom dem äusserlichen Verhalten der Hebammen.

Da eine jede Hebamme bei Tag und Nacht allen, die ihre Hülfe begehren, Reichen und Armen, Verehlichten und Unverehlichten, Vornehmen und Geringen, Freunden und Feinden, ohne Unterschied und zwar nach der Reihe und Ordnung, wie man sie zu Hülfe verlangt hat, es wäre denn, daß eine von diesen Gebährenden in sehr bedenklichen Umständen sich befände, in welchem Fall sie derselben zuerst zueilen muß, sogleich ohne Widerrede willig zu Diensten seyn muß; so soll sie

1) sich von dem Orte ihres Aufenthalts ohne dringende Noth nicht entfernen noch verreisen, noch weniger über Nacht abwesend bleiben, sie hätte es denn in der Stadt bei dem regierenden Herrn Bürgermeister und dem Accoucheur, auf dem Lande aber

bei

bei den Gerichten gemeldet, und Erlaubniß erhalten. Auch muß in ihrer Abwesenheit beständig jemand in ihrer Wohnung anzutreffen seyn, der sie sogleich herbei holen, oder doch wenigstens sichere Nachricht von ihrem Aufenthalte geben kann.

Ferner soll sie sich

2) sauber und reinlich in ihrem Anzuge und Wäsche verhalten, und durch Vermeidung harter und grober Arbeiten ihre Hände rein, weich und biegsam zu erhalten suchen, auch stets verschnittene Nägel haben, und keine Ringe an Fingern tragen, damit sie nicht hierdurch Schaden anrichte, und durch Schmutz, Eckel und Abscheu errege.

Nichtweniger muß sie

3) die nöthigen Geräthschaften, als eine scharfe Scheere mit stumpfen Spitzen, Nabelschnurbändgen, einem Badeschwamm, Riechspiritus, starken Weinessig und eine Clistierspritze oder Blase für Erwachsene und Kinder, nebst den dazu nöthigen Zuthaten stets parat und in Ordnung haben, um solche, wenn es erforderlich ist, ohne Aufenthalt anwenden zu können.

§. 8.

Von dem Verhalten gegen Schwangere.

Gegen jede Schwangere und Gebärende soll sich die Hebamme dienstfertig und sanftmüthig bezeigen, ihnen Muth und Trost zusprechen, Furcht und Kleinmüthigkeit aber aus dem Sinn zu reden suchen, und daher keine traurige Fälle, schwere Geburten und dergleichen aus Ruhmsucht und Schwatzhaftigkeit um so weniger erzählen, da die meisten ohnehin ängstlich und verzagt sind, hingegen soll sie den Schwangern, besonders unerfahrnen

sorgfältig und in Zeiten alle Fehler, wodurch ihrer und des Kindes Gesundheit Nachtheil zugezogen werden könnte, abrathen, zum Beispiel: alle starke Leibes- und Gemüthsbewegungen, starkes Schnüren, Tragen, Bücken, Springen, und dergleichen; auch soll die Hebamme alle von dergleichen Personen ihr anvertrauten Heimlichkeiten oder ihr bekannt gewordenen geheimen Umstände sorgfältig gegen jedermann verschweigen, doch ist sie schuldig bei Krankheiten dem ordentlichen Arzt der Person alles genau und ohne Rückhalt zu entdecken, und dadurch so wie überhaupt allen Schaden, den die oft übertriebene Schaamhaftigkeit solcher Personen haben könnte, möglichst zu verhüten.

§. 9.

Von dem Verhalten bei der Geburt.

Bei der Geburt selbst soll die Hebamme die nöthige Hülfe vorsichtig und herzhaft, nie aber verwegen leisten. Sie soll alle überflüßige theils unanständige theils durch Erkältung der Theile nachtheilige Entblößung der Kreisenden vermeiden. Sie soll keine Gebährende auf irgend eine Art zur Geburtsarbeit zu früh und gewaltsam anstrengen oder darinnen übertreiben, daher sie

1) weder Wein, Brandewein, Safran und andere Gewürze, noch abergläubische und ekelhafte Mittel zur vermeintlichen Beförderung der Geburt anwenden soll, auch darf sie keine Arznei oder sogenannte Hausmittel, um die Wehen zu befördern, ohne Vorwissen eines ordentlichen Arztes der Kreisenden eingeben.

2) Soll sie keine Gebährende eher, als bis der Muttermund zum Durchgange des Kindes eröfnet ist, auf das Geburtslager oder den Kreisstuhl nöthigen, und zur Verarbeitung der Wehen anhalten, auch nie-

niemals durch Drücken auf den Leib, durch reizende Dämpfe und Bähungen, durch Ausdehnen oder unnöthiges Wühlen in den Geburtstheilen, durch öfteres Greifen und Drücken in den Mastdarm oder im Muttermund, um Wehen zu erregen, so wie auch nicht durch das, ohne dringende Noth unternommene Sprengen des Wassers, der Natur zu Hülfe zu kommen glauben, und die Geburt zu beschleunigen trachten, indem sie unvermeidlich von den hieraus leicht entstehenden schweren Geburten, Zerreissungen des Mittelfleisches, Muttervorfällen, Entzündungen und andern üblen Folgen die ernstlichste Ahndung zu gewarten hat.

§. 10.

Von dem Verhalten in Collisions-Fällen.

Es soll sich keine Hebamme unterstehen, unter welchem Vorwande es auch sey, eine wirklich im Kreisen oder in wahren Wehen begriffene Person zu verlassen, sondern sie muß bei derselben geduldig aushalten, und sich nicht eher von ihr entfernen, bis die Entbindung vorüber, und alles nöthige an Mutter und Kinde mit Ordnung und Bedacht, ohne die geringste Uebertreibung der Gebährenden, oder gewaltsame Beförderung der Geburt und Nachgeburt verrichtet worden. Sollte aber bei der Kreisenden, zu welcher sie zuerst berufen worden ist, wahre Anstalt zur Geburt nicht vorhanden seyn, die Oefnung des Muttermundes nicht erfolgen, und sonst ein bedenklicher Zufall nicht zu befürchten seyn, so mag sie, wenn sie zu einer andern Gebährenden berufen worden ist, zwar auf eine kurze Zeit die erstere verlassen, sie soll aber nicht nur eine erfahrne Person bei der erstern zurücklassen, sondern auch nach Untersuchung der andern derjenigen zuerst beistehen, welche der Entbindung am nächsten ist.

§. 11.

Von dem Verhalten bei schweren Geburten.

Vornemlich wird einer jeden Hebamme auf das ernstlichste und bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe hiermit verboten, sich in schweren, harten und widernatürlichen Geburten auf ihre eigene Geschicklichkeit zu verlassen, oder wohl gar die Herbeirufung des Geburtshelfers abzulehnen, noch weniger sich eines Instruments zu bedienen, sondern sie soll, wenn auch bei übrigens gut scheinenden Umständen, Wehen und Oefnung der Gebährmutter acht Stunden nach dem Wassersprunge bei einer Person, die schon einmal geboren, bei Erstgebärenden aber 12 Stunden darnach die Geburt nicht erfolget, und absonderlich bei bedenklichen Vorfällen, als bei üblen Lagen der Gebärmutter und des Kindes, bey ungesunden, verwachsenen Personen, bei vorgefallener Nabelschnur, vorliegender Nachgeburt, Blutstürzen, Fräsel und andern dergleichen Zufällen, wo ein geringer Verzug der Mutter oder dem Kinde gefährlich werden kann, unverzüglich den verpflichteten Accoucheur zu Hülfe rufen lassen, indes aber die Gebärende zur Ruhe und Geduld ermahnen, und sich selbst außer der Zubereitung des nöthigen Geburtslagers alles Arbeitens bei der Kreisenden gänzlich enthalten. Nicht weniger sollen sich die Hebammen nicht unterfangen, die vollkommene Wendung des Kindes zu unternehmen, wenn sie nicht darinnen von dem Accoucheur den erforderlichen Unterricht erhalten, und von ihm nach vorhergegangener Prüfung ausdrücklich Erlaubniß hierzu schriftlich erhalten haben, sondern sie sollen in diesen und allen vorbeschriebenen Fällen den Accoucheur um seine Beyhülfe schleunigst ersuchen lassen, und sich weder durch Armuth der Kreisenden, noch durch sonst etwas, davon abhalten lassen, indem Unser Stadt-Accoucheur den Unvermögenden unentgeldlich beyzustehen verpflichtet ist.

§. 12.

Von dem Verhalten der Hebammen bey todten, merkwürdigen und widernatürlichen Geburten.

Um das Benehmen der Hebammen besser zu beobachten, und von den vorgekommenen Fällen nöthige Wissenschaft zu erlangen, soll jede Hebamme schuldig seyn, von jedem schweren, merkwürdigen und nicht ganz gewöhnlichen Vorfall, der sich vor, bey und nach der Geburt ereignet, wie auch von jeder todten Geburt und dem Ableben jeder Wöchnerinn dem Accoucheur bald und in eigner Person Nachricht zu geben. Insonderheit hat sie von widernatürlich gebildeten Kindern und Misgeburten, nicht allein dem Accoucheur, sondern auch dem Stadt-Physikus sogleich Anzeige zu thun, oder wenn besondere Umstände es nicht verhindern, die Frucht selbst zu überbringen, damit der diesfalls erforderliche Bericht an die Behörde erstattet werden könne. Uebrigens aber soll sie sich nicht unterstehen, an der Frucht selbst, wenn sie auch noch so widernatürlich gestaltet wäre, einige Gewaltthätigkeit zu begehen, oder etwas, was zu ihrer Erhaltung gereichen könnte, zu unterlassen, vielmehr selbige, wie ein gesundes Kind allenthalben behandeln.

§. 13.

Wie sich die Hebamme verhalten soll, wenn Schwangere vor oder nach der Geburt sterben.

Wenn eine Hebamme in Erfahrung bringen sollte, daß in ihrem Orte eine Person in und nach dem 6ten Monathe ihrer Schwangerschaft unentbunden gestorben wäre, oder gar in der Geburt selbst unter ihren Händen plötzlich sterben sollte, so muß sie dieses ohne den geringsten Zeitverlust Unserm Stadt-Accoucheur, oder so dieser nicht gleich zu erlangen, einem andern in der Geburtshülfe erfahrenen Medicus, oder Chirurgus melden lassen, damit wenigstens zur möglichsten Rettung des Kindes

sogleich

sogleich Hülfe geleistet werden könne, indessen aber dergleichen Personen nicht gleich aus dem Bette in die Kälte, oder gar auf das Todtenbret bringen lassen, sondern sich vorzüglich bey dergleichen Personen aufs genaueste nach dem unterm 11ten Febr. 1792. emanirten gnädigsten Mandate die Behandlung der Leichen ꝛc. betreffend, wovon jeder Hebamme ein Exemplar zugestellt werden soll, richten; und sollten der Verstorbenen Angehörigen solches nicht geschehen lassen wollen, so muß sie es der Obrigkeit, damit die nöthigen Maasregeln ergriffen werden können, anzeigen, sie selbst aber und jede andere dazu berufene Hebamme soll dabey gegenwärtig bleiben, und mit Aufmerksamkeit sich bey der nachher etwa angestellten Leichenöfnung über die Umstände und Ursachen des Todes belehren lassen.

§. 14.

Von dem Verhalten nach der Geburt.

Nach vollbrachter Geburt des Kindes soll die Hebamme die Nachgeburt mit Geduld abwarten, und wenn sich die Person wohl befindet, selbige aber durch gelindes Ziehen an der Nabelschnur nicht folgen will, soll sie nicht gleich mit der ganzen Hand in die Gebärmutter langen, und sie mit Gewalt losschälen, noch weniger Stückweise herausreissen, sondern, wenn kein Blutsturz oder andere bedenkliche Vorfälle vorhanden sind, auf die durch das äusserliche Anfühlen zu erkennende kugelförmige Zusammenziehung der Mutter und darauf folgende natürliche Lösung der Nachgeburt eine halbe oder ganze Stunde warten, und sodann die Herausziehung derselben auf eine gemächliche, unschmerzhafte und vernünftige Art verrichten, und wenn dieses nicht leicht zu bewerkstelligen wäre, den Geburtshelfer, oder einen andern Arzt um Rath und Hülfe ansprechen. Sollte auch nach Herausziehung derselben ein Stück zurückgeblieben seyn, so muß

sie

sie es dem Arzte der Person nothwendig anzeigen. Ueberhaupt aber sollen sich die Hebammen bey Ablösung der Nabelschnur und Abholung der Nachgeburt aller abergläubischer, unnöthiger Handlungen, des Misbrauchs des Namens Gottes und der heiligen Schrift, Seegenssprechens und gewisser Fragen und Antworten, gänzlich enthalten, so wie auch nachhero mit dem Wegschaffen und Verwahren derselben keinen albernen unnöthigen Aberglauben treiben, sondern sie ohne Umstände begraben, oder ins Wasser tragen.

Desgleichen auch, wenn nach der Geburt kein Muttervorfall vorhanden ist, so soll die Hebamme das unnöthige sogenannte Mutterheben mit dem auch hierbei gewöhnlichen Misbrauch des Namens Gottes und abergläubischen Sprüchlein gänzlich unterlassen, hingegen bey einem wirklich vorhandenen Muttervorfall sich auf diesem unzureichenden und nur selten auf kurze Zeit helfenden Handgriff nicht verlassen, und darüber sichere Mittel versäumen, sondern sie muß, wenn sie nicht selbst darinne hinreichende Kenntnisse sich erworben hat, den Accoucheur oder einen in Hebammenwesen geübten Arzt und Chirurgus, oder auch eine andere darinnen erfahrne Hebamme zur Heilung desselben zu Rathe ziehen.

§. 14.

Von dem Verhalten gegen die Wöchnerin.

Die Hebamme soll die entbundene Person nicht eher verlassen, bis sie selbige zu Bette geschaft, ihr den Leib mäßig mit einer breiten Binde gebunden, und sie gereinigt hat, und keine plözliche Gefahr von Blutstürzen und Ohnmachten mehr vorhanden ist. Sie muß sodann während des Wochenliegens die Wöchnerin täglich besuchen, und sie und das Kind sorgfältig warten und reinigen, das Kind aber wenigstens so lange täglich selbst baden,

bis

bis der Nabel abgetrocknet ist, und dabey fleißig unter den Achseln und andern Vertiefungen nachsehen, damit nicht faulende Geschwüre entstehen, doch darf sie hierbey, wie auf dem Lande gewöhnlich ist, sich nicht zumuthen lassen, die unreine Wäsche der Weiber und Kinder auszuwaschen, oder andere, nicht zu ihrem Amte gehörigen Arbeiten zu verrichten. Sie soll hingegen eifrig dafür sorgen, daß die Wöchnerin in den ersten Tagen keine hitzigen Speisen und Getränke, als Wein, Brandewein ꝛc. genieße, daß sie für Schreck und Aergerniß bewahret bleibe, daß sie keine mit starker Bewegung verbundene Arbeiten unternehme, sich durch dicke Betten, unreine Luft, heisse Stuben und Schweistreibende Hausmittel nicht schaden möge, daß sie nicht zwey Tage verstopften Leib behalte, in welchem Falle sie ihr mit einem erweichenden Klistiere zu Hülfe kommen muß. Auch hat sie dahin zu sehen, daß jede Mutter ihr Kind selbst stille oder säuge, wenn nicht wichtige Hinderniße vorhanden sind, und deswegen soll sie theils schon vor der Niederkunft, die Person, zumal Erstgebährende dazu geschickt zu machen suchen, theils nach der Entbindung das Kind so zeitig anlegen, als es die Umstände erlauben, und dieses nicht aus Aberglauben bis nach der Taufe verschieben. Kranke Wöchnerinnen muß sie öfter und genauer beobachten, und alle bedenkliche Umstände einem ordentlichen Arzte anzeigen, nicht aber nach §. 3. selbst kuriren wollen.

§. 16.

Von dem Verhalten gegen die neugebohrnen Kinder.

Bey jedem neugebohrnen Kinde soll die Hebamme aus der durchschnittenen Nabelschnur vor dem Verbande derselben das Blut behutsam und rein ausdrücken, in dem ersten Bade das Kind sorgfältig besichtigen, und die etwan daran wahrgenommenen Fehler, zu Vermeidung

des

des Schreckens nicht sogleich der Mutter, sondern einem Anverwandten entdecken, damit dem wahrgenommenen Fehler durch die Hülfe eines Arztes oder Wundarztes wo möglich abgeholfen werden könne, keineswegs aber soll die Hebamme selbst den schiefen oder spitzigen Kopf eines Kindes mit Gewalt gerade drücken, oder das kurz scheinende Zungenband mit den Nägeln zu lösen suchen.

§. 17.

Von dem Verhalten gegen todte Kinder.

Jedes tod scheinende neugebohrne Kind, soll die Hebamme durch alle ihre bekannte Mittel möglichsten Fleißes zum Leben zu bringen bemühet seyn, und wenn noch nicht Zeichen von Fäulniß oder anfangender Verwesung daran vorhanden sind, dasselbige mit anhaltender Mühe und Geduld Stundenlang in warmen Bade reiben, bürsten, Luft einblasen, reizende Klistiere und stark riechende Sachen anwenden, auch wenn es blutroth und aufgedunsen ist, aus der Nabelschnur das Blut von neuen ausdrücken; und hat sich eine jede Hebamme, die ein über eine Stunde todt geschienenes Kind zum Leben gebracht hat, nach Beschaffenheit der Umstände und ihrer dabey angewandten Mühe, außer ihren gewöhnlichen Gebühren noch eines besondern Gratials zu getrösten.

§. 18.

Von dem Verhalten bey schwachen Kindern.

Schwache Kinder aber, und alle die in Lebensgefahr schweben, soll sie ohne Aufschub zur Taufe befördern, und wenn in der Eil ein Geistlicher nicht zu erlangen wäre, selbige mit der Nothtaufe selbst versehen, und hat sie wegen des dabey nöthigen Verhaltens von den Geistlichen ihres Orts sich sofort nach ihrer Verpflichtung belehren zu lassen.

§. 19.

Wie eine Hebamme sich zu verhalten, wenn ihr Besichtigungen ꝛc. aufgetragen werden.

Wenn Wir oder Unsere Stadtgerichten einer oder mehrern Hebammen, eine Besichtigung oder andere ihrem Amte gemäße Verrichtung auftragen, so sollen sie sich nicht allein darzu willig und bereit finden lassen, sondern auch alle Umstände genau und gewissenhaft untersuchen, ihre darüber zu erstattende Aussage der Wahrheit gemäß, und wie sie es mit ihrem Gewissen bey Gott zu verantworten sich getrauen, verrichten, und weder aus Liebe, Freund- oder Feindschaft oder aus andern Ursachen, wahre Umstände verheimlichen oder falsche hinzusetzen, wobey wir Uns auch vorbehalten, befundenen Umständen nach, die besondere eidliche Bestärkung dergleichen Aussagen, von ihnen zu fordern.

§. 20.

Von dem Verhalten der Hebammen bey unverehlichten und unbekannten Schwangern.

Wenn eine Hebamme zu unverheyratheten oder unbekannten Weibspersonen vor und nach der Geburt, zeitiger oder unzeitiger auch todter Kinder gerufen wird, und selbige hätten noch nicht selbst der Obrigkeit Anzeige davon gethan, so soll sie sich zuförderst nach dem Nahmen des Vaters zwar erkundigen, jedoch wenn ihr selbiger nicht offenbaret werden wollte, nichts destoweniger der Gebährenden die nöthige Hülfe leisten, sodann aber ohne Ansehen der Person in der Stadt, unsern Stadtgerichten, auf dem Lande aber, den Dorfgerichten solches melden; wie sie denn hiermit ernstlichst und nachdrücklichst auf die Befolgung der wider die Abtreibung, Umbringung und Wegsetzung der Leibesfrüchte ergangenen Landesherrlichen Befehle verwiesen, und einer jeden hierzu

selbst

selbst Rath und Anschlag zu geben, bey Vermeidung der darinnen angedroheten Leibes- und Lebensstrafe verbothen wird. Sie soll daher keiner Weibsperson etwas zu Beförderung ihrer monathlichen Reinigung anrathen, oder geben, hingegen selbige an einen ordentlichen Arzt verweisen, und wenn sie von ledigen oder unbekannten Personen, deren Umstände eine Schwängerung vermuthen lassen, um Rath und Hülfe angesprochen wird, wie auch bey verdächtigen starken Blutflüssen und dem wirklichen Abgange einer unreifen Frucht, besonders wo eine Vermuthung statt findet, daß dergleichen Personen abtreibende Mittel angewendet haben, oder noch brauchen wollen, so muß sie ohne Zeitverlust Unsern Stadtgerichten in der Stadt und den Gerichten auf dem Lande anzeigen.

§. 21.

Die Hebammen sollen den Prüfungen beywohnen.

Damit Wir auch in Erfahrung bringen, ob die Hebammen sich in ihrer Kunst immer vollkommener gemacht, oder im Gegentheil den erhaltenen Unterricht vernachlässiget haben, oder sonst zu ihrem Amte untüchtig worden sind, so sollen alle Hebammen in der Stadt und auf dem Lande, sich nicht nur bey den öffentlichen Examen auf dem Rathhause, wenn sie dazu vorgeladen worden, einfinden, sondern es soll auch eine jede sich der Privatprüfung des Stadt-Accoucheurs, so oft er es verlanget, unterwerfen, und sich bey ihm dazu einstellen.

§. 22.

Sie sollen über die Taxe nichts fordern.

Was nun endlich die Gebühren anbetrifft, welche die Hebammen für ihre treugeleistete Arbeit und beschwerlichen Dienstleistungen zu fordern haben; so wollen Wir, daß sie sich nach der dieser Ordnung beygefügten Taxe genau richten, niemanden etwas Mehreres, als was ihnen darinnen ausgesetzet ist, abfordern, wenn ihnen aber

frey-

freywillig ein Mehreres von bemittelten Personen dargebothen würde, solches mit Dank und Bescheidenheit nicht als Schuldigkeit, sondern als ein Geschenke annehmen, hingegen auch armen Personen, welche das ihnen ausgesezte aufzubringen unvermögend sind, mit eben der Bereitwilligkeit, als wenn ihnen ihre Mühe bezahlt würde, beyzustehen schuldig seyn.

Taxe

A.

Für die Entbindung und Besorgung während den Wochenliegen

I) In der Stadt und Vorstadt.

a) Von der höhern Classe der Einwohner bis incl. der Spitzkrämer = 3 Rthlr. — —
b) Von Handlungstreibenden Bürgern, Künstlern, angesessenen Professionisten, Gärtnern und Bleichgärtnern 2 Rthlr. — —
c) Von unangesessenen Bürgern und Pachtgärtnern = = 1 Rthlr. — —
d) Von Unterthanen bey der Stadt, — 16 Gr. —

II) Auf dem Lande.

a) Von bemittelten Personen, als Leinewandsammlern, Bauern, Gärtnern und dergleichen = 1 Rthlr. 8 Gr. — 2 Rthlr.
b) Von andern in mittelmäsigen Umständen lebenden = 16 Gr. — 1 Rthlr.
c) Von Hausleuten und andern um Tage- oder Wochelohn arbeitenden 12 Gr. — 16 Gr.

B.

Für eine Nacht zu wachen, wenn es verlanget wird.

In der Stadt = = = 3 Gr. bis 4 Gr.
Auf dem Lande = = = 2 Gr. — 3 Gr.

C.

C.

Für ein Klistier.

Bey Erwachsenen ohne Zuthat	2 Gr. — 4 Gr.
Bey Kindern = =	1 Gr. — 2 Gr.

D.

Für einen ausserordentlich verlangten Gang und Bemühung.

In der Stadt	bey Tage =	— —	2 Gr.
	bey Nacht =	— —	3 Gr.
Auf dem Lande = = =		1 Gr. —	2 Gr.

E.

Für die Untersuchung einer verdächtigen Weibsperson. 8 Gr.

Eid.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen wahren körperlichen Eid, daß, nachdem ich zu einer Hebamme in N. N. angenommen worden, ich mich in solchem Amte, treu, fleißig, unverdrossen, verschwiegen und nüchtern, auch gegen jedermann bescheiden aufführen, nach der mir zugestellten erneuerten Hebammen-Ordnung und dem Unterrichte und Anweisungen des Stadt-Accoucheurs, Stadt-Physikus und anderer legitimirten Aerzte mich in allen genau richten, und in Ausübung meines Amts nichts verabsäumen, weder aus Haß, Feind- oder Freundschaft, Gaben oder Geschenke willen, sondern alles dasjenige genau beobachten und leisten will, was einer rechtschaffenen Hebamme gebühret. So wahr mir Gott helfe und sein heil. Wort Jesus Christus.

III.

Nachricht von der in Berlin, zur Verhütung der frühen Beerdigung jüdischer Leichname zwischen der Königl. conceßionirten Gesellschaft der Freunde und der jüdischen Beerdigungsgesellschaft daselbst getroffene Vereinbarung *).

Auszug eines Schreibens aus Berlin vom 1sten Julius 1794.

Sie wissen, lieber Freund, was die frühe Beerdigung der Todten, ehe die Fäulniß des Körpers eintritt, für eine gefährliche Sache ist; und wie viel, besonders in den neuesten Zeiten, über diesen Gegenstand von gelehrten und würdigen Männern geschrieben wurde. Bey den

*) Ich lasse diese Nachricht ꝛc. hier aus den Hamburger Adreß-Comtoir-Nachrichten 1794. No. 62. wieder abdrucken, sie wird gewiß meinen Lesern großes Vergnügen gewähren, denn so viel ich weiß, ist sie der erste Thatbeweiß, daß eine ansehnliche Gesellschaft der jüdischen Nation ein Vorurtheil aufgegeben, das dem Herzen und dem Kopf Schande macht. Daß schon viele einzelne Glieder dieser Nation dies Vorurtheil in seinem wahren Licht sahen, einige sich auch thätig davon lossagten, ist bekannt, aber diese Weisen im Volk vermochten gegen dies unmenschliche Vorurtheil durch ihre Gründe, welchen Aberglaube und Unwissenheit widersprach, so wenig, als die Landesherrn durch ihre Gesetze, die man mit List und mit Berufung auf Religionsfreiheit umging. Obige Vereinbarung der Königl. Gesellschaft der Freunde und der jüdischen Beerdigungsgesellschaft zu Berlin, giebt uns neue Hoffnung: endlich werde doch die ganze in Deutschland lebende jüdische Nation, diese Wahrheit erkennen und diese Pflicht der Menschlichkeit ausüben; die Morgenröthe ist da, der helle Tag wird ja auch noch folgen! d. H.

den Juden ist jenes Uebel noch größer, indem sie die leidige Gewohnheit haben, ihre Todten an dem Sterbetage (der Sabbath macht eine Ausnahme) zu begraben, und sich mit einigen wenigen Kennzeichen des Todes zu begnügen, die von den vernünftigsten und sachkundigsten Aerzten für trügliche Zeichen gehalten werden. Die Juden verlassen sich in solchen Fällen gewöhnlich auf den Ausspruch der Mitglieder ihrer Beerdigungsgesellschaft, die, vermöge, ihres häufigen Umgangs mit Todten, wohl einige empirische Kenntniß von dergleichen Dingen erlangt haben mögen, aber doch wirklich nicht im Stand sind, über Sachen zu urtheilen, die selbst den größten Aerzten zum Theil noch räthselhaft sind.

Würdige Männer der jüdischen Nation, besonders Aerzte, haben daher seit einigen Jahren ernstlich ihre Gedanken in gedruckten Schriften über die frühe Beerdigung gesagt, und sich Mühe gegeben, ihre Glaubensbrüder von der Schädlichkeit dieses Gebrauchs zu überzeugen, und sie zur Abschaffung desselben zu bewegen. Dies hatte aber keinen Erfolg. Die Judengemeinen reflektirten entweder gar nicht auf das, was man ihnen sagte, oder sie wießen es mit Gleichgültigkeit und Verachtung, auch wohl aus Bitterkeit von sich, weil sie gleich glaubten, daß es auf nichts Geringeres abgesehen sey, als sie oder ihre Angehörigen und Freunde von ihrer Religion abzubringen, und sie, wie sie es nennen, zu verführen. So blieben die Sachen, bis vor einiger Zeit Herr Professor Joel Löwe in Breslau ein Sendschreiben an alle jüdische Beerdigungsgesellschaften über jenen Gegenstand herausgab, welches wirklich hie und da, wegen seines freymüthigen und doch bescheidenen Vortrags, Sensation machte. Die Schrift soll sehr schön seyn; ich kann Ihnen aber nichts daraus mittheilen, weil ich sie nicht lesen kann, indem sie, obgleich in deutscher Sprache, mit

ebrä-

ebräischen Lettern gedruckt ist. Sie hat an mehrern Orten, wie ich höre, gute Folgen hervorgebracht, und auch hier war sie wahrscheinlich die Veranlassung, daß die jüdische, sonst gewiß aus Orthodoxen und frommen Juden bestehende Beerdigungsgesellschaft, sich mit der hiesigen Gesellschaft der Freunde in eine Art von Contrakt eingelassen hat, nachdem die erstere es der leztern gestattet, ihre Leichname so lange liegen zu lassen, als es ihr gefällt, und sich dennoch mit der Leichenbestattung befaßt, wenn ihn für eine erwachsene Leiche 10 und für eine unerwachsene 5 Rthl. bezahlt werden. Dieses werden sie aus nachstehendem Documente ersehen. Die Sache macht wahrlich der hiesigen Gesellschaft der Freunde Ehre, noch mehr aber der löblichen Beerdigungsgesellschaft, indem man dadurch ihre menschenfreundliche und vorurtheilsfreie Gesinnung kennen lernt. Es wäre zu wünschen, daß mehrere jüdische Beerdigungsgesellschaften in diesem Stück der Berlinischen nachahmen wollten.

Erklärung der löblichen Beerdigungsgesellschaft an die Königl. concessionirte Gesellschaft der Freunde allhier.

Auf die von der Königl. concessionirten Gesellschaft der Freunde allhier uns gemachte Vorstellung vom 10ten September 1793. wegen der bey ihr projektirten Abänderung in Ansehung der Wartezeit zwischen dem Ableben und dem Beerdigen der Todten, deren Besorgung sie übernehmen, haben wir in einer Versammlung der Vorsteher und Achtzehnmänner der Beerdigungsgesellschaft resolvirt:

1) Wenn ein Todter zwey oder drey Tage nach seinem Verscheiden liegen bleiben sollte, in welchem Fall wir die Individuen der Gesellschaft nicht zwingen können, sich mit dessen Beerdigung zu beschäftigen; so wird alsdenn derjenige Vorsteher, der die Verrichtung für den

Monat

Monat hat, doch dafür sorgen, daß solche Todte von den armen Mitgliedern der Beerdigungsgesellschaft gehörig zur Erde bestattet werde. Die Gesellschaft der Freunde hat in diesem Falle der Beerdigungsgesellschaft für die Beerdiger 10 Rthl. Courant, bey einem erwachsenen, und 5 Rthl. Courant bey einem unerwachsenen Todten zu bezahlen, die Vorsteher der Gesellschaft der Freunde haben sich wegen Bezahlung dieser Summen und des gewöhnlichen Stätegeldes und anderer Unkosten an die Monatsvorsteher der Beerdigungsgesellschaft zu wenden.

2) Im Fall Jemand eines plözlichen Todes oder am Freytage, kurz vor dem Anfang des Sabbaths stirbt, wo gewöhnlich die Beerdigung erst am Sonntag geschieht, (als in welchen beyden Fällen der Todte immer erst 24 Stunden nach dem Hintritt beerdiget wird) oder endlich, wenn die Gesellschaft der Freunde, die Beerdigung zu der, bey der Beerdigungsgesellschaft gewöhnlichen kürzern Zeit verlangt; so werden alsdenn die Vorsteher der Beerdigungsgesellschaft die Beerdigung wie gewöhnlich, ohne Erlegung gedachter 10 oder 5 Rthl. besorgen, wenn vorher das gewöhnliche Stätegeld und andere Unkosten an den Monatsvorsteher bezahlt oder ein Pfand dafür deponirt worden.

3) Wenn ein Todter zwey oder drey Tage liegen soll, so soll dem Monatsvorsteher die Anzeige deshalb, um die gehörigen Anstalten zu treffen, nicht eher, als den Abend vor der Beerdigung gemacht werden.

Geschehen in der Versammlung der Vorsteher und Achtzehnmänner der Beerdigungsgesellschaft. Berlin im Februar 1794.

Moses Bamberger.
Benjamin Joel Wolf.
Baruch Eschwege.

Anzeige der Königlich-conceßionirten Gesellschaft der Freunde zu Berlin.

Zufolge einer von den Mitgliedern unserer Gesellschaft unterzeichneten Vollmacht für den engern Ausschuß, hat dieser mit der löbl. jüdischen Beerdigungsgesellschaft allhier unterhandelt; welche der Dultsamkeit und Rechtschaffenheit dieses frommen Instituts zur höchsten *) Ehre gereicht. Es wird also nun der dermalige enge Ausschuß zur speziellen Ausführung des ganzen Geschäfts schreiten, und wird sich bemühen die Sache so einzurichten, daß alle Schwürigkeiten, sowohl wegen Enthaltung von Geschäften und Religionsübungen, so lange der Todte unbeerdiget ist, als wegen des Aufbewahrens, Bewachens der Todten, des Kostenaufwandes u. s. w. so viel als möglich bey Seite geräumet werden. Er ladet also alle Mitglieder der Freunde ein, an diesem wohlthätigen Institut Theil zu nehmen, und verspricht dagegen jedem Theilnehmer, daß er dafür Sorge tragen will, daß keiner bey einem sich ereignendem Todesfalle zu früh begraben werden soll. Berlin den 23sten Februar 1794.

David Oppenheimer, als Vorsteher.
W. Caßel, als Pflegevater.
B. S. Borchard, als Kaßierer.
B. J. Cohen, als Oekonom.
L. M. Hel, als Oekonom.
Aaron Neo, als Beysitzer.
M. Wolff, als Beysitzer,
Dr. Bing, als erster Sekretär.
L. B. Rintel, als zweiter Sekretär.

Jeder

*) Wenn nur die Bedingungen nicht wären, daß Leichname, von deren wahrhaften Todt die Menschlichkeit sich vorher überzeugen wollte, nur durch die armen Mitglieder der Beerdigungsgesellschaft, und gegen höhere Kosten beerdiget werden sollten! d. H.

Jeder, welcher an diesem wohlthätigen Institut Theil nehmen will, beliebe die untenstehenden Zeilen mit seinem Nahmen zu unterzeichnen, und das Ganze dem dermaligen Vorsteher zuzuschicken. Es soll ihm aber auch frey stehen, nach vierzehn Tagen bey dem Vorsteher die Register nachzusehen, um sich zu überzeugen, daß er als Theilnehmer dieser Einrichtung gehörig unterzeichnet ist.

Ich Endesunterschriebener übergebe hiermit der Gesellschaft der Freunde das Recht, nach meinem Absterben mit meiner Leiche nach Gutbefinden zu disponiren, und verbinde mich dagegen, die auf der andern Seite der Beerdigungsgesellschaft im Fall der spätern Beerdigung versprochene Vergütigung aus meinen Mitteln zu tragen. Berlin, den —

IV.

Königlich-Preussische Bekanntmachung, die Ungesundheit der Beere betreffend, welche von der Kienraupe bekrochen worden.

Nebst einigen Anmerkungen.

Die in diesem Jahr noch allgemeiner wie im vorigen verbreitete Kienraupe, macht den Genuß der in den Forsten, wo die Raupe sich befindet, gesamleten Erd- und Heidelbeeren für die Gesundheit um so mehr bedenklich; da die Erfahrung zeigt, daß in den mit Raupen belegten Revieren, das Wildpret hin und wieder krepirt, und das zufällige Bekriechen der Raupen rothe Flecken

am menschlichen Körper zurück läßt. Das Publikum wird daher gegen den Genuß der Erd- und Heidelbeere für dieses Jahr gewarnt, auch ist die Verfügung in den königlichen Forsten getroffen, und den Forstbedienten gemessenst aufgegeben, das Erd- und Heidelbeer-Samlen in den von Raupen befallenen Revieren schlechterdings niemanden zu gestatten, so wie an den Thoren darauf gehalten werden wird, daß nur auf beyzubringende Bescheinigungen, daß diese Producte an unschädlichen Oertern gepflückt sind, deren Einlassung geschehen soll. Berlin den 25sten Juni 1793.

K. P. Churmärk. Kriegs- und Domänen-Kammer.

Anmerkungen. Für die Gegend, für welche die obige Verfügung bekannt gemacht wurde, war wohl eine nähere systematische Bestimmung der schädlichen Raupe überflüssig und unnöthig, denn sie war da durch die Verheerungen, welche sie in Kieferwäldern anrichtete, und durch ihre ungeheure Menge bekannt genug. Allenthalben aber mag sie es wohl nicht seyn, weil sie in den Handbüchern von Leske, Funke und Blumbach nicht aufgeführt ist, und sehr viele, auch sonst kenntnißreiche Gelehrten, die Insekten blos nur aus diesen Handbüchern kennen. Es scheint also nicht überflüssig zu seyn, diese Raupe hier näher zu bestimmen. Der systematische Nahme ist phalaena bom byx pini Linn. Cl. V. Ord. III. Der Nachtvogel dieser Raupe hat greißgraue Flügel, mit zwey dunkelfarbigen, bogigen, aschgrauen Strichen und einem weißen dreyeckigen Punkt besetzt. Doch es kömmt hier nicht sowohl auf die Kenntniß des Nachtvogels an, der aus der Puppe dieser Raupe ausfliegt, sondern auf die Kenntniß der Raupe selbst. Ich will hier die Beschreibung derselben einrükken, welche der Herr Professor Leonhardi zu Leipzig in seinem Forst- und Jagd-Taschenbuch für das

Jahr

Jahr 1794 von ihr gegeben hat. Die Kieferraupe, führte auch die Nahmen Kienenstammraupe, große Kien- oder Waldraupe, Kienbaumraupe, der Fuhrenspinner, der Fichtenwanderer, die Fichteneule, die Fichten- und Tannenmotte, die Fichtenglucke, der Fichtenfresser, die Fichtenraupe, der Fichtenspinner, wovon ihn aber die leztern von Fichten und Tannen hergenommenen Nahmen nicht zukommen, weil sie diesen Bäumen keinen Schaden zufügt. Die Kienraupe erreicht in einer Zeit von 11 Monaten, nehmlich vom Anfang des Augusts bis zum Junius im folgenden Jahre, ihre völlige Größe, und hat fast immer drey Zoll in der Länge und einen Viertelzoll im Durchschnitte; sechszehn Füße und einen ockerbraunen Kopf. Die Grundfarbe des Körpers ist bey einigen aschgrau, mehr oder weniger ins röthliche schielend, bey andern dunkelfleischfarbig, überhaupt aber, bey verschiedenen Häutungen der Raupe so abwechselnd, daß man sich in Acht zu nehmen hat, diese oder jene erst aus der Häutung gekommene Raupe, etwa für eine andere Art zu halten. Alle hingegen sind über den Rücken mit dunkel- oder lichtbraunen Flecken, manche auch mit weißen Flecken, und beynahe immer aus gleichfarbigen Streifen in den Seiten gezeichnet, und entweder mit langen braunen, oder mit fuchsfarbigen Haaren besezt. In der Mitte des Rückens zeigt sich meistentheils ein größerer weißer Fleck, und gegen den Kopf, zwischen schwarzbraunen dicht beysammenstehenden Haarbürsten, ein weißer Büschel Haare; über jedem Ringe hingegen stehen einzelne, etwas niedere Parthien stahlblaue Haarbüschel paarweise beysammen. Zwischen dem zweyten und dritten Ringe zeigen sich mondfärbige dunkelblaue Flecken, und auf dem leztern steht bisweilen ein stumpfer Zapfen. Unter dem Leibe findet man bey den meisten einen dunkelpommeranzengelben Strich. Herr Professor Leonhardi theilt in seinem Taschenbuch eine treffliche illuminirte Zeichnung

nung von dieser Raupe mit, und von ihrem Nachtvogel findet man in Rösel B. III. Taf. XII. oder XIII. und in Bechsteins Musterung aller Thiere ꝛc. richtige Abbildungen. Jedes Weibchen legt wohl 100 Eyer, von welchen jedes ohngefähr fünfhundert Theile eines rheinländischen Zolls im Durchmesser hat, an die Zweige und Stämme der Kiefern; nach acht bis zehn Tagen schlüpfen schon die jungen Raupen aus diesen Eyern und zeigen sich, zum Theil im Julius, zum Theil im August, an diesen Bäumen. Die Raupen sind außerordentlich gefräßig, und scheinen die spitzigen Nadeln gleichsam nur so zum Maule hinein zuschieben. Sie fressen durchaus nichts als Kiefernadeln von jungen 15 bis 40 jährigen und nur im Nothfall von 40 bis 70 jährigen Stämmen, und in Revieren, wo sie häufig sind, fällt ihr Koth so stark von den Bäumen herab, als wenn es graupelte oder schloßete. Ihre schädliche Gefräßigkeit ist so groß, daß sie in den Jahren 1782 bis 1784 in Franken, und 1792 in der Mark Brandenburg, in Churſachsen, in der Lauſnitz mehr als 60,000 Morgen Kiefernwälder zu Grunde gerichtet. Wenn die Raupen ausgewachsen haben, so machen sie an den Zweigen der Kiefern ein länglichtes braunes Gespinnst oder Cocon, in welchen sie, nach acht oder zehn Tagen, zur Chrysolide oder Puppe werden. Die Puppe ist ohngefehr einen Zoll groß, am Kopf schwarzblau mit lichtblauen Streifen eingefaßt, und am übrigen Körper schwarzbraun; die Ringe hingegen haben zum Theil blaue, zum Theil ziegelrothe Einfassungen in den Gelenken. Nach 14 Tagen oder spätestens 3 Wochen nach dem Einspinnen fliegt die $\frac{1}{2}$ bis 1 Zoll lange und mit ausgespannten Flügeln fast 2 Zoll breite Phaläne aus.

Die Verwüstungen, welche diese Raupe in den Kieferwäldern anrichtete, machte sie zu einem der wichtig-

sten

sten Gegenstände der Naturforscher und der Forstmänner, und im Verlauf der Beobachtung ihrer Schädlichkeit fand man auch die Nachtheile auf, welche sie der öffentlichen Gesundheit zuziehen kann. Gewiß, es wäre der Mühe werth gewesen, wenn Sachkenner die Thatbeweise der giftigen Eigenschaften dieser Raupe genau bestimmt, befestiget und öffentlich bekannt gemacht hätten, denn es ist leicht möglich, daß Leute, die nicht glauben, sondern sich überzeugen wollen, gegen die in der obigen Bekanntmachung versicherte Vergiftung der Erd = Heidel = und Preiselbeere durch das Bekriechen dieser Raupen, mancherley Zweifel und Einwürfe vorbrächten, welche ohne Thatsachen nicht hinlänglich widerlegt werden können. In der obigen Bekanntmachung sind keine anderen Beweise für diese Vergiftung angegeben, als daß in den mit diesen Raupen belegten Revieren das Wildpret hin- und wieder krepiret, und daß das zufällige Bekriechen dieser Raupen rothe Flecken am menschlichen Körper zurück läßt. Sollten diese Beweise wirklich entscheidend für die Heilsamkeit und Nothwendigkeit der obigen Verfügungen seyn, so lange noch nicht durch sichere Erfahrungen dargethan worden ist, daß der Genuß der aus diesen Raupen belegten Revieren gesamleten Erd = oder Heidelbeere, giftige oder schädliche Folgen gehabt hat? Es scheint zwar durch die Erfahrung bezeugt zu seyn, daß diese Raupen wirklich einen scharfen Saft von sich geben, denn die rothen Flecken, welche das Kriechen derselben auf der Haut nachläßt, lassen sich nicht wohl anders erklären. Und auch der Königl. Preußl. gewesene Generalpächter Dunkers sagt in seiner Abhandlung über die große Kienraupe. Berlin 1793. Seite 6, „ihr Gift ist von der Schädlichkeit, daß er sich in den Körper des Menschen, wenn dies Insekt mit den Fingern angefaßt wird, sogleich einfrißt und einen starken Geschwulst verursacht, wie ich bey meiner anatomischen Untersuchung

befunden habe, da mein Finger durch eine starke Geschwulst von dieser alkalischen Giftmaterie stark angegriffen wurde. Dieser narkotische Saft ist von der geschwinden, unbemerkten Würkung wegen seiner Schlüpfrigkeit, daß er in der menschlichen Haut sogleich eine Geschwulst hervorbringt." Allein auch diese Nachrichten sind noch nicht so berichtiget, daß sie keine Einwendungen zulassen; denn die Bekanntmachung spricht nur von rothen Flecken auf der Haut, und Dunkers gedenkt dieser Flecken nicht, sondern versichert, der Saft der Kienraupe verursache Geschwulst. Ich gestehe hingegen gern zu, daß die Analogie einigermaßen für das Daseyn eines so scharfen Safts der Kienraupe spricht, es ist ja bekannt, daß die Raupe des Gabelschwarzes (vinula l.) einen sauren scharfen Saft von sich spritzt, und sich in Nothfall damit vertheidiget; aber es ist die Frage, ob die Raupen, im Fall sie einen solchen scharfen Saft besitzen, ihn auch von sich geben, wenn sie nicht gereizt werden, sondern sich selbst überlassen, Blätter oder Früchte bekriechen. Dann kriecht ja diese Raupe auch nicht auf der Erde oder auf den niedrigen Erdpflanzen, sondern ihr natürlicher Aufenthalt ist auf den Bäumen und den Aesten oder Nadeln, man darf also nach der Natur ihrer Lebensart das Kriechen derselben auf niedrigen Pflanzen nur alsdenn annehmen, wenn sie durch Wind, Regen oder eine andere Gewalt von den Bäumen auf die Erde herabgeworfen werden, und da eine Zeit lang auf den ihnen im Weg kommenden Pflanzen fortkriechen, um endlich wieder zu ihrem natürlichen Aufenthalt auf Kiefern zu gelangen. Es scheint also, als sey es noch nicht erwiesen, daß die Kieferraupe die Erd- Heidel- und Preiselbeere so vergifte, daß der Genuß derselben untersagt werden müsse, es sey denn, daß andere Erfahrungen als die eben angeführten, die Schädlichkeit der von ihnen bekrochenen Waldbeere beweisen, welche Erfahrungen mir aber unbekannt sind.

Daß

Daß das Wildpret hin und wieder in den mit der Kieferraupe belegten Revieren krepirt, ist auch noch kein vollgültiger Beweiß, daß darum die in solchen Revieren wachsende Beeren von dieser Raupe vergiftet sind. Wenn diese Raupen die Aesung dieser Thiere so allgemein und so sehr vergiftete, so würden die Waldthiere allgemeiner und nicht blos hin und wieder davon sterben. Ueberdies läßt es sich annehmen, das Sterben dieser Thiere komme daher, weil sie die Raupen selbst im Uebermaaß gefressen, und also sowohl durch den scharfen Saft als wie auch durch die Haare derselben, mit Bauchgrimmen und Darmentzündungen befallen werden, vielleicht daß auch der Koth der Kienraupen, den diese Thiere mit ihrer Nahrung verschlucken, eine Schärfe enthält, die Magen- oder Darmkrankheiten verursachen kann. Herr P. Leonhardi giebt wenigstens dies als Ursache an, warum man die Schweine nicht in die mit diesen Raupen besezten Forste zur Mast lassen, noch auch die Streu mit samt dem Moos im Vorwinter aus solchen Wäldern in die Schweineställe fahren soll. Außer allen Zweifel scheint es also noch nicht zu seyn, daß die Kienraupe die Waldbeere vergifte oder ungesund mache; ich bin aber sehr weit davon entfernt, mich durch diese Zweifel verleiten zu lassen, die obige K. P. Bekanntmachung, welche das Publikum, nach des Herrn P. Leonhardis Versicherung, dem Herrn Staatsminister und Chef des Preuß. Forstdepartements, Grafen von Arnim zu verdanken hat, für unnöthig oder allzu sorgsam zu erklären. Diese thätige Fürsorge für die öffentliche Gesundheit verdient alle Achtung, und es ist allerdings nicht unwahrscheinlich, daß die Gegenwart einer so ungeheueren und zahllosen Menge von solchen Insekten auch den Beeren nachtheilig werden kann, die in den Forsten wachsen, welche von diesen Raupen verheert werden. Es lassen sich leicht viel und mannigfaltige Umstände denken, wie die Haare, der Saft, der Koth dieser

ser Raupen den Waldbeeren beygemischt und diesen dadurch eine ungesunde Eigenschaft beygebracht werden könne. Ich wünschte nur, daß die oben angeführten Zweifel Veranlaßung werden möchten, die Ungesundheit solcher Beeren näher zu beweisen und zu bestimmen, und die Nothwendigkeit einer solchen Verfügung, wie die oben abgedruckte, ins helle Licht zu setzen, damit eine solche Fürsorge für das öffentliche Gesundheitswohl nirgends verkannt, gemißdeutet oder für allzubedenklich und überflüßig angesehen werden könne. Die Erfahrung zeigt ja täglich, daß alles, was zum Besten der öffentlichen Gesundheit gewünscht und verfügt wird, entweder der unbedachtsamsten Vernachläßigung und dem bittersten Tadel ausgesetzt ist, wenn es nicht die schreyendsten Beweise der Wahrheit und der Nothwendigkeit für sich hat, und diese so hell dargestellt werden, daß sie sogar den Blinden ins Auge schimmern.

Wenn das Heer der Kienraupen auch die Waldbeere vergiftet, so ist diese Vergiftung allerdings eine Aufforderung mehr, einer übermäßigen, den Forsten und der Gesundheit der Menschen und der Thiere nachtheiligen Erzeugung oder Fortpflanzung dieser Raupenart auf das sicherste und thätigste vorzubeugen. Der Herr **Graf von Arnim** hat, wie Herr Professor **Leonhardi** rühmt, schon verschiedene Vertilgungsmittel dieser Raupen angewendet, von welchen ich diejenigen hier anzuführen für zweckmäßig achte, welchen **Leonhardi** seinen Beyfall nicht versagen konnte. Im May und Junius, wo die Raupen aus den abgefressenen Distrikten in frische ziehen, müssen, so schnell als möglich, zwei Fuß breite und einen Fuß tiefe Graben zwischen und um die abgefressenen und noch mit Nadeln gezierten Distrikte gezogen werden. Im Jahr 1792 wurden in achtzehn Churmärkischen Forsten 26,000 Ruthen solcher Graben gezogen, in welcher gegen 25 Millionen

nen Raupen umgekommen sind. Bereits noch im Julius, mehr aber noch im August, wo die Phaläne ihrem Gespinnst entschlüpft, müsse man sie theils durch kleine in der Nacht angezündete Feuer, theils aber auch durch Absuchung bey Tage zu zerstöhren suchen. Bey diesem Vertilgungsmittel macht der Herr Professor Leonhardi folgende Anmerkungen. Die des Abends angezündeten Waldfeuer könnten nicht nur bey plözlich entstehenden Winden sehr gefährlich werden, auch würden diese Feuer den geglaubten Nutzen nicht stiften, weil unter hundert sich verbrennenden Nachtvögeln keine fünf Weibchen sind, durch deren Vertilgung doch nur allein die Raupenmenge vermindert wird. Ich möchte diesen Einwürfen gegen diese Waldfeuer noch das Bedenken hinzusetzen, daß dadurch auch die natürlichen Feinde der Raupen, nehmlich andere Insekten, als der Raupenjäger, Bandit oder Nordkäfer, (carabus sycophanta,) und die Roßameisen (formica herculanea et rafa l.) umkommen. Als die sicherste und zweckmäßigste Art durch Absuchen der Nachtvögel die Raupen selbst zu vermindern, giebt Leonhardi folgende an: man lasse Weiber, Kinder ꝛc. blos die weiblichen Nachtvögel abliefern, sie je hundert und hundert an Zwirnfäden reihen, an dessen einen Ende eine Nähnadel befestiget, am andern Ende aber ein 2 Zoll langes und $\frac{1}{4}$ Zoll dickes Querhölzchen gebunden ist, und richte darnach die Bezahlung fürs Hundert verhältnißmäßig ein. Im März lasse man das Moos nebst den abgefallenen Kiefernadeln zusammenharken, aus dem Forste schaffen und verbrennen. Ich habe oben unter den natürlichen Feinden dieser Raupen auch die Roßameisen genannt, und dazu berechtigt mich eine in dem vortreflichen Willenbergschen 1793. No. 39 und 40 eingerückten Abhandlung. Offenbar muß das Phänomen einer so ungeheuern Vermehrung und Ausbreitung dieser Raupenart eine natürliche nicht von jeher und immer stattfindende Ursache haben.

ben. Es ist wohl unbezweifelt, daß die Kienraupe auch vorher in den deutschen Kiefernwäldern einheimisch war und nicht erst in neuern Zeiten aus fernen Gegenden in die Länder gekommen ist, wo sie so großen Schaden gethan hat, man merkte nur nicht so allgemein darauf, weil ihre viel mindere Anzahl nicht so auffallende Nachtheile hatte. Entweder hat irgend eine günstige Witterung, die mehrere Jahre fortdaurete, ihre Vermehrung bis auf diese zahllose Menge gebracht, oder es haben Umstände statt gefunden, wodurch das natürliche Verhältniß der Zahl der natürlichen Feinde dieser Raupen sehr vermindert worden ist. Es ist bekannt, daß verschiedene Vögel, als Raben, Spechte ꝛc. diese Raupen fressen, vermindert sich nun die Anzahl solcher Vögel, so folgt natürlich eine Vermehrung der Zahl dieser Raupen. Der Verfasser der in das Willenbergische Wochenblatt eingerückten Abhandlung bemerkte, daß ein einzelnes Stück Kieferwald, das ohngefähr nur 500 Schritt von einem durch diese Raupen ganz ruinirten Stück lag, weit grüner und besser stand, er suchte nach der Ursache dieses geringern Schaders, und traf allenthalben an den Stämmen und auf den Aesten der Kiefern sogenannte große Roßameisen an, die sich gewöhnlich in starken Colonien in Wäldern aufzuhalten pflegen, auch war dies Stück nicht so wie die übrigen, durch das Streuharken von Nadeln entblößt, woraus diese Ameisen ihre Wohnungen bilden. Diese Beobachtung und der Gedanke, daß das Daseyn der Roßameisen in so großer Menge in den Kieferwäldern von der Natur zu irgend einen heilsamen Zwek angeordnet sey, welche sich, nach der Analogie, am wahrscheinlichsten in der Beyhülfe zur Vertilgung anderer der Bäume schädlichen Insekten vermuthen lasse, brachte ihn auf die Idee, daß die Vertilgung der Roßameisen zur Vermehrung der schädlichen Kienraupe, wo nicht alles, doch sehr viel beygetragen habe. Die Kienraupe hat sich erst in neuern

Zeiten

Zeiten so sehr ausgebreitet und der Verfasser bemerkt, daß die Roßameisen seit 30 Jahren eine den dortigen Gegenden, durch das Samlen der Eyer oder Puppen derselben, weit mehr vertilgt werden, als ehedem. Die Sucht, Nachtigallen in Vogelbauern zu halten, sey in den dortigen Gegenden sehr ausgebreitet, so daß man fast in allen Kieferwäldern während der Sommermonate Leute finde, deren Gewerbe lediglich darin besteht, Ameiseneyer aufzusuchen und solche in großen Quantitäten nach Dresden, Leipzig, Berlin und Potsdam zum Verkaufe zu tragen. Außer diesem Anmeiseneyerhandel harke man jezt in den Wäldern auch die Nadeln viel häufiger und mehr zu Streu auf, als ehemals, dadurch würden auch eine große Menge dieser Ameisen vertilgt oder aus den Wäldern vertrieben. Wenn also die Roßameisen natürliche Feinde der Kiefernraupen sind, so ist die natürliche Folge von der Ausrottung dieser Feinde die Vermehrung und Ausbreitung dieser Raupenart. Zwar hat der aufmerksame und scharfsinnige Verfasser noch nicht bewiesen, daß diese Ameisen wirklich natürliche Feinde der Kieferraupe sind, indem sie entweder die Eyer oder die jungen Raupen derselben zu ihrer Nahrung brauchen, aber seine Vermuthung hat offenbar die Analogie für sich, und es wäre allerdings der Mühe werth hierüber entscheidende Beobachtungen anzustellen und zu samlen. Würde dadurch die Feindschaft der Roßameisen gegen diese Raupen bewiesen, so müsten zur Vorbauung des Nachtheils durch die Vermehrung derselben, die Staaten allerdings zur Abstellung des Sammlens der Ameisenpuppen, das Halten der Nachtigallen streng und ernstlich verbieten, und auch das allzu allgemeine Aufharken der Nadeln in den Kieferwäldern zur Streue, so viel als möglich einschränken. Da in dem hiesigen Land die Kieferraupe keinen Schaden thut, und die Nachtigallen hier nicht in Käfichten, sondern

in Büschen unsern Ohren wohl thun, so muß ich diese Beobachtung andern überlassen.

V.

Ein Brief an den Herausgeber über einige Bedürfnisse dieser Beyträge zum Archiv der medizinischen Polizey. ꝛc. ꝛc.

H. den 28sten Sept. 1794.

Vielen Dank für die jüngste Sammlung ihrer Beyträge; ohngeachtet ich sie schon von meinem Buchhändler hatte, so nehm ich sie doch, als ein Zeugniß ihrer Freundschaft, mit herzlichem Vergnügen an, und das Exemplar aus den Buchladen mag nun dem Plaz machen, das ich von Ihnen erhielt. Sie wollen es als Beweiß meiner Freundschaft, daß ich ihnen etwas über den Inhalt dieser Beyträge schreiben soll, ich habe eben eine Stunde Muse, und weiß sogleich auch nichts interessanteres für sie zu schreiben, überdies bin ich jezt so ziemlich gestimmt, allenthalben Mängel zu suchen und zu finden, also auch in ihren Beyträgen. Sie versprechen uns auch Auszüge des neuen aus den wichtigsten medizinal-polizeylichen Schriften, einigemal haben sie ihr Versprechen erfüllt, aber in mehrern Sammlungen nicht. Ich finde es nicht gut, daß sie diese Lücke in der Ausführung ihres Planes lassen, und dazu hab' ich meine besondern Ursachen, die ihnen vielleicht noch nicht in die Gedanken gekommen sind. Sie führen in ihren Beyträgen manche Verfügungen, Vorschläge und Meinungen, auf deren Heilsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wahrheit noch lange nicht allgemein entschieden und anerkannt sind, und ich finde niemals oder doch nur höchst selten, daß sie die Einwendungen

und

und Zweifel gegen die von ihnen angeführten Verfügungen, Vorschläge und Meinungen in ihren Beyträgen, mit oder ohne Widerlegung anführen. So haben sie sich neuerlich mit Hufeland gegen die Freyheit, auch außer einer Epidemie die Pocken zu impfen, erklärt; recht gut, auch ich bin ihrer und Hufelands Meinung, aber um nicht partheiisch zu seyn oder doch zu scheinen, hätten sie auch anführen sollen, was der schweizerische Arzt D. am Stein in Rahns gemeinnüzzigen Wochenblatt. 1792. Stück 13. S. 193. gegen diese Meinung anführt. Am Stein findet die Wahrscheinlichkeit der Ausbreitung von eingepfropften Blattern, wenn ein wenig Vorsicht dabey angewendet wird, gering, und die Particularansteckung wohl gar vermeidlich; freylich wird diese Einwendung durch vielfache Erfahrung widerlegt, und es läßt sich leicht beweisen, daß die Ausübung der erforderlichen Vorsichtsregeln im gemeinen Leben, und in volkreichen Oertern mit mancherley und fast unüberwindlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Er hält die Einpfropfung für eine Privathandlung, die, wenn sie sonst moralisch erlaubt und gut ist, weder die Einwilligung seiner Mitbürger oder seine Rechtfertigung gegen sie erfordert, und eben so wenig der Polizeyverwaltung unterworfen seyn könne. Die Möglichkeit der Ansteckung sey keine Ursache zur Beschwerde, weil ohne sein Vermehren doch auch keine Sicherheit gegen die Ansteckung vorhanden sey; allerdings ist Sicherheit, so lang das ansteckende Gift aus meiner Nachbarschaft entfernt bleibt, und wer das ansteckende Gift in meine Nachbarschaft bringt, beraubt mich wenigstens vor jezt der Sicherheit, und es wäre leicht möglich, daß eben jetzt diese Sicherheit mir vorzüglich wünschenswerth und nöthig seyn möchte. Die Einpfropfung sey ein Mittel zur Selbsterhaltung, und die Pflicht der Selbsterhaltung dürfe nicht erschwert werden; freilich nicht, aber wenn es eine Möglichkeit giebt, diese

Pflicht

Pflicht so auszuüben, daß meine Mitbürger nicht dadurch in Gefahr gesetzt werden, so bin ich auch verpflichtet, die Ausübung derselben auf diese Art vorzunehmen. Die Vorsicht, die Einpfropfung zu gelegener Zeit vorzunehmen, und nicht den ungewissen Einbruch einer Epidemie, von der man die Natur nie voraus wissen kenne, abzuwarten, sey eine der Hauptvortheile der Impfung. Es ist sehr noch die Frage, ob die Zeit außer einer Epidemie, wirklich die gelegenste Zeit zur Inokulation sey. Hufeland und andere sind nicht dieser Meinung. Die natürliche Freyheit, nach meiner Ueberzeugung zu handeln, und mein Bestes nach meinen jedesmaligen Einsichten zu befördern, dürfen am wenigsten eingeschränkt werden. Eine democratische Maxime, deren uneingeschränkte Ausübung ein bellum omnium contra omnes seyn würde; denn es ist eben so wohl natürliche Freyheit, die Handlung anderer für ihr individuelles Beste mit aller Macht zu verhindern, sobald sie, nach meiner Ueberzeugung, und nach meinen jedesmaligen Einsichten, der Beförderung meines Wohls und meines Bestens gerade zu entgegen sind! Doch ich greife in ein Recht ein, das ich ihnen sehr gern zu gestehe; nicht mir, ihnen liegt die Vertheidigung der in ihren Beyträgen empfohlnen Verfügungen, Vorschlägen und Meinungen ob, ich wollte sie ja nur aufmerksam darauf machen, uns diese Vertheidigung oder Rechtfertigung nicht schuldig zu bleiben. Sie haben gewiß gelesen, was Metzger, Ufer im Rahnischen Wochenblatt, Titius im Wittenbergischen Wochenblatt, Gruner in seinem Almanach und ein Rezensent in der medizinisch-chirurgischen Zeitung gegen die Gefahr, lebendig begraben zu werden, überhaupt und insbesondere gegen die Leichenhäuser gesagt haben; unmöglich können sie die Zweifel und Einwendungen dieser Männer für so unbedeutend achten, daß sie eine Widerlegung oder Sichtung derselben für überflüßig hielten. Ich müßte meinen

Brief

Brief zu weit ausdehnen, wenn ich diese Zweifel und Meinungen hier anführen wollte, aber den Wunsch erlauben sie mir, daß sie sie in ihren Beyträgen nicht so ganz mit Stillschweigen übergehen möchten, das Publikum hat Recht, auch ihre Meinung über die Zweifelsgründe dieser Männer zu erwarten. Gestern erhielt ich die neuesten Hefte der Crellischen Annalen; schon Tode hat sich gegen die Meinung, daß die Kirchhöfe in den Städten der öffentlichen Gesundheit nachtheilig wären, erklärt, ich weiß wohl, daß man diese Erklärung blos für eine Uebung seines Scharfsinns hielt, aber mich dünkt, er sey im Ernst von der Unschädlichkeit der Kirchhöfe in den Städten überzeugt. In den Crellischen Annalen d. J. St. VIII. glauben sie, daß auch Professer Wurzer ihnen diese bisher so ziemlich allgemein geglaubte Schädlichkeit abspricht; er glaubt, die Meinung, Gottesäcker in Städten hätten einen schädlichen Einfluß auf die Gesundheit der Einwohner, widerspricht der Erfahrung und der Theorie. Er habe die Gesundheit der Menschen in der Nachbarschaft der Gottesäcker um kein Haar schlechter als die der übrigen Einwohner gefunden. Die Mönche sehen strozend gesund aus, die meistens Kirchhöfe in ihrer Nachbarschaft haben. Pfarrer und Schulmeister seyn gewöhnlich Nachbarn der Gottesäcker, und sie wären nicht kränklicher als die übrigen Einwohner. Auch habe er noch nie gefunden, daß bey Epidemien Leute, die in der Gegend der Gottesäcker wohnen, eher angesteckt worden wären, oder gefährlicher darnieder gelegen hätten als andere. Bey der Verwesung der Körper unter der Erde entwickle sich Stickluft, brennbare, und ein kleiner Antheil fixe Luft, diese Entwickelung geschehe obendrein sehr allmählig. Hier geschehe also das, was bey hundert andern Gelegenheiten in unserm Leben geschicht, ohne daß man dabey eben so viel Aufhebens machte. Die vielen Feuer, die in Städten brennen, und die Abtritte thun ungefähr dasselbe, was

beym Verwesen der Leichen geschieht, etwa stärker wegen der Gemeinschaft der Atmosphäre, und doch höre man nicht, daß sich hierüber jemand besonders beschwere. Er habe auch die Luft auf den Kirchhöfen mit Fontanas Eudiameter untersucht, und sie um nichts schlechter als in den übrigen Gegenden des Orts gefunden; nur auf einem sey sie etwas schlechter gewesen, vielleicht weil dieser Kirchhof enge und mit einer hohen Mauer umgeben war. Nach Wurzers Meinung sind also die Kirchhöfe in Städten nicht blos unschädlich, sondern er glaubt so gar, man könne sie zu Luftverbesserungen machen, wenn man sie nicht an dumpfe Winkel, sondern an helle offne Oerter legt, Pflanzen darauf baut oder gar Alleen da anlegt. Sehen Sie nur zu, wie sie diese Einwürfe gegen ihre bisherige Meinung heben, und die Verfügungen, die Gottesäcker in entfernten Gegenden anzulegen, rechtfertigen. Wenn Sie erlauben, so glaub ich selbst, man habe den Kirchhöfen in Städten und Dörfern bisher etwas zu viel gethan, und es gebe allerdings Umstände, unter welchen sie unschädlich sind, ob ich sie gleich nicht, wie Wurzer, zu Luftverbesserungen anlegen möchte. Es wird ihnen gewiß beyfallen, daß ich diese Beyspiele von in ihren Beyträgen empfohlnen Verfügungen und Vorschlägen, gegen welche in der Folge von achtungswerthen Männern Einwendungen und Zweifel erregt worden sind, ohne daß sie diese Zweifel nachher gehoben hätten, leicht vermehren könnte. Sie sehen nun auch leicht, warum ich die Auszüge aus medizinisch polizeylichen Schriften in den leztern Sammlungen ihrer Beyträge ꝛc. ungern vermisse; durch diese Auszüge wäre das Publikum derselben auch mit der entgegengesetzten Meynung bekannt geworden, und sie hätten gewiß die Gelegenheit genutzt, entweder die Gründe und Zweifel der Gegner zu widerlegen oder offenherzig zu gestehen, daß sie von ihnen überzeugt, nunmehro ihre ehemalige Meinung geändert hätten. Bey Durchlesung

des

des Moritzischen Magazins der Erfahrungsseelenkunde fiel mir ein, ob es nicht gut und zweckmäßig seyn würde, wenn sie eine solche Revision ihres Journals, wie Moritz in dem Magazin der Erfahrungsseelenkunde, über die erstern Stücke seines Journals angestellt hat, als einen stehenden Artikel in ihre Beyträge aufnehmen wollten. In einer solchen Revision könnten sie denn die neuen Zweifel gegen manche in den ältern Bänden ihres Archivs und ihrer Beyträge aufgestellten Sätze und Meinungen anführen, und den Werth oder die Gültigkeit derselben untersuchen, auch würden sie dabey oft Gelegenheit haben, den Inhalt ihres Journals durch neuere Gründe und Thatsachen zu bestätigen. Ueberlegen Sie, mein Freund, meine Vorschläge, ich hoffe sie werden finden, daß irgend eine Ausführung derselben ihrem Journal zur Ehre gereichen, und dem Publikum nützlich sey.

Ich hoffe in der nächsten Sammlung Ihrer Beyträge etwas über Ebells Bleyglasur des irdenen Geschirrs, als eine unerkannte Hauptquelle vieler äußerer Krankheiten ꝛc. zu finden; wahrhaftig die Sache ist höchstwichtig, und sie müssen durchaus ihre Meinung darüber erklären. Schon längst haben zwar die Aerzte die Glasur der irdenen Geschirre für bedenklich gehalten, und oft auch ernstlich gegen das in derselben enthaltene Bleygift gewarnt, aber so detaillirt, so deutlich, so ernstlich als der scharfsinnige und thätige Ebell, hat diese für unsere Gesundheit so wichtige Materie noch Niemand abgehandelt. Ich weiß sehr wohl, daß viele Aerzte Ebells, Anklage der Bleyglasur und seinen glühenden Eifer dagegen für übertrieben halten, allein noch bis jezt hat noch keiner die Ebellischen Untersuchungen und Gründe widerlegt oder berichtiget. Ueberhaupt scheint mir der Vorwurf, er habe die Sache übertrieben, sonderbar zu seyn; mich dünkt, es finde hier keine Uebertretung statt, denn

ist die Bleyglasur schädlich; so konnte er nicht ernstlich genug gegen die Duldung derselben warnen, und was heißt das: er hat die Schädlichkeit übertrieben? soll es heißen, sie sey nicht immer schädlich, so hat Ebell ja dies selbst zugestanden, und so gar die Umstände angeführt, unter welchen sie nicht schädlich ist, aber daß es Umstände giebt, unter welchen ihre Schädlichkeit unwirksam bleibt; ist kein Grund seine Warnung gegen den allgemeinen Gebrauch derselben für übertrieben zu erklären; denn diese Umstände sind sehr individuell und precär; soll es heißen die Bleyglasur sey nicht in dem Grad schädlich, in welchem sie Ebell für schädlich erklärt: so muß man seine Beweise für ihre Schädlichkeit umstoßen, und ich sehe nicht, wie man beweisen will, das Bleygift wirke in der Bleyglasur minder schädlich als es sonst wirkt; Ebell hat ja deutlich dargethan, daß kleine fortgesetzte Dosen Bley, nachtheiliger wirken als selbst große. Und dann, wie mag er es wohl wagen, kleine Dosen irgend eines Gifts für allgemein unschädlich zu erklären, da die Constitutionen des Menschen so sehr verschieden sind, daß bey dieser Constitution schon eine sehr kleine Dosis so viel wirkt, als bey einen andern eine viel stärkere. Ich bin auch so wie Sie selbst ganz und gar nicht mit den Rezensenten zufrieden, die in allgemein gelesenen Rezensions-Journalen ihren Scharfsinn üben, Zweifel gegen Ebells Sätze vorzubringen; äußere Staatswirthschaft, die sich leider ohnehin sehr wenig und selten mit der Sorge für Sicherung der öffentlichen Gesundheit beschäftiget, faßt diese Opponenten-Streiche sehr leicht auf, um durch sie ihre Unthätigkeit zu beschönigen, und denn haben die Rezensenten gewiß mehr Schaden gethan als die ganze Ehre werth ist, um welche sie durch ihre Rezension buhlten!!!

VI.

Circulare der niederösterreichschen Landesregierung, die nöthigen Vorsichtsregeln zur Vorbeugung der Hundswuth betreffend.

Wien den 28sten Julius 1794 *).

Ungeachter der vielen heilsamen Verordnungen, welche sowohl an die Ortsobrigkeiten, als an die Aerzte und Wundärzte ergangen sind, um der schrecklichen Krankheit vorzubeugen, die von dem Bisse wüthiger Hunde entstehet, sieht man doch noch viele unglückliche Menschen, die dadurch auf die jammervollste Art zu Grunde gehen.

Die niederösterreichische Landesregierung sieht sich demnach veranlasset, durch gegenwärtiges Zirkulare die nöthigen Vorsichtsregeln ernstgemessenst anzugeben, welche die Erfahrung als die einzigen, und zweckmässigsten Mittel dieses traurige Uebel abzuhalten bestättiget.

§. 1.

*) Ich verdanke dieses Circulare der Gütigkeit des Herrn Regierungsrath Dr. Ferro zu Wien, wahrscheinlich ist es auch aus der Feder dieses vortreflichen Arztes und Menschenfreundes geflossen. Es ist immer sehr wichtig für die Medizinalpolizey, diejenigen Maasregeln und Rathschläge zu kennen, welchen ein Mann von Ferros Geist, Erfahrung und Scharfsinn seinen Beyfall giebt, und schon aus dieser persönlichen Rücksicht verdient dies Circulare alle Aufmerksamkeit und Achtung d. H.

§. 1. Die Hundswuth, oder Wasserscheu, ist die schrecklichste Krankheit, die den Menschen je befallen kann, und ist die Folge des Bisses eines mit dieser Krankheit behafteten Menschen, oder Thieres, wo der Speichel oder Geifer auf die blosse Haut, und durch dieselbe in die durch den Biß zugefügte Wunde gebracht wird. Diese Krankheit entsteht meistens nach 3, 7, 9, bis 40 Tagen, zuweilen früher, oft aber auch noch später, wenn die Wunde schon lange zugeheilet ist, und tödtet alsdann in 1, 2, bis 3 Tagen unter den gräßlichsten Zufällen den Kranken, nachdem er alle erdenkliche Marter der Angst, und Schmerzen ausgestanden hat.

§. 2. Die zur Abwendung dieser schrecklichen Krankheit abzweckenden Vorsichten beziehen sich auf folgende drey Gegenstände:

Erstens: dem Ausbruche der Wuth an Hunden und andern Thieren vorzubeugen.

Zweytens: auf den Fall, daß sie dennoch ausbricht, alle weitere Beschädigung der Menschen, und des Viehes zu verhüten, und

Drittens: die etwa gebissenen Menschen durch die dermal bekannte bestmöglichste Art von dem Ausbruche der Krankheit zu bewahren, und im Falle des Ausbruchs aufs thätigste beyzuspringen.

Diese drey Gegenstände können nun anders nicht, als durch die genaueste Beobachtung folgender Verhaltungsregeln erreicht werden:

§. 3. Aus der Erfahrung ist es bekannt, daß die Wuth unter allen einheimischen Thieren nur bey den Hunden, sehr selten bey den Katzen; so wie unter den wilden Thieren nur bey Füchsen, und Wölfen ursprünglich zu entstehen pflege: insgemein bey zu großer Hitze, oder sehr

strenger Kälte, wenn ihnen die nöthige Nahrung fehlt; wenn sie nicht genug zu saufen haben, wenn sie zu geil sind, wenn sie zu stark, und anhaltend gereizt werden, wenn sie, besonders bey heissem Wetter, viel faules Fleisch, Häute, oder Blut, zu essen bekommen, oder durch stinkendes und mit Insekten angefülltes Wasser ihren Durst jähe löschen, u. s. w.

§. 4. Durch das Beissen in ihrer Raserey bringen sie diese Krankheit den Menschen, und anderen Thieren bey, welche dann ebenfalls in der Wuth ihrer dadurch entstandenen Krankheit durchs Beissen, und durch ihren Geifer andere mit derselben Krankheit anstecken.

§. 5. Sehr oft aber werden die Hunde wüthig, und da sie als Hausthiere immer unter den Menschen sind, da man mit ihnen vertraulich umgeht, und sich vor ihnen am wenigsten scheut, so ist auch die Ansteckung durch das Beissen bey dieser Gattung Thiere am meisten zu fürchten.

§. 6. Das erste Augenmerk ist daher auf die Verminderung der unnöthigen Hunde zu richten; denn je weniger Hunde im Lande sind, desto seltner wird diese fürchterliche Krankheit ursprünglich entstehen, und mitgetheilet werden.

Dem Zufolge wird jedermann erinnert; die unnöthigen Hunde selbst abzuschaffen, damit man es von Obrigkeits wegen nicht zu thun gezwungen werde, und Seine Majestät haben ausdrücklich anbefohlen, das Publikum wiederholt zu ermahnen, nicht so viele, und unnöthige Hunde zu halten, und die besonders von gemeiner Art ohne Halsband auf den Gässen, vorzüglich in den Vorstädten der Hauptstadt herumlaufende Hunde durch die Abdecker unnachsichtlich zu allen Zeiten tödten zu lassen. Wobey aber schöne oder besondere Hunde, sowohl kleiner, als

grös-

größerer Gattung, als Wind- Forst- oder sogenannte englische Doggenhunde, die leicht zu kennen sind, auszunehmen seyn, diese, wenn sie auch zuweilen ohne Halsbänder aus den Häusern entlaufen, doch sicher einen Herrn haben.

§. 7. Jeder Eigenthümer eines Hundes, und eines jeden andern Thieres hat dafür zu stehen, daß bey solchem die Wuth nicht ausbreche, weil derselbe aus den hierunter angegebenen Kennzeichen den Anfang dieser gefährlichen Krankheit leicht wahrnehmen, und ihrem Ausbruche zuvorkommen kann, wenn er nur seinen Hund, und übriges Vieh, sorgfältig beobachtet; welche Pflicht genau zu erfüllen ein jeder um so sorgsamer seyn muß, als er, wenn von seinem Hunde oder anderem Thiere ein Schaden dieser Art geschiebt, dafür zu stehen hat, vorhinein auch versichert seyn kann, daß bey jedem solchen Falle, wer der Eigenthümer des wüthig gewordenen Hundes, oder Thieres sey, die strengste Nachforschung, geschehen werde; und haben Seine Majestät anbefohlen, es sey besonders nothwendig, diejenigen, deren Hunde wüthig werden, wenn sie überwiesen sind, solche angezeigt, oder zeitlich selbst getödtet zu haben, scharf zu bestrafen, welche allerhöchste Entschliessung jeder Ortsobrigkeit hiemit ernstlich, und mit dem Beysatze kundgemacht wird, daß von selber die jedesmalige Anzeige alsogleich hieher an die Regierung gemacht werden solle.

§. 8. Sobald ein Hund wenig oder gar nichts ißt, noch säuft, oder auch noch andere Kennzeichen des Krankseyns an ihm bemerkt werden, dann muß er mit doppelter Sorgfalt beobachtet werden, weil dieses allemal auch der Anfang der Wuth seyn kann.

Nur

Nur bis dahin ist es dem Eigenthümer erlaubt, die Krankheit abzuwarten, um zu sehen, ob die Wuth, oder eine andere Krankheit sich bey dem Hunde ansetze. Er ist aber dabey verpflichtet, den erkrankten Hund einzusperren, und an eine Kette zu legen, damit der Hund genauer beobachtet werde, bey wachsender Wuth nicht entlaufe, und sogleich getödtet werden könne.

§. 9. Mit dem abgesonderten, und verwahrten kranken Hunde muß aber die größte Vorsicht beobachtet, und das Fressen, und Saufen auf solche Art ihm vorgestellet werden, daß man von ihm nicht gebissen werde. Deswegen darf man unter schwerster Strafe niemals Kinder zu solchen Hunden lassen.

§. 10. Wenn man nun bey dieser Absonderung bemerket, daß der Hund traurig und mürrisch wird, sich verkriecht, trübe, und thränende Augen hat, und nichts säuft, oder wohl gar das Wasser verabscheut, dann kann man versichert seyn, daß dieß der erste Grad der Wuth sey, die bald ausbrechen wird, und nun muß der Hund sogleich getödtet werden.

§. 11. Der Eigenthümer hat also in solchem Falle bey schwerester Verantwortung die Anzeige unverzüglich an die Ortsobrigkeit zu machen, und diese die Verfügung zu treffen, daß ein solcher Hund in dessen Gegenwart todtgeschlagen, und sohin sammt der Haut an einem entlegenen Orte tief verscharret werde.

Dabey ist es aber nicht genug: es muß auch der Hundsstall verbrennt, das Fras- und Saufgeschirr, das Stroh, und alles, worauf der Hund gelegen, und was mit seinem Geifer besudelt worden seyn mag,

durch

durch das Feuer vertilget werden. Wenn aber das kranke Vieh in einem Zimmer, oder Stalle gelegen ist, dann muß der Ort mit ungelöschtem Kalk, oder mit unausgelaugter Asche recht wohl ausgereiniget werden. Eben so ist auch die Kette, woran der Hund festgemacht war, stark auszuglühen.

§. 12. Nimmt die Wuth des Hundes zu, so wird er immer trauriger, seine Augen werden trüber, er flieht vor jedermann, der Durst quält ihn, er streckt die Zunge aus dem Munde, und scheut doch jedes Getränk, er leidet niemanden um sich, bellt selten, und das mit heiserer Stimme, und versetzt jedem, der sich ihm nähert, seinen ansteckenden, und tödtlichen Biß. Von der Zunge läuft ihm zäher Speichel herab, und der Mund schäumet ihm. Endlich erscheinet die offenbare Wuth. In derselben wird der Hund jede Stunde wüthender, er läuft herum, flieht vor seinem Herrn, und fällt einen jeden an, der ihm in den Weg kömmt. Anfangs läuft er langsam, bei wachsender Wuth aber schneller, mit gesenktem Kopfe, und hangenden Ohren, und mit abwärts gesunkenem, oft auch zwischen die Füsse gezogenem Schweife. Sein Lauf ist unordentlich: zuweilen läuft er eine Strecke gerade aus, dann kehrt er plözlich um, und läuft anderwärts, und das oft mit einer unglaublichen Geschwindigkeit. Sieht er aber Wasser, oder nur etwas glänzendes, so flieht er insgemein eilends davon. Doch hat man auch Hunde, die mit der Wuth behaftet gewesen, und andere durch ihren Biß angesteckt haben, durch das Wasser schwimmen gesehen.

Bey der höchsten Stufe der Wuth werden die Augen feuerroth, und sind bald starr, bald drehen sie sich

wild

wild im Kopfe herum, die Zunge hängt ihm bleifärbig aus dem Munde, alle Hunde fliehen vor ihm. In dieser Stufe der Krankheit ist der Biß am giftigsten.

Endlich wird der Hund allgemach matter, er läuft langsamer, und taumelnd, die Thränen laufen häufiger aus den Augen, die Haare sträuben sich empor, der Kopf hängt immer mehr, die Zunge wird schwarz, der Schaum in seinem Munde vermehrt sich, er schnappt, und beißt noch immer um sich, zulezt entstehen Zuckungen, unter welchen er fällt, und stirbt.

§. 13. Nicht allezeit durchgeht aber die Krankheit alle diese Stufen. Es geschieht nicht selten, daß die Hunde mit der **stillen Wuth** behaftet werden, und schon darinn sterben.

Sie sind still, mürrisch, verkriechen sich vor jedermann, oft ohne daß man weiß, wo sie hingekommen sind, und sterben dann am zweyten, dritten, oder vierten Tage. Man findet sie lange Zeit darnach todt in einem Winkel liegen, in den sie sich verkrochen hatten.

Die Wuth ist zwar bey diesen Hunden nicht offenbar, aber sie schnappen, und beissen doch, wenn man ihnen zu nahe kömmt, und ihr Biß ist eben so ansteckend, als bey der offenbaren Wuth.

Deswegen muß ein solcher Hund, so bald die oben angeführten Zeichen der stillen Wuth an ihm bemerkt werden, also gleich getödtet werden, und derjenige, welcher dieses zu thun unterläßt, und dadurch sich, und seinen Nebenmenschen der Gefahr der Ansteckung aussetzt, wird zur schwersten Verantwortung gezogen werden. Der Eigenthümer dieses Hundes hat demnach unverzüglich die Anzeige davon an die Ortsobrigkeit zu machen, und diese all dasjenige zu verfügen, was oben §. 11. anbefohlen worden ist.

§. 14. Bey anderen Thieren bestehen die Kennzeichen ihrer herannahenden Wuth hauptsächlich darinn, daß sie traurig werden, wenig oder gar nichts essen, noch saufen, und endlich das Wasser, und alles Flüssige sichtbar verabscheuen. Welches leztere das Hauptkennzeichen der gegenwärtigen Wuth ist, wo sich an der Wuth des Thieres nicht mehr zweifeln läßt. Kömmt aber die Wuth zum Ausbruch, dann finden sich auch die meisten jener Kennzeichen ein, die oben im §. 12. bey den Hunden beschrieben worden sind, und alsdann ist für Menschen, und Vieh die nämliche Gefahr der Ansteckung, wie bey Hunden vorhanden, weil in der Wuth jedes Thier, das Federvieh davon nicht ausgenommen, um sich beisset, und dieses entsetzliche Uebel all jenen Menschen, und Thieren mittheilet, welche von ihm gebissen, von seinem Zahn, oder Schnabel gestreift, oder von seinem Geifer benetzt worden sind.

§. 15. Das einheimische Vieh aller Gattung kann von einem wüthigen Hund, oder andern wüthigen Thiere gebissen, oder von dessen Geifer berühret worden seyn, ohne daß der Eigenthümer des Viehes etwas davon weiß. Dieser soll also, sobald ein Thier erkranket, auf die im vorgehenden §. beschriebenen ersten, und letzten Zeichen der herannahenden Wuth, hauptsächlich aber auf die Verabscheuung des Wassers ganz aufmerksam seyn, ein solches Vieh, sobald es ihm verdächtig wird, von dem andern Vieh absondern, und wenn es sich zeiget, daß die Wuth wirklich herannahet, bey schwerster Verantwortung die unverweilte Anzeige an die Ortsobrigkeit machen, damit sie, wie ihr hiemit neuerdings anbefohlen wird, ein solches Thier sogleich tödten, und so verscharren lasse, wie im §. 11. wegen der Hunde verordnet worden ist.

§. 16. Ist es aber dem Eigenthümer des Hundes, oder eines andern Thieres bekannt, daß dieses, oder sein

Hund

Hund von einem wüthigen Hunde, oder andern wüthigen Thiere gebissen, gestreift, oder von dessen Geifer berührt worden sey; so soll derselbe bey gleichmässig schwerster Verantwortung es sogleich der Ortsobrigkeit anzeigen, und diese die nämliche und unverzügliche Tödtung und Verscharrung eines solchen Thieres vornehmen lassen, welche im §. 11. wegen der von der Wuth ergriffenen Hunde anbefohlen worden, und sich auch keineswegs gelüsten lassen, bey Pferden oder Hornvieh vor der Vertilgung die Häute abzuziehen, und sie zu seinem Gebrauche zu verwenden.

§. 17. Sobald ein wüthiger Hund, oder ein anderes wüthiges Thier, im Orte selbst ausreißt, oder von andern Orten herkömmt, hat man gleich Lärm zu machen, damit man sich hüte, vorzüglich aber auf die kleinen Kinder Acht gebe, welche am öftesten gebissen zu werden pflegen, die Hunde, und das andere Vieh einsperren, und den wüthigen Hund, oder das wüthige Thier, mit gemeinschäftlicher Hülfe tödte, worauf selbe auf obenbefohlene Art zu verscharren, und von der Obrigkeit genaue Erkundigung einzuziehen ist, woher der Hund, oder das Thier gekommen, wer der Eigenthümer desselben gewesen, und ob davon nicht etwa ein Mensch, oder einiges Vieh in, oder außer dem Orte angegriffen worden sey; zugleich solle, wenn etwa der wüthige Hund, oder das wüthige Thier aus einem andern Orte hergekommen ist, jedem benachbarten Orte alsobald Nachricht davon gegeben, und dabey auch die Farbe des Hundes, oder Thieres beschrieben werden, damit man daselbst die nämliche Nachforschung halten, und allem weiteren Unglück vorkommen könne.

§. 18. Auf den Fall, als ein Mensch von einem wüthigen Hunde, oder an andern wüthigen Thiere gebissen, aufgeritzt, gestreift, oder auch nur von dessen

Geifer

Geifer berührt worden wäre, sind schon alle hierländigen Wundärzte durch die hiesige medizinische Fakultät von all demjenigen sattsam unterrichtet, was sie zur Rettung eines solchen Verunglückten vor allem alsogleich zu thun haben.

Eben so sind auch alle Chirurgen verpflichtet, das Buch, betitelt: allgemeine Anleitung zur Vorbeugung, und Heilung der Hundswuth, welches zu Wien bey von Trattnern zu haben ist, sich genau zur Richtschnur zu nehmen, und zu besitzen, und die Kreisphysizi sind angewiesen, in ihren jährl. Kreisvisitazionen bey einem jeden Wundarzte nachzusehen, ob er solches besitze, im widrigen Falle ihn anzuhalten, daß er sich solches alsobald anschaffe.

§. 19. Geschieht also jemanden so ein Unglück; so muß er mit aller nur möglichen Mühe dafür sorgen, daß das Gift, welches hierdurch an den Körper gekommen ist, auf der Stelle vertilget, oder dessen Uebergang ins Geblüt gänzlich verhindert, oder wenigstens dasselbe so geschwächt werde, daß es völlig unthätig, kraftlos, und unschädlich gemacht werde.

Von der schnellen Hülfe in diesem Augenblicke hängt das ganze künftige Schicksal, das Leben, oder der Tod des Gebissenen ab.

Auch die besten Mittel, wenn sie später angewendet werden, sind immer unsicher, und sehr oft fruchtlos. Ist man aber so glücklich gewesen, das Gift, welches an den Körper gekommen ist, gleich zu schwächen, oder zu vertilgen: so kann man ganz sicher seyn, daß die Krankheit niemals ausbrechen, und der Gebissene von aller Gefahr frey bleiben werde.

§. 20. Das Hauptsächlichste, was hier zu thun ist, besteht demnach darinn, daß man

1tens. Alsogleich, und ohne allen Verschub die Wunde abwasche, und hierdurch die Kraft des Giftes schwäche.

2tens. Daß man die Wunde mit solchen Sachen behandle, die die Feuchtigkeiten, und folglich auch mit ihnen das Gift an sich aus dem Körper ziehen.

3tens. Daß man durch scharfe Mittel die verwundeten Theile reibe, und reitze, um den Zufluß der Säfte an diesen Ort hin zu vermehren, wodurch das Gift nicht allein verdünnet und ausgespühlt, sondern auch der Uebergang ins Geblüt gehemmet, und vermindert werde.

4tens. Daß man durch brennende Mittel das Gift auf der Stelle vertilge, und zerstöre.

5tens. Vor allem aber ist das sicherste, geschwindeste und thätigste Vorbeugungsmittel, wenn der verwundete Theil durch das Schneiden, oder Brennen sammt dem Gift weggenommen wird.

§. 21. Es wäre zu wünschen, daß in allen dergleichen Fällen, wo so eilfertige Hülfe nothwendig ist, allzeit ein thätiger, und erfahrner Arzt, oder Wundarzt in der Nähe wäre, welcher nach seiner Einsicht, und Erfahrung dasjenige gleich selbst anwendete, was er in Ansehung der Umstände, und Zufälle als das zuverläßigste findet; da dieß aber, besonders auf dem Lande, nicht immer möglich ist; so hat man nöthig befunden, dasjenige in Kürze hier anzuzeigen, und anzuordnen, was jedermann zu thun hat, der von einem wüthigen Hunde oder andern wüthigen Thiere gebissen, oder sonst von seinem Geifer besudelt worden ist, indessen die Ortsobrigkeit alsogleich den nächsten Arzt, und Wundarzt herbey holen muß, die auch unverzüglich sich einzufinden haben.

§. 22. Jede Wunde, sie mag klein, groß, tief, seicht, oder nur geritzt seyn, muß alsogleich mit Salzwasser, welches auf der Stelle verfertiget wird, wenn man eine Hand voll Salz in eine halbe Maaß lauwarmes Wasser auflöst, mit Essig, Seifenwasser, oder scharfer Lauge gut ausgewaschen, und so lange gerieben werden, bis ein heftiger Schmerz entsteht, oder die Wunde stark blutet.

Hierauf nimmt man trockenes Salz, und reibt damit die Wunde, und Nebentheile der Wunde recht stark, dann wascht man die Wunde wieder auf obige Art, und wiederhohlt das Einreiben des trocknen Salzes, und das Abwaschen etliche Mahl nach einander.

Wenn dieses alles mit der gehörigen Eile, und Sorgfalt gethan worden ist; so darf man hoffen, daß das Gift, schon größtentheils weggeschafft, oder wenigstens so geschwächt worden sey, daß es nicht mehr so leicht schaden könne.

§. 23. Nichts destoweniger ist es doch immer nöthig, daß die Wunde noch lange Zeit offen, und fliessend erhalten werde, damit nicht der geringste Uebergang desselben ins Geblüt zu vermuthen sey.

Man muß sie deswegen mit scharfen Sachen verbinden: man nimmt zerquetschte Zwiebel, oder Knoblauch mit etwas Pfeffer, legt es in die Wunde, und verbindet sie so. Das Nämliche thut auch Honig mit scharfer Seife vermischt.

In diesem Stande kann man ruhig und getrost den Wundarzt, und Arzt abwarten, welche unter schwerster Verantwortung verpflichtet sind, auf die erste gemachte Anzeige, daß jemand von einem wüthigen Hunde, oder andern wüthigen Thiere beschädigt worden sey, unverweilt alles liegen zu lassen, und herbei zu eilen.

Inner-

Innerliche Arzeneyen sind indessen nicht nöthig, es ist genug, wenn sich der Verwundete ruhig hält, und bisweilen eine Schale Hollunderblühthee trinket.

§. 24. Es geschieht aber oft, daß jemand auf dem Felde von einem wüthigen Hunde gebissen wird, und folglich die oben angezeigten Mittel nicht bey Handen hat. Diesem dient eben so gut der eigene Urin zum Auswaschen. Er muß sich demnach mit seinem Urin also gleich recht oft die Wunde auswaschen. Ist er nahe bey einem Wasser; so muß er unverweilt hineingehen, und die Wunde lange in dem Wasser halten und auswaschen, dann mischt er mit seinem Urin Tobak, oder groben Staub, oder trockene Erde, und reibt diese Sachen auf wiederholte male in die Wunde, daß sie blute, und somit das Gift herausgetrieben werde. Am Ende reibt er wieder Tobak, oder trockne Erde in die Wunde, bedeckt sie, und begiebt sich langsam nach Haus, wo alsdann der Wundarzt alsogleich herbey gerufen werden muß.

§. 25. Reisende, die auf der Straße von einem wüthigen Hunde gebissen worden sind, müssen im nächsten Orte verbleiben, ihr Unglück dem Richter entdecken, der sogleich dem Wundarzt herbeyzurufen hat, damit er die erforderliche schleunige Hülfe leisten könne.

§. 26. Wenn der Biß durch einen Handschuh oder durch andere Kleidungen gedrungen hat, so muß diese Kleidung also gleich vom Leibe weggenommen, und entweder verbrennt, oder wenigstens durch eine scharfe Lauge von dem anhangenden Geifer und Gifte so gereiniget und gewaschen werden, daß unmöglich etwas daran bleiben könne; indem es die traurigen Beyspiele lehren, daß durch solche angegeiferte und vom Gifte durchdrungene Kleidungsstücke die Wuth auf andere gekommen sey.

§. 27. Eben so müssen auch die Theile des Körpers, welche zwar nicht gebissen, aber dennoch angegeifert worden sind, alsogleich mit Lauge, Seifenwasser oder Eßig fleißig und wiederholt gewaschen und abgerieben werden; worauf man alsdann, ohne weitere Besorgniß seyn kann, und nichts mehr zu fürchten hat.

§. 28. In dem unglücklichen Falle, doß sich bey jemanden die Vorzeichen der ausbrechenden Wasserscheu entdecken, als da sind: Schwindel, reissende Gliederschmerzen, besonders in dem gebissenen Theile, Zuschnüren des Halses, Unruhe und Beängstigung, dann muß die Ortsobrigkeit dafür sorgen, daß sogleich der Arzt und Wundarzt gerufen werden, die unverzüglich diesem Unglücklichen zu Hülfe eilen müssen.

Die Obrigkeit hat dafür zu sorgen, daß dem Kranken zween Wärter beygegeben werden, daß all dasjenige pünktlich geschehe, was der Arzt und Wundarzt verordnen, daß alles um den Kranken still und ruhig sey, daß er in einem dunklen Zimmer liege, und zu ihm keine anderen Leute zugelassen werden, als solche, die zu seiner Hülfe nöthig sind.

Es geschieht alsdann zuweilen, daß bey der thätigen ärztlichen Hülfe einige Kranke auch in einem hohen Grade der Krankheit noch gerettet werden.

Sind aber alle Mittel fruchtlos und stirbt der Kranke; so muß der Leichnam ungewaschen im Bette liegen bleiben, bis er in die Truhe gelegt wird, das Bett, worin der Kranke gelegen, und alles Geschirr, was er mit seinem Speichel besudelt haben kann, muß verbrennt, das Bettgestell und der Zimmerboden müssen mit ungelöschtem Kalk oder Lauge wohl ausgerieben, abgehobelt, die Späne verbrennt, die Wände frisch ausgeweisset, und alle vom Kranken gebrauchten metallenen Geschirre wohl ausgereiniget und ausgerieben werden.

§. 30.

§. 30. So oft einer aus den in dieser Verordnung beschriebenen Fällen sich ereignet, keinen einzigen davon ausgenommen, soll, wenn auch kein Schaden dabey geschehen wäre, die jeweilige Ortsobrigkeit unter schwerster Verantwortung die unverweilte Anzeige an die ordentliche Behörde machen, und die nöthigen Befehle daselbst zu erwarten haben.

§. 31. Dies sind die Vorsichten, welche man gegen die Entstehung und Verbreitung der Hundswuth öffentlich bekannt zu machen und anzubefehlen, für nöthig befunden hat. Man sieht daraus

1stens: daß die Menschen von dieser grausamen Krankheit immer befreyet bleiben können; sofern ein jeder Hund oder anderes Thier, das wüthig ist, oder nur scheinbare Anzeigen dieser Krankheit an sich hat, auf der Stelle getödtet und aus dem Wege geschaffet werde.

2tens: daß, wenn gegen alle Wachsamkeit dennoch ein Mensch gebissen werden sollte, man in sehr vielen Fällen lediglich durch die unverweilte, und gehörige Behandlung der Wunde dem Uebel vorbeugen, und den Gebissenen sicher stellen könne, und daß das Aetzen und Brennen der Wunde, wenn es gleich nach empfangenem Biß und gehörig vorgenommen werden kann, das sicherste Verwahrungs- und Vorbeugungsmittel sey.

3tens: daß man, wenn der Biß groß ist, wenn mehrere derselben angebracht worden sind, wenn die äußerliche Behandlung spät und nicht ordentlich verrichtet worden ist, und man eine geschehene Einsaugung des Giftes ins Geblüt auch nur vermuthet, nebst äußerlichen auch innerliche Hülfsmittel gebrauchen müsse.

4tens: daß man, wenn die Krankheit sich nicht hemmen läßt, und der Kranke dem Tode unterliegt, dafür sorge, daß er nicht den Umstehenden durch das Beissen, oder durch seinen Speichel schade, und also dieses erschreckliche Uebel noch auf mehrere verbreite.

5tens: daß endlich all diejenige von weiterm Kuriren schärfest abgehalten werden, die sich Geheimnisse gegen diese Krankheit zu besitzen rühmen, und dadurch das leichtgläubige Volk von dem gehörigen Gebrauche der wahren Kurart abhalten; indem es die traurigsten Beyspiele bewiesen haben, daß blos durch das Vertrauen auf derley sogenannte Arkana die Krankheit ungehindert fortgeschritten, die wahre Kurart versäumt, und so viele Menschen das traurige Opfer des schädlichsten Aberglaubens, Eigensinnes und Betrugs geworden sind.

Diese Verordnung wird daher öffentlich kund gemacht, damit sich ein jeder dieselbe durch öfteres Ueberlesen wohl einpräge, und sonach vor großen Schaden, so wie auch der auf jeden Fall ihm unfehlbar bevorstehenden schweren Verantwortung und Strafe zu hüten wisse, wenn er den darin enthaltenen Vorschriften entgegen handelt.

Wien, den 28sten Julius 1794.

Vorsichtsregeln,
die das Tollwerden der Hunde verhindern.

1stens. Die Hunde müssen jederzeit genug zu essen und zu saufen haben.

2tens.

2tens. Sie dürfen niemals, besonders im Sommer, faules und stinkendes Blut, Fleisch, Fett oder sonstiges derley Futter zur Nahrung bekommen.

3tens. Das Brod, womit sie gefüttert werden, darf nicht unausgebacken oder schimmlicht seyn. Sehr heilsam für sie ist es, wenn das Brodt jedesmal etwas gesalzen ist.

4tens. Alles Hitzige und Scharfe ist ihnen schädlich, Knochen aber sind für sie eine nothwendige Nahrung.

5tens. Die Hunde müssen immer reinlich gehalten, und fleißig gekämmet, gestriegelt und gewaschen werden. Die zottigten Hunde müssen wenigstens zweymal des Jahrs geschoren werden.

6tens. Den Sommer über muß man sie oft im Wasser herumschwimmen lassen.

7tens. Ihre Ställe müssen oft ausgeputzt und mit frischem Strohe versehen werden.

8tens. Im Winter müssen die Hunde in warmen, und mit Stroh versehenen Ställen vor Kälte, Wind und Nässe wohl verwahret werden, und immer mit reinem Wasser wohl versehen seyn, wornach bey strenger Kälte vorzüglich zu sehen ist, indem ihnen sehr oft das Trinkwasser gefrieret.

9tens. Es ist sehr schädlich, wenn die Hunde lange Zeit unter dem heissen Ofen oder an das Feuer mit dem Kopfe oder dem ganzen Körper liegen. Man hat dadurch die Hirnentzündung, und die Wuth bey ihnen entstehen gesehen. Eben so dürfen sie niemals lange der Sonnenhitze, noch weniger den Sonnenstrahlen ausgesetzt seyn.

10tens. Im Sommer müssen die Hunde immer reines und frisches Wasser im Ueberfluß zu saufen haben.

ben. Sie dürfen in dieser Zeit weder durchs Jagen, Hetzen oder andere starke Bewegungen lange erhitzt werden, und wenn dieses doch geschehen seyn sollte, so muß man dafür sorgen, daß sie, wenn sie sich etwas abgekühlt haben, hinlänglich zu saufen bekommen.

11tens. Weder bey starker Hitze, noch bey heftiger Kälte darf ein Hund zum Zorn gereitzt, noch weniger hernach vom Saufen gehindert werden.

12tens. Läufige Hunde und Hündinnen muß man beyzeiten sich begatten lassen.

13tens. Alt gewordene Hunde müssen getödten werden, denn diese pflegen viel eher, als jüngere Hunde wüthig zu werden.

14tens. Man muß niemals die Hunde lange Zeit herumlaufen lassen, weil sie dadurch sich mit anderen Hunden herumzubeissen Gelegenheit bekommen, selbst beissig und zornig werden, und auch aus Hunger und Durst derley schädliche Sachen hineinfressen und saufen, welche zur künftigen Krankheit und Wuth Ursache abgeben können, vorzüglich aber wird der Eigenthümer dadurch außer Stand gesetzt, auf seinen Hund Acht zu haben.

15tens. Bissige und zornige Hunde sind, wenn sie nöthig sind, an Ketten zu legen, die unnöthigen aber todtzuschlagen.

Wer diese Vorsichtsregeln genau beobachtet, kann sich versichert halten, daß sein Hund nicht so leicht von sich selbst mit dieser für Menschen und Vieh höchst gefährlichen Krankheit behaftet werden wird.

VII.

Ein Brief des Herausgebers über des Herrn Senator Günthers Geschichte und jetzige Einrichtung der Hamburgischen Rettungsanstalten ꝛc.

Mit 5 Kupfertafeln. Hamburg 1794.

Es ist also wirklich Ihr Ernst, mein theuerster Freund, Ihre Leküre blos und allein auf Politik einzuschränken, und kein anderes Buch in die Hände zu nehmen, als dessen Inhalt auf den jetzigen stürmischen Weltlauf Bezug hat; ich bedaure Sie, Sie verliehren durch Ihren Entschluß gewiß viel und gewinnen sicherlich wenig. Ihr Demokratism ist, mit Erlaubniß, eine Insel Felsenburg und der, von dessen Existenz wir die Folgen sahen, ist schlimmer, als jeder Dispotism; Ihre demokratische Republik ist ein Ideal, dessen Realisirung nur im Sonnenschein Ihrer Phantasie möglich ist. Unsere Menschheit, wie sie ist, wie sie war und wie sie seyn wird, ist durchaus nicht dazu gemacht, das zu seyn, wozu ihr gutmüthiger Schwärmer der Freyheit und der Gleichheit sie leiten wollte, und eure falschen Brüder, die Wölfe in Schaafskleidern, wissen dies sehr gut, sie wollen auch nur die Ordnung der Dinge umkehren, weil sie sich schmeicheln, alsdenn durch List und Revolutionsgift oben an zu stehen, und machen euch weis: eure Träume seyen ihre Maximen, eure Wünsche seyen ihr Zweck! Natürlich scheint mir Ihre jetzige Lektüre theils Erguß der Schwärmerey von durch eine rosenfarbne Einbildungskraft verführter Herzen, theils Ausstreuung eines überzuckerten Gifts von intriguanten Köpfen zu seyn, die also entweder zu leeren Schattenspielen, oder an einen Abgrund von Verderbniß führt. So, mein theuerster Freund,

denk

denk ich und fühl ich die heutige Politik, und bitte täglich Gott, um Erhaltung der bisherigen Ordnung der Dinge; hat diese hie und da gleich Fehler und Mängel, so ist dies das Loos der Menschheit, und eine fehlerlose, unmangelhafte Regierungsform ist eben so ein Phantom, als ein fehlerfreyer mangelloser Mensch!

Sie lesen doch wohl noch die allgemeine Litteraturzeitung? ich sollt es glauben, weil sie auch viele politische Artikel enthält; vielleicht hat Sie denn doch auch die Neugierde gereizt, die Rezension meiner Beyträge zur Archiv ꝛc. (No. 48. dieses Jahrs) wenigstens mit eiligen Blicken zu durchlaufen Als ich sie durchlas, dacht ich gleich an Sie, und hoffte, daß ihnen mein nächster Brief recht willkommen seyn würde, weil der Rezensent mich darin einer Vorliebe für republikanische Verfassungen beschuldiget. Sie selbst haben mir zwar manches über den Inhalt des Aufsatzes über die Vortheile der Krankenbesuchanstalten für Arme (B. IV. Saml. 1.) geschrieben, aber sonderbar, das nicht gesehen, was der scharfsichtige Rezensent darin sah, wahrscheinlich, weil Ihr unbefangener Blick die Sache sah, wie sie ist; vielleicht haben Sie nun, weil er durch den Ausspruch des Rezensenten eine politische Tournäre bekommen, den Aufsatz noch einmal gelesen, gewiß haben Sie auch da nicht gefunden, was die Rezension Ihnen versprach, sonst hätten Sie mir gewiß in der Freude Ihres republikanischen Herzens geschrieben, und mich als Proselyten bewillkommt. Dies ist mir, um Ihrer Geradheit und Ihres Biedersinns willen, lieb; denn wirklich wollt ich und sagt ich in diesem Aufsatz weiter nichts, als daß mir die Krankenbesuchanstalten vorzüglich nur kleinen Republiken angemessen scheinen, daß aber größere Staaten oder monarchische Verfassungen, nach meiner Meynung, Krankenhäuser bedürfen. Ists Unrecht, daß ich, um den

guten

guten Eindruck zu begegnen, welchen die Resultate der Krankenbesuchanstalten auf die Machthaber in monarchischen Verfassungen, zum Nachtheil der Krankenhäuser, machen konnten, die Ursachen und Bedingnisse dieser guten Erfolge angab, und zeigte, diese Ursachen und Bedingnisse könnten in monarchischen Ländern nicht wohl und nicht immer statt finden. Indessen ists mir doch um Ihrentwillen lieb, daß der Rezensent mich mißverstand, ob es mir gleich weh thut, daß er bey seinem Ausspruch nicht bedachte, wie leicht er dadurch meinen bürgerlichen Verhältnissen und meiner Ruhe Schaden thun konnte, denn nun lesen Sie gewiß diesen Brief, ohngeachtet er nicht aus einer politischen Feder fließt, und ich kann diesen Umstand nutzen, Sie mit einer Schrift bekannt zu machen, die meinem Kopf befriediget und mein Herz erfreut hat, und worin auch Sie Nachrichten finden, die Sie, vor Ihrer politischen Melancholie, mehrmals von mir verlangten. Des Herrn Senator Günther Geschichte und jetzige Einrichtung der Hamburgischen Rettungsanstalten für im Wasser verunglückte Menschen. Hamburg, bey Bohn 1794. ist eine höchst lehrreiche, vortrefliche Schrift, die ich in die Hände eines jeden Mannes wünschte, der es gut mit dem Wohl der Menschen meynt, er sey Republikanist oder Monarchist. Die Anordnung und die Zusammenstellung der Hamburgischen Rettungsanstalten für Ertrunkene, ist die zweckmäßigste und beste, welcher sich die ganze policirte Welt bis jetzt rühmen darf, und jeder deutsche Patriot hat Recht darauf stolz zu seyn, daß Hamburg eine deutsche Stadt ist! Es ist wohl durch die Erfahrung entschieden, daß Beyspiele den Eifer für das Bürgerwohl kräftiger wecken, als die gründlichsten theoretischen Aufforderungen und Beweise, und schon in dieser Rücksicht hat sich der edle und gelehrte Verfasser dieser Schrift ein großes Verdienst um die Beförderung des thätigen

Eifers

Eifers für diesen Zweig der Staatsarzneykunde erworben, und sein Herz verdient es, daß er seine Absicht erreiche, und die Blüthe und Frucht einer Saat sehe, die er so reichlich, so mühsam, und doch in so bescheidener Stille für die Humanität ausäet. Als Sie des Vten Bandes 2te Sammlung meiner Beyträge ꝛc. erhielten hatten Sie sich noch nicht von dem Strom der Politik so ganz mit fortreissen lassen, Sie waren noch am Ufer und freuten sich, wenn hie oder da ein Bäumchen für Menschenwohl gepflanzt war, das zum hohen Fruchtbaum heranzuwachsen versprach; und damals rühmten Sie mit warmer Theilnahme, die in meinen Beyträgen ꝛc. abgedruckte Revision und Erweiterung der Anstalten zur Rettung der Ertrunkenen zu Hamburg, und schrieben mir, diese Rettungsanstalt sey nun die beste und vortreflichste unter allen Ihnen bekannten. Was ich von dieser herrlichen Anstalt damals bekannt machen konnte, war gleichsam nur der ärztliche Theil davon; das Ganze, ein vollständiges Gemählde von der Hand eines Meisters entworfen, und mit den Kenntnissen und der Vollkommenheit dargestellt, die man von dem Mann erwarten konnte, der von dem gröstn Theil dieses herrlichen Gebäudes Baumeister und Werkmeister zugleich war, finden Sie in dieser Güntherischen Schrift. Es ist leider sehr die Frage: ob Sie dieser Schrift zu Liebe eine Ausnahme in Ihrer Lektüre machen; aber diesen Brief werden Sie doch vollends durchlesen? nun so will ich Ihnen diejenigen Nachrichten von der Hamburgischen Rettungsanstalt schreiben, welche Ihnen und mir neu sind, und die das Publikum erst aus dieser Schrift kennen lernt; entweder gelingt es meinem Brief alsdenn, daß Sie das Buch selbst lesen, und ich bin überzeugt, daß diese Lektüre Ihrem Herzen wahre Freude machen würde, statt daß alle Ihre politischen Lesereyen vor Ihrer Einbildungskraft nur Sommernachtsträume aufführen,

oder ich habe wenigstens meinem Wunsche Gnüge geleistet, und den Inhalt desselben so liebenswürdig gemacht, als ich konnte.

Die neuen Nachrichten betreffen vorzüglich die jetzige Einrichtung des Hamburgischen Rettungsapparats zur Herausschaffung der Verunglückten aus dem Wasser, und zur Herstellung der gehemmten Lebenskraft. Gewiß sind die Instrumente zur Auffindung und Herausziehung eines im Wasser zu Grunde gesunkenen Körpers, ohne denselben zu beschädigen, eines der ersten Bedürfnisse einer gutgeordneten Rettungsanstalt. In Hamburg hat man dazu zweckmäßigere Werkzeuge, als alle, die bisher bekannt und gebraucht worden sind. Treflich wäre es, mein Freund, wenn ich Ihnen zugleich auch die Kupfertafeln abzeichnen und beylegen könnte, worauf diese Instrumente abgebildet und die der Güntherschen Schrift beygefügt sind; aber dies steht nicht in meiner Macht, und Sie müssen mit der Beschreibung zufrieden seyn, so gut ich Sie Ihnen machen kann. Um den Körper im Wasser aufzusuchen, und die Richtung seiner Lage zu sondiren, bedient man sich dort einer ohngefähr 6 — 7 Fuß langen Stange, welche an ihrer Spitze mit einer bogenförmigen Gabel versehen ist, deren beyde Enden ohngefähr 14 Zoll weit auseinander stehen, und vorne mit runden Knöpchen versehen sind, man nennt dies Instrument den Sucher. Ist der Körper vermittelst desselben gefunden und die Lage desselben bekannt, so läßt man die Fangezange ins Wasser. Der Stiel dieses Werkzeugs ist mit dem Stiel des Suchers von gleicher Länge, vorne ist an demselben, vermittelst eines breiten eisernen Rings, der beweglich ist, und sich an den Stiel auf- und niederwärts schieben läßt, eine große eiserne Zange angebracht, deren Mundstücke fast so wie die Löffel der Levretschen Geburtszange geformt sind.

sind. Die Arme dieser Zange haben in ihrer Mitte ein Scharnier und sind an dem Ring befestigt; an diesem Ring sind auch zwey Stricke befindlich, wodurch derselbe an dem Stiel aufwärts gezogen werden kann. Bey dem Herunterlassen der Fangezange ins Wasser, thun sich die Löffel der Zange von einander, indem der Ring, woran die Arme derselben befestiget sind, durch seine eigne Schwerkraft an dem Stiel herunter sinkt, und den Armen die Form eines Triangels giebt, woran die Basis an dem Scharnier der Mundstücke der Zange anliegt; hat nun die ofne Zange den Körper gehörig gefaßt, so werden die beyden an dem Ring befindlichen Stricke angezogen, dadurch wird der Ring an dem Stiel aufwärts gezogen, die daran befestigte Arme der Zange zu einem Rautenviereck erweitert, und folglich die Mundstücke oder Löffel der Zange geschlossen. Damit sie sich nicht wieder von selbst öfnen können, so werden alsdenn die beyden Stricke um zwey eiserne, ohngefähr zwey Fuß vom obern Ende oder der Handhabe desselben, am Stiele angebrachte eiserne Zapfen gewunden, und so der Körper in der geschlossenen Zange herauf gehohlt. Die Fangezange mit dem Sucher hat der Herr Mechanikus Braasch erfunden, und beyde kosten zusammen 27 bis 30 Mark. Einfacher wäre es freylich, die Zange selbst auch zum Aufsuchen anzuwenden, allein theils ist diese des mehreren Eisens wegen schwerer als der Sucher zu regieren, theils bedarf es auch, um das Weggleiten des Körpers zu verhindern, Berührung von mehr als einer Seite, und folglich mehrerer Instrumente. Der Herr Doctor Reimarus schlug noch vor, an dem Stiel der Zange, entweder bey dem Querstift oder an einem besondern Ring, noch einen Strick anzubringen, damit noch eine oder mehrere Gehülfen anfaßen, und das Herausziehen erleichtern können; die Gesellschaft wird auch diese Verbesserung möglichst benutzen. Aeußerst schwer

ist

ist die Rettung eines Verunglückten im Eise, wegen der großen Schwierigkeit, ihm ohne eigne Gefahr nahe genug zu Hülfe zu kommen, und auf dem brüchigen Eise einen sichern Standpunkt zur Heraushebung des eingesunkenen Körpers zu finden; das im Jahr 1781 von dem Hamburgischen Schutenführer Thomas Ritzler erfundene Boot, welches amphibisch auf dem Eise als Schlitten, und im Wasser als Fahrzeug gebraucht werden kann, begegnet diesen Schwierigkeiten sehr gut. Dies Eisboot ist blos von Korkarbeit geflochten und gegen das Eindringen des Wassers auswendig mit Leder überzogen; die auswendige Länge beträgt unten $7\frac{1}{2}$ und oben 12 Fuß, die Breite unten 3 und oben 4 Fuß; die untere Seite des Bootes ist wie ein Schlitten mit zwey Schienen von glattem Eisen belegt. Im Boden ist eine 3 Fuß lange und $1\frac{1}{4}$ Fuß breite Oefnung angebracht, deren Umfang durch eine Erhöhung oder vielmehr durch einen auf gleiche Weise wie an der äußern Seite des Fahrzeugs angebrachten Bord, gegen das Eindringen des Wassers geschützt ist; diese Erhöhung oder dieser Bord hat auf beyden Seiten Handhaben. In dem Boot selbst ist am Hinterheil eine Erhöhung oder eine Art von Stuhl angebracht, damit der Kopf des geretteten Körpers höher als die übrigen Theile zu liegen komme; es versteht sich, daß der obere Rand des Bordes ringsum überall abgerundet, und alle scharfe Ecken sorgfältig weggeschaft worden, damit sie die Aufziehung des Körpers aus dem Wasser nicht erschweren oder den Körper beschädigen. Auf dem Eis schiebt der in ihm befindliche und auf dem Bord der innern Oefnung sitzende Retter, das Boot, vermittelst eines Eishackens, dessen Form jeder kennt, wen Eisschlitten bekannt sind, leicht fort. Ist das Eis hie oder da zum Fortschieben des Boots zu höckerig, so tritt der Retter durch die innere Oefnung auf das Eis und trägt das Boot, vermittelst der an dem

Bord

Bord dieser Oefnung befindlichen Handhaben, über die höckerigen Stellen weg, sobald aber das Eis unter ihm einsinken sollte, so schwingt er sich sogleich über den innern Bord wieder in das Boot, und schiebt es vermittelst der Eishacken durch das brüchige Eis bis an den Verunglückten hin; die innere Oefnung in dem Boot leistet auch noch den besondern Nutzen, daß, wenn es ins Wasser einsinkt, die sodann in der Mitte befindliche Wassersäule einen guten Gegenhalt giebt, um das Umschlagen eines so leichten Fahrzeugs zu verhüten. Sollte wegen des im Wege liegenden Eises das Boot nicht bis an den Verunglückten hingebracht werden können: so wirft er die zu diesem Ende mitgenommene, zu dem Eisboot gehörige Rettungsleiter über das Eis, legt sich darauf und nähert sich so dem Verunglückten. Diese Leiter ist von dem möglichst leichtem Holz verfertigt, und an dem einen Ende mit einer beweglichen Verlängerungsstange versehen, die dazu dient, daß die Leiter, auf welcher der Rettende liegt, durch einen andern, noch auf sicherem Eise stehenden, weiter vorwärts geschoben werden könne, und jener, wenn er damit einbräche, vor dem Ertrinken gesichert ist. Solcher Eisboote hat die Rettungsanstalt in Hamburg 5 an zweckmäßige Oerter vertheilt. Ihr Nutzen ist durch mehrfache Erfahrung erprobt, der Herr Graf Berchtold hat diese Eisboote auch schon auf der Donau bey Wien eingeführt, auch soll er in einigen spanischen Seestädten ähnliche Anstalten veranlaßt haben. Die Kosten eines solchen Boots belaufen sich mit allem Zubehör, nicht höher als etwa auf 150 Mark, und es kann, wenn es in den Regenmonaten und während des Sommers gehörig gegen Verderbniß und Austrocknen gesichert wird, eine ziemliche Reihe von Jahren ausdauren. Zur sichern und zweckmäßigen Hinbringung des Körpers nach den zur Anstellung der Herstellungsversuche bequemen Ort, hat die Hamburgische

Anstalt

Anstalt 20 leichte Tragbaaren oder Tragkörbe von Korbarbeit geflochten, die von gehöriger Menschenlänge und Breite sind; an der hintern Seite sind sie erhöht, um den Kopf eine angemessene höhere Lage zu verschaffen, und auf beyden Seiten mit Stäben zum Forttragen versehen. Der Herr Chirurgus Redlich, Mitglied der Gesellschaft, brachte im Jahr 1790 eine sehr erweiterte und vollständigere Einrichtung der zum Geschäft der Wiederbelebung so äußerst wichtigen Rettungskasten in Vorschlag, ein solcher Kasten enthält folgende Stücke: 1) eine kleine Flasche mit rectifizirten Weingeist, 2) eine dergleichen mit Weineßig, 3) — mit Oel, 4) — mit weissen Franzwein, 5) — mit flüchtigen Salmiak, 6) — mit Vitriolnaphthe, 7) — mit Senfsaamen, 8) eine Tobaksrauch-Klystiermaschine, 9) eine lederne Röhre nebst Blasebalg, um Luft in die Lungen zu bringen, 10) eine solche Röhre, um Arzneymittel im Magen zu bringen, 11) eine kleine Injektionsspritze, um die Kehle vom Schlamm zu reinigen, 12) drey wollene Decken, 13) 4 Bürsten und 6 wollene Tücher zum Reiben, 14) einige Brechmittel, 15) zwey Aderlaßlanzetten, 16) ein Pfund Rauchtoback, 17) eine Aderlaßbinde oder Polster, 18) zwey Federn, Schwamm und etwas Leinen, 19) ein Taschenmesser, 20) ein Feuerzeug, 21) Chamillen- und Fliederblumen, 22) etwas Küchensalz, 23) ein Exemplar der Anleitung zur Behandlung der Verunglückten. Die Kosten eines solchen Kastens, deren die Gesellschaft nach und nach 18 vertheilte, betragen etwa 25 Rthlr. in Gold, der Herr Chirurgus Redlich erbietet sich auch die Versendung solcher Kasten an Auswärtige für obigen Preis zu besorgen, wenn man sich gegen postfreye Vorausbezahlung der Gelder unter seiner Adresse: bey der Brocksbrücke No. 39 dieserwegen an ihn wendet. Zur Beförderung der Erwärmung hat die Gesellschaft eine hinlängliche Anzahl Schlafröcke

von

von Fries und wollenen Mützen angeschaft und sie den Rettungskasten beyfügen lassen, um den von den nassen Kleidern befreyten Körper sogleich damit bedecken zu können. Auch hat der Herr Mechanikus Braasch eine noch in einigen Stücken verbesserte Nachbildung von der von dem englischen Mechaniker Harvey der Londner humane Society angegebenen sogenannten Wärmebank geliefert. Diese Maschine ist mehr einer Badewanne als einer Bank ähnlich, der Boden und die Wände derselben bestehen aus einer doppelten nahe über einander liegenden hohlen Metallfläche, welche, mittelst ein Paar großen Theekessel voll kochendem Wasser, die zwischen diese beyden Flächen gegossen werden, und sich zwischen denselben alsobald überall verbreiten, in wenig Minuten erwärmt werden kann, so daß dem darauf gelegten Körper eine möglichstschnelle und allgemeine Erwärmung verschaft wird. Diese Wärmewanne oder Wärmebank ist 7 Fuß lang und von Kupferblech, welches, um das Zusammennieten der Platten überflüßig zu machen, in dieser Länge auf dem Kupferhammer besonders ausgeschmiedet worden; Eisenblech ist nicht von dieser Länge zu haben, und ohnehin dem Rosten zu leicht ausgesetzt. Sie ruht auf hölzernen Füßen und hat an jeder Seite zwey Handhaben; auf der obern und auf der untern Querwand sind zwey Trichter angebracht, um die Erwärmung desto schneller zu verbreiten, wird das kochende Wasser zugleich in beyde Trichter gegossen, wovon jeder mit einem an einer Kette hängenden Stöpsel versehen ist, um nöthigenfalls die zu schnelle Verdampfung und Abkühlung des Wassers zu verhindern. Das durch diese Trichter eingegossene Wasser verbreitet sich ringsum in dem überall drittehalb Zoll haltenden Zwischenraum des Bodens und der Wände. An der Kopfseite ist ein hölzerner Pult angebracht, um den Kopf des Kranken vor der unmittelbaren Berührung des Wassers zu schützen, und

zu den Füßen ist im Gegentheil, zwischen beyden Platten, ein erweiterter Zwischenraum vorhanden, um hier, vermittelst der in demselben sich sammlenden größeren Maaße von Wasser und Dämpfen eine stärkere Erwärmung zu geben. An der untern Wand ist ein Hahn zur Ablassung des Wassers angebracht. Der Körper wird nun nicht blos durch die Wärme des Bodens, sondern auch der etwan einen Fuß hohen Seitenwände gleichförmig auf ihn zu wirken, auf einen Strohsack gelegt und ringsherum mit wollenen Decken bestopft. Soll die Maschine durchaus mit Wasser angefüllt werden, so ist dazu etwa ein Eimer voll erforderlich; eine mindere Menge füllt nur den Boden und erwärmt die Seitenwände blos durch Hülfe der Dämpfe. Füllt man blos den innern Flächenraum, worin der Körper liegt, mit lauem Wasser, so kann man diese Wärmewanne auch zum warmen Bad gebrauchen. Eine solche kupferne Wärmewanne kostet etwas über 200 Mark. Auch hat die Gesellschaft ein Exemplar des Gorcyschen doppelten Blasebalg verfertigen lassen, welcher für den Gebrauch bey dem Herrn Chirurgus Redlich aufbewahrt wird; ich beschreibe Ihnen diese Maschine nicht, Sie kennen sie schon aus Grens Journal der Physik 2. B. 1. Heft Seite 3 — 6. Die vermittelst desselben anzuwendende dephlogistisirte Luft wird in einer besonders dazu eingerichteten Flasche aufbewahrt, aus welcher sie in die zum Anschrauben an den Gorcyschen Blasebalg bestimmte Blase gefüllt wird. Gewiß, theuerster Freund, können Sie diesen, zur Rettung und zur Belebung eines im Wasser Verunglückten erforderlichen Werkzeugen ihren Beyfall nicht versagen, und mir ist bis itzt keine Rettungsanstalt bekannt, die diese Werkzeuge in dieser Zahl und in dieser Vollkommenheit besäße, und sie zugleich so zweckmäßig benutzte. Wahrhaftig Sie müssen die Güntherſche Schrift selbst lesen, ohnmöglich konnt

ich Ihnen diese Instrumente so anschaulich beschreiben, als sie Ihnen der Anblik der Kupfertafeln macht; überdies hat der Verfasser auch die Geschichte der Hamburgischen Rettungsanstalt erzählt, wobey Ihr deutscher Patriotismus sich sehr freuen wird, auch finden Sie die obrigkeitliche Fürsorge für diesen Gegenstand und das Detail der gesetzlichen Manipuladen desselben hier vollständiger, als ich in meinen Beyträgen angeben konnte. Die allgemeine Uebersicht der von 1769 — 1793 belohnten Rettungsfälle nebst den Bemerkungen des Verfassers sind vortrefliche Beyträge zur Statistik dieses Zweigs der Fürsorge fürs allgemeine Bürgerwohl, und die Beyspiele der drey ausgezeichneten, der Herren Chirurgus Redlich, Doktor Schutt und Doktor Beckmann gelungenen Rettungsfälle, gewähren Ihrem Herzen gewiß so viel Vergnügen, wenigstens ein reelleres, als wenn Sie eine Rede lesen, die Sheridan oder Grey im englischen Unterhause gehalten hat. Aus den treflichen Bemerkungen über die Tabelle der Rettungsfälle muß ich Ihnen doch einiges abschreiben: in 25 Jahren fielen 187 Rettungsfälle vor; das Verhältniß der gelungenen Fälle zu dem nicht gelungenen ist nur von den letztern 4 Jahren mit Zuversicht anzugeben, und da verhält sich die Anzahl der gelungenen Fälle zu den nicht gelungenen, etwa 2 — 1; die Gesellschaft hat in den bisher verflossenen 25 Jahren auf die Rettungsanstalten verwandt: an Anschaffung und Unterhaltung der Geräthe 3462 Mark 3 Schill., an Prämien 1388 Mk., zusammen also 4850 Mk. 3 Schill.; die Präturkasse hat an Prämien ausgezahlt 3097 Mk., in allen kosten also diese Anstalten binnen 25 Jahren 7947 Mk. 3 Schill.; die Summe von 4485 Mk. an Prämien auf 179 Rettungsfälle vertheilt, für welche die Prämien bezahlt worden sind, kostet jeder Rettungsfall 22 Mk. 12 Schill, und wenn man das obige Verhältniß der gelungenen zu den

nicht

nicht gelungenen Fällen annimmt, so kostet jede wirkliche Rettung 33 Mk. 10 Schill. So eben erhalt ich von einem meiner verehrtesten Freunde, dem Herrn Hofrath Ebell, einen Brief, der auch auf die Hamburgische Rettungsanstalt Bezug hat. Sie kennen den treflichen scharfsinnigen, unermüdeten Mann aus einem meiner vorigen Briefe und aus seinem Meisterwerk über die Bleyglasur; hier haben Sie seinen Brief an mich im Original, jedoch s. p. r.; denn er ist mir zu werth, als daß ich Ihnen zugeben sollte, ihn unter Ihren Gleichheitsbriefwechsel zu legen.

VIII.

Brief des Herrn Hofrath Ebell an den Herausgeber.

Einige Monate war unser Briefwechsel unterbrochen, mein war die Schuld und Sie verzeihen; Sie sollen gleich sehen, daß ich nicht unthätig war. Sie wissen, daß ich, wenn andere Arbeiten es gestatten, täglich ein oder zwo Erhohlungsstunden der Physik oder Naturgeschichte zu widmen pflege, und zwar in Theilen, die mir besonders gemeinnützig zu seyn scheinen, das heitert mich zu einer Officialarbeit besser auf, als eigentliche sogenannte Zerstreuungen. Was ich noch über Töpferglasur zu sagen habe, verschiebe ich mit Fleiß, Zeit reift die Saaten, und so reift sie auch unsere Erfahrungen und die Beantwortungen der uns gemachten Zweifel. Zwar sind diese leicht und bald zu beantworten, aber doch ist es besser, auch dies nicht zu übereilen. Gern habe ich daher in meinen Erhohlungsstunden einige Zwischenarbeiten übernommen. Die erstere war; Erforschung

der Ursachen der Lagerkrankheiten unserer Armeen, damit bin ich mehrentheils fertig, die Sache ist über alle Maaße wichtig. Ein zweytes Fach, bey welchen Sie mich vorigen Herbst bey Ihrem Hierseyn beschäftiget antrafen, ist die Zoologie der Vorzeit. Ich habe viel hierzu gesammlet. Sie haben recht viel beweisende Stücke in meinem Naturalienkabinette gesehen. Aber die Bekanntmachung dieses Studii erfordert viele Zeichnungen, und muß daher auf ruhigere Zeiten verschoben werden. Erst dann, wenn uns die Musen wieder lächeln, die jetzt schüchtern entflohen sind, kann dies geschehen. Im Januar gehörten diese Nebenstunden einem Systemati telluris, worauf ich über 30 Jahre gebrütet und mir selbst alle mögliche Zweifel gemacht habe. Ich habe jetzt die Sache zu zwo Octavbändchen niedergeschrieben; die groben Außenlinien dieses Systems habe ich Ihnen gesagt; die Ausführung nach ein Paar Monaten dem Druck zu übergeben. Sie — haben mich in Ihren Briefen oft aufgefordert, daß ich meine Gedanken über Rettungsanstalten für die im Wasser Verunglückte, deren ich vor einigen Jahren im Hannöverischen Magazin erwähnte, öffentlich bekannt machen möchte. Ein gleiches geschah von unserm verdienst- und einsichtsvollen Freunde, dem Herrn Senator Günther in Hamburg, in seiner Geschichte und jetzigen Einrichtung der Hamburgischen Rettungsanstalten ꝛc. Hamburg 1794. Seite 78. Sobald ich diese Schrift durch die Güte des Verfassers erhielt, habe ich im vorigen Monat meine Nebenstunden diesem Gegenstand gewidmet, und posttäglich meine Vorschläge an den Hrn. Senator Günther überschrieben, und es ihm überlassen, ob er die Gedanken würdig fände, der dortigen vortreflichen Societät vorgelegt zu werden. Die zehn deshalb geschriebenen mit 46 Zeichnungen begleiteten Briefe machen ein Ganzes aus, sind mit äußerst gütigem Beyfall auf-

aufgenommen, und es ist von der Societät eine Commißion von Aerzten und Mechanikern niedergesetzt, welche jeden Vorschlag prüfen und mich benachrichtigen wird, ob und was man etwa geändert zu sehen wünschte, denn werde ich auch diese Vorschläge, so wie die Societät, welche mich gütigst und einstimmig zu ihren Associirten aufgenommen hat, es wünscht, bekannt machen. In der zwoten Hälfte des vorigen und in diesem Monat muß ich auch meine sonstigen Erhohlungsstunden meinen Official-Criminalarbeiten widmen. Sie sehen also, daß es nicht Unthätigkeit war, wenn ich unsern Feind Saturn gleich eine Zeitlang ruhig in seinen Winterquartieren ließ, und wenn ich meine Fehde mit ihm erst in einiger Zeit wieder erneuere, da es mir denn auch leicht seyn wird, seinen Halbfreunden, dem Recensenten in der A. L. Z. und Consorten einige leichte Truppen entgegen zu schicken. Nöthig ist diese Erneuerung der Fehde allerdings. Mit Bestürzung las ich vor einigen Wochen in der Zeitung, man habe in Wien den Staatsgefangnen, von denen einer durch Niederschlucken ꝛc. eines zerbrochenen Trinkglases sich habe tödten wollen, nun Becher von Bley gegeben —!!!. Weiß man denn in Wien nicht, daß das Giftbecher sind? — und hat man dort nicht die Menschlichkeit, für die Erhaltung der Gesundheit, noch nicht zum Tode verurtheilter Gefangenen, zu sorgen. Ohnmöglich kann daher jene Zeitungsnachricht wahr seyn. Aber äußerst schädlich kann sie werden, wenn man an andern Orten dies nachahmt, und anstatt steinerne oder zinnerne oder hölzerne Krüge oder Becher zu wählen, den Gefangnen aus ihren Bechern, Getränk mit Bleyzucker vermischt, also aqua tofana niederschlucken läßt. Unser Corps der Antisaturnirer hat wichtige Verstärkung erhalten, unter vielen großen Aerzten, die sich für mich erklärt haben, hat auch der Doktor Percival in Manchester mir Beyfall und sehr interessante

Kriegs-

Kriegsmunition zugesandt. Auch sehe ich mit Freuden aus seinem Briefe, daß Doktor Georg Baker, den ich, auf die von einem Arzt erhaltene Nachricht für tod hielt, noch lebe und Präsident der Societät der Aerzte in London ist, dieser Societät hat Doktor Percival mein Buch über die Bleyglasur zugesandt — — — —

IX.

Der Metallreiz, ein Prüfungsmittel des Todes.

Ein freier Auszug aus

F. X. Klein diss. de metallorum irritamento veram ad explorandam. Moguntiaci 1794.

Bisher galt blos die Fäulniß als das sicherste Merkmal des Todes. Es treten aber sehr oft Fälle ein, wo man dies Zeichen nicht abwarten kann; der gerichtliche Arzt z. B. würde, wenn er einen Leichnam nicht eher öffnen dürfte, als bis die Fäulniß eingetreten ist, durchaus außer Stand seyn, genaue zweckmäßige Fundscheine auszustellen. Zur Verhütung der Gefahr, lebendig begraben zu werden und zur Abwendung des sichersten Mittels dagegen, der Fäulniß, schlugen Hufeland, Frank und Thiery die Erbauung der Leichenhäuser vor. Ohne Zweifel gewähren Leichenhäuser, so lang man kein anderes gewisses Kennzeichen des wahren Todes hat, als die Fäulniß, wahren und großen Vortheil; allein die Aufbewahrung der Leichname in diesen Häusern ist auch von allem Nachtheil frei; die Kirchhöfe, worauf die Leichenhäuser erbaut werden sollen, liegen in den meisten Städten um die Kirchen, also an Oertern, wo vie-

viele Menschen zusammen kommen; die Leichname müssen in den durchlöcherten Särgen oft durch lange und mehrere Straßen nach den Kirchhöfen gebracht werden; oft und besonders bei gefährlichen Landseuchen würden zwölf oder wohl zwanzig Leichname auf einmal im Leichenhaus aufbewahrt werden und dasselbe fast das ganze Jahr hindurch angefüllt seyn müssen; wie kann man versichert seyn, ob die gedungenen Wächter auch ihren Dienst gehörig versehen und endlich müßte doch ein Arzt oder Wundarzt entscheiden, ob der Leichnam beerdiget werden dürfe oder nicht. Dies in Betrachtung gezogen, ist es wohl ohne Zweifel, daß jedes andere Mittel, wodurch man mit derselben und vielleicht mit noch größerer Wahrscheinlichkeit sich von dem wahren Tod versichern kann, den Vorzug vor den Leichenhäusern verdiene. Ich hoffe durch hinreichende und einleuchtende Gründe zu beweisen, daß der Metallreiz ein solches zweckmäßiges Mittel sey, um uns von dem wahren Tod eines Leichnams zu überzeugen, ehe noch die Fäulniß den Bau seiner Theile zerstört.

Vorerst will ich den Uebergang des Lebens in den Tod beschreiben, nun soll eine zweckmäßige Untersuchung der Reizbarkeit während des Sterbens folgen, alsdann die verschiedenen Mittel der Reizbarkeit wieder zu erwecken und die Stufenfolge derselben, hierauf will ich zu beweisen suchen, daß der Metallreiz das erste Prüfungsmittel des wahren Todes sey, und endlich einige Zweifel widerlegen, welche man gegen die Anwendung vielleicht machen könnte.

Vom Uebergang des Lebens in Tod.

Die Natur bringt den Menschen sehr unvollkommen aus dem Schoos seiner Mutter ans Licht, kaum daß er athmen, die mütterlichen Brüste säugen und einige

nige Glieder bewegen kann; nach mehrern Jahren erreicht er allmählig seine vollkommene Reife und nun nach und nach bekömmt er die Fähigkeit, seine Werkzeuge zweckmäßig zu brauchen; sobald er die höchste Stufe dieser Reife erreicht hat, steigt er auch wieder eben so stufenweis ins Grab herab. Dies ist die Bahn, welche der Mensch und jedes Thier geht, der einzige Unterschied liegt blos in der Dauer der Zeit und im Grad der Vollkommenheit. Geängstiget durch mancherlei Sturm des Schicksals oder erfreuet durch mancherlei Glück wächst der Mensch endlich aus dem Stand einer Knospe zu dem Stand einer Blüthe heran; aber wenn die Blüthe abgefallen, die Früchte zur Reife gekommen, so welkt er allmählig wieder dahin, bis er endlich hinab ins Grab sinkt. Oft stirbt auch der noch grünende Stamm schon ab, ehe sich die Knospe vollkommen entwickelt hat.

Reizbarkeit und Empfindlichkeit sind die Kräfte, welche den menschlichen Körper beleben. Diese zwei Lebenskräfte sind im Anfange, wo der Mensch gebildet wird, noch nicht beide zugleich vorhanden, so wie sie auch beim Uebergang des Lebens im Tod den Körper nicht zu einerlei Zeit verließen.

Die zuerst den menschlichen Körper belebende Kraft ist die Reizbarkeit. Schon lang vorher, ehe man die Empfindlichkeit in dem entstehenden Körper bemerken kann, und ehe die Seele gewisse Werkzeuge beherrscht, bewegt sich das Herz als punctum Saliens und beweißt ohne Widerspruch die Gegenwart der Reizbarkeit. Geht das Thier aus dem Leben in den Tod über, so vergeht zuerst im Gehirn die Empfindlichkeit, und erst wenn diese vollkommen vernichtet ist, fängt auch die Reizbarkeit an aus den Muskeln zu verschwinden. Das Daseyn eines Menschen hört also auf, wenn das Band sich löst, wodurch die Reizbarkeit aus der Empfindlichkeit

verbunden wird; nach völligem Verschwinden aller Lebenskräfte, zerstöhrt nun die Fäulniß dies Kunststück der göttlichen Hand endlich vollends ganz, und die Urstoffe, woraus es bestand, kehren zur Erde zurück, von welcher sie ihre Entstehung und ihre Erhaltung hatten.

Hieraus folgt, daß der physische Tod nichts anders sey als Verlust aller Empfindlichkeit und Reizbarkeit, Anfang der Zerstöhrung des Körpers durch Eintritt der Fäulniß.

Die ganze Zeit des Uebergangs aus dem Leben zum Tod kann man in zwei Zeiträume theilen, wovon der erste die stufenweise Verschwindung der Empfindlichkeit, der andere aber die Verschwindung der Reizbarkeit in sich begreift, ist dieser zweite Zeitraum vollendet, so sind alle ärztlichen Bemühungen einer Tortur, ob er gleich nur scheinbar tod zu seyn scheint, wieder ins Leben zu rufen, vergebens. Aber man kann den Eintritt des zweiten Zeitraums nicht genau genug angeben, denn oft ist die Empfindlichkeit so sehr unterdrückt, daß bis jetzt noch kein Mittel bekannt ist, wodurch man unmittelbar und in jedem Fall sich hinreichend überzeugen könnte, ob sie nur unterdrückt oder völlig vernichtet sey, und diesen Zustand nennt man Scheintod.

So lang also die Muskeln noch reizbar bleiben, ist es Unrecht, einen Körper für tod zu erklären, wenn aber das Muskelfleisch durch kein Mittel bewegt oder verzuckt werden kann, denn findet nicht der mindeste Zweifel mehr statt, daß die Empfindlichkeit aus dem Gehirn völlig verschwunden sey, denn die Reizbarkeit der Muskeln kann niemals unterdrückt werden. Gesetzt auch, es gebe keinen Reiz, wodurch die Reizbarkeit auch noch in ihren letzten Augenblicken aufgeregt werden könne, so ists doch bekannt und gewiß, daß die Reizbarkeit, im Augenblick ihres Verschwindens, noch vermittelst der

jetzt

jetzt bekannten Reize in Würksamkeit versetzt werden könne, obgleich das Gehirn aller Empfindlichkeit beraubt ist.

Dies alles kann durch Versuche hinreichend bewiesen werden, besonders wenn man zur Prüfung der Reizbarkeit sich des Metallreizes bedient. Die Gesetze, nach welchen jedes belebte Wesen aus dem Leben im Tod übergeht, sind ewig und unwandelbar, dem unvergänglichen Buch der Natur eingeschrieben.

Wer sieht nicht, daß die Behauptung, der Mensch und die Thiere, wenn sie aus dem Leben im Tod gehen, befänden sich in einem Zustand, woraus sie auch, nachdem schon alle Reizbarkeit verschwunden, doch noch ins Leben zurückgebracht werden könnten, aller Erfahrung widerspricht? Wenn das Muskelfleisch auf dem an dasselbe angebrachten Metallreiz ganz unbeweglich bleibt: so sind alle Bemühungen der Aerzte, den Leichnam wieder zu beleben, durchaus umsonst und vergeblich.

Erst nachdem schon eine geraume Zeit nach dem Absterben der Reizbarkeit verflossen ist, lößt die in die Sinne fallende Fäulniß die Urstoffe des thierischen Körpers auf, und der Lebensfaden ist schon lang abgerissen, ehe man durch das Gefühl und den Geruch von der Auflösung des Körpers versichert wird.

Ich bitte um Erlaubniß, hier den vom Herrn Prof. Creve im Krankenhaus zu Wien den 14ten August 1793 angestellten Versuch anführen zu dürfen: „Ein „Mann von 55 Jahren, der schon seit dem 15ten „Apr. des genannten Jahrs krank lag, rang schon drei „Stunden mit dem Tod. Denn blos das Athemholen „und der kaum noch fühlbare Puls, waren wol die „einzigen Zeugen seines Lebens. Die Empfindlichkeit

„hat-

„hatte so sehr abgenommen, daß die Fliegen in seinen „Nasenlöchern und in der Mundhöhle herum krochen, „ohne daß der Kranke das mindeste Zeichen des Gefühls „davon verrieth. Die Augen standen bei offnen Au„genliedern starr und unbeweglich, die Gliedmaßen wa„ren kalt und wie gelähmt. Das Athemhohlen selbst „geschah aus weitoffnem Mund, sehr unordentlich, „langsam, keichend und ängstlich, und blos durch „Wirksamkeit des Zwergfells. Nach dem letzten Athem„zug wurde der Leichnam sogleich an einem bequemen „Ort gebracht, und nach fünf Minuten war alles zum „Versuch fertig. Nachdem der Kniekehlnerve entblößt „und mit einem Blättchen Staniol armirt war, wurde „sowohl der Nerve, als auch das Blättchen Staniol zu „gleicher Zeit mit einer Silbermünze berührt, hierauf „zog sich der Fuß mit großer Kraft krum und zwar „mehr durch Krampf als durch Zuckungen. Denn so „oft die Silbermünze auf dem Nerven und dem Sta„niol bewegt wurde, blieb der Fuß krum, wurde aber „die Silbermünze entfernt, so kehrte der Fuß in seine vori„ge Lage zurück, und lag unbeweglich. Die Muskeln „des Unterschenkels waren, während der Bewegung des „Silbers auf dem Nerven und dem Staniol, hart und „gespannt. Hörte man aber mit dieser Bewegung oder „Berührung auf, so fühlten sie sich weich und erschlaft „an. Alle andern Muskeln des Oberschenkels blieben „während dieser Versuche ruhig und unbeweglich, und „nur die unter dem gereizten Ort liegenden Muskeln „wurden zusammengezogen. Nach zehn Minuten wur„de der Nerve mit einem sehr stumpfen Messer durch„schnitten, und während dieser Durchschneidung bogen „sich die Zähen und der Fuß etwas. Hierauf hatte sich „die Wärme der Leiche fast ganz verlohren. Der Ner„ve wurde daher mehr nach unten zu entblößt und mehr„mals mit Staniolblättchen umwickelt. Dadurch wur-

„den

„den noch acht und vierzig Minuten lang Zusammenzie-
„hungen des Fußen und der Zähen bewirkt, die aber
„nach und nach immer minder stark wurden. Aber
„schon nach zwanzig Minuten war kein mechanischer
„Reiz mehr im Stand auf sie zu würken. Als her-
„nach das Armnervengeflecht in der Achselgegend mit
„Staniol umwickelt und der Staniol samt dem Geflecht
„zugleich mit einer Silbermünze berührt wurde, so beug-
„te sich der Vorderarm schnell nach der Schulter zu, und
„zugleich zogen sich die Finger zusammen. Nach drei
„Minuten, wo der Körper schon sechs und vierzig Mi-
„nuten tod war, verschwand die Reizbarkeit auch hier,
„die am Ellenbogennerven vermittelst dieses Reizes bei
„den Vorderarmmuskeln noch eine Stunde und acht
„Minuten nach dem letzten Ausathmen bemerket wor-
„den war. Doktor Wieland, zweiter Arzt am gedach-
„ten Krankenhaus, wiederholte diesen Versuch und fand
„keinen andern Unterschied, als daß bei einigen Leich-
„namen die Muskeln eine längere Zeit nach dem letzten
„Athemzug sich zusammenzogen als bei andern.„ Da-
mit aber aus Versuchen dieser Art ein vollkommner Schluß gezogen werden könne, in welchen Krankheiten die Reizbarkeit früher oder später verschwindet, sollte man solche Versuche in Krankenhäusern an Leichen wiederholen, die an Krankheiten verschiedener Art gestorben sind.

Dieser Uebergang des Lebens im Tod ist derselbe, das Thier mag eines natürlichen oder eines gewaltsamen Todes gestorben seyn, ausgenommen wenn die elektrische Materie vom Schädel an durchs Gehirn und alle Muskeln bis an die Zähen geleitet, den Tod verursacht hat, worüber in der Folge umständlicher.

Vom

Vom Absterben der Reizbarkeit.

Die wiederholte Erfahrung hat entschieden, die Reizbarkeit sey eine den Muskeln einverleibte und ihnen eigenthümliche Kraft; ja die Versuche mit dem Metallreiz werden jetzt diesen Satz über die Natur der Muskeln zum physischen Axiom erheben. Diese Kraft hängt nicht unmittelbar von den Nerven ab, obgleich unser Wille die der Willkühr unterworfenen Muskeln vermittelst der Nerven in Wirksamkeit setzt. Daher ist es möglich, daß das Gehirn leidet, ja sogar ganz zerstört wird, ohne daß die Muskeln zugleich auch ihres Lebens, das heißt der Fähigkeit, sich zusammenzuziehen, beraubt werden; denn diese Fähigkeit oder die Reizbarkeit ist eine abgesonderte, eigne Kraft und stirbt auch eines eigenen, abgesonderten Todes. Wird das Gehirn und das Rückenmark gedrückt, erschüttert, zerrissen oder auf eine andre Art zerstört, so geht in demselben Augenblick auch die Empfindlichkeit verlohren, und wenn diese völlig vernichtet ist, so dauret die Kraft der Reizbarkeit noch einige Zeit in den Muskeln fort, und fängt demnächst erst an, sich nach und nach daraus zu verlieren, sie wird also nur allmählig vernichtet.

Wird ein Thier durch Mohnsaft oder durch das Oehl vom Häutchen der Bittermandeln oder durch ein anderes gerade auf das Gehirn würkendes Gift ums Leben gebracht, so wird die dem Gehirn eigenthümliche Kraft der Empfindlichkeit alsbald vernichtet, und auch nach dieser Vernichtung bleiben die Muskeln noch einige Zeit reizbar, und üben ihre Kraft bis an ihrem eignen Tod aus. Auch das Gehirn eines Menschen oder eines Thiers, das an gehemmten Athemholen, an einem Blutverlust oder an Gift, der vorzüglich auf die ersten Wege wirkt, starb, verliert alsbald seine Empfindlichkeit, und die Reizbarkeit verläßt erst hernach und allmählig

lig die Muskeln. Also geht sowohl bei dem gewaltsamen als bei dem natürlichen Tod die Reizbarkeit unter den Lebenskräften zuletzt in den Tod über. Doch macht die elektrische Materie von diesem Gesetz einige Ausnahme, denn wenn sie blos nur das Gehirn durchfährt, so stürzt zwar Mensch und Thier zu Boden und die Empfindlichkeit geht sogleich völlig verlohren, die Reizbarkeit hingegen kann noch lange Zeit, entweder durch den elektrischen Funken oder durch den Metallreiz in ihre gewöhnliche Wirksamkeit versetzt werden; fährt aber die elektrische Materie durch den ganzen Körper und alle Muskeln, so stürzt Mensch und Thier mit gleichzeitigem Verlust sowohl der Empfindlichkeit als der Reizbarkeit zu Boden, und man versucht vergebens, die Muskeln mit dem elektrischen Funken oder mit Metallreiz zur Zusammenziehung zu vermögen.

Bisher glaubten viele Physiologen, die Herz- und Darmmuskeln behielten ihre Reizbarkeit nach dem Tod am längsten bei, und weil man bei Fällen, wo jeder Willkührsmuskel, ob er gleich gereizt wurde, im Ruhestand blieb, doch das Herz noch lange Zeit vermittelst des Reizes der dasselbe umgebenden freien Luft schlagen, wie der Darmkanal seine wurmförmige Bewegung fortsetzen sah, so hielt man diese Muskeln für reizbarer als alle übrigen. Mir aber ist es höchst wahrscheinlich, diese Erscheinungen hätten blos als Beweise angesehen werden sollen, daß in diesen Muskeln das Absterben der Reizbarkeit langsamer eintrete; überdies hat sich das Gegentheil dieser Meinung, seit der Bekanntwerdung der Kraft des Metallreizes hinreichend offenbart, denn die mit demselben angestellten Versuche zeigen, daß die der Willkühr unterworfenen Muskeln bei Fröschen, Pferden, Katzen, Hunden und andern Thieren länger als die unwillkührlichen, des Herzens und des Darmkanals, nach Verschwindung der Empfindlichkeit noch

durch

durch den Metallreiz in Zuckungen versetzt werden können. Allein dies spätere Verschwinden der Reizbarkeit ist nicht blos nach Verschiedenheit der die Empfindlichkeit tödtender Ursache verschieden, sondern auch nach der Verschiedenheit der Thierarten der auf die Muskeln wirkenden Pelindonge, des Alters, vielleicht auch des Geschlechts und Temperaments. Daher daß das Absterben dieser Kraft da früher eintritt, wo das Blut schon beim Leben des Menschen zur Fäulniß neigte, als wenn Jemand bei vollkommen gesunden Blut auf eine gewaltsame Art starb. Bei kaltblütigen Thieren können die Muskeln noch mehrere Tage nach dem Absterben der Empfindlichkeit, vermittelst des Metallreizes in Zuckungen versetzt werden, bei warmblütigen hingegen nur noch einige Stunden. Ja noch mit ihrer Haut umgebnen, oder in eine der Reizbarkeit unschädliche Feuchtigkeit oder in Opigengas gelegten Muskeln geht das Absterben der Reizbarkeit nicht mit so schnellen Schritten, als wenn sie von der Haut entblößt, oder in Wasser gelegt, oder dem Salpetergas, oder einem andern der Reizbarkeit schädlichen Gas ausgesetzt worden sind; die Muskeln alter Thiere sterben früher als die Muskeln der jüngeren. Umständlicher wird über alles dies Herr Prof. Crewe in seiner Abhandlung über die Reizbarkeit sprechen.

Von den Reizmitteln der Reizbarkeit.

Alles was auf Nerven oder auf Muskelfasern wirkt, und durch diese Würkung die Reizbarkeit zur Aeußerung ihrer Kraft antreibt, nennt man Reizmittel. Ein dem Nerven herabwärts angebrachter Reiz setzt alle Muskelfasern in Zuckung, zu welchen dieser Nerve geht, ein blos einer Muskelfaser beigebrachter Reiz verursacht auch nur blos an dieser Faser eine Zusammenziehung.

Die-

Diese Reizmittel sind so wohl an Kraft und Stärke, als auch ihrer Art und Natur nach sehr verschieden, ohngeachtet alle eine und eben dieselbe Wirkung hervorbringen, nehmlich daß sie die Muskeln zur Ausübung ihrer Bewegung antreiben. Doch sind die Bewegungen der Muskeln bei einerlei Beschaffenheit der Reizbarkeit, der Stärke, der Kraft und der schnellen Wirksamkeit des Reizmittels angemessen. Daher, in welcher Rücksicht man auch die Reizmittel der Reizbarkeit betrachten mag, es zwei Klassen derselben, nehmlich natürliche und nichtnatürliche giebt, in Hinsicht der natürlichen sind alle Muskeln unsers Körpers entweder der Willkühr unterworfen (voluntarii) oder nicht (involuntarii.)

Die willkührliche Bewegung der Muskeln hängt unmittelbar vom Willen ab, weil alle diese den Willen gehorsame Muskeln entweder vom Gehirn oder vom Rückenmark entspringende Nerven bekommen, durch welche der Wille, der seinen Sitz im Gehirn hat, den Reiz in die Muskelfasern fortpflanzt und da die Reizbarkeit zum Würken antreibt.

Den der Willkühr nicht unterworfenen Muskeln fehlen die Muskelnerven, und in dieser Rücksicht sind sie vom Gehirn und dem Willen völlig unabhängig, denn man mag das Gehirn oder das Rückenmark, oder die ihnen zugehörigen Nerven, auf welche Art man will, reizen: so hat dieser Reiz nicht die geringste Würkung auf sie; hieraus folgt der Unterschied der natürlichen Reizmittel, so werden die Muskeln des Herzens und der Schlagadern vom Blut, die Muskelhaut der Gedärme von Nahrungsmitteln und Luft, die Gallenblase von der Galle und die Harnblase vom Harn in Bewegung gesetzt.

Aber

Aber auch unter den nicht natürlichen Reizmitteln findet ein großer Unterschied statt, sowohl in Ansehung ihrer Natur, als ihrer Stärke. Die Klasse der Reizmittel, durch deren Anwendung der Bau der Nerven und der Muskeln mehr oder weniger verletzt wird, nennt man mechanische Reizmittel. Aus dieser Verletzung erklärt sich die Ursache, warum der Grad ihrer Stärke, wenn man sie mit andern vergleicht, sehr gering ist, denn der beschädigte Nerve wird durch die Verletzung unfähig gemacht, mit so großer Kraft auf die Reizbarkeit der Muskeln zu würken, als wenn er bei Anbringung des Reizmittels unbeschädigt geblieben wäre, und die Muskelfasern von einerlei Grad der Reizbarkeit, aber beschädigt, können von einem aus gleicher Kraft auf sie würkenden Reizmitttel nicht so stark zusammengezogen werden, als wenn sie unbeschädigt von demselben Reizmittel, ohne Verletzung ihres Baus angegriffen worden wären. Zu dieser Klasse gehören auch einige chemische Reizmittel, z. B. Laugensalze, Säuren, deswegen scheint die Anwendung derselben zur Erforschung des wahren Todes unserer Hoffnung nicht zu entsprechen. Mehrern Anspruch auf diese Anwendung scheint die elektrische Materie, als nicht natürliches Reizmittel betrachtet, zu haben, denn sie zerstört die Nerven nicht, auch greift sie, wenn sie nicht in zu starkem Grad angewendet wird, die Reizbarkeit der Muskeln, ob sie gleich selbige etwas schwächt, nicht so heftig an, als die mechanischen Reizmittel. Nichts desto weniger kann die Anwendung derselben nicht zur Prüfung empfohlen werden, ob eine Leiche wahrhaftig tod sey; denn die mit derselben angestellten Versuche lehren, daß diese Materie bei sterbenden Menschen blos an der Haut als den geradesten und kürzesten Weg herabfährt, und also nicht bis auf die Muskeln, oder auf ihre Nerven dringt, welches aber doch geschehen müßte, wenn ent-

weder ein Muskel, oder desselben Nerve von diesem Reiz angegriffen werden soll, daher wird die Anwendung derselben zur Ausmittelung des Todes selten oder nie gelingen. Das kräftigste weder den Nerven noch den Muskeln nachtheilige, nicht natürliche Reizmittel, ist also der Metallreiz, der darin besteht, daß man aus zwei verschiedenartigen, unter sich aber durch Berührung verbundener Metallen, zugleich den Nerven und den Muskeln berührete.

Dieser Metalle Unterschied gründet sich auf die gewissen Metallen eigenthümlichen Kräfte. Aber Zink, Bley und Zinn, wie auch Gold, Silber und Platina besitzen diese Kraft vor allen bis jetzt bekannten Metallen. Vorzüglich dies Reizmittel wirkt nach völlig vernichteter Empfindlichkeit nicht allein länger als alle andere, die wir bisher kennen, auf die Nerven und Muskeln, sondern es reizt auch die Muskeln, in welchen die Reizbarkeit ihrem Tod schon sehr nahe ist, unter allen am stärksten.

Die Anwendung des Metallreizes zur Erforschung des wahren Todes.

Aus dem bisher Gesagten folgt, daß der Metallreiz das einzige Mittel sey, wodurch man sich vom zweiten und letzten Zeitraum des Todes auf das vollkommenste und sicherste überzeugen kann. Der Gebrauch desselben ist mit keinen nachtheiligen Folgen verbunden, und es ist sehr leicht und ohne viele Schwierigkeiten anzuwenden. Daß der Metallreiz noch, wenn schon der zweite Zeitraum des Todes anfängt, nehmlich zu der Zeit, da das Gehirn schon lang alle seine Empfindlichkeit verlohren hat, die Reizbarkeit der Muskeln noch zur Würksamkeit anzutreiben vermag, ist durch, von Jedermann leicht zu wiederholende, Versuche bewiesen; wenn also bei Anbringung des Metallreizes auf dem Nerven des Muskels und auf dem Muskel selbst, die Muskelfasern

ruhig

ruhig bleiben und sich nicht zusammenziehen, so gilt dies als untrügliches Zeichen, daß die Menschheit kein Mittel mehr habe, den erblichenen Menschen wieder ins Leben zurückzurufen.

Will man sich dieses Metallreizes zur Prüfung bedienen, ob ein Verstorbener auch würklich tod sey: so macht man die Versuche auf folgende Art: Man legt die Leiche auf die Vorderseite, hierauf beugt man den Fuß gegen den Vorderschenkel und sucht den Wadenmuskel auf. Hernach macht man auf der Falte am Knie, einige Linien vom äußeren untern Gelenkknopf des Schenkelbeins einem ohngefähr zwei Zoll langen Einschnitt nach unten zu durch die Haut und die Fetthaut, bis der Kniekehlennerve von allen andern Theilen entblößt erscheint, welchen man vermittelst einer Zinkplatte mit einem runden stumpfen Ende, und einer gleichen, doch noch einmal so großen Silberplatte, indem beide durch unmittelbare Berührungen miteinander verbunden werden, berührt, doch so, daß die Zinkplatte zuerst den Nerven und bald darauf das Silber berührt. In demselben Augenblick, wo der Nerve zugleich sowol vom Zink als vom Silber zugleich berührt wird, streckt sich der Fuß aus, die Wadenmuskeln ziehen sich zusammen, schwellen auf und werden dicker und härter. Jeder Zuschauer sieht in diesen Zusammenziehungen des Muskelfleisches, welche vermittelst des auf den Nerven, und durch diesen auf die Muskelfasern würkenden Metallreizes, in diesem Zustand hervorgebracht werden, wo der zweite Zeitraum des Todes sein Ende noch nicht erreicht hat, leicht die auffallendsten Würkungen der absterbenden Reizbarkeit. Ist aber der Mensch, an welchem man diesen Versuch macht, ganz und wahrhaft tod, so bleiben der Fuß und die Wadenmuskeln, obgleich alles, was zur Genauigkeit und Vollständigkeit der Prüfung erforderlich ist, gehörig geschehen, völlig unverändert und unbe-

weg,

weglich in ihrer Lage; alsdann sind auch alle Mittel, ihm das Leben wieder zu geben, eben so vergeblich und fruchtlos, als wenn man einen Todten, dem nur noch einige Athemzüge übrig sind, gegen das binnen einigen Minuten eintretende Absterben der Empfindlichkeit schützen wollte.

Der Metallreiz vermag also noch die Reizbarkeit, wenn sie schon im Begriff ist, völlig abzusterben, wieder in Würksamkeit zu setzen; es ist also nicht die mindeste Reizbarkeit in der Leiche mehr anzunehmen, wenn auf Anwendung dieses Reizes die Muskeln nicht mehr zusammengezogen werden, und nach meiner Meinung kann uns die Anwendung dieses Probemittels zur Erforschung des wahren Todes nie täuschen. Angenommen, das Gehirn sey durch Druck oder auf eine andere Art paralytisch, oder allzusehr gereizt, gesetzt auch, es können, wegen der Zerstöhrung, welche von der elektrischen Materie verursacht worden, die durch die Haut auf Muskeln und Nerven durchgedrungen wäre, keine Muskeln mehr in Bewegung gesetzt werden: so kann dies doch dem Metallreiz nicht zum Vorwurf gemacht werden. Er würkt unmittelbar auf den Muskelnerven, und reizt ihn meistentheils viel stärker als die elektrische Materie und thut doch weniger Schaden als diese. Ueberdies kann der Reiz, womit der Metallreiz, vermittelst des Muskelnervens aufwärts auf das Gehirn würkt, unter großen Umständen auch als ein Mittel angesehen werden, wodurch Menschen und Thiere vom Scheintod wieder erweckt werden können, da dieser Reiz seine Kraft nicht blos auf die Reizbarkeit, sondern auch auf die Empfindlichkeit äußert.

Einwürfe gegen die Anwendung des Metallreizes, zur Erforschung des wahren Todes.

Ich weiß, daß verschiedene mir nicht werden zugeben wollen, die Reizbarkeit sey eine den Muskeln eigen-

genthümliche Kraft, da sie, nach ihrer Meynung, ihren Sitz vielmehr im Gehirn haben, und nun durch die Nerven auf die Muskeln fortgepflanzt werden sollen.

Es ist noch nicht ausgemacht, welche Theile des Körpers, wenn der Tod auch völlig erfolgt ist, reizbarer als andere bleiben; obgleich das Herz und der Darmkanal, wenn man die Meynung Hallers und seiner Anhänger annimmt, für die reizbarsten unter allen Theilen des menschlichen Körpers gehalten werden muſten, woraus folgen würde, daß diese Theile nach dem Tod noch am längsten zur Ausübung ihrer Bewegungen gereizt werden könnten; und daß man aus eben der Ursache sich vergeblich bemühen werde, vermittelst des Metallreizes aus den der Willkühr unterworfenen Muskeln der Gliedmaßen, die minder reizbar als das Herz und der Darmkanal sind, die Vernichtung der Reizbarkeit zu bestimmen. Kann es nicht der Fall seyn, daß die Reizbarkeit zwar in den Muskeln der obern und der untern Glieder völlig verlohren, aber doch noch in andern Theilen zugegen ist? würde uns der Metallreiz alsdenn nicht täuschen? auch der daraus gefolgerte Schluß, daß mit der Reizbarkeit der Glieder-Muskeln auch die Reizbarkeit aller und jeder Muskelfasern verschwunden sey, wäre denn unrichtig und falsch.

Wer ist Bürge dafür, daß unter der Stelle, wo der Metallreiz angewendet wird, der Nerve nicht durch einen fremden oder widernatürlichen Körper gedrückt werde? Denn, wo ein solcher Druck statt findet, da sind alle Muskeln, zu welcher dieser Nerve hingeht, gelähmt; gelähmte Muskeln aber kann der Metallreiz nicht in Bewegung setzen.

Hat die Erfahrung schon entschieden, daß es keinen Menschen gebe, dessen Muskeln für diesen Metallreiz nicht empfänglich sind? bey welchem also die Berührung des Muskelnerven aus zwey verschiedenartigen

Me-

Metallen, z. B. mit Silber und Zink, nicht die mindeste Würkung hervorbringen würde, ohngeachtet die Reizbarkeit noch nicht aus dem Körper verschwunden ist?

Ist der Metallreiz auch bey jeder Art des Todes zur Erfahrung des wahren Todes anwendbar? Wie ist es möglich, bey einem vom Blitz Scheintodten, wo die elektrische Materie nur durch den Schenkel oder den Arm gefahren ist, diesen Theilen aber doch alle Reizbarkeit genommen hat, sich vom wahren Tod zu überzeugen? oder wer kann von diesem Reizmittel ein sicheres Urtheil erwarten, wenn diese Theile brandigt sind?

Auch in Hinsicht selbst auf die Art, wie dieser Versuch angestellt werden muß, kann man verschiedene Einwendungen gegen die Anwendung desselben machen. Außer den Nerven können auch bey der Entblößung und Zubereitung desselben, noch andere beträchtliche Theile verletzt werden; und es wäre der Fall möglich, daß der Mensch, an welchem ein solcher Versuch angestellt, und der wieder ins Leben zurückgebracht worden wäre, dadurch eine solche Wunde erhalten hätte, die entweder eine Lähmung der Theile oder Brand verursachen könnte. Gesetzt auch, es würde kein Theil verletzt, so sind schon die Wunde an sich, die Entblößung des Nerven, und der auf diese Art darauf angebrachte Reiz hinreichende Ursachen, daß man vor die Folgen derselben bey dem wieder zu belebenden Menschen besorgt seyn muß.

Widerlegung der angeführten Ursachen.

Es ist hier der Ort nicht, die Hypothese, daß die Reizbarkeit im Gehirn entspringe, und durch die Nerven auf die Muskelfasern fortgepflanzt werde, umständlich zu widerlegen, ich verweise deshalb auf die Erfahrung und auf die mit dem Metallreiz von mir und von andern schon gemachten und von jedermann leicht zu machenden Versuche.

Wie ist es möglich, daß nach Zerstöhrung der dem Gehirn eigenthümlichen Kraft, nemlich der Empfindlichkeit, eine andere davon abhängende und auf entfernte Theile fortgepflanzte Kraft, nemlich die Reizbarkeit, bey dem Menschen noch viele Stunden lang, und bey kaltblütigen Thieren sogar noch mehrere Tage lang in den Muskeln zurückbleiben und fortdauern kann? und wie kann eine Kraft in irgend einem Theile gegenwärtig seyn, ehe das Werkzeug, worin sie entspringt, hergestellt oder vorhanden ist?

Zur Ueberzeugung, daß die Reizbarkeit sowohl bey warmblütigen als bey kaltblütigen Thieren am spätesten aus den dem Willen unterworfenen Muskeln verschwinde, darf man blos sowohl mit dem Metallreiz als mit der Elektricität Versuche anstellen. Hallers Meynung, das Herz besitze die gröste Reizbarkeit, ist gewiß falsch; seine Versuche waren zu sehr eingeschränkt und die Reizmittel, deren er sich bediente, zu unvollkommen. Es ist ein großer Unterschied zwischen einem Muskel, der auch von dem schwächsten Reizmittel gereizt werden kann, und zwischen einem Muskel, dessen Reizbarkeit noch sehr lang nach dem Tode fortdauert. Ordnet man also die Muskeln nach der Dauer ihrer Reizbarkeit nach dem Tod, und macht man die Reizbarkeit der mehr oder minder reizbaren Muskeln nach dieser Regel: so ist, nach den mit dem Metallreiz angestellten Versuchen, gar kein Zweifel, daß das Herz nicht eine viel geringere Reizbarkeit nach dem Tod besitze, als die Muskeln der äußern Glieder; viele behaupteten zwar, das Herz könne vom Metallreiz nicht gereizt werden, allein Hr. Prof. Creve wird in der oben schon genannten nächstens erscheinenden Abhandlung, durch viele in dieser Rücksicht angestellte Versuche, das Gegentheil beweisen.

Daß die Reizbarkeit aus diesen Theilen schneller, aus jenen langsamer verschwindet, ist bekannt; allein

dieser

dieser Unterschied findet blos zwischen den willkührlichen und den unwillkührlichen Muskeln statt; denn man kann unter den der Willkühr unterworfenen Muskeln in dieser Rücksicht wenig Unterschied bemerken, und sowohl bey den Menschen als bey den übrigen warmblütigen Thieren wich die Dauer der Reizbarkeit nach dem Tod in den Glieder-Muskeln nicht länger als eine Viertelstunde von einander ab. Daß in den Wadenmuskeln keine Zusammenziehungen, vermittelst der fortgesetzten Anwendung des Metallreizes, mehr hervorgebracht werden konnten, obgleich in den Armmuskeln noch Reizbarkeit zugegen war, kam daher, weil selbst durch die fortgesetzte Anwendung dieses Reizes, der Tod dieser Muskeln beschleuniget wurde; wo dies der Fall nicht war, da blieben sich, in Ansehung der Fortschritte des Absterbens ihrer Reizbarkeit, die Muskeln der obern und der untern Gliedmaßen einander ziemlich gleich.

Es gehört keine kleine Kraft dazu, wenn der Nerve so zusammengedrückt werden soll, daß der auf ihn angebrachte Metallreiz nicht auf die Muskeln fortgepflanzt werden könne, in welche er sich vertheilt, ein gelinder Druck vermag hier gar nichts; bey einem gesunden Menschen kann so etwas nicht anders, als vermittelst einer völligen und ausdrücklich zu dem Ende gemachten Unterbindung des Nerven statt finden. Außerdem muß Jedermann einen solchen Druck auf den Nerven, sowohl durchs Gesicht als auch durchs Gefühl bemerken können, ehe er noch den Versuch selbst anstellt.

Ob es wirklich Menschen gebe, deren Nerven für den Metallreiz nicht empfänglich sind, daran muß ich mit Recht zweifeln; denn dergleichen Abänderungen gehören zu den Paradoxien, die zwar in den Ideen der Schriftsteller, aber nicht in der Natur existiren. Fast alle Thierarten, an welchen man dergleichen Versuche angestellt hat, vom Menschen bis zur Gartenschnecke herab,

herab, wurden durch diesen Reiz in Zuckungen versetzt, ob sich gleich in Rücksicht der Dauer und der Stärke, der auf diese Art hervorgebrachten Zuckungen, bey Thieren von einerley Art, ein beträchtlicher Unterschied zeigte. Ob aber die Ursache dieses Unterschieds in der größern Reizbarkeit der Muskeln derselben, oder in den langsamern Fortschritten des Todes liegt, das ist noch nicht hinreichend entschieden. Die Erfahrung beweißt, daß die Muskeln so lang nach dem Tod in Zuckungen versetzt worden sind, als noch irgend etwas Reizbarkeit in den Theilen des Thiers gegenwärtig war, wenn der Metallreiz entweder in die Muskeln selbst oder an ihre Nerven angebracht wurde.

Damit man aber den Versuch mit dem Metallreiz nicht an Gliedern anstelle, deren Reizbarkeit schon zugleich mit der Empfindlichkeit vergangen ist: so muß man das Glied untersuchen, ob es auf irgend eine die Reizbarkeit desselben zerstörende Art angegriffen ist. Allerdings haben die elektrische Materie, in größern Maaß angewandt, und der kalte und warme Brand diese Wirkung, aber dergleichen Fälle können leicht entdeckt und erkannt werden.

Man kann freylich nicht leugnen, daß dieses Probemittel des wahren Todes, wenn es von einem unvorsichtigen und der Anatomie unkundigen Mann angewandt wird, bey einem wiederbelebten Scheintodten gewisse nachtheilige Folgen haben kann. Demohngeachtet aber wird es einem Scheintodten nicht den mindesten Nachtheil bringen, wenn es nur von einem vorsichtigen und sachkundigen Arzt angewandt wird, denn dieser wird nur die Haut durchschneiden und die Metalle auf eine solche Art anbringen, daß der Organisation desselben nicht der mindeste Schaden geschieht, er wird keine beträchtliche Gefäße verletzen, sondern den Scheintodten vielmehr so

behandeln, als wenn er überzeugt wäre, daß derselbe von Scheintod wieder ins Leben zurückkehren werde.

Anmerkung des Herausgebers. Wie schwer und bedenklich in vielen Fällen die Bestimmung ist: dieser Mensch sey wahrhaftig tod, und könne ohne Gefahr begraben werden, ist bekannt; am gewöhnlichsten findet diese Schwierigkeit in Fällen statt, wo man den Eindruck der Fäulniß nicht abwarten kann, und diese Fälle gehören wahrhaftig nicht unter die seltenen. Aus dieser Ursache verdient die obige akademische Streitschrift gewiß allgemeiner bekannt zu werden, und leider wird der jetzige unselige Krieg vieler meiner Leser hindern, sich die Urschrift anzuschaffen. Ich danke hier dem Hrn. Prof. Hecker auf das herzlichste für die Güte, daß er meine Bitte um die Mittheilung derselben, so freundschaftlich erfüllte, und wenn dieser freye und umständliche Auszug derselben meinem Publikum willkommen ist, so wird auch dies ihm dafür danken. Wahrscheinlich ist diese Inauguraldispüte unter der Obhut und vielleicht auch unter dem Beystand des scharfsinnigen Beobachters Hrn. Prof. Creve abgefaßt worden, und dies giebt ihr einen gerechten Anspruch auf die Aufmerksamkeit des Publikums. Mich dünkt, der Metallreiz werde dereinst in der Physiologie und selbst auch in der Chirurgie eine beträchtliche Rolle spielen, und den Aerzten eben so wichtig werden, als ihnen schon jetzt die Lehre von der Elektricität und den Gasarten ist. Die Würkungen des Metallreizes auf unsere Organisation sind unleugbar, und gewiß verdient die Anwendung desselben zur Prüfung des Todes dieselbe Aufmerksamkeit, als der Gebrauch der Elektricität zu demselben Zweck; denn die Analogie beyder Reizmittel ist offenbar. Ich darf es noch nicht wagen, ein Urtheil über diese Gebrauchsart zu fällen, aber wünschen darf ich, daß dieser Vorschlag durch mancher-

cherley Versuche und Erfahrungen von Männern geprüft und vervollkommet werde, deren Lage und Kenntniß uns zu der Hofnung berechtiget, daß sie uns in diesen neuen Land zurecht weisen werden. Schon im Band III S. 236. der vortreflichen mediciniſch-chirurgiſchen Zeitung 1793., wo er den oben angeführten Versuch an einem so eben verstorbenen Menschen bekannt machte, schlug Herr Prof. Creve die Anwendung des Galvaniſchen Reizmittels bei Todscheinenden vor, um von der Gewißheit des Todes versichert zu seyn; bei Ertrunkenen, sagt er, oder Erhenkten sollte man die vorgeschlagenen Mittel zur Wiederbelebung anwenden, während ein anderer Galvanis Versuche, entweder am Ellenbogennerven oder am Kniekehlennerven vornehmen müßte; würden keine Bewegungen oder Zuckungen der Muskeln mehr erfolgen, so bin ich überzeugt, daß ganz gewiß an keine Rettung mehr zu denken ist; sollten sich aber Bewegungen zeigen, so müßte man immer noch diese Mittel fortsetzen, und bringt man den Menschen wieder zum Leben, so hat man eine einfache Wunde zu behandeln, die von keiner Bedenklichkeit ist. Vielleicht mag auch Galvani's Reizmittel die Nerven des Hirns und im Ganzen die Lebenskräfte beträchtlich reizen, welches man doch von der Elekricität vorzüglich, wenn man etwas starke Schläge applizirt, nicht erwarten darf, da schon durch Versuche, Beobachtungen und Erfahrungen bekannt ist, daß starke elektriſche Schläge die Reizbarkeit mindern, oft ganz vertilgen und zwar lediglich in dem Theil, durch den der elelektriſche Strom läuft. — Galvani's Versuche haben also an diesen Umständen vor der Elektricität den Vorzug, ja man kann dieselben als einen Probierstein des Lebens halten, und daher auch nach diesen eine frühere Beerdigung veranstalten, die in mehr als einer Hinsicht öfters nutzt. Sömmering hat die Nutzbarkeit des Metallreizes

durch

durch seine Bemerkung (medizinisch-chirurgische Zeitung 1793 B IV. S. 381.) erweitert, daß man sich desselben auch zur Wiederbelebung vom Scheintod bedienen könne; dieser berühmte Zergliederer schlägt zu dem Ende vor, z B. bei neugebohrnen todscheinenden Kindern und bei Ertrunkenen den Zwerchmuskelnerven (nervus phrenicus) äußerlich mit Vorsicht aufzusuchen, und auf diesen den Metallreiz anzubringen, die Wunde werde sich bei gutem Erfolg leicht wieder ohne Gefahr zuheilen lassen. Herr Valli, der auf seiner Durchreise zu Mainz im anatomischen Hörsaale die Versuche wiederholte, welche er in seinem zu London herausgegebenen Werk beschrieben hat, versicherte, ertrunkene Hühner durch Reizung des plexas brachialis wieder zum Leben gebracht zu haben. Das Urtheil solcher Männer ist gültig genug, um zu mehreren Versuchen aufzufordern, und bestimmtere Beobachtungen darüber anzustellen. Die obige Inauguralschrift des Herrn Doktor Klein's theilt uns freilich keine neuen Versuche oder Beobachtungen mit, sie erklärt und erleutert nur spekulativ den Crevischen Vorschlag, den Metallreiz als Probemittel des Todes zu nützen, ohne sich auf die wichtige Bemerkung einzulassen, daß man ihn auch als Erweckungsmittel zur Wiederbelebung nutzen könne. Es wäre allerdings zu viel verlangt, daß Herr Doktor Klein eine vollständige Theorie dieser Prüfungsart des Todes hätte liefern sollen, diese kann erst gegeben werden, wenn die Praxis derselben allgemeiner und ihr Erfolg unter mancherlei Umständen genau beobachtet worden ist. Einen Einwurf hätte der Verfasser nicht übersehen sollen: es ist bekannt, daß die Reizbarkeit selbst in gesunden Körpern sich nicht immer gleich, sondern bald erhöhet bald vermindert ist, folglich mußte sich wohl auch die Kraft und die Größe dieses Reizes nach dem Grad der Verminderung der Reizbarkeit erhöhen lassen, wenn man

zu

zu jeder Zeit die Würkung desselben hervorbringen und berechnen will. Wäre also das Galvanische Reizmittel auch in den Fällen ein unbedingtes Prüfungsmittel des Todes, wo eine Krankheit oder ein Unfall Ursache oder Veranlassung des Todes war, dessen Wahrhaftigkeit man dadurch untersuchen will, welche die Kraft der Reizbarkeit fast zur Unterdrückung mindert? oder auf welche Art könnte für solche Fälle die Stärke des Metallreizes erhöht werden?

Ich glaube, meine Leser wünschen mit mir, daß auch die Anwendungsart des Metallreizes umständlicher und bestimmter angegeben wäre; die Größe der Metallplatten ist nicht bestimmt worden, und mehrere Versuche haben doch bewiesen, die Größe des Metalls äußere allerdings einen wichtigen Einfluß auf die Würkung; wäre es nicht rathsam, die Metallplatten mit isolirten Handgriffen zu versehen, da einige Versuche vermittelst isolirter Conductoren besser gelungen sind, als wenn die Verbindung der Metalle mit der bloßen Hand des Naturforschers geschäh? würde es nicht heilsam seyn, die Stelle vor Entblößung des Nerven ziemlich stark zu reiben. Weil Galvanis Reizmittel in entzündeten Gliedern heftiger würkt als in gesunden? müßte nicht wenigstens die Silberplatte polirt seyn, denn die Helligkeit des Blitzes, der bei einem bekannten Versuch vor den Augen zuckt, ist größer, wenn das Silber fein polirt ist? Selbst die Anwendung der Metallplatten auf den Nerven und den Muskel ist nicht umständlich und genau genug angegeben; beyde Metalle müssen wohl ehe mit den thierischen Theilen in Berührung kommen, als unter sich, zuweilen wird auch die Abwechselung heilsam seyn, daß man dies besser wirkende Metall an den Muskel, und das schwächere an den Nerven anbringt, denn durch diese Manipulation, soll, unter übrigens gleichen Umständen, die Wirkung des Metallreizes stärker seyn.

Wenn

Wenn keine Wirkung auf die Anwendung dieses Reizes erfolgt, müßte alsdenn nicht der Nerve durch den Dunst einer der Reizbarkeit unschädlichen Flüßigkeit angefeuchtet werden? denn es ist aus mehrern Ursachen bekannt, daß das Trockenwerden des Nerven, das Reizmittel unwirksam macht. Diese und mehrere Bestimmungen sind nöthig, ehe der Metallreiz als Prüfungsmittel des Todes auch von Männern versucht und angewandt werden kann, welchen es zwar nicht an Gelegenheit dazu mangelt, die aber in der Ausübung dieser und anderer Versuche der Naturforscher ungeübt sind; ohne detaillirte Anweisung wird in der Praxis oft gefehlt, und vielleicht eben durch diesen Mangel ein Mittel vernachläßiget oder der Vergessenheit übergeben werden, das umständlicher und bestimmter beschrieben, seltner mißglückt, weniger verkannt, und also auf die Stufe der Reizbarkeit erhaben worden wäre, worauf es zu stehen verdient, und worauf es auch seine Gönner setzen wollten, dabey aber zu cavalierement zu Werke giengen!

Beiträge
zum Archiv
der
medizinischen Polizei
und der
Volksarzneikunde.

Sechsten Bandes zweite Samlung.

Herausgegeben
von
Joh. Christian Friedr. Scherf,
der Arzneiwissenschaft und Wundarzneikunst Doktor, Hochfürstlich-Lippischen Hofrath, Medizinalrath und Hofmedikus, der kaiserlichen Akademie der Naturforscher Mitglied, und der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe Associirten.

Leipzig,
in der Weygandschen Buchhandlung.
1796.

Inhalt

der zweiten Sammlung des sechsten Bandes.

I. Hochfürstl. Markgräfl. Badische Hebammenordnung 1795. S. 1

II. Ueber den Gebrauch des Tobaksrauchklystiers zur Wi derbelebung scheintoder Ertrunkenen. Aus dem Engli schen des Doktor W. Hawes. Nebst Zusatz des Her ausgebers 12

III. Medizinaltaxe zu Charlestown in Nordamerika. Au dem Englischen verdeutscht. 53

IV. Aktenstücke aus den Verhandlungen des kuhrfürstl. Co legio medico zu Münster, über das Begraben der Tot ten und über die Zeit zur Einimpfung der Pocken. 60

V. Nachrichten von dem neuerrichteten Freymaurer-Insti tut für kranke weibliche Dienstboten zu Hamburg. 13

VI. Erfahrungen über die Unschädlichkeit des gemeinschaftli chen Kelchs im Abendmahl, als eines Vehikels, die Lus seuche zu verbreiten. Vom Herrn Prediger Polchow z Jenin. Aus Henke's Archiv für die neue Kirchenge schichte B. II. S. 4. 16

Beyträge zum Archiv der medizinischen Polizey und der Volksarzneikunde.

Sechsten Bandes zweyte Sammlung.

I.

Hochfürstlich = Markgräfliche = Badische Hebammen = Ordnung.

Im Jahr 1795.

Da dem gemeinen Wesen sehr viel daran gelegen ist, daß diejenigen Weibspersonen, welche Schwangern und Gebährenden beystehen wollen, vorher geprüft werden, ob sie die erforderlichen Eigenschaften und Kenntnisse dazu besitzen; so soll keine Frauensperson sich unterfangen, das Amt einer Hebamme auf irgend eine Art auszuüben, die nicht nach vorliegender Verordnung dazu auserwählt, von dem Hebammen = Meister einen ordentlichen Unterricht genossen, nachher Ordnungsmäßig examinirt und verpflichtet worden ist.

Allgemeine Pflichten.

So wie aber eine jede unterrichtete, geprüfte und in Pflichten genommene Hebamme sich eines unbescholte-

nen, christlichen, nüchternen Lebenswandel zu befleiß
gen hat, weil sie ohne Gottesfurcht, Klugheit, Wach
samkeit, Unverdrossenheit, Aufrichtigkeit, Verschwi
genheit, Genügsamkeit, Bescheidenheit, Freundlichkei
Verträglichkeit dem Amte einer Hebamme nicht vorst
hen kann; so hat sie auch noch folgende Pflichten in g
naue Ausübung zu bringen.

Besondere Pflichten.

I.

Soll jede Hebamme sich alles Aberglaubens en
halten, auch allem Seegensprechen, und andern aber
gläubischen Gebräuchen entsagen.

II.

Sind die Hebammen auf ihren Eid verbunden
wenn ihnen wichtige Vergehungen, oder Verbrechen
z. B. Fruchtabtreibung, verheimlichte Schwanger
schaft, Kindermord, bekannt werden, solche der geist
und weltlichen Obrigkeit, mit Verschwiegenheit gegen
jeden andern, ohngesäumt anzuzeigen.

III.

Nicht nur sollen die Hebammen jedem geordneten
Arzt und Wundarzt mit gebührender Achtung begegnen
sich alles heimtükischen und unbesonnenen Tadels ihren
Verfügungen enthalten, ihre Verordnungen und Rath
schläge getreu und willig befolgen, alle Kranken an sie
verweisen, hingegen von den Quacksalbern, oder an
dern zur Ausübung der Heilkunde nicht berechtigten Per
sonen, für die ihnen anvertraute Weiber und Kinder
Arzneyen weder annehmen noch verordnen lassen, und
wenn solches ihres Abmahnens ohngeachtet geschehen
sollte, dem Hebammenmeister davon ohnverweilte An
zeige thun, viel weniger selbst quacksalbern, sondern
nur

nur in den schnelle Hülfe erfordernden Fällen, nach dem ihnen hierüber ertheilten Unterricht die sicheren und gelinden Mittel, die ihnen im Unterricht zu gebrauchen vorgeschrieben worden sind, anwenden, im Verlauf dieser Krankheiten aber sogleich die Anverwandten an einen geordneten Arzt oder an den Hebammen-Meister verweisen. Sondern auch

IV.

sollen sie den von dem Hebammen-Meister erhaltenen Unterricht sorgfältig besorgen, desselben Lehren nicht mit ihren eigenen Meinungen vermengen, sich in bedenklichen Fällen ohnverweilt bey ihm Raths erholen, diejenigen Bücher, die er zur Wiederholung des Unterrichts empfiehlt, fleißig lesen, und nicht ohne dringende Noth von der jeweiligen halbjährigen Prüfung wegbleiben.

V.

Unter sich selbst sollen die Hebammen in Einigkeit und Freundschaft leben, einander weder verunglimpfen noch unhöflich begegnen, und da es in der Willkühr einer jeden Schwangern steht, diejenige Hebamme zu wählen, zu welcher sie das meiste Zutrauen hat, so soll sich keine durch Schmeicheleien, Versprechungen, Grosthun u. d. gl. aufbringen, oder eine andere zu verdrängen suchen.

Wenn auch mehrere zu einer Frau geruffen würden, sollen sie sich nicht neidisch, zänkisch und unfreundschaftlich betragen, sondern einander und vorzüglich bei jüngeren, unerfahrenern Hebammen nach ihrem besten Wissen und Gewissen mit Rath und That beystehen, und ihnen jederzeit zur Erlangung mehrerer Erfahrung in ihrer Kunst behülflich seyn. Besonders sollen an den Orten, wo zwey oder mehrere Hebammen angestellt

sind, die schon ältern Hebammen die erst aus dem Unterricht gekommene Hebamme bei vorfallenden Geburten mit zuziehen, damit diese nach und nach praktische Kenntnisse durch Geburtsfälle erlangen möge, und nicht, wie es bisher leider nur zu oft geschehen ist, durch allerley Ausflüchten, anstatt die jüngeren Hebammen zu empfehlen, den Kreisenden widrige Meynungen von ihnen beyzubringen suchen.

VI.

Im Fall eine bejahrte Hebamme bei einer Gebährenden zu sehr ermüdet werden, oder sich sonst genöthigt sehen sollte, eine andere Hebamme zur Hülfe rufen zu lassen; so soll diese ohne alle Weigerung sich zu dieser Aushülfe gebrauchen, dabei aber nichts von Spötteleien oder Mismuth, oder Neid blicken lassen.

VII.

Da eine jede Hebamme bey der Nacht wie am Tage allen, die ihre Hülfe begehren, Reichen und Armen, Vereblichten und Unehelichen, Vornehmen und Geringen ohne Unterschied, und zwar nach der Reihe und Ordnung, wie man sie zur Hülfe verlangt hat, so gleich ohne Widerrede völlig zu Diensten stehen muß; so soll sie:

a) sich von dem Ort ihres Aufenthalts ohne dringende Noth nicht entfernen, oder über Nacht abwesend bleiben, sie hätte es dann bey ihren Vorgesezten, von denen sie Erlaubniß einzuholen hat, gehörig angezeigt. Auch muß sie in ihrer Abwesenheit von ihrem Hause, beständig jemand in ihrer Wohnung anstellen, der sie so gleich herbei holen oder wenigstens sichere Nachricht von ihrem Aufenthalt geben kann.

b) Im Fall sie sich bei einer Gebährenden befindet, die sie ohne offenbahre Gefahr für dieser, oder des Kindes, Leben nicht verlassen kann, und zu einer andern

dern Kreisenden gerufen würde, jene, sie mag auch noch so arm, oder gering gegen diese seyn, ja nicht verlassen, sondern zu dieser, zu welcher man sie später beg hrt hat, eine andere Hebamme schicken, hingegen diese nicht warten lassen, noch jene zur Vollendung der Geburt zur Entbindungs-Arbeit anstrengen. Wäre es aber, daß eine andre an die Hebamme schon gewöhnte Kreisende aus besonderem Zutrauen diese Hebamme abverlangen würde; so soll sie diejenige Schwangere, bei der sie sich schon befindet, ohne derselben Einwilligung nicht verlassen, ehe und bevor eine andere unterrichtete und in ihrem Beruf bestätigte Hebamme das Geburtsgeschäft zu besorgen übernommen hat.

c) Ausser daß sie immer saubre Hände, und beschnittne Nägel an den Fingern hat, die nöthigten Geräthschaften, als eine scharfe Scheere mit stumpfen Spitzen, Nabelschnur Bändchen, eine Klystierspritz für Erwachsene und Kinder stets bereit und in Ordnung halten, um solche, wenn es erforderlich ist, ohne Aufenthalt anwenden zu können.

VIII.

Gegen jede Schwangere und Gebährende sollen sich die Hebammen dienstfertig und sanftmüthig betragen, ihnen Muth und Trost zusprechen, hingegen keine traurige Fälle schwerer Geburten und dergleichen aus Ruhmsucht oder Schwazhaftigkeit erzählen, vielmehr unerfahrnen Schwangern sorgfältig alle Fehler, wodurch der Schwangern und der Leibesfrucht Gesundheit Nachtheil zugezogen werden kann, abrathen, zum Beyspiel: alle starke Leibes- und Gemüthsbewegungen, starkes Schnüren, Tragen, Bücken, Springen und dergleichen, und soll die Hebamme alle von dergleichen Personen ihr anvertraute Heimlichkeiten oder ihr bekannt gewordenen geheimen Umstände sorgfältig gegen Jedermann verschweigen.

gen, doch mus sie bei Krankheiten dem Hausarzt der Person alles genau ohne Rükhalt entdecken, um dadurch, so wie überall allen Schaden, den die oft übertriebene Schamhaftigkeit solcher Personen verursachen könnte, möglichst zu verhüten.

IX.

Bei der Geburt selbst soll die Hebamme die nöthige Hülfe vorsichtig und herzhaft, nie aber voreilig, oder verwegen leisten. Sie soll

a) alle überflüßige theils unanständige, theils durch Erkältung der Theile schädliche Entblößung der Kreißenden vermeiden.

b) Keine Gebährende auf irgend eine Art zur Geburts-Arbeit zu frühe und gewaltsam anstrengen und darinnen übertreiben, vielweniger

c) die Kreisende eher, als bis der Muttermund zum Durchgang des Kindes ganz geöfnet ist, in den Geburtsstuhl nöthigen, und zur Verarbeitung der Wehen anhalten.

d) Niemals durch Drücken auf den Unterleib, oder durch Ausdehnen und unnöthiges Wühlen in den Geburtstheilen Wehen zu erregen suchen, oder nicht durch das Sprengen der Wasser, außer in dringenden Fällen, die sie aus dem erhaltenen Unterricht kennen muß, die Geburt zu beschleunigen trachten, indem sie von den hieraus leicht entstehenden schweren Geburten, Zerreissungen des Mittelfleisches, Muttervorfällen, Entzündungen und andern üblen Folgen die unvermeidlich ernstlichste Ahndung sich auf den Hals zieht.

X.

Vorzüglich wird einer jeden Hebamme auf das ernstlichste und bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe hiemit verboten, sich in schweren, harten und widernatür-

natürlichen Geburten auf ihre eigene Geschicklichkeit zu verlassen, oder wohl gar die Herbeirufung eines Geburtshelfers abzurathen, noch weniger sich eines Instruments zu bedienen, sondern sie soll, wenn auch bey übrigens gut scheinenden Umständen, Wehen, und Oeffnung des Muttermundes, bei einer Person, die schon ehemals gebohren hatte, acht Stunden, bei einer Erstgebährenden aber zwölf Stunden nach gesprungener Wasserblase, die Geburt nicht erfolgt, und hauptsächlich bey bedenklichen Vorfällen, z. B bey übler Lage der Gebährmutter und der Leibesfrucht, bei ungesunden verwachsenen, alten Personen, bei vorgefallener Nabelschnur, vorliegender Nachgeburt, Blutstürzungen, Gichtern und andern dergleichen Zufällen, wo ein geringer Verzug der Mutter, wie dem Kinde gefährlich werden kann, unverzüglich einen geordneten Geburtshelfer zur Hülfe rufen lassen, indessen aber der Gebährenden Muth zusprechen, Ruhe und Geduld anempfehlen, und sich selbst ausser der Zubereitung des nöthigen Geburtslagers alles Arbeitens bei der Kreisenden gänzlich enthalten.

Auch sollen die Hebammen nur in dem Fall die Wendung unternehmen, wenn sie nach geendigtem Unterricht von dem Hebammenlehrer die ausdrückliche Erlaubniß zu diesem Geschäft erhalten.

Sollte aber einer Hebamme, die bey bedenklichen Geburtsfällen die schleunige Herbeiholung eines geordneten Geburtshelfers wiederholt und mit Vorsicht begehrt, von der Gebährenden oder den Anverwandten derselben ihr dringendes Verlangen nicht gestattet werden wollen; so soll sie den Ortsgeistlichen rufen und diesen bitten lassen, daß er entweder durch Zureden den Geburtshelfer herbeischaft, oder der Hebamme, im Fall auch sein Zureden fruchtlos seyn sollte, ein schriftliches Zeugnis ihres Verfahrens bei diesem Geburtsfalle zu ihrer

rer Rechtfertigung zustelle. Nie aber darf sie zugeben, daß ein Pfuscher, oder nicht geordneter Geburtshelfer zu einer Geburt gezogen werde, oder sie soll sogleich den Hebammen-Meister davon benachrichtigen lassen.

XI.

Von widernatürlich gebildeten neugebohrnen Kindern und Misgeburten soll die Hebamme nicht nur dem Hebammen-Lehrer, sondern auch dem Physikus sogleich Anzeige thun, oder, wenn besondere Umstände es nicht verhindern, die Furcht selbst überbringen, wenn aber diese noch so widernatürlich gestaltet wäre; so muß die Hebamme an derselben keine Gewalt begehen, oder etwas, was zu ihrer Erhaltung dienen könnte, unterlassen, vielmehr dieselbe wie ein gesundes Kind behandeln.

XII.

Wenn eine Hebamme in Erfahrung bringen sollte, daß in ihrem Wohnungsort eine Person in und nach dem sechsten Monat ihrer Schwangerschaft unentbunden gestorben wäre, oder in der Geburt unter ihren Händen plözlich sterben sollte; so muß sie dieses ohne den geringsten Zeitverlust dem Physikus, oder dem Hebammenmeister, oder dem Landchirurgus melden lassen, aber dergleichen Personen nicht gleich aus dem Bette in die Kälte bringen, sondern sie auf dem Bette liegen lassen und so viel als möglich bei der Person gegenwärtig seyn, auch der etwaigen Leichenöffnung anwohnen und sich über die Umstände und Ursache des plözlichen Todes genau belehren lassen.

XIII.

Nach vollendeter Geburt des Kindes soll die Hebamme die Nachgeburt mit Geduld abwarten, und wenn die Entbundene sich wohl befindet, die Nachgeburt aber

durch

durch sehr gelindes Ziehen an der Nabelschnur nicht folgen will; soll sie nicht gleich mit der ganzen Hand in die Gebärmutter langen, noch sie mit Gewalt losschälen, noch weniger sie Stückweise herausreissen, sondern wenn kein Blutsturz, oder andere ihr im Unterricht bekannt gewordenen Umstände vorhanden sind, auf die durch das äusserliche Anfühlen zu erkennende kugelförmige Zusammenziehung der Gebährmutter und darauf folgende natürliche Lösung der Nachgeburt eine halbe — ja ganze Stunde warten, und sodann die Herausziehung derselben auf eine langsame, möglichst unschmerzhafte und vorsichtige Art verrichten; wenn aber dieses nicht leicht zu bewerkstelligen wäre, einen geordneten Geburtshelfer um Rath und Hülfe ansprechen. — Sollte nach Herausziehung des Mutterkuchens ein Stück desselben zurückgeblieben seyn; so muß sie es dem Geburtshelfer nothwendig anzeigen. Mit dem Wegschaffen und der Verwahrung der Nachgeburt soll die Hebamme keinen albernen Aberglauben treiben, z. B. sie nicht unter die Bettstätte der Wöchnerinn zur Vertreibung der Nachwehen sezen, oder mit der Nachgeburt, Muttermähler vertreiben wollen, indem sie damit, wo ein solches Mahl vorhanden ist, das Kind beschmieret, weil ein solches schmuziges, abergläubisches und ohnehin unwirksames Verfahren den Stand der Hebammen entehrt, sondern sie ohne Umstände begraben, oder in ein fliessendes Wasser tragen.

XIV.

Die Hebamme darf die Entbundene nicht eher verlassen, als bis sie sie in das Bette geschaft, ihr den Leib mäßig mit einer breiten Binde gebunden und sie gereinigt hat, auch das Kind von ihr gehörig gebadet, gereiniget und trocken gelegt worden ist.

XV.

XV.

Jedem neugebornen Kind soll die Hebamme die Nabelschnur nach dem empfangenen Unterricht unterbinden und ablösen, in dem Bad das Kind sorgfältig besichtigen und die etwa an demselben wahrgenommenen Fehler zur Vermeidung des Schrekens nicht so gleich der Mutter, sondern einem Anverwandten entdecken, keineswegs aber darf sie den etwa schiefen, oder spizigen Kopf eines Kindes mit Gewalt gerade drüken, oder das zu kurz scheinende Zungenband mit den Nägeln zu lösen trachten.

XVI.

Jedes neugebohrne todt scheinende Kind soll die Hebamme durch alle ihr im Unterricht ertheilte Mittel möglichsten Fleisses zum Leben zu bringen bemühet seyn, und wenn noch gar keine Zeichen der anfangenden Fäulniß an demselben vorhanden sind, jene Mittel an demselben Stunden lang mit Geduld anwenden.

XVII.

Schwache neugeborne Kinder aber, die in Lebensgefahr schweben, soll die Hebamme ohne Aufschub unter Anwendung der erlernten Erweck- und Stärkungs-Mittel zur Taufe befördern, oder die sogenannte Nothtaufe selbst an ihnen verrichten.

XVIII.

Wenn einer Hebamme, von Obrigkeits wegen eine Besichtigung, oder andere ihrem Amte gemäße Verrichtung aufgetragen wird; so soll sie sich dazu nicht allein willig und bereit finden lassen, sondern auch alle Umstände genau und gewissenhaft untersuchen, ihre darüber zu erstatten habende Aussage der Wahrheit gemäß und wie sie es vor Gott zu verantworten sich getrauet, einrichten und weder aus Liebe, Freund- oder Feindschaft,

oder aus andern Ursachen, wahre Umstände verheimlichen, oder falsche dazusezen.

XIX.

Wenn eine Hebamme zu unverheiratheten, oder unbekannten Weibspersonen vor oder nach der Geburt zeitiger oder unzeitiger, lebendiger, oder todter Kinder gerufen wird, und es wäre der Obrigkeit noch gar keine Anzeige von der Schwangerschaft geschehen; so soll sie sich zuvörderst zwar nach dem Nahmen des Vaters oder Schwängeres erkundigen, jedoch wenn solcher nicht angegeben werden wollte, nichts destoweniger der Gebährenden die nöthige Hülfe leisten, so dann aber ohne Ansehen der Person den geist- und weltlichen Ortsvorgesezten solches melden. Auch von unzeitigen Geburten oder todt zur Welt gebrachten Leibesfrüchten verheiratheter Weibspersonen hat die Hebamme jederzeit dem Physikat oder Hebammen-Meister Nachricht zu geben.

XX.

Die Hebammen sollen keiner, am wenigsten ledigen, oder unbekannten Weibspersonen etwas zur Beförderung ihrer monatlichen Reinigung anrathen, oder geben, hingegen sie an einen geordneten Arzt verweisen, und wenn sie von ledigen, oder unbekannten Personen, deren Umstände eine Schwangerschaft vermuthen lassen, um Rath und Hülfe angesprochen werden, wie auch verdächtigen starken Blutflüssen und dem wirklichen Abgang einer unreifen Frucht oder Mole; so müssen sie solches ohne Verzug der Obrigkeit anzeigen.

XXI.

Gleichwie endlich jede Hebamme nach den schon oben bemerkten Gesezen sich bei der halbjährigen Prüfung einfinden muß, eben so soll sie auch der Privat-

Prü-

Prüfung des Hebammenmeisters, so oft er es verlangt, sich unterwerfen und sich dazu bei ihm einstellen.

Hebammen Eid.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich die mir vorgehaltenen Punkte, welche meine Aufführung sowohl als die künftig von mir zu besorgenden Hebammen-Verrichtungen betreffen, und die ich wol verstanden habe, auch was sonsten dabey nöthig und nüzlich seyn wird, nach meinem besten Wissen und Vermögen jederzeit aufrichtig, treulich und redlich bedenken und in Obacht nehmen will, so wahr mir Gott helfe und ꝛc.

II.

Ueber den Gebrauch des Tobaksrauchklystiers zur Wiederbelebung scheintodter Ertrunkener.

Aus dem Englischen des D. W. Hawes *).

Nebst Zusaz des Herausgebers.

Herr Coleman **) wendet sich, nachdem er sich bemüht hat, seine Theorie über die nächste Ursache des Ertrinkens festzusetzen, zur Untersuchung der Mittel zur Wiederbelebung, und handelt auch jede Art dieser Mittel in

*) Aus Transactions of the royal humane Society; By W. Hawes M. D. Vol. I printed by In Nichols and Sold for the Society by Rivirytons, D. by Iohnson and Hookhom. Seite 500-540.

**) E Colemans Abhandlung über das durch Ertrinken gehemmte Athemholen. Aus dem Englischen. Leipzig 1793.

in einem besondern Abschnitt ab. Seine Bemerkungen über die Brechmittel, das Aderlassen, die Elektrizität und das künstliche Athemhohlen sind treffend und scharfsinnig. Wenn sie alle so wären, so würden wir seinen Bemühungen zur Verbesserung der Rettungskunde, unser Lob mit dem herzlichsten Vergnügen, daß wir das konnten, und ohngeschwächt durch irgend eine Einschränkung, ertheilt haben.

In dem eilften Abschnitt, wo der Verfasser die Wirkungen der Klystiere untersucht, hat er es für gut gehalten, von dem Pfad der ofnen und geraden Beweisführung abzuweichen, den er in dem vorhergehenden Theil seiner Schrift so glüklich eingeschlagen hatte, und sich auf das kahle Feld unedler und heftiger Invectionen zu begeben. Er hat für gut gehalten, Beschuldigungen zu machen, die eben so unfein in Worten, als ungereimt in der Sache selbst sind, und völlig die Vorschrift vergessen, deren Beobachtung man sich nicht entziehen kann, wenn Wahrheit das Resultat unserer Untersuchungen seyn soll: refellere sine pertinacia et refelli sine iracundia parati simus; er hat völlig die Regeln einer guten Erziehung aus der Acht gelassen, die für das Schreiben so wesentlich als für den Umgang sind; er hat für gut gehalten, eine sehr ehrwürdige Gesellschaft von Männern, die ärztlichen Mitgehülfen der verschiedenen Gesellschaften der Menschenliebe (Medical Asistants of humane Societies) den Schandflek einer Ausübung der Quakfalberey im höchsten Grad anzuhängen. Dieser junge Ruhmsritter wagt es in seiner Ahandlung, eine Gesellschaft von Männern zu verunglimpfen, welche in der Ausübung des Wiederbelebungs-Geschäfts eine Allgemeinheit verschaft haben, die so wohl ein Beweis von ihrer klugen Vorsicht als ihrer unermüdeten Thätigkeit ist. Aber wodurch haben denn diese Menschenfreunde sich eine solche schwere und scharfe Beschuldigung der Quakfalberey zugezogen? — Was ist das, wodurch sie,

um

um uns der eignen Worte des Herrn Colemanns zu bedienen, unserer Kunst einen unauslöschlichen Schandfiek aufgedrukt haben? —

Unter den verschiedenen Mitteln zur Wiederbelebung, die mit dem glüklichsten Erfolg angewendet wurden, haben sie auch den Tobaksrauch aufgeführt? — Wenn die ärztlichen Mitgehülfen dieser Gesellschaften dafür mit dem Vorwurf einer Quaksalbery im höchsten Grad gebrandmarkt werden sollen: so müssen wir ihn belehren, daß sie dies unter der Sanction und mit dem Beyrath eines der vortreflichsten Männer, des mit Recht berühmten Cullens thaten.

In seinem Brief an den Lord Cathcart sagt Cullen: „Um die Thätigkeit der Gedärme zu erwecken, ist die Anwendung ihres gewöhnlichen Reitzes, nehmlich die Ausdehnung das beste Mittel; und dies geschieht am wirksamsten, wenn man eine gewisse Quantität Luft durch den After in sie treibt. Selbst das Einbringen kalter Luft hat man von Nutzen gefunden; aber es wird gewiß besser seyn, wenn warme Luft mit etwas geschwängert werden kann, das auch durch seine Schärfe die Kraft hat, den Darmkanal zu reizen. Der Rauch von brennendem Tobak ist am gewöhnlichsten dazu angewendet worden, und hat sich auch bey vielen Gelegenheiten sehr nüzlich bewiesen. — — Wenn der Körper nur eine kurze Zeit im Wasser gelegen und seine Wärme und Reizbarkeit nur wenig verlohren hat: so hat man reizende Mittel allein schon hinreichend gefunden, ihn wieder zu beleben; wenn aber im Gegentheil der Körper lang im Wasser gelegen und seine Wärme schon fast gänzlich verschwunden ist: so kann die Anwendung eines jeden andern Reizmittels, ausser dem Tobaksrauch, nur sehr wenig nuzen.„

Die einem in der medizinischen Welt so vielgeltenden und durch aufgezeichnete Thatsachen realisirten Zeugniß

niß gebührende Achtung hätte den Verfasser wenigstens zurükhalten sollen, sich in solchen heftigen und ungeziemenden Worten auszudrücken, die überdies ihren Zwek, die Meinung, gegen welche sie gerichtet sind, in Mißansehn zu bringen, sehr übel entsprechen. Ein berühmter Philosoph, der am Ende des vergangenen Jahrhunderts lebten, behauptete, das Lächerliche sey der Probetiegel der Wahrheit. Herr Colemann mag vielleicht irgend wo gehört haben, Invektiren wäre dieser Probetiegel; aber wir fürchten, er wird finden, weder diese noch jenes bringe dem Nuzen, der ernstlich die Wahrheit sucht.

Ich glaubte, es sey zur gemeinen Entscheidung dieser interessanten und wichtigen Frage kein unbeträchtlicher Vortheil, die Meinung unsrer Nachbarn auf dem festen Lande, welche die Wiederbelebungskunst zuerst bekannt gemacht, und mit allem Fleiß beständig vervollkommt haben, aus ihrer Ausübung derselben zu bestimmen, und schlug zu dem Ende die Pariser und Amsterdammer Nachrichten ꝛc. über diesen Gegenstand nach.

Das Resultat davon lege ich meinen ärztlichen Lesern in den folgenden Auszügen vor. Sie werden daraus sehen, daß die Aussprüche dieser beiden gelehrten und menschenliebenden Gesellschaften den Gebrauch dieses Krauts als eines der geprüftesten und wirksamsten Hülfsmittel zur Unterstüzung der übrigen Wiederbelebungsmittel anerkennen. Es ist weder mein Wunsch noch meine Neigung, dies argumentum vel verecundiam aufzudringen; aber ein verständiger Arzt muß einsehen, daß dieser Beweis, in Verbindung mit den bündigen Erfahrungen über die Wirksamkeit des Tobaksrauchs, welche man in unsern Nachrichten (Reports etc.) findet, einen Anspruch auf beträchtliche Gültigkeit hat.

Die vereinigte und eben dadurch gesicherte Erfahrung der ärztlichen Mitgehülfen bey den französischen, englischen und holländischen Gesellschaften der Menschenliebe,

liebe, welche durch die mannigfaltigen Gelegenheiten, die sich in einer solchen Reihe von Jahren, und in so ausgebreiteten Feldern der Praxis zur Fällung eines Urtheils dargeboten haben müssen, noch mehr Gewicht erhält, sollte allerdings von jedem Schriftsteller, der etwas über diesen Gegenstand bekannt macht, reiflich geprüft und bis zum Ueberfluß sowohl durch Versuche als durch Gründe widerlegt werden, ehe er es wagen darf, sie zu verwerfen oder sie gar mit dem schimpflichen Mahl des Empirism zu brandmarken.

Amsterdammer Nachrichten, bekannt gemacht 1794*).

„Wenn eine Pfeife mit brennendem Tobak oder eine Tobaksrauch-Klystiermaschine bey der Hand ist, und der warme und reitzende Rauch vom brennenden Tobak anstatt der bloßen Luft in den After geblasen werden kann: so verdient dieser allezeit den Vorzug. Dies Einblasen sollte also im Allgemeinen auf die eine oder andere angeführte Art, die erste Operation seyn, weil es sich allenthalben und jederzeit ohne Zeitverlust anwenden läßt, es sey im Boot, auf dem Lande, am Ufer, an der steinichten Einfassung der Kanäle, in Städten und Dörfern, oder wo sonst die ertrunkene Person zuerst hingelegt worden seyn mag.“

Auszug aus den lezten französischen Nachrichten 1789**).

„Wenn die eben angezeigten Hülfsmittel ohne merklichen Erfolg bleiben, muß die Tobaksrauch-Klystiermaschine in Wirksamkeit gesetzt werden. Zu diesem Ende

*) Histori or Gedenkschriften van de Maatschappy tot Redding von Drenklingen etc. Erste Deel - Erste Suite.

*) Precis des succes de l'etablissement que la ville de Paris a fait an faveur des personnes noyées. Paris 1789. p. 9. 10. 11.

de füllt man sie mit Tobak, den man aber vorher sorgfältig anfeuchten muß, eben so als wenn man ihn rauchen wollte; denn ohne diese Vorsicht, möchte er zu bald abbrennen, und der wenige Rauch, welchen er alsdann geben würde, ohne Wirksamkeit bleiben. Man zündet den Tobak mit einem Stük brennenden Schwamm oder einer glühenden Kohle an, und wenn man sieht, daß der Rauch stark genug aus dem Hals des Tobakskopfs und aus dem Schnabel des Pfeifendeckels herausgeht, so steckt man (nachdem vorher der Blasebalg vermittelst eines eisernen Stifts gehörig in dem Hals des Kopfs festgemacht worden ist) das beugsame Rohr an den Schnabel des Deckels, und an das Ende dieses Rohrs, die Endröhre, welche man in den After einbringt, indem man nun den Blasebalg in Bewegung sezt, so macht man, daß der Tobaksrauch in den Darmkanal des Ertrunkenen eindringt. — Es kann aber der Fall eintreten, daß die Endröhre sich verstopft; weil es möglich ist, daß sie in dem Mastdarm auf Unrath trift, man merkt dies sehr leicht, denn alsdenn tritt der Rauch zurük, dampft durch alle Fugen, und man fühlt, wenn man den obern Flügel des Blasebalgs niederdrücken will, einen sehr großen Widerstand; in diesem Fall zieht man die Endröhre wieder aus dem After heraus, macht sie vom Rohr los, und läßt sie wieder rein machen, unterdessen steckt man, damit diese Hülfsleistung vermittelst des Tobaksrauchs nicht unterbrochen werde, eine andere an das Rohr.

Wenn man auf diese Art ohngefähr eine Viertelstunde lang Tobaksrauch in den Darmkanal geblasen hat, nimmt man das biegsame Rohr vom Deckelschnabel ab, und steckt diesen Schnabel in die Nase und in den Mund des Ertrunkenen, und läßt, vermittelst einiger Stöße des Blasebalgs, ihm den Tobaksrauch in die Nasenlöcher und in den Mund gehen, um dadurch, wenn

sie noch reizfähig sind, auch diese Theile zu reizen; hernach wiederholt man die Beybringung des Tobaksrauchs in den After — so wie auch das Eindringen des mit Alkali Fluor befeuchteten Papierröllchen in die Nase.„

In dieser schäzbaren Schrift wird also der Tobaksrauch als Klystier nicht blos empfohlen, sondern die Nothwendigkeit, mit der Anwendung desselben anzuhalten, in den stärksten Ausdrücken eingeschärft; man geht sogar so weit, daß man die Länge der Zeit der Anwendung desselben bestimmt: ohngefähr eine Viertelstunde lang. In wie fern nun eine solche Bestimmtheit in der Anempfehlung einer Heilart, welche das Resultat einer mehrjährigen Erfahrung in einer großen Stadt ist, bey irgend einer geraden Beurtheilung, mit den schädlichen Wirkungen bestehen kann, die einige neuere Schriftsteller derselben beymessen wollen, das mag ich nicht über mich nehmen zu erklären, sondern ich überlaß es der Entscheidung des erleuchteten Richterstuhls, vor welchem die Frage jezt zum Urtheilsspruch steht.

Auszug aus D. Copens Verhandlungen über die Räucherungen.

Das Einblasen des Rauchs vom Tobak in den Darmkanal hat man allgemein als eins der wirksamsamsten Hülfsmittel betrachtet, gebilligt nnd empfohlen; und einige Aufmerksamkeit auf dessen Wirkungsart wird uns auch überzeugen, daß er dieses Ruhms würdig ist.

1) Nicht blos die Aufnahme einer gelinden Wärme in die innern Theile müssen sich in allen Fällen nüzlich beweisen, sondern auch

2) der Reiz des Rauchs, vereinigt mit dieser Wärme, scheint vortreflich geeigenschaftet zu seyn, die Reizbarkeit aufzuregen und die aufgehobene oder schlaffe peristaltische Bewegung der Gedärme wieder herzustellen; alle Physiologen rechnen die Gedärme unter die reizbarsten

Thei-

Theile, also musten sie auch die Lebenskraft länger behalten als irgend ein anderer Theil.

3) Es ist bekannt, daß, wenn diese Grundkraft des Lebens einmal in irgend einem Theil wieder in Bewegung gebracht oder in Thätigkeit gesezt worden ist, (nach dem Gesez der allgemeinen in jedem bestellten Körper bemerkten Mitleidenheit) das ganze System in den meisten Fällen Theil an ihren guten Wirkungen nimmt.

D. Ward und der Wundarzt Lasrelles zu Gainsborough sagen: Die Tobaksrauchklystiermaschine that geschwinde und sehr merkliche Wirkung; — die Zeichen des Lebens zeigten sich zuerst durch Krämpfe in den äussern und andern Theilen des Körpers, worauf bald wiederholte und heftige Zuckungen erfolgten.

Von der Zeit an, wo der Tobaksrauch angewendet wurde, erholte sich der junge Mann erstaunlich geschwind. — Das Einblasen dieses Rauchs in den Mund verursachte ein Aufstoßen, Ekel und Uebligkeit, die seine sichere Wiederkehr ins Leben bestätigten.

Man gab herzstärkende Mittel, und legte den Kranken in ein warmes Bette ꝛc. und einige Stunden Schlaf stellten ihn vollkommen wieder her. Von der Zeit an, wo er in die Trent fiel und bis wir ihn sahen, vergieng ohngefähr eine halbe Stunde, und es dauerte noch eine Stunde, ehe er wieder Zeichen des Lebens von sich gab.

Ein Brief von D. Josua Dixon an D. Hawes. Zur Ehrenerklärung der Tobaksrauchklystiere kann man sich mit allem Recht auf Ihre Vorlesungen über die gehemte Lebenskraft, auf die verschiedenen Bekanntmachungen der Gesellschaft, auf die scharfsinnigen Urtheile Cullens, Copens, Wards ꝛc als auch auf die ärztlichen Mitgehülfen der Königl. Gesellschaft der Menschenliebe berufen. Die Nachrichten der Gesellschaft, die nun schon länger als neunzehn Jahr gedauert hat, erzählen kein einziges Bey-

spiel, wo dieser Theil des Rettungsgeschäfts mit irgend einem nachtheiligen Erfolg ausgeübt worden wäre.

Wäre ich geneigt, über diese kritische Materie zu theoretisiren, so würde ich bemerken, daß alle Reizmittel in der Gestalt von Dämpfen sehr flüchtig und sehr ausgebreitet thätig sind, so daß ein solches Mittel, wenn es auf dem ganzen Umfang eines Darmkanals geleitet wird, der sich in dem Zustand der unterbrochnen Lebenskraft befindet, allerdings lebenerweckende Wirkungen hervorbringen muß. Einige berühmte Schriftsteller behaupten, der Tobak besize diese medizinische Eigenschaft im beträchtlichen Maas, daher, daß sie ihn auch allen andern Mitteln vorgezogen haben. — Ich will zugeben, daß seine erschlaffe den Wirkungen in vielen Rücksichten oft auch sehr stark sind; da man aber nicht läugnen kann, daß alle Beruhigungsmittel (sedatives) ihrer ursprünglichen Wirkung nach, offenbar reizend sind, und da man in solchen Fällen sich vorzüglich bemüht, die unterdrükten und erschlafften Naturkräfte zu beleben und zu erheben: so bleibt es allerdings noch eine Frage, die nur von der künftigen Erfahrung und Beobachtung entschieden werden kann, in wiefern der Rauch vom Tobak mit Vortheil zu diesem Entzweck angewandt werden könne.

Zum Beweiß seines scheinbaren Nuzens könnte man schiklich und zwekmäßig hier anführen, daß man nicht einen einzigen Fall aufstellen kann, wo die Lebenskraft, wenn sie einmal wieder erwekt worden war, hernach durch eine freygebige und häufige Anwendung des Tobacksrauchklystiers je wieder vertilgt worden wäre. Bey einem glüklichen Rettungsfall, der in den Nachrichten der Gesellschaft *) erzählt wird „veranlaßten die reizenden Kräfte des durch die Klystirmaschine eingeblasenen Tobaksrauchs nicht blos das erste Merkmal des wiederkehren-

den

*) Reports, 1787-89.

den Lebens, sondern er unterstützte es auch offenbar, und stellte endlich das Leben vollkommen wieder her, — nachdem alle andern Hülfsmittel und Bemühungen ohne Erfolg angewendet worden waren.„ Whitehaven den 8ten Januar 1794.

Aus einem Brief des Wundarzt Scherwen an Doktor Hawes.

Die große Vorsicht, womit Sie, mein hochgeehrtester Herr, die Einwürfe gegen die Anwendung der Tobaksrauchklystiere aufgenommen haben, scheint nur Lesern vortreflicher Rettungsanstalten und den ärztlichen Mitgehülfen an denselben anständig und angemessen; — — ohngeachtet man gestehen muß, daß diese Einwürfe in Colemanns Abhandlung theoretisch eben so stark zu seyn scheinen, als die guten Wirkungen dieses Rettungsmittels von den ärztlichen Mitgehülfen der Gesellschaft der Menschenliebe praktisch mehrmals behauptet worden sind.

Allerdings darf also dieser Theil des Rettungsgeschäftes nicht aufgegeben werden. — Betrachtet man die besondern Eigenschaften des Tobaks, so ist man bereit, die Colemannschen Einwürfe zuzugeben, und die Vermuthung, daß er da, wo die Lebenskräfte beynahe schon erschöpft sind, nachtheilig seyn könne, scheint allerdings viele Gründe für sich zu haben. Sollte aber diese Meinung in der ganzen Stärke angenommen werden müssen, die sie durch Colemanns Schrift erhalten hat; so würde, wie ich glaube, nothwendig folgen, daß ohnmöglich irgend Jemand von einer Hemmung der Lebenskraft hätte wieder hergestellt werden können, bey welchem man das Tobaksrauchklystier, ohne alle Einschränkung, angewendet hätte; aber jederman kennt die Wahrheit vom Gegentheil.

Wenn ich versuchen sollte, diese einander widersprechenden Meinungen zu vereinigen oder zu untersuchen; so

würde

würde ich aufmerksam darauf machen, daß der Tobaksrauch auf zweyerley Art auf den menschlichen Körper wirkt. Auf die eine Art hat er die spezifische Wirkung einer Giftpflanze, deren Rauch schädlich und betäubend ist und die Lebenskraft vermindert. Aber in der andern Rükſicht kann man den Tobaksrauch blos als ein Vehikel der Wärme betrachten, die er sehr ausgebreitet in die innersten Winkel des Körpers führt. In Betracht der ersten Wirkungsart kann es vielleicht möglich seyn, daß die Lebenskräfte, in Scheintodsfällen so sehr unterdrükt sind, daß sie gegen die giftigen und schädlichen Wirkungen unempfindlich, aber doch wol fähig sind, die von der Ausdehnung der Gedärme entstehende Reizung und den wohlthätigen Einflus der Wärme zu fühlen. In Rücksicht dieser leztern Idee möchte es vielleicht eine Verbesserung des Rettungsgeschäfts seyn, wenn man, anstatt des Tobaks (an dessen guten Wirkungen man jezt doch mit einigem Grund Zweifel erregt) die gewöhnlichen Bähungskräuter, als Wermuth, Rosmarien, oder ein anderes gewürzhaftes Kraut an die Stelle sezte. Ich erwähne dies mit noch mehr Zutrauen, weil ich bey Durchlesung der Colemannschen Einwürfe fand, daß diese Art des Gebrauchs der gewürzhaften Kräuter, schon von dem scharfsinnigen Praktiker Kite vorgeschlagen worden ist.

Nach meiner Meinung muß jede Veränderung in der Rettungsmethode oder in der Behandlung der Ertrunkenen mit Mistrauen in Vorschlag gebracht und mit Behutsamkeit angenommen werden.

Man muß gestehen, daß der eine Versuch des Herrn Colemann, dem ersten Anschein nach, gegen den Gebrauch des Tobaksrauchs bey Fällen von gehemmten Athemhohlen entscheidend zu seyn scheint: „es wurde eine ausgewachsene Katze ertränkt, und als die Brust sogleich geöfnet wurde, bemerkte man, daß das Herz sich stark

beweg-

bewegte; nun wurde der Rauch von sechs Quenten Tobak in den After geblasen, aber ehe der Tobak noch halb verbraucht war, war kaum noch einige Bewegung des Herzens mehr übrig; und nachdem er ganz verbraucht war, hörte alle Bewegung auf, und man konnte auch nicht die mindeste (ohne Elektricität) mehr wahrnehmen.„ Ich muß aber gegen das Resultat dieses Versuchs die Einwendung machen, daß die Bewegung des Herzens, wenn auch kein Tobaksrauch angewendet worden wäre, doch ohngefähr in demselben Zeitraum, der bey diesen Versuch allerdings ausdrüklich hätte bestimmt werden sollen, aufgehört haben würde. —

Die Nachrichten der Gesellschaft der Menschenliebe (Reports of the humane Society) liefern von den guten Wirkungen des Tobaksrauchs bey verschiedenen Fällen von aufgehobener Lebenskraft mehrere Zeugnisse, daher, daß die Rechtmässigkeit, ihn abzuschaffen, bis jezt allerdings noch nicht entschieden zu seyn scheint. Vielleicht, daß die Aerzte bey einer gehörigen Prüfung finden, auch bey einem eingeklemmten Bruch, der Fall, worauf Cyclesmann sich besonders beruft, thue der Tobaksrauch mehr, vermöge seiner reizenden als seiner erschlaffenden Eigenschaften, die gute Wirkung, weswegen er bey dieser Krankheit so oft mit Erfolg gebraucht wird: vor der Zurücktretung des Darms geht, meines Wissens, insgemein einer rasche oder häufige Ausleerung vorher, und mit vollem Recht hat man ja immer den Tobaksrauch unter die Zahl der wirksamsten Reizmittel zur Leibesöffnung gerechnet.

Was aber auch immer das Resultat einer weitern Untersuchung und Erfahrung über diesen Gegenstand seyn mag: so ist Ihnen das Publikum doch allezeit vielen Dank schuldig, daß Sie ihn zur genauesten Ueberlegung vorgelegt haben. Und es ist, bey dieser Gelegenheit, gewiß der Bemerkung werth, daß unsere Nachbarn, die

Fran-

Franzosen, so lang sie ihr Augenmerk auf die Lebenserhaltung ihrer Nebenmenschen gerichtet haben, sich immer auch eines bessern Erfolgs in der Behandlung der Ertrunkenen rühmten als wir, und diese wenden den Tobaksrauch auch viel freyer an als wir; sie schreiben in ihrer allgemeinen Anweisung vor, ihn erst eine Viertelstunde lang in den Darmkanal einzublasen. Hernach verordnen sie einige Züge davon in den Mund und die Nase zu treiben, und alsdenn ihn wieder als Klystier zu geben. Auch ertheilen sie die Verschrift, den Tobak anzufeuchten, damit er häufigern und wirksamern Rauch gebe, auch nicht so geschwind verbrenne. Enfield den 27sten Jul. 1793.

Der Wundarzt Beaumont an den Doktor Hawes.

Sie haben in der jährlichen Nachricht vom Jahr 1793 sich an die ärztlichen Mitgehülfen gewandt, und sie öffentlich um ihre Meinung über die Tobaksrauchklystiere bey der Wiederbelebung der Ertrunkenen ꝛc. ersucht. Ich habe die Ehre gehabt, gleich beym Anfang der Errichtung der Gesellschaft als ärztlicher Mitgehülfe derselben angestellt zu werden, und bin so glücklich gewesen, einige meiner Nebenmenschen wieder ins Leben zurückzurufen.

Mich bestätigt die Erfahrung und der gute Erfolg in der guten Meinung über den Gebrauch des Tobaksrauchs in Scheintodesfällen. Der Gebrauch desselben war in keinem einzigen Fall mit irgend einer übeln Wirkung verbunden, sondern der Reiz dieses Rauchs erregte vielmehr da noch die Reizbarkeit, wo die andern Mittel fruchtlos angewandt waren, er stellte da die aufgehobene peristaltische Bewegung wieder her, und bewirkte endlich die Wiederkehr des Lebens. Ich empfehle also mit der deutlichsten Ueberzeugung von den Vortheilen dieses Rauchs in solchen Fällen, die frühzeitige

oder wiederhohlte Anwendung desselben als einen Theil des Rettungsgeschäfts, auf das ernstlichste. York Buildings den 26sten April 1794.

Der Wundarzt Bowley bemerkt: Der Tobaksrauch wirkte vorzüglich zur Wiederherstellung eines Kranken. — das Reiben ꝛc. war ohne Erfolg angewendet worden, aber beym Gebrauch des Tobaksrauchklystiers erschienen Zeichen des Lebens, und bey der Wiederhohlung desselben, wurde das Leben endlich wieder hergestellt.

Der Wundarzt Sanders an den Doktor Hawes

— — — — — —

— — Daß das Tobaksrauchklystier den Anschein nach mehrmals das Leben gerettet, und vom Scheintod wieder aufgewecket habe, wird, wie ich glaube, nicht geläugnet; daß es aber durchaus den vorausgesetzten Nutzen gehabt habe, wird bezweifelt, und daß es Schaden gethan und die Wirkungen der übrigen Mittel aufgehalten habe, wird, wie ich finde, und so weit meine Kenntnisse reichen, jetzt zuerst geglaubt. Dies ist, ich begreif es, im Rettungsgeschäft ein Punkt von der grösten Wichtigkeit, und scheint dem Ansehen nach viel Ueberlegung und eine tiefe Untersuchung zu verdienen, die, wie ich hoffe, ihm auch noch, von den gelehrten und scharfsinnigen Gönnern und Freunden unserer menschenfreundlichen und wichtigen Anstalt werden wird.

Die Aerzte wissen, daß der Tobak zwey Eigenschaften besitzt, die, ob sie gleich, jede einzeln betrachtet, einander gerade entgegengesetzt, doch wunderbar vereiniget sind, die so wenig einander verbessern und dem Anschein nach einander so verstärken, daß sie ihm, nicht ohne Ursache, eine Stelle unter der verderblichen Klasse der Gifte, in dem Sinn, wie jetzt das Wort gewöhn-

wöhnlich genommen wird, ertheilen. Er besitzt die schädliche Eigenschaft vielleicht mehr als jede andere Substanz aus dem Pflanzenreich, die Niewurz ausgenommen, sehr reitzend und erhitzend und zugleich auch im hohen Grad betäubend und erschlaffend zu seyn: jede dieser Kräfte erzeugt an dem Ort und in der Zeit seiner Wirkungen, den heftigsten Streit, die eine erregt einen sehr gefährlichen Grad von Reizung, und die andere betäubt äußerst stark.

Daher, daß man von der einen Seite die heftige, eine Entzündung von der gefährlichsten Art drohende Reizung, und von der andern die Erzeugung eines Ekels und einer tiefen Ohnmacht befürchten muß. Nach diesen Datis ist es der Ueberlegung werth, in wie fern diese vereinigten, mächtigen Kräfte wirklich Schaden gethan haben und folglich, in wie fern man sich vor ihnen fürchten müsse, bis zu welchem Grad sie schon wirklich nützlich gewesen sind, und bis auf welchen sie in Zukunft noch nützlich gemacht werden können.

Bey einer so tiefgehenden Untersuchung, welche, um den verlangten Punkt zu bestimmen, so große Fähigkeiten erfordert, wag ich es nicht, etwas entscheidendes sagen zu wollen. Ich bin zufrieden, daß lis sub judicibus est. Bei einer Materie von einer so großen praktischen Wichtigkeit, kann ich mir nun die Freyheit nehmen, eine Meinung vorzulegen, ob sie vielleicht meine fähigern Freunde und Brüder veranlaßt, den Gegenstand zu verfolgen und den verlangten Punkt zu bestimmen?

Daß der Tobak in irgend einer Gestalt an das Nervensystem gebracht, Ekel verursacht, ist, wie ich glaube, deutlich ausgemacht; in wie weit er aber in dem vorliegenden Fall Nachtheil erzeugt habe, das ist vielleicht noch sehr unentschieden. Daß der Mohnsaft, wenn man ihn in solchen Gaben giebt, welche insgemein,

mein, um zu beruhigen und Schlaf zu befördern, verordnet werden, zuweilen Ekel macht, und nicht selten auch Schwäche und Entkräftung hervorbringt, ist außer Streit; aber ein neuerer scharfsinniger Schriftsteller (Dr. Brown) behauptete, und andere sehr verehrungswürdige Aerzte, seine Schüler, behaupten noch mit großer Bestimmtheit, stärkere und in einigen Fällen noch größere Dosen des Mohnsafts leisteten die Wirkungen von sich sehr weit ausdehnenden Reizmitteln und vorzüglichen Nervenstärkungen, — und es liege blos an den Dosen, die zu gering oder zu stark gegeben werden, oder die man zu lang fortsetzt, welches durch eine verschiedene Wirkungsart dem Anschein noch dieselben Folgen erzeugt, daß man sie von schädlicher Wirkung oder doch von eingeschränkten Nutzen gefunden.

Der Brechweinstein, den man als Alterativmittel gewöhnlich in sehr kleinen Dosen giebt, verursacht alsdenn oft Schwäche und Ekel, und wird dadurch die kräftigste antiphlogistische Arzney, aber dasselbe Mittel, wird, wenn man es in einer stärkern Dosis giebt, ein sehr kräftiges ausleerendes, und sehr stark reizendes Mittel. Diese Wahrheit findet auch bey vielen andern Artikeln der Materia medika statt, und mag, so viel ich weiß, auch beym Tobak gelten. Vielleicht mögen sehr starke Aufgüsse davon als Klystiere gegeben, blos als Reizmittel wirken. In wie fern aber der Rauch dieses Krauts in irgend einer Menge als Klystier beygebracht, blos nur diese Wirkung habe, kann ich nicht sagen. Es ist möglich, daß diese Art, den Tobak anzuwenden, die unverwerflichste ist. Auch kann ich nicht angeben, in wie fern der von ihm erzeugte Ekel von wirklichem und eventuellen Nachtheil sey; doch bin ich geneigt zu glauben, er sey bey der Darmgicht, (ileas) wo der Darm paralytisch geschwächt oder krampfhaft angegriffen war, offenbar heilsam gewesen, und habe nach meiner

ner Meinung, in einigen Fällen das Leben auch gerettet, wo jedes andere Mittel fruchtlos blieb. Zur Erläuterung füge ich noch bey, daß vielleicht blos in dieser Art von Darmgicht der Fall ist, wo eine heftige Reizung entweder auf diese Weise, oder durch eine drastische Abführung gute Dienste gethan hat, aber gewiß würde, wie ich glaube, bey einem entzündlichen Zustand der Gedärme, dies der Fall nicht seyn. Noch will ich anführen, daß man die hartnäckigen Darmverstopfungen viel öfter als entzündlich betrachtet und behandelt, als sie es wirklich sind.

Endlich empfehle ich diesen nach meinem Begriff sehr wichtigen Artikel ernstlich zu einer umständlichen und aufrichtigen Untersuchung; damit es, durch wirkliche Erfahrung bestimmt und durch vorurtheilfreye Prüfung und praktische Untersuchung entschieden werde, in wie weit auf der einen oder auf der andern Seite die Wahrheit wirklich gefunden sey. Wenn solche Versuche und Zeugnisse das Urtheil gegen die Sachwalter des Tobaksrauchsklystiers sprechen: so könnte man noch untersuchen, welche andere Artikel der Materia medika an die Stelle des Tobaks gesetzt werden dürfen, ob Nieswurz, Aloe, Koloquinthen oder was sonst?

Der Wundarzt Copland an den Doktor Hawes.

Seit die Kunst und Wissenschaft der Wiederbelebung das Augenmerk und die Aufmerksamkeit der praktischen Aerzte auf sich gezogen hat, ist auch die Verbreitung des Rauchs vom Tobakskraut durch den Kanal der Gedärme bey Scheintodesfällen von Ertrinken und andern Ursachen sehr stark empfohlen und häufig angewendet worden. Aber neuerlich wird die Zweckmäßigkeit dieses Rettungsmittel von einigen Schriftstellern sehr bezweifelt, die für ihren Fleiß und Geschiklichkeit, welche sie bey ihren Versuchen, die Ursache der Lebenshem-

mung zu erforschen, und die Heilungsart derselben festzusetzen gezeiget haben, nach Verdienst durch Ehrenbezeugungen ausgezeichnet worden sind.

Bey jedem Zweig der Heilkunde, und vielleicht am meisten bey gegenwärtigem Fall, ziemt es uns, während wir uns ängstlich bemühen, unsern Vorrath von Kenntnissen zur Hebung der Krankheiten zu vermehren, zugleich auch bey der Wiederabschaffung solcher Mittel, die schon mit anscheinenden Nutzen gebraucht worden sind, äußerst vorsichtig zu seyn. Wenn die Genauigkeit unse s Zeitalters zur Begründung einer neuen Meinung in der Arzneywissenschaft oder in der Philosophie augenscheinliche, unwidersprechliche Thatsachen und geprüfte genaue Versuche verlangt: so scheint es eben so nothwendig zu seyn, daß man, ehe man allgemein angenommene Meinungen verwirft, in Besitz von Thatsachen sey, welche die nachtheiligen Folgen ꝛc derselben außer allen Zweifel setzen. Dieser Ueberzeugung gemäß scheint es mir vernünftig zu seyn, eine Schätzung der Verdienste des obgedachten Retrungsmittels zu versuchen.

Der Tobak ähnelt im Geruch den betäubenden Pflanzen, und sein Geschmack verräth einen stechenden Reitz — Gepülvertes Tobakskraut, das als Schnupftobak gebraucht wird, reizt in den Nasenlöchern einer nicht daran gewöhnten Person zum Niesen; der Rauch von brennenden Tobak wechselsweise in den Mund eingezogen und wieder heraus geblasen, und das bloße Kauen dieses Krauts erzeugt bey denen, die an diese schädlichen Sitten nicht gewöhnt sind, Schweiß, Erbrechen u. s. w Ich habe gesehen, daß bey einer ältlichen Person, der man ihren Grindkopf mit einem Tobaksaufguß gewaschen hatte, Ekel, Uebelichkeit und ein allgemeines Uebelbefinden entstand; eben so habe ich den Fall wahrgenommen, daß ein Kind, welchem man gegen dieselbe Krankheit den Kopf nur ein wenig damit gewaschen

waschen hatte, mit einem mehrmaligen Erbrechen befallen wurde. In den medizinischen Commentarien vom Jahr 1789 hat Grant zu Stonehaven den Fall bekannt gemacht, wo ein Mann und seine Frau bald, nachdem sie sich, um die Krätze zu heilen, von einem starken Tobaksaufguß Bähungen gemacht hatten, mit Schwindel, heftigem Kopfweh, Erbrechen und Durchfall befallen wurden. Aus diesen Thatsachen erhellet also, daß eine äußerliche Anwendung des Tobaks als ein allgemeines Reizungsmittel auf den menschlichen Körper wirkt.

Die heftigen und giftigen Wirkungen des äußerlichen Gebrauchs dieser Pflanze auf dem menschlichen Körper schrecken die praktischen Aerzte nicht von dem Versuch ab, durch eine innerliche Anwendung derselben diese oder jene Krankheit zu heilen: Dr. Lewis bemerkt, daß Stahl und andere deutsche Aerzte ein durch langes Kochen bereitetes Extract dieses Krauts als eine heilsame und sehr kräftige innerliche Arzeney empfohlen; vorzüglich aber haben wir dem Fleiß und den genauen Beobachtungen des Dr. Fowler die Kenntniß seiner wirksamen medizinischen Eigenschaften zu verdanken.

Dieser scharfsinnige und mit Recht verehrte Arzt bemerkt, die unmittelbare Wirkung des innerlich gebrauchten Tobaks bestehe in einer stechenden und nur kurzdaurenden Empfindung von Hitze in dem Hals, worauf oft ein Gefühl von Wärme im Magen erfolgt, als wenn der Kranke einen Schluck Brantwein genommen hätte. Unter andern Eigenschaften beweißt er sich auch, nach Fowlers Versicherung, wo Schmerz vorhanden ist, meistentheils als ein schmerzstillendes Mittel, das in einigen Fällen Trägheit erzeugt und den Schlaf befördert. Auch verursacht er im Verlauf eines fortgesetzten Gebrauchs Kneipen, Durchfall, Erbrechen, Schweiß, Kopfweh und Zittern.

Aus diesem Zeugniß sieht man nicht allein, daß ein bestimmter innerlicher Gebrauch des Tobaks einen allgemeinen Reiz auf den Körper macht, der dem ähnlich ist, welcher von einer äußerlichen Anwendung desselben entsteht, sondern daß er auch die Eigenschaft eines beruhigenden Mittels habe, welche man blos aus seinem besondern Geruch muthmaßen konnte.

Man findet bey mehreren Erzeugnissen des Pflanzenreichs unter verschiedenen Modifikationen verschiedene Grade ähnlicher Eigenschaften. So ist der eingedickte Saft des Schlafmohns (das berühmte Opium) auf der Zunge und andern äußern Theilen, die keine Oberhaut haben, scharf und reizend; aber innerlich gegeben macht er Schlaf und vermindert die Thätigkeit des Darmkanals. Der eingedickte Saft vom schwarzen Bilsenkraut macht, wie der Mohnsaft, durch seine beruhigende Eigenschaft Schlaf, aber vermöge seiner reitzenden Kraft vermindert er die Thätigkeit der Gedärme nicht allein nicht, sondern oft vermehrt er sie sehr merklich.

Hat man also bey dem schwarzen Bilsenkraut eine reizende Kraft entdeckt, die mehr in die Sinne fällt als bey dem Mohn, und die seine beruhigende Wirkung auf die Gedärme überwältigt; so darf man ja wohl auch annehmen, der Tobak besitze, nach seinen allgemeinen Wirkungen, nicht blos eine reizende Kraft, die wirksamer ist, als sie die andern obgedachten Pflanzen haben, sondern auch eine besänftigende Eigenschaft von einer eingeschränkteren Wirkung? Erinnert man sich noch, daß man wenige oder gar keine Fälle wahrgenommen hat, wo der allgemeine und uneingeschränkte Gebrauch des Tobaks von tödlichen Folgen gewesen wäre, so möchte dies ein Beweggrund mehr seyn, diese Meinung noch williger zu unterschreiben.

Ich

Ich verordnete in zwey Fällen von einer Darmverstopfung bey Pferden, einen warmen Aufguß von zwey Loth Tobak als Klystier geben, ohne daß ich irgend eine nachtheilige Wirkung davon gehört hätte. Man sprützte zwey Quenten Tobak im Absud oder Aufguß in die Gedärme des Menschen ein, sie erregten blos Schweiß und Ausleerungen — dies ist nicht mehr als was man täglich bey dem innerlichen Gebrauch der Ipecacuanha sieht; nur mit dem Unterschied, daß der Tobak eine größere Schwäche nachläßt; wahrscheinlich hängt diese größere Schwäche von der Verschiedenheit der Menge ab, in welcher die verschiedenen Substanzen gegeben werden, die einen verhältnißmäßigen Grad von Wirkung auf den Körper haben muß, worauf natürlicherweise auch ein angemessener Grad von Schwäche erfolgt. Um aber auch den Einflus des Tobaks auf die Bewegung des Herzens bestimmen zu können, nahm ich mir Gelegenheit, folgende Versuche zu machen:

Erster Versuch. Ich vermochte eine Person, die nicht daran gewohnt war, und deren Puls sechzig Schläge in einer Minute that, so lang auf die gewöhnliche Art Tobak zu rauchen, bis er einiges Uebelbefinden davon empfände. Nach einiger Zeit sagte er mir, er fühlte eine Hitze im Magen, und es bewege sich alles um ihn her, jezt war sein Puls bis auf 65 Schläge gestiegen; hierauf fing er an stark auszudünsten, und bald darnach erbrach er sich und bekam eine Darmausleerung, nach dieser Ausleerung schlug sein Puls nur 55mal, nach und nach aber erhielt er wieder seinen gewöhnlichen Gang.

Aus diesem Versuch ersieht man, daß der Tobak zuerst als ein Reizmittel auf dem Körper wirkte, und die Thätigkeit des Herzens vermehrte, aber, nachdem die Ausleerungen erfolgt waren, war die Wirkung dieses Organs um eben soviel vermindert, als sie kurz vorher, über ihr natürliches Maas erhöhet gewesen war.

Ob

Ob diese Verminderung der Wirkung des Herzens, nach der Erhöhung derselben, dem Brechen ꝛc. unmittelbar der Kraft des Tobaks zugeschrieben werden müsse, oder ob sie nur mittelbar als eine Folge des Erbrechens ꝛc. zu betrachten sey, dies zu bestimmen, machte ich den folgenden Versuch:

Zweyter Versuch. Eine Person, die auf meine Veranlassung Tobak rauchte, und deren Puls in einer Minute 80 Schläge that, fühlte, nachdem sie eine halbe Stunde geraucht hatte, eine stechende Empfindung durch den ganzen Körper, und man fand, daß damals ihr Puls bis auf 99 Schläge gestiegen war; nach Verlauf von zwey Stunden war er aber bis auf 80 wieder herabgefallen. Das Resultat dieses Versuchs, der wiederhohlt wurde, belehrt uns, daß die unmittelbare Wirkung des Tobaks auf dem Körper in einer Vermehrung der Thätigkeit des Herzens und der Schlagadern bestehe, und das, wenn er nicht so lang gebraucht wird, bis er Erbrechen macht, blos nur eine reizende Kraft zu äußern scheint.

Aus diesen und ähnlichen Versuchen, wovon der leztere verschiedentlich mit denselben Erfolg wiederhohlt wurde, dürfen wir natürlicherweise den Schlus machen, daß der Tobak bey dem Rettungsgeschäft, wenigstens mit einem Anschein von Rechtmässigkeit, als ein allgemeines Reizungsmittel angewendet worden sey; der nachfolgende in den Nachrichten der Gesellschaft der Menschenliebe aufgezeichnete Fall, dient diesem Schluß zur hinreichenden Bestätigung. So sagt Dr. J. Dixon in seinen Betrachtungen über den Rettungsfall des Sommerville ausdrüklich: „daß die reizenden Kräfte des vermittelst der Klystiermaschine angewandten Tobaksrauchs, nicht blos das erste Merkmal des wiederkehrenden Lebens hervorbrachten, sondern daß auch der fortgesetzte Gebrauch desselben die Lebenszeichen offenbar, vermehrte,

und endlich das Leben vollkommen wiederherstellte, nachdem alle die gewöhnlichen und verschiedenen Rettungsmittel und Hülfsleistungen durchaus fruchtlos geblieben waren." *)

Aehnlichen Inhalts ist die Nachricht, die der ehrwürdige Dr. Hunter **) zu Dublin ertheilt, daß bey dem Fall des W. Shmith, der über eine Stunde in der See gelegen hatte, vergebens geistige Flüssigkeiten ihm an die Schläfe und in die Nasenlöcher gestrichen, und er eben so vergebens mit Senf u. dergl. gerieben wurde; daß aber bey Anwendung des Tobaksrauchs, und bey wiederhohlter Beybringung der Klystiere mit Tobaksrauch sich convulsivische Bewegungen, und mit ihnen die Wiederkehr des Gefühls und des Lebens zeigte. ***)

Aus diesem kleinen Abriß der Eigenschaften und der Wirkungen des Tobaks ersieht man, daß er einen Anspruch auf unsere Aufmerksamkeit in der Wiederherstellungskunst vom Scheintod zu machen scheint; und daß sehr wirksame Substanzen allerdings in die Heilkunde aufgenommen werden dürfen, führe ich als einen unzweifelhaften Beweiß folgende Stelle aus der Vorrede der *Barm Coll. Reg. Med. Lond* an, wo von den Giftarzeneyen gesagt wird, neque enim ab iis, tanquam prorsus inimicis abterrere videtur medicina, sed ea vel partes suas traducere, et opem eorum sociam et adjatricem exposcere.

Das Resultat aus den vielen dem Herrn Church, ärztlichen Mitgehülfen zu Islington, gelungenen Rettungsfällen.

Dr. Hawes glaubt bemerken zu dürfen, daß alle, die sich mit dem Studium oder mit der Praxis der Arzney-

*) Reports for 1787. 88 und 89.
**) Reports for 1787. 88. und 89.
***) Reports for 1787-89.

neykunde beschäftigen, ihm beystimmen werden, die beste Art des Beweises, um über eine praktische, ärztliche Frage zu entscheiden, sey, ein Schluß, welchen ein scharfsinniger praktischer Arzt aus seiner langen oder ausgebreiteten Erfahrung gezogen hat. Solche Zeugnisse sind die sichersten und vielleicht der einzige feste Grund, worauf junge Praktiker ihre wichtigen Operationen in der Heilungskunst bauen können; denn so innig bekannt sie auch, mit der Theorie, und so aufgeklärt sie auch durch eine vorsichtige Beurtheilung der mit ihr hergeleiteten Folgen seyn mögen, so sind ihnen doch die praktischen Prüfungen und Untersuchungen ihrer theoretischen Schlüsse fremd.

Versichert also von der Wichtigkeit eines solchen Zeugnisses zu der Auflösung aller Zweifel, welche die Praxis verwirren, scheut er sich nicht, die wiederhohlte Erfahrung eines ärztlichen Mitgehülfen der Gesellschaft über das Tobaksrauchklystier hier anzuführen. Des Wundarztes Church sehr thätige Bemühungen und ausgezeichnet glückliche Erfolge in Behandlung der Scheintoden nehmen in den Nachrichten der Gesellschaft der Menschenliebe*) einen großen Raum ein. Es mag hinreichen hier nur anzuführen, daß ihm über funfzig von ohngefähr siebenzig Rettungsfällen gelungen sind. Bey einer so ausgebreiteten Ausübung des Rettungsgeschäfts hat er gewiß die mannigfaltigen Methoden und Mittel zur Wiederbelebung bey verschiedenen Leibesbeschaffenheiten und bey verschiedenen Ursachen des Scheintodes angewendet oder versucht.

Wenn irgend die Meinungen eines Individuums, das weder zur Unterstützung noch zur Bestreitung einer Hypothese gemacht ist, auf der Wagschaale der Beweise bey dieser Gelegenheit Anspruch auf ein Uebergewicht machen solle, so sind es gewiß die diejenigen, welche

*) Reports etc. 1787. 88 und 89.

dieser in dem Rettungsgeschäft so geübte und berühmte Mann uns mitgetheilt hat, — die alle bezeugen, es sey ihm nie ein einziger Fall vorgekommen, wo sich der Tobaksrauch der Wiederkehr des Lebens nachtheilig erwiesen, oder diese oder jene schädliche Folgen erzeugt habe.

Dr. Hawes glaubt ferner noch bemerken zu dürfen, daß er niemals, so zahlreiche Erzählungen von außerordentlich glücklichen Erfolgen, und von wichtigen Beobachtungen über jeden Theil des Rettungsgeschäfts, ihnen dieser Herr auch mitgetheilt habe, nur den mindesten Wink darin gefunden, den man als den geringsten Tadel des Tobaksrauchklystiers hätte auslegen oder betrachten können.

Dr. Hawes allgemeine Bemerkungen über die obigen Aufsätze.

Herr Colemann tadelte die ärztlichen Mitgehülfen öffentlich, und in sehr unanständigen Ausdrücken, dies sind Männer, deren Erfahrung in ihrer Kunst man ehrt, und deren thätige Menschenliebe man hochschätzt; Männer, die durch ihre menschenliebenden Bemühungen die Pläne zu unserer und zu anderer Gesellschaften für Menschenliebe zu so großer Ehre für sich als Vortheil für das Publikum in Ausübung gebracht haben.

Beträfe die Sache mich persönlich, so würde ich die Aufmerksamkeit der Leser keinen Augenblick auf sie gezogen haben; oder beträfe sie blos den Ruhm und die Ehre des Corps der berühmten Männer, von welchen auch ich ein minder würdiges Mitglied bin, so bin ich zu sehr von der allgemeinen Achtung ihrer Verdienste überzeugt, als daß ich es für nöthig gehalten hätte, etwas zu ihrer Rechtfertigung zu veranlassen; selbst wenn sie gegen einen bloßen theoretischen Gegenstand, der nicht mit der ärztlichen Praxis in Verbindung stän-

de, gerichtet wäre: würde ich glauben, die wichtige Zeit meiner gelehrten Leser durch mein Bestreben sie ihrer Aufmerksamkeit aufzudringen, gröblich zu mißbrauchen: aber, wenn man die Folgen in Betrachtung zieht, welche Colemanns Tadel haben kann, so halt ich mich für gerechtfertiget, daß ich die Meinungen meiner scharfsinnigen Korrespondenten, den praktischen Aerzten zur vorsichtigen Ueberlegung vorlege, und da ich wünsche, ihnen alles mögliche Licht darzubieten, was in meinem Vermögen steht, um sie bey ihrer Ueberlegung zu leiten, so will ich diese Materie noch mit einigen Bemerkungen beschließen:

1) Es ist die Hauptgrundlage, worauf die Wiederbelebungs-Methode erbaut ist, daß alle Substanzen oder Mittel, die eine reizende Eigenschaft besitzen, auch die Kraft haben, das schlafende Leben wieder zu erwecken. Da der Tobak als Rauch in Klystier gegeben, äußerst reizend ist, so besitzt auch er diese Kraft.

2) Was die Gründe anlangt, die man gegen dessen Gebrauch aus den Wirkungen hergenommen hat, die er während der Wiederkehr der Lebenswirkungen auf die ersten Wege hat, als Ekel, Uebelichkeit, Darmausleerung; so braucht man sie nicht zu fürchten; denn ein Arzt von Beurtheilungskraft und Aufmerksamkeit wird ihnen leicht entgegen wirken können.

3) Es ist durchaus unrecht und unlogisch, aus seiner Wirkung im Stand der Gesundheit und der natürlichen Körperstärke, oder auch bey krankhaften Umständen zu folgern: seine medizinischen Eigenschaften würden eben so nachtheilig oder schädlich seyn, wenn man ihn im Zustand des Scheintodes anwendet.

4) Eine zwanzigjährige mit dem besten Erfolg in England, Schottland, Irland und in Amerika ꝛc. ausgeübte Rettungsmethode, hat auch nicht eine einzige Wirkung von seinen schädlichen Eigenschaften veranlaßt.

Hätte

Hätte sich die Ausübung unserer Rettungsmethode in den Händen der niedrigen und ungelehrten Klasse unserer Kunst befunden: so würde dieser Beweiß allerdings nur sehr wenigen Werth haben; aber jedermann weiß, die gelehrtesten und scharfsinnigsten Aerzte haben sie untersucht, und Aerzte von der grösten Beurtheilungskraft haben die Anwendung der Tobaksklystiere gebilliget. Ein solches Zusammentreffen der Zeugnisse von den aufgeklärtesten Männern kann ohnmöglich einer andern Ursache zugeschrieben werden, als einer Ueberzeugung, die von einer einstimmigen Erfahrung ihrer Wirksamkeit, und von dem wiederhohlt glüklichen Erfolg derselben, bey der Wiederbelebung erzeugt wurde.

5) Wenn diese Uebereinstimmung im Betref der Nuzbarkeit derselben als ein Mittel zur Wiederbelebung, nach den wiederhohlten Versuchen, den Bemühungen und glücklichen Hülfsleistungen der ärztlichen Mitgehülfen bey den Gesellschaften für Menschenliebe keinen Beweiß von unwiderstehlicher Stärke zu Gunsten derselben ausmachen sollte: gewiß so ist es wenigstens unsre Pflicht, zumal wenn man diesen Beweiß mit den Zeugnissen der Pariser und der Amsterdammer Gesellschaft verbindet, die so weit umfassend nnd so bestimmt sind, bey Abwägung der Stärke der dagegen vorgebrachten Gründe, doch die äußerste Vorsicht anzuwenden.

Anmerkung des Herausgebers dieser Beyträge.

Der englische Wundarzt Colemann ist bekanntlich nicht der erste und einzige, der den Tobaksrauchklystieren ihre bisher in der Ausübung des Rettungsgeschäfts vom Scheintod eingenommene Stelle abspricht. Portal in seiner Abhandlung über die Wirkung der mephitischen Dünste (Histoire et Mem. de l'Acad. des Scienc. Annee 1775. à Paris 1777) und noch einige andere mit ihm, befürchten vom Gebrauch derselben eine allzu star-

ke

ke Ausdehnung des Darmkanals, wodurch das Zwergfell gegen die Brusthöhle in die Höhe getrieben, die Lungen also zusammendrükt, die Stockung des Bluts in denselben vermehrt, der Eingang der Luft in die Aeste der Luftröhre, und die Ausdehnung der Lungen, folglich die Wiederkehr des Athemhohlens wenigstens erschwert würde. Der berühmte Hunter (Iropolals for the recovery of people of appevertly drowned. Lond. 1776.) erklärt sich auch gegen die Tobaksrauchklystiere, weil sie zu Ausleerungen durch den Stuhl Gelegenheit geben könnten, und dergleichen Ausleerungen nothwendig die Lebenskräfte schwächen müßten. Testa ist wohl der erste, der die Tobaksrauchklystiere wegen der betäubenden Eigenschaften des Tobaks verwirft (Testa della morte apparente degli annegati. Flor. 1781.) Kite widerräth auch die Anwendung der Tobaksrauchklystiere, weil sie, wenn sie auch anfänglich wie ein Reizmittel wirken, doch hernach durch ihre betäubenden Wirkungen nicht nur das Gute, was sie erst gethan haben, wieder aufheben, sondern auch das, was vor ihrem Gebrauch noch vorhanden war, vollends vernichten würden. Auch Goodwyn scheint in seiner Preißschrift die Tobaksrauchklystiere zu tadeln, weil er die Anwendung des Tobaks unter diejenigen Mittel rechnet, die man aus Unbekanntschaft mit den wirksamsten Mitteln, die Lebenskraft in Thätigkeit zu setzen, vorgeschlagen und gebraucht habe. Offenbar sind alle bisher gegen die Wirksamkeit der Tobaksrauchklystiere bekannt gemachte Einwendungen blos spekulativ oder aus dieser oder jener Theorie hergenommen; aus der Erfahrung oder aus der ärztlichen Praxis hat keiner der obengenannten Schriftsteller Beweise gegen die Anwendbarkeit und Heilsamkeit der Tobaksrauchklystiere angeführt; vielmehr scheint die Erfahrung sich für diejenigen zu erklären, welche den Tobaksrauchklystieren unter den Mitteln zur Wiedererweckung

weckung von Scheintod eine wichtige Stelle einräumen. Die Nachrichten der Amsterdammer, der Pariser und der Londner Rettungsanstalten für Ertrunkene, theilen uns eine große Anzahl von Fällen mit, wo Scheintode, bey welchen das Tobaksrauchsklystier angewendet wurde, wirklich wieder ins Leben zurück gebracht worden sind; die obige Uebersetzung der von Dr. Hawes bekanntgemachten Aufsätze überhebt mich der Mühe und der Weitläufigkeit, solche Fälle nahmentlich anzuführen und zu erzählen. Gardene sagt so gar (in Rozier Journal observation sur la physique etc. de l'ann. 1778) er habe Scheintode wieder in ihre Asphyxie zurük sinken gesehen, wenn man mit Einblasen des Tobaksdampfs nachließ. Ich muß freylich gestehen, daß die theoretischen Gründe gegen die Tobaksrauchklystiere alle Aufmerksamkeit verdienen, und auch mich eine Zeit lang gegen sie eingenommen hatten; aber wenn man die aufgezeichneten vielen Rettungsfälle ließt, gewiß, so wird man wieder mißtrauisch gegen diese Gründe, und geneigt sie unter die Menge der theoretischen Spekulationen zu rechnen, welcher die Erfahrung gradezu widerspricht. Die Sache ist wichtig, und verdient die sorgsamste und mannigfaltigste Erwägung, und ich hoffe, meine Leser werden mir erlauben, daß ich hier auch meine Gedanken beyfüge. Ich darf wohl als bekannt und ohnzweifelhaft voraussetzen, daß sehr viele Scheintode wieder ins Leben zurückgebracht worden sind, bey welchen, in Verbindung mit andern Mitteln, Tobaksklystiere angewendet worden sind. So ausgedrückt ist dieser Satz vollkommen praktisch wahr, deswegen ist es aber dadurch noch nicht ausgemacht, daß die Tobaksrauchklystiere bey diesen geretteten Scheintoden wirklich auch viel oder wenig zu ihrer Wiederherstellung beygetragen haben, oder daß sie unter diejenigen Mittel gehören, welchen man die Wiederbelebung

zu

zu verdanken hat; es sind auch scheinbare Ertrunkene wieder belebt worden, die man gestürzt, über Fässer gerollt, u. s. w. deswegen beweisen diese Fälle noch nicht die Nützlichkeit des Stürzens, des Rollens über Fässer; es sind Scheinbartode wieder ins Leben zurückgerufen worden, welchen man ohne alle Anzeigen (indicatio) Blut abgezapft hatte, aber deswegen darf das Aderlassen als Rettungsmittel für Ertrunkene doch nur unter gewissen Bedingungen und mit gröster Vorsicht angewendet werden. Der oben als wahr angenommene Erfahrungssatz kann also wenigstens nicht unbedingt die Heilsamkeit der Tobaksrauchklystiere beweisen; mich dünkt, aber doch, er könne als Beweiß gelten, daß die mit theoretischen Gründen behauptete Schädlichkeit derselben noch nicht durch die Erfahrung gehörig bestätiget sey, also wenigstens nicht unter allen Bedingungen und Umständen statt habe. Ueberdies findet sich in den Aussprüchen der Erfahrung über die Tobaksrauchklystiere und in den Aussprüchen derselben über andere auch von der Theorie für unstatthaft erklärte Rettungsmittel, z. B. über das Stürzen und Aderlassen eines Ertrunkenen, ein beträchtlicher Unterschied, denn bis jezt ist unter allen mir bekannt gewordenen Rettungsgeschichten nicht eins, auf welche man sich gerade zu beziehen könnte, wenn man einen praktischen Beweiß von der Schädlichkeit der Tobaksrauchklystiere fordern sollte; ich lese jezt in der Absicht, solche Beweise aufzufinden, sowohl die Nachrichten der Pariser, als der Londner Rettungsanstalt, wie auch der Amsterdammer, in so fern diese lezten verdeutscht worden sind, aufmerksam durch, noch habe ich nichts gefunden, was die Schädlichkeit der Tobaksrauchklystiere praktisch bestätigen könnte, sollten mir in Zukunft, in meiner Lektüre, ein oder mehrere solcher Fälle vorkommen, so werd ich eilen, öffentlich darauf aufmerksam zu machen. Endlich scheint es mir auch einiger

niger Aufmerksamkeit werth zu seyn, daß selbst die theoretischen Einwendungen gegen die Heilsamkeit der Tobaksrauchklystiere und die spekulativen Gründe die Schädlichkeit derselben, sehr verschieden von den theoretischen Beweisen der Schädlichkeit des Stürzens ꝛc der Ertrunkenen und der Bedenklichkeit des Aderlassens bey denselben sind; diese sind aus dem Bau unsers Körpers und aus den Gesetzen seiner Lebensverrichtungen, jene aber aus den Eigenschaften und aus der Wirkungsart des angefochtenen Mittels hergenommen; und wir wissen ja, daß wir mit der Physiologie unsers Körpers viel innige und sicherer bekannt sind, als mit den Wirkungsarten der Arzeneymittel, und wenn wir auch die Wirkungsart derselben und besonders des Tobaksrauchs auf unsern völlig belebten Körper, oder auf die freye Lebenskraft desselben genau kennen sollten, so ist uns darum noch nicht auch die Wirkungsart auf einen scheintodten Körper oder auf die gebundene Lebenskraft desselben bekannt. Gewiß es wäre Schwäche der Praktiker, wenn sie aus Respekt für blos theoretische Gründe eine Arzeney nicht mehr brauchen wollten, von der sie in ihre Praxis niemals Nachtheil beobachtet, ohngeachtet sie nach der spekulativen Erklärung der Theoretiker schädliche Wirkungen haben soll. O! es gibt der theoretischen Formen so mancherley, daß den Praktiker bald so wenig Mittel zur Heilung der Krankheiten übrig bleiben würde, als dem souveränen Volk in Frankreich Mittel zur Nahrung. das auch aus Schwäche zu viel Respekt gegen die mancherley Formen der Freiheits- und Gleichheitstheorie hatte. Die Erfahrung hat noch nicht gegen die Heilsamkeit der Tobaksrauchsklystiere in der Wiederbelebungskunde entschieden, und vielleicht lassen sich auch die Einwürfe der Theorie dagegen, wo nicht völlig, doch beträchtlich heben, wenn sie genau geprüft und von allen Seiten betrachtet werden. Portal sagt, durch die vermit-

mittelst des eingeblasenen Tobaksrauchs ausgedehnten Gedärme könne die Wiederherstellung des Athemhohlens erschwert werden; ein allzumechanischer Einwurf; ich glaube, wenn sich bey einem Scheintodten die Gedärme bis zu der Dicke aufblasen lassen, daß sie mechanisch das Zwergfell so in die Höhe drücken, daß die Lungen nicht einathmen können, da wird wohl die Wiederbelebung auf keine Art bewirkt werden können; denn wo der Darmkanal dem Reiz des Tobaksrauchs so ganz und gar nicht entgegen wirkt, daß er sich bis zu einer solchen Dicke von ihm ausdehnen läßt, da ist wohl die Lebenskraft ganz aufgehoben und da wirkt dieser Rauch blos mechanisch, weil keine Reaction einer lebendigen Kraft mehr statt finden kann, oder weil das organische und animalische Verhältniß des Körpers nicht mehr vorhanden ist. Eine mindere Ausdehnung ist unbedenklich, denn die Windsucht zeigt, bis zu welcher Dicke der Darmkanal ausgedehnt werden kann, ohne daß er das Einathmen hemmt. Hunters Furcht, die Ausleerungen durch den Stuhl, wozu die Tobaksrauchklystiere Gelegenheit geben, müßten nothwendig die Lebenskräfte schwächen, scheint mir auch, wo nicht ganz ungegründet, doch sehr übertrieben. Was sind diese Ausleerungen anders als eine Aeußerung der durch den Reiz des Tobaksrauchs wieder aufgewekten Lebenskraft, also Zeichen der Lebenswiederkehr? und die Lebenskraft ist in diesem Fall vermöge des Consensus gewiß nicht blos im Darmkanal, sondern durch den ganzen Körper thätig, höchst unwahrscheinlich scheint mir die Möglichkeit, daß die Erschlaffung, welche auf die Anspannung folgt, wodurch die Ausleerung bewirkt wurde, und die auch bey dem gesundesten Körper statt hat, die wieder aufgewekte Lebenskraft so schwächen können, daß die vollkommene Wiederkehr ins Leben dadurch gehindert oder gehemmet würde. Dieselbe Folge müßte das Brechen haben, das

man

man in vielen Fällen sogleich bey oder nach der ersten Aeußerung der Rückkunft des Lebens, und oft mit dem augenscheinlichsten besten Erfolg veranlaßt hat. Oft mag auch der Fall eintreten, daß einige durch den Stuhl bewirkte Ausleerungen die Wiederkehr des Lebens erleichtern, indem sie den angefüllten Darmkanal von einem, ich möchte sagen deprimirenden Reiz befreien, denn die Erfahrung am Krankenbett lehrt, daß die Thätigkeit der Nerven und selbst auch der Muskeln, durch einige Ausleerungen oft wiederhergestellt oder vermehrt wird, der Kranke, der erst stumpfsinnig, betäubt und fast ohne Bewegung lag, erwacht, wird munter und es ist, als wenn die Schwere, unter welcher die Thätigkeit seiner Lebenskraft gedrükt war, von ihm genommen worden wäre. Ich glaube, und die Geschichte mehrerer gelungenen Rettungsfälle beweißt es, einige Ausleerungen durch den Stuhl werden bey der Wiederbelebung eines Scheintodten mehr nutzen als schaden, und und sollten sie zu häufig werden, oder sollte der Arzt bemerken, daß sie die wieder aufgewekte Lebenskraft von neuem schwächen, so hat er es ja in seiner Hand, durch Bähungen des Unterleibs mit geistigen, aromatischen Flüssigkeiten, durch Einflößung einer belebenden Flüssigkeit in den Mund oder im Magen ꝛc. dieser Schwäche kraftvoll entgegen zu wirken. Also auch der Grund, aus welchem Hunter den Gebrauch der Tobaksrauchklystiere bey der Wiederbelebung vom Scheintod wiederräth, ist zu schwach und zu gekünstelt, als daß er die Anwendung derselben aus der Wiederbelebungsmethode verweisen könnte. Testa, Kite, vielleicht auch Goodwyn, und besonders Colemann verwerfen den Gebrauch der Tobaksrauchklystiere wegen der betäubenden giftigen Eigenschaft des Tobaksrauchs und behaupten, ihre Anwendung bringe einen so hohen Grad von Schwäche hervor, daß es die Lebenskräfte gar nicht aushalten könnten.

Ich

Ich gestehe, daß mir die Theorie, nach welcher man die Wirkung der Pflanzengifte erklärt, die scharf und betäubend genannt werden, und unter welche auch der Tobak gehört, keine vollkommene Gnüge leistet. Man nimmt in ihnen zwey Grundkräfte, eine reizende oder excitirende, und eine betäubende oder degrinirende zugleich an, und scheint zu glauben, die reizende wirke auf die lebendige Kraft der Muskelfaser, oder auf die Reizbarkeit, und die betäubenden auf die Nervenkraft oder auf die Sensibilität. Diese Theorie setzt voraus, daß die schädlichen Zufälle, welche von der Wirkung dem excitirenden oder dem reizenden Prinzip entstehen, z. B. Erbrechen, Darmausleerungen, Beschleunigung des Pulses allein nur von der angegriffnen Muskelkraft der Irritabilität, und die, welche dem betäubenden Prinzip zugeschrieben werden, blos nur von der angegriffenen Nervenkraft entstehen; nach meiner Meinung aber sind Erbrechen, Darmausleerungen, Beschleunigung des Pulses ꝛc. auch Folgen der angegriffenen Nervenkraft oder der Sensibilität, denn sie entstehen sowohl von innerlichen als von äußerlichen Gebrauch des Tobaks, vom Tobaksrauchen bey denen nicht gewöhnten Personen und vom Tobaksrauchklystiere, also auch von Anwendung des Reizes auf entfernte Theile, die blos durch Consensus auf diejenigen Theile wirken können, welche beim Brechen, Darmausleerung, Beschleunigung des Blutumlaufs in Thätigkeit gesezt werden: die Reizbarkeit oder die Irritabilität wird nur an der Stelle, wo der Reiz angebracht wird, oder topisch afficirt, es ist aber Gesetz der Sensibilität, den Reiz weiter fortzupflanzen. Wo also der Reiz von einer Stelle auf eine entfernte wirkt, da ists nicht die Reizbarkeit oder die Muskelkraft allein, sondern auch die Empfindlichkeit oder die Nervenkraft, die den Reiz aufgenommen und ihm entgegen gewirkt hat. Nach diesen Grundsäzen muß ich glauben, daß der Tobaksrauch

rauch als Klystier angewandt, nicht blos die Muskelkraft, sondern auch die Nervenkraft reize, und zwar leztere nicht betäube oder als deprimirender Reiz auf sie wirke, sondern sie eben so gut als die Irritabilität aufspanne oder excitire. Daß der Tobaksrauch außer den obengenannten Zufällen auch Schwindel, Ohnmachten, Unempfindlichkeit verursacht, möchte ich nicht als Beweis annehmen, daß sein Reiz auf die Nervenkraft deprimirend wirkt, oder daß er als ein betäubendes Gift die Sensibilität schwäche, denn ich kann mir diese Wirkungen desselben eben so leicht und wie mich dünkt natürlicher und treffender aus dem Erfahrungssaz erklären, daß ein zu heftiger oder ein anhaltend fortgesezter Reiz, die Lebenskraft endlich erschöpfe, und daß ein solcher Reiz, der diese Kraft vorher aufregte oder gleichsam exaltirte, nachher Schwäche derselben veranlasse, oder eben solche Zufälle verursache, als ein deprimirender Reiz hervorbrachte. Ueberdies ist ein entschieden wahrer Erfahrungssatz, daß nicht zwey verschiedene Reizungen zugleich in einem Nerven existiren können, sondern daß alsdann ein Reiz den andern aufhebt; es ist also diesem Saz gerade entgegen, daß der Tobaksrauch zugleich als ein excitirender und als ein deprimirender Reiz auf die Nervenkraft wirken könne, wie diejenigen annehmen müssen, die im Tobaksrauch eine reizende und eine betäubende Kraft finden. Durch diese Erklärung wären die Tobaksrauchklystiere gegen die Vorwürfe Testa's, Kite's und Colemanns, daß sie als ein narkotisches Gift wirkten, und dadurch die Lebenskraft vollends unterdrükten oder vertilgten, so ziemlich gerettet. Alles was man ihnen vorwerfen kann, könnte man nach dieser Erklärung, auch andern die Lebenskraft aufspannenden Reizen vorwerfen, wenn sie zu stark oder zu lang anhaltend angewendet werden. Das ganze Resultat dieses Räsonnements wäre, die Tobaksrauchklystiere reizen und regen die Reizfähig-

fähigkeit zuerst allerdings auf, und wirken dadurch sehr zweckmäßig in der Wiederbelebungsmethode vom Scheintod; allein eine zu reichliche oder zu anhaltende Anwendung derselben kann durch ihren zu heftigen und zu lang anhaltenden Reiz die Lebenskraft erschöpfen, und eine nachtheilige Schwäche oder Entkräftung verursachen. Noch bitt ich um Erlaubniß, nun auch meine Gedanken über die Tobaksrauchklystiere, als Rettungsmittel in Scheintodesfällen betrachtet, hier anführen zu dürfen. Die Tobaksrauchklystiere dehnen vermittelst des in den Mastdarm eingeblasenen Rauchs die Gedärme aus, diese Ausdehnung ist örtlich ein bloßer mechanischer Reiz, der sie selbst wirkt, aber wieder als neuer Reiz so wohl auf die Irritabilität als auch auf die Sensibilität, und Cullen hält diese Ausdehnung der Gedärme für das beste Mittel, die Thätigkeit derselben wieder zu erwecken, weil sie ihr gewöhnlicher Reiz sey. Daß die Darmausleerung als Reiz wirke, ist wohl unbezweifelt. die tägliche Erfahrung lehrt es, und selbst schon das Einblasen kalter Luft hat vermittelst der Ausdehnung sehr gute Folgen gehabt. Die Furcht, welche Portal über diese Ausdehnung äußert, hab ich oben schon zu widerlegen gesucht. Die erste und mechanische Wirkung der Tobaksrauchklystiere ist also durch Ausdehnung der Gedärme auf die Lebenskraft derselben excitirend zu wirken. Außer dieser Kraft auszudehnen, besitzt der Tobaksrauch, so wie jeder andere Rauch, auch die Kraft zu erwärmen. Die Wärme ist gewiß eins der wichtigsten Mittel zur Wiederbelebung, und es ist offenbar, daß eine Erwärmung der innern Theile des Körpers zweckmässiger und wirksamer sey, als die Erwärmung der äußern, die allerdings nur schwächer und langsamer wirken kann. Jeder Reiz ist unwirksam, so lang die Reizfähigkeit unsers Körpers ihn nicht zu perzipiren vermag, und Wärme ist gewiß eins der vorzüglichsten

Mit-

Mittel, die gebundene oder unterdrückte oder schlafende Reizfähigkeit unserer Organe wieder zu lösen oder zu erwecken. Es ist also ein wahrhafter und beträchtlicher Vorzug der Tobaksrauchklystiere, daß sie nicht blos als Reiz, sondern auch als Erweckung der Reizfähigkeit wirken. Warme flüßige Klystiere scheinen mir ihm hierinn weit nachstehen zu müssen, die warme in dem Mastdarm eingesprüzte Flüssigkeit, dringt nicht so weit als der warme Rauch, sie erkältet bald wieder und wird dadurch in der Folge schädlich, indem sie alsdann schwächt. Der warme Tobaksrauch hingegen schleicht sich überall hindurch, er breitet sich weiter aus, seine Erwärmung ist also allgemeiner, er dringt höher in die Gedärme hinauf, dauert länger und er hat auch die üble Folge nicht, daß er eine Menge Flüßigkeit zurückläßt, die erkaltet, nachtheilig wirkt. Mich dünkt, in dieser Rücksicht müsse ihn jeder den Klystieren von irgend einer warmen Flüssigkeit vorziehen, mit so belebenden aromatischen Stoffen sie auch geschwängert seyn mögen. Also von der Seite seines mechanischen Reizes und von der Seite seiner Erwärmung, die ich seinen chemischen Reiz nennen möchte, verdient der Tobaksrauch den Vorzug vor den Klystieren, die aus einem Aufguß dieser oder jener aromatischer, nervenstärkender, belebender Substanz bestehen. Die dritte Art, wie die Tobaksrauchklystiere auf unsre Organisation wirken, ist, daß sie durch ihr reizendes Prinzip die Lebenskraft aufregen, wenn sie anders nur blos gebunden oder unterdrückt und nicht völlig aufgehoben oder verschwunden ist. Die Art, wie sie auf die Lebenskraft wirken, ist es, worüber die Resultate der Praxis und der Theorie nicht miteinander übereinstimmen; schon oben hab ich mich bemüht, die bisherige Theorie über die Wirkungsart des Tobaksrauchs auf die Lebenskraft zu sichten, ich darf das, was ich dort gesagt habe, hier nicht wiederhohlen; das Resultat davon war, der Tobaks-

baksrauch wirkte blos reizend, oder excitirend auf die Lebenskraft, und die Meinung einiger Schriftsteller: er wirke, vermöge eines ihm beywohnenden narkotischen Prinzips, deprimirend oder betäubend auf die Lebenskraft, oder er vermindere ihre Entgegenwirkung oder ihre Aeußerung, sey eine falsche Spekulation, welche aus Mißverstehung einiger Zufälle herrührt, die auf den Gebrauch derselben zuweilen erfolgen. Colemann beruft sich, um diese Meinung oder Theorie auch durch die Erfahrung zu bestätigen, auf die Wirkung der Tobaksklystiere bey eingeklemmten Brüchen, allein er hat auch diese Wirkung mißverstanden, wenigstens ich habe eingesehen, daß Tobaksklystiere, die Zurücktreibung des Bruchs ohne eine oder mehrere starke und rasche Darmausleerungen bewirkt haben, man wird doch diese nicht als Folgen einer durch den Tobaksrauch verursachten Betäubung oder Lähmung der in den Gedärmen befindlichen Lebenskraft ansehen wollen. Es ist bekannt, daß, wenn man vom Gebrauch der Tobaksrauchklystiere bey Darmeinklemmungen gute Wirkungen haben will, man eine starke Art von Tobak dazu nehmen, und den Gebrauch des Klystiers recht lange fortsetzen muß; ich selbst sah einmal die Ausleerung und die Zurücktretung des Darms erst nach dem sechsten Klystier erfolgen, nachdem der Rauch von wenigstens drey Loth Tobak verbraucht worden war; Pott hat sehr oft vier Lotb verbraucht, ehe die erwünschte Wirkung erfolgte; welchen Erfolg mußte wohl eine solche starke und fortgesezte Anwendung des Tobaksrauchs auf das Leben des Kranken haben, wenn die Hypothese von einem in ihn befindlichen narkotischen oder die Lebenskraft schwächenden Prinzip wahr wäre? zumal da die Wirkung desselben in diesem Fall nicht durch ein gehemmtes Athemhohlen geschwächt wird, woraus Colemann die Möglichkeit erklären will, daß Ertrunkene, ohngeachtet des Tobaksrauchsklystiers, doch wie-

der belebt worden sind. Auch bey der Heilung eines eingeklemmten Bruchs folgen auf die Anwendung der Tobaksrauchsklystiere, zumal bey denen, die nicht an Tobak gewohnt sind, kalter Schweiß, Schwindel, Neigung zu Ohnmachten ꝛc. aber die Erfahrung lehrt, daß diese Zufälle ohne alle Gefahr sind, weswegen ein erfahrner Arzt sich durch sie auch ganz und gar nicht von dem fortgesezten Gebrauch dieser Klystiere abschrecken läßt, denn er weiß, daß dieselben Zufälle auch auf dem Gebrauch starker Purgiermittel eintreten, also nicht Folgen einer Betäubung oder Schwäche, sondern eines starken Reizes sind. Und erinnert man sich, daß die Tobaksrauchklystiere vorzüglich nur in derjenigen Darmeinklemmung Hülfe leisten, die von der Anhäufung des Koths entstehen, und daß sie bey der entzündlichen Art derselben schädlich sind, weil sie die Entzündung und das Fieber vermehren, so ists ja wohl keine Frage mehr, daß sie nicht als ein betäubendes, sondern als ein reizendes Mittel wirken. Also ich kann die Tobaksrauchklystiere nicht anders als stark reizende Mittel betrachten, und in diesem Sinn scheinen sie mir zur Wiederbelebung vom Scheintod allerdings sehr zwekmäßige und wirksame Hülfsmittel zu seyn. Colemann ist den Klystieren überhaupt nicht günstig, ich muß gestehen, auch hierinn bin ich nicht seiner Meinung. Die große Reizfähigkeit und der ausgebreitete Nervenconsensus des Darmkanals mit allen übrigen Theilen des Körpers ist bekannt; die Pathologie beweißt dies augenscheinlich, denn blos dieser großen Reizfähigkeit und dieses ausgebreiteten Nervenconsensus wegen ist der Unterleib so häufig der Siz und die Quelle von Krankheiten, und jeder Arzt kennt die auffallenden Wirkungen auf die ganze Organisation, wenn der Darmkanal durch Unreinigkeiten oder durch Wärme anhaltend oder stark gereizt wird. Die Wirkung aller Arten von ausleerenden Mitteln, ist in der Therapie so

weit

weit ausgebreitet und so bekannt, daß es wahrhaftig sonderbar ist, wie ein Mann von Colemanns Scharfsinn und Kenntnissen die Wichtigkeit der Reize auf den Darmkanal zur Wiedererweckung mißkennen oder herabwürdigen konnte. Die Tobaksrauchklystiere wirken örtlich auf die Irritabilität des Darmkanals, es entsteht dadurch eine Oscillation oder eine zuckende zitternde Bewegung in den Muskeln und den Gefäßen, wodurch natürlich die darinn enthaltenen Flüßigkeiten in Bewegung gesezt oder wieder zum Umlauf angetrieben werden. Und da auch die Resorptionskraft des Darmkanals so beträchtlich ist, wäre es nicht möglich, daß einige reizende Theilchen des Tobaksrauchs da eingesaugt und ins Blut gebracht würden? und da man das Blut für die erste Stufe der Organisation hält und ihm Lebenskraft zuschreibt, so läßt es sich doch auch als möglich denken, daß ein ihm beygebrachter Reiz sich vielleicht auch weiter verbreite und zur Wiedererweckung der Lebenskraft auf irgend eine Art beitrage. Höchst wahrscheinlich giebt also die durch Tobaksrauch aufgeregte Irritabilität des Darmkanals Anstoß zum Wiederumlauf des Bluts, welcher vielleicht, freylich nur vielleicht durch die vermittelst der Einsaugung ins Blut gebrachten reizenden Theilchen des Tobaksrauchs noch befördert oder vermehrt wird. Auch auf die Sensibilität oder auf die Nervenkraft des Darmkanals wirken, wie oben, ich glaube hinreichend bewiesen worden ist, die Tobaksrauchklystiere excitirend; welche gute und ausgebreitete Folgen die wieder aufgeregte Nervenkraft des Darmkanals wegen ihres fast allgemeinen Consensus aus den Theilen des übrigen Körpers haben muß, brauch ich wohl hier nicht näher zu detailliren, denn jeder, wer dies Detail versteht, kennt es auch, ohne meine Darstellung desselben. So gut ichs jezt und hier vermag, hätte ich also die Heilsamkeit der Tobaksrauchklystiere als Ret-

tungsmittel im Scheintod bewiesen, das einzige, was man noch dagegen sagen könnte, wäre der Einwurf, der starke anhaltende Reiz derselben könne leicht schädliche Folgen haben. Diesem Einwurf möchte sich leicht begegnen lassen, Colemann selbst giebt zu, daß die Arzeneyen oder die reizenden Mittel bey gehemmten Athemshohlen, oder beim Scheintod schwächer wirken als bey gesunden Zustand, und es ist allerdings wohl keine Frage, daß alsdann, wenn die Lebenskraft gebunden oder geschwächt ist, alle Organe und also auch der Darmkanal weniger reizfähig sind, folglich stärkere oder heftigere Reize vertragen können, als wenn die Lebenskraft frey und gesund ist. Ueberhaupt ist es auch noch unentschieden, ob der Darmkanal eben die Reizfähigkeit für den Tobaksrauch habe, als die andern Organe, z. B. die Lunge, der Magen, der in den Gedärmen sich ansammelnde Unrath, der meist eine sehr reizende Eigenschaft besizt; erlaubt die Vermuthung auf eine spezifische Reizbarkeit der Gedärme, die vielleicht der Tobaksrauch besser verträgt, als andere Werkzeuge in ihrem natürlichen Zustand. Endlich vermindert sich selbst mit der Wiederkehr der Lebenskraft im Darmkanal auch die Masse des Reizes vom Tobaksrauch, denn man weiß, daß sich bey lebendiger Lebenskraft den Mastdarm, so bald dieser reizende Rauch eingeblasen wird, krampfhaft zusammenzieht. und immer einen Theil des eingeblasenen Rauchs wieder zurücktreibt, also seine Masse vermindert. Ueberdies ist es in den Händen des Arztes mit der Anwendung dieses Reizes vorsichtig zu seyn, und ihn nur denn und nur so lang anzuwenden, als und wo er einen beträchtlichen Reiz für zweckmäßig und dienlich hält.

III.

Medizinaltaxe zu Charlestown in Nordamerika (a)

Aus dem Englischen verdeutscht *)

An die Einwohner von Süd-Carolina

Da noch keine festgesezte Regel zur Berechnung ärztlicher Forderungen vorhanden ist, so haben wir Endesunterschriebene praktische Aerzte, in der Absicht, um Streitigkeiten vorzubeugen, es für räthlich geachtet, dem Publikum eine bestimmte Preis-Ordnung aufzustellen. Man hat hierbei eine gewisse Mäßigung beobachtet, vermöge welcher die gewöhnlichen Preise, womit man bereits Jahre lang unsere Bemühungen bezahlte, eher vermindert als erhöhet angesezt worden sind. Ueberhaupt ist dieser Gegenstand auf beiden Seiten wohl überschauet worden: So wohl als wesentliche Angelegenheit unserer Freunde und Kranken, die er umfaßt, als auch in Hinsicht unsrer eigenen Ehre und des Nuzens, worauf er abzwekt.

Es wird in Wahrheit viel Zeit und Geld erfordert, um sich einen anreichenden Vorrath der nöthigen Kenntnisse

a) Der Herr Hofrath und Leibarzt Faust zu Bückeburg schikte mir diese Verdeutschung von seinem Freund und Schwager, dem beliebten Geburtshelfer und Arzt in Cassel, dem Herrn D. Hunold mit dem Auftrag, sie in diesen Beyträgen abdrucken zu lassen; und ich glaube, es wird meinen Lesern interessant seyn, die Klagen und Forderungen der amerikanischen Aerzte mit unsern Deutschen zu vergleichen.

*) Das Englische Original in Baldingers neuen Magaz. f. A 16ten Bandes 4tes St. — haben wir der gütigen Mittheilung des Fürstl. Hessisch. Hrn. D. Waitz zu verdanken. A. d. Ueb.

nisse zu verschaffen, die uns in den Stand sezen, die Heilkunde auf eine gebührend rechtschaffene Art auszuüben.

Leute von irgend einem andern Gewerbe haben jeden Tag eine bestimmte Zeit zu ihrer Erholung, Aerzte hingegen müssen zu jeder Zeit und Stunde, und bei jeder Witterung, sichs gefallen lassen, von der Mahlzeit, dem geselligen Vergnügen, auch wohl vom Schlafe, gestört und abgerufen zu werden; um, zumal in dringenden Fällen, schleunige Hülfe zu leisten. Auf der andern Seite hat man die Mühseligkeit gegenwärtiger Zeiten, so wie den jezigen Geldmangel, mit in Anschlag zu bringen, nicht vergessen. Wenn man gleich nicht ohne Vergnügen Männer von andern Gewerbsklassen durch ihre Arbeiten reich, und zwar so reich werden sah; daß sie, bey einem nur mäßigen Lebensziel, ihren Familien eine genügliche Versorgung zusichern konnten; so können wir doch, wenigstens hier in Charlestown, auch nicht zwei Aerzte nennen, die sich durch ihre Praxis unabhängig gemacht hätten. Dahingegen können wir verschiedene aufzählen, welche bey aller ihrer Gelehrsamkeit, in einem Zeitraume von 20 Jahren, die sie in ihrem Beruf mit rastloser Thätigkeit verlebten, es dennoch nicht einmal dahin bringen konnten, ihre Witwen und Kinder in erträglichen Umständen zu hinterlassen —.

Das nämliche kann durch die meisten, in unserer Stadt jezt lebenden, Aerzte bestätigt werden: daß, im Fall ihres Absterbens, der ganze Nachlaß ihres Erwerbs, mit Inbegriff alles dessen, was noch allenfalls aus ihren Büchern gelößt werden mögte, ihren Hinterlassenen, deren Versorgung ihnen die sanftesten Naturbanden zur Pflicht machte, doch nur einen sehr kärglichen Lebensunterhalt (scanty pittance) gewähren würde. Der Grund dieser Wahrheit hängt besonders von den gegenwärtigen Zeitumständen ab, wo sichs unsere

Rechts-

Rechtspfleger, ohne alle medizinische Kenntniß, anmaßen, den Aerzten ihre Rechnungen um die Hälfte zu schmälern, wenn gleich die Forderungen der Billigkeit gemäß, und keinem Tadel unterworfen sind. So lange aber dergleichen Machtsprüche bey den Handhabern der Gerechtigkeit noch Statt finden, eben so lange bleibt auch uns Aerzten der Anspruch auf den Schutz des Eigenthums versagt, dessen sich alle andere Bürger mit Recht erfreuen können. Unter solchen Umständen mag sichs dann ein Arzt seine ganze Lebenszeit hindurch blutsauer werden lassen, ohne auf etwas Sicheres zu rechnen; denn mit eben dem Rechte, womit man ihm die eine Hälfte seines gewöhnlichen Arztlohns nahm, kann man ihm ja auch die andere nehmen. — Ein Handwerker kann seine Arbeit, so bald ihm Einwürfe gegen seine Rechnungen gemacht werden, allezeit von Professionsverwandten, und zwar von solchen taxiren lassen, welche die Beschaffenheit seiner Forderungen einzusehen vermögen; dem Arzte hingegen bürgt niemand dafür, daß ihm nicht der halbe Betrag seiner Rechnungen abgesprochen, und zwar von Leuten abgesprochen wird, die weder Richter seiner Bemühung noch seiner Verdienste seyn können. — Es geschieht demnach aus Selbstvertheidigung — in der Absicht, um unsere Familien, wenigstens auf Etwas (something) sicher zu stellen, allen Streitigkeiten, worin unser gute Name vielleicht nach unserm Tode noch verwickelt werden könnte, vorzubeugen, und, mit einem Worte, unsern Anspruch auf den Karakter ehrlicher Männer geltend zu machen — wenn wir dem Publikum hierdurch förmlich anzeigen: daß wir, nach Recht und Billigkeit, uns mit gutem Gewissen befugt glauben, künftig für unsere Dienstleistungen eine der beygefügten Taxe angemessene Vergeltung anzunehmen. Armen Pazienten werden wir gern, nach wie vor, allen nöthigen Beistand leisten,

wel-

welchen die Menschlichkeit von uns heischt; dahingegen erwarten wir auch von allen übrigen Kranken, die sich in Zukunft unserer Hülfe bedienen werden, daß sie die Heilungskosten willig und ohne Widerspruch bezahlen, in so fern solche die nachstehende Forderungstaxe nicht übersteigen:

	Pf.	St.	Sch.	P.
Für ein jedes Brech- oder Purgiermittel	0		1	6
Für Mixturen, Abkochungen oder Aufgüsse, eine jede nebst dem Glase	0		5	0
Die Pulvers nach ihrer Qualität und Anzahl, das Stück von 1 Sch. bis zu	0		1	6
Für eine Dosis Pillen	0		1	6
Die Bissen (boluses), Tränkchen und andere schnellwirkende Mittel, die auf einmal verschluckt werden, jede Gabe zu	0		3	0
Für Blasenpflaster, je nachdem ihr Umfang ist, von 2 Sch. zu 4 bis	0		4	8
Die Lattwergen Topfweise zu	0		7	6
Für einen Krankenbesuch in der Stadt, bey Tagszeit	0		5	0
Wenn ein solcher Besuch nach eingetretener Dunkelheit begehrt worden	0		10	0
Wird man aber Nachts aus dem Schlafe zu einem Kranken gerufen, so belauft sich die Bezahlung, je nachdem übeles Wetter oder andere Umstände die Mühe erschwerten, von 1 Pf. bis	2		0	0
Für die Ertheilung eines ärztlichen Raths oder Gutachtens, es geschehe schriftlich oder auf sonstige Art, nach Verhältniß der Schwierigkeiten des Falls, von einer bis zu drey Guineen	3		5	3

Für

	Pf.	St.	Sch.	P.
Für Konsultazionen		3	5	3
Geschwüre zu verbinden, nach Beschaffenheit der Umstände, für jeden Verband: 1 S. bis		0	2	6
Für das Ausziehen eines Zahns von einem weißen Menschen		0	9	4
von einem Sklaven		0	4	8
Für das Aderlassen einer weißen Person		0	9	4
eines Sklaven		0	4	8
Ein Fontanell zu setzen, eine Eiterschnur zu legen, oder ein Geschwär zu öffnen, jedes		0	15	0
Eine Verrenkung der kleinern Gelenke wieder einzurichten, von 10 S. zu		1	0	0
Für die Wiedereinrichtung, wenn große Gelenke verrenkt sind, von 40 S. bis		5	0	0
Die Heilung eines Beinbruchs, 20 S. bis		5	0	0
Für die Operazion der Gefäßfistel		5	0	0
Eine Fußzehe oder Finger abzunehmen		1	0	0
Für eine Amputazion der großen Gliedmaßen, von 5 Pf. bis zu		7	0	0
Für die Trepanazion		10	0	0

Für alle übrigen chirurgische Operazionen, ein dem vorgenannten angemessenes Verhältniß. —

James Clitherall, Vorsizzer

Robert Wilso
Isaac Chanler
James Lynah
Peter Fayssoux
Alexander Baron
E. Poinsett
George Logan
George Carter
Henry C. Flagg
William Reid
William S. Stevens
Joseph H. Ramsay
Tucker Harris

David Ramsey *)	John Croker
Peter Joseph More	Philip Moser
Thomas H. M'Calla	George F. Hahnbaum
James Moultrie	Thomas Marshall
George Kitzelbach	William Lehre
(aus Hessen)	C. L. J. Gaffard
William Handy	Nathan Brownson
Charles F Bartlett	John Crawford
Matthias L Stupies	John E. Govas
Christian Hahnbaum	Matthew Irvine

Charlestown den 9ten Julius 1792.

Samuel Wilson, Sekretär.

Zusatz

zu dem vorhergehenden Aufsazze, vom Uebersezzer.

Daß meine Uebersetzung der Amerikanischen Nachrichten hin und wieder holperig klingt, gestehe ich gerne; und gebe es zu, daß die Schuld davon eines Theils in meiner ungeübten Verdeutschungsfähigkeit liegen mag; andern Theils aber glaube ich nicht zu irren, wenn ich die Ursache des schwerfälligen Ausdrucks und schleppenden Periodenbaues dem Englischen Originalaufsatze selbst zur Last lege. Ich will mich hiermit keines-

*) Dieser Mann, der Mitglied des Congresses war, und eine vortrefliche Geschichte der Amerikanischen Revolution, die Ein Georg Forster aus dem Englischen zu übersetzen würdigte, aus den Archiven des Kongresses schrieb, zieht also auch wohl Zähne aus und setzt Fontanellen. — Gute Zeiten! möchte ich ausrufen, wenn der Aerzte in Charlestown nur nicht so viele wären: Doch wahrscheinlich ist dort kein medizinisches Zwangs-Collegium, wie es der ehrwürdige Reimarus nennt, und jeder, wie mein Freund, Humold, es erinnert, kann das so genannte Heilen versuchen, aber NB. nur an dem, der sich ihm anvertraut. B. C. Faust.

neswegeſ zum Tadler des Engliſchen Verfaſſers aufwerfen. Zu meiner Entſchuldigung aber fand ich dieſe Anmerkung um ſo mehr für nöthig, da dieſe Ueberſetzung aus dem Engliſchen mein erſtes Pröbchen iſt, womit ich eine geſchäftloſe, der Erholung gewidmete, Stunde zu meinem Vergnügen ausfüllte. — Ich erſuche daher jeden Sprachkundigen Leſer, den (im angeführten Stücke des Baldingerſchen Magazins befindlichem) Originalaufſatz mit der Ueberſetzung zu vergleichen, und mich da gütigſt zu belehren, wo ich aus Mangel an Uebung vielleicht gefehlt haben ſollte. —

Uebrigens gehört eine gewiſſe Lokalkenntniß des Zuſtandes der Arzneywiſſenſchaft in Amerika dazu, um es nicht ſonderbar zu finden, daß in der aufgeſtellten Preistabelle Arzneymittel, ärztliche Mühe und chirurgiſche Kunſt ſo buntſchäckig aneinander gereiht ſind. Zur Erläuterung ſey es daher denen Unkundigen geſagt: daß es in Amerika der Gebrauch iſt, daß Aerzte die Arzneymittel ihren Kranken gewöhnlich ſelbſt austheilen, und daß man daſelbſt den Arzt, Wundarzt und Apotheker gar oft in ein und eben derſelben Perſon antrifft. Desfalls macht man auch dort gar keinen Unterſchied, ſondern belegt gewöhnlich einen jeden, der nur Arzneyen miſcht, Kranke äuſſerlich oder innerlich behandelt, mit dem Namen Doktor. — Die Wahrheit hiervon kann ich um ſo eher verbürgen, da ich ſie während dem leztern Amerikaniſchen Kriege (den ich als Wundarzt beym Heſſiſchen Korps mitmachte) überall beſtätigt gefunden habe.

Auffallend iſt es aber, daß die Herren Südkaroliner Aerzte in ihrer Taxe, unter den chirurgiſchen Operazionen der der Thränenfiſtel, des Staarſtichs, der Haſenſcharte, des Bauchſtichs, Blaſenſtichs, Bruchſchnitts, Steinſchnitts, des Waſſerbruchs u. a. m. eben ſo wenig als der Enthindungsoperazionen mit einer Sylbe erwähnt haben. — Sollten dann dieſe wichtige

Ope-

Operazionen alldort etwa ihrer dasigen Seltenheit wegen in Vergessenheit gerathen seyn? *) —

Philipp Hunold, Doktor
der Arzney- und Wundarzneykunst, auch geschworner Geburtshelfer in Hessen-Kassel.

IV.

Aktenstücke aus den Verhandlungen des kuhrfürstlichen Collegii medici zu Münster über das Begraben der Todten, und über die Zeit zur Einimpfung der Pocken. **)

I.

Copia Reskripti serenissimi an das Collegium Medicum de d. Bonn den 7ten Junius 1784.

P. P.

Wir geben Euch aus der Anlage zu verlesen, was von treugehorsamsten Landständen unterm 15ten May l. J.

*) Auch kein clysterium donare und wie viel das kostet. Ob sie es weniger mit Kämpf und mehr mit der Meinung Rousseau's halten „j'aime cent fois mieux voir dans l'émail des prés des guirlandes pour les bergeres, que des herbes pour des lavemens? B. C. Faust.

**) Das Publikum wird mit mir dem Herrn Einsender dieser Aktenstücke gewiß auf das verbindlichste danken; der Inhalt ist wichtig, und das medizinische Kollegium, das ihn verhandelte, ist das erste in ganz Europa, dessen Verhältnisse und Gesetze der Würde und dem Zweck eines ärztlichen Senats beynahe auf das vollkommenste entsprachen. d. H.

l. J. §. 4. wegen des zu voreiligen Begrabens der Todten, und desfalls zu erlassender Verordnung gehorsamst angetragen, und von uns darauf resolvirt worden.

Da nun dieses Gegenstandes halber noch mehrere Punkte in Erwegung kommen, nehmlich, daß das an einigen Oertern noch gebräuchliche Hinsetzen der Leichen in den Kirchen vor der Beerdigung, und während der Exequien abgestellt, das Begraben in den Kirchen abgeschaft, und die Verlegung der Kirchhöfe, ausserhalb den Städten, Wiegbolten und Dörfern, wo es füglich geschehen kann, der fernere Bedacht genommen werde;

so sind wir darüber, und über alle zu dieser Materie einschlagende Punkten Eures gutachtlichen Berichts gewärtig und verbleiben ꝛc.

Auszug, Landständischen Antrag d. d. Münster den 15ten May 1784.

4) Haben treugehorsamste Landstände in Erfahrung gebracht, daß oft hier und dort auf dem Lande bey Leuten von geringem Stande die Begrabung der Todten so voreilig beschleuniget werde, daß oft diejenigen, so erst den vorigen Mittag gestorben sind, schon des andern Mittags beerdiget werden.

Wie nun indessen nicht seltene Beyspiele vorhanden, daß Menschen über zwey Tage in Ohnmacht gelegen haben, und als todt gehalten worden sind, die aber nachhero aus der Ohnmacht zurükgekommen, und noch mehrere Jahre, oder bey unheilbaren Krankheiten noch einige Jahre gelebt haben: so bitten t. g. Landstände unterthänigst gehorsamst, daß sich Ew. Cuhrfürstl. Durchl. durch Höchstdero Collegium medicum unterthänigst berichten lassen möchten, in welcher Zeit, und welchen vorgekommenen Zeichen die Todten sicher beerdiget werden können.

Auszug Reſcripti an die Landtags-Commiſſion d. d. Bonn den 7ten Junius 1784.

Ad 4) wollten wir hierüber, und über alles, was ſonſt in dieſer Materie noch einſchlägt, das Gutachten unſers daſigen Collegii medici einhohlen, um dasjenige, was hierunter zum Beſten des Publikums zu verordnen dienlich gefunden werden möchte, in einer Verordnung zuſammen zu faſſen. Wir ꝛc.

Entwurf des Berichts ad Sereniſſimum, Lectum et approbatum im Collegio medico den 23ſten Junii 1784.

In Gefolg des uns von Ew. Kuhrfürſtl. Durchl. puncto Veranſtaltungen wegen Begrabens der Todten aufm Lande, auch dieſes Gegenſtandes halber in Erwegung kommenden mehreren Punkten zugekommenen gnädigſten Reſcripts d. d. Bonn den 7ten Junius müſſen wir vorderſamſt unterthänigſt gehorſamſt anzeigen, daß (da uns die desfalls in Höchſtdero hieſigem Hochſtifte vbhandene local Gebräuche hinlänglich nicht bekannt ſind) wir dahero den Amtsmedicis durch ein von hieraus erlaſſenes Generale bedeuten laſſen, daß ſelbige über ein als anderm Punkt ehebaldigſt anhero den umſtändlichen Bericht einſchicken ſollen. Wir werden nach von dortaus erhaltenem genauen Unterrichte das von uns dieſerhalb gnädigſt abgeforderte Gutachten höchſten Orts unterthänigſt einzuſchicken nicht verfehlen, und erſterben uns zu höchſten Hulden empfehlende in tiefeſter Erniedrigung ꝛc.

Entwurf des an die Amtsmedicos und Amtschirurgos zu erlaſſenden Generale.

Nachdem uns von ſeiner Kuhrfürſtl. Durchlaucht d. d. Bonn den 7ten Junius l. J. aufgetragen worden, unſern Bericht höchſten Orts darüber zu erſtatten, wie

es

es in hiesigem Hochstifte aufm Lande mit Beerdigung der Todten gehalten werde, und besonders Höchstdieselben darüber informiret seyn wollen, ob nehmlich die Todten zu voreilig und allenfalls wo begraben, auch ob die Leichen vor der Beerdigung und während der Exequien in den Kirchen hingesetzet werden, ferners, wo die Kirchhöfe belegen, und ob allenfalls dieselbige nicht füglich ausserhalb den Oertern verlegt werden können. Als habet ihr über ein als anderm Punkt, wie auch über alle zu dieser Materie einschlagende Punkte dem Befinden nach innerhalb 14 Tage euren genauesten Bericht zu erstatten, und zu weitern Verordnung anhero einzusenden.

Durchlauchtigster Kuhrfürst, Gnädigster Herr.*)

Ew. Kuhrfürstl. Durchlaucht haben die höchste Gnade gehabt, dem hiesigen Collegio Medico gnädigst anzubefehlen, daß es über zwey Stücke seine unterthänigste Meynung sagen sollte, nehmlich: wie man wohl die Zeit, wann die Leichen begraben werden sollten, am besten bestimme und festsetze; und dann, was das Aussetzen und Begraben der Todten in den Kirchen und auf den Kirchhöfen für Nachtheil bringen könne. Das Collegium hat die höchste Gnade, hierdurch seine Meynung von beyden Stücken unterthänigst zu sagen.

Es ist bekannt, daß man an verschiedenen Orten Gesetze entworfen hat, wie lange die Todten über der Erde stehen sollen. Das Collegium hält dafür, selbige bald anfangs zu prüfen; wenn sie gut sind, sie beyzubehalten; wenn sie aber fehlerhaft befunden werden, sie zu verbessern, oder zu verwerfen. Damit man aber ihr

*) Vom damaligen Direktor geheimen Rath Hoffmann aufgesetzt.

ihr Gutes und Böses beurtheilen könne, siehet sich das Collegium gezwungen, eine und andere Erfahrung, worauf es demnächst sein Urtheil gründen wird, vorauszuschicken.

Die Gestorbenen lassen sich in zwo Gattungen theilen, nehmlich:

1) in solche, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind; und dann
2) in andere, welche entweder durch andere Krankheiten, oder durch einen gewaltsamen Tod weggerafft wurden.

Diejenigen Cörper, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, bleiben nach dem Tode nicht allein ansteckend, sondern ihre ansteckende Kraft nimmt demnächst noch mit der Fäulung eine Zeitlang zu. Eine jede Stunde, da sie über der Erde stehen, vergrößert also die Gefahr der Ausbreitung dieser Seuchen; sie müssen daher, sobald als möglich ist, begraben werden.

Hier ist ein einziges bekanntes Beyspiel, um die mit der Fäulung sich vermehrende ansteckende Kraft aufzuklären. In Jena, auf dieser berühmten Academie, studirte unter andern, ungefehr in der Mitte dieses Jahrhunderts, ein Liefländer. Er bekam hier die Pocken. Es schlug ein bösartiges Fieber mit Petechien dazu. Er starb und wurde in der Universitätskirche begraben. Ein paar Tage nachher war der Trieb der Demoiselle Wiedeburg, einer Tochter des Prof. der Meßkunst, ihren versprochenen seel. Bräutigam noch einmal zu sehen, so groß, daß sie den Todtengräber durch Geld bewog, das Grab und den Sarg zu öfnen. So wie dieses geschahe, drang plözlich der bisher eingeschlossen gewesene Dunst hervor. Die Demoiselle und der Todtengräber wurden angesteckt; sie starben beide. Am folgenden Tage, nachdem man den Sarg geöfnet hatte, war Kirchtag. Von denen, welche heute dem Gottesdienste beywohne-

wohneten, erkrankten noch über 30 Personen, wovon verschiedene starben. Es hat über ein Vierteljahr gedauret, bis man sich getrauete, diese Kirche wieder zu besuchen, und so lange ward auch der Gottesdienst hier ausgesetzt.

Aus diesem Beyspiele zeiget es sich nun nicht allein sehr deutlich, daß die ansteckende Kraft ansteckender Krankheiten noch nach dem Tode mit der Fäulniß zunimmt; sondern auch, wie nöthig es sey, daß diejenigen, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, sobald als möglich ist, begraben werden.

Wenn aber die Klugheit auf der einen Seite befiehlt, daß die Todten bald sollen begraben werden: so zeiget die Erfahrung auf der andern Seite Fälle, welche uns verbinden, das Begraben sehr zu verzögern. Unsere einsichtige Landesstände haben sich darauf berufen, daß unterweilen Leute in einer tiefen Ohnmacht eine geraume Zeit dahinlagen, für todt gehalten wurden, und doch demnächst wieder zu sich kamen und auflebten. Beyspiele, wo eine solche Ohnmacht wohl zwey volle Tage und länger gedauert hat, findet man aufgezeichnet. Geschehen kann es also allerdings, daß ein, einen Todten ähnlicher Ohnmächtiger bey lebendigem Leibe begraben wird, wenn kluge Gesetze das nicht abändern. Hier ist also ein Fall, welcher das frühe Begraben der Todten in der That verbiethet.

Da also diejenigen, welche an ansteckenden Krankheiten, an Faul- und Petechialfiebern, an Pocken, an Ruhren, u. s. w. gestorben sind, bald möglichst müssen begraben werden; bey andern aber, bey welchen es möglich ist, daß sie nur durch eine tiefe Ohnmacht einem wirklich Todten ähnlich gemacht werden, die Beysetzung des Leichnams hinlänglich lange muß verzögert werden: so ist es klar genug, daß kein Gesetz, wenn es der Wohlfahrt des Publikums genau angemessen seyn soll, eine

gewisse Zeit überhaupt festsetzen kann, wann die Todten sollen begraben werden.

Vielleicht wird mancher, bey dieser Lage der Sache, den Rath geben, man solle verordnen, daß alle, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, bald möglichst beerdiget werden; die übrigen aber so lange über der Erde stehen sollen, bis man ganz gewiß weis, daß sie todt sind. Vielleicht hat man so an denen Orten in Deutschland gedacht, wo der obrigkeitliche Befehl noch befolget wird, daß keine Leiche beerdiget werden soll, ausser wenn der Arzt zuvor den Leichnam besehen, und die Nachricht eingezogen hat, an was für einer Krankheit der Erblichene gestorben ist.

Wenn das Collegium aber die Wahrheit sagen darf, so hat dieses Gesetz den großen Fehler, daß es in Städten, wo geschickte Männer wohnen, nicht anders als mühsam, in kleinen Städten, Dörfern, und auf dem platten Lande, wo keine Aerzte zu haben sind, garaus nicht ausgeführet werden kann. Wer soll hier beurtheilen, durch was für eine Krankheit der Umgekommene weggerafft ist? wer, ob ein Erblichener in der That todt sey, oder nur in einer tiefen Ohnmacht, welche ihn einem wirklich Todten völlig ähnlich macht, dahin liege? Hier fehlen Kenner, welche das Vermögen haben, gehörig zu erforschen und zu entscheiden.

Wie wird man es also mit dem Begraben der Todten so einrichten, daß unter allen Umständen die gehörige Absicht nicht allein erreicht, sondern auch leicht erreicht werde? unterweilen geschiehet es, daß man bey einer Aufgabe die Auflösung findet, wenn man sie von gar verschiedenen Seiten her betrachtet. So hat es das Collegium auch hier gemacht, und unser gnädigster Herr mögen urtheilen, ob es so glücklich gewesen ist, getroffen zu haben. Hier sollen die Umstände vorausgeschickt werden, welche in Erwegung gezogen sind, und worauf

dem-

demnächst das unterthänigst vorgeschlagene Gesetz gebauet ist.

Die Erfahrung lehret, daß alle todte Körper, wenn man sie, wie gewöhnlich, auf dem Strohe liegen läßt, stinkend werden.

Man nennet diesen Gestank im gemeinen Leben den Todtengestank. Er ist eine Wirkung der angegangenen Fäulung.

Ferner lehret die Erfahrung, daß bey mancherley, vornehmlich ansteckenden, Fiebern dieser Geruch bey den kranken Körpern oft in einem geringen Grade, ob sie gleich noch leben, bemerket wird; in einem so geringen, daß er manchmal nur von einem und andern empfunden wird. Im gemeinen Leben pflegt man sodann oft zu hören: der Kranke wird bald sterben, denn er hat schon den Todtengeruch an sich.

Noch weis man zuversichtlich, daß bey denen, welche in tiefen Ohnmachten dahin liegen, der Todtengeruch niemals früher entstehet, als bis sie wirklich todt und gestorben sind; und auch, daß von diesen Ohnmächtigen, wenn der Todtengeruch erst einmal entstanden ist, keiner wieder zum Leben gebracht werden kann. Das konnte nur der Heiland; und seine göttliche Kraft bewirkte es beym Lazarus.

Es hat also das Ansehen, daß ein Gesetz den Endzweck erfüllen würde, welchen man verlangt, wenn es den Befehl in sich hielte, daß alle Todtscheinende, bey welchen der Todtengeruch nach dem Tode entstanden, oder verstärket worden ist, bald möglichst; die übrigen aber nicht eher, bis dieses verspüret wird, begraben werden sollen.

Hat aber nun dieses Gesetz wohl alle Eigenschaften eines guten Gesetzes, das heißt, leistet es in allen Fällen ein Genügen, und ist es dabey leicht auszuführen?

ren? das Collegium vermuthet es, und hier sind die Gründe, warum es so vermuthet:

1) alle, die an ansteckenden Krankheiten umgekommen sind, müssen, wie im vorhergehenden gezeiget ist, sobald als möglich, wenn man nur sicher ist, daß sie in der That todt sind, begraben werden. Nun ist es zwar wahr, daß, nach Verschiedenheit der ansteckenden Krankheiten, die todten Leichname bald etwas eher, bald etwas später in die Fäulung übergehen; daß aber überhaupt bey allen die Fäulung und der Todtengeruch viel geschwinder, als bey solchen, die eines gewaltsamen Todes gestorben sind, entstehet und verstärket wird. Oft, sehr oft ist dieser Todtengestank viel früher da, wie der Sarg verfertiget werden kann; und alle diese sind und bleiben unabänderlich todt. Wenn man daher verordnet, daß alle und jede, nachdem der Todtengeruch entstanden, oder verstärket ist, sobald als möglich, begraben werden sollen: so hat man überhaupt die Zeit der Begräbniß hinreichend, und wie es das Wohl des Staats erforderte, für alle und jede Fälle, so gut, als möglich, bestimmt.

2) Wahr ist es, daß unterweilen Leute für todt gehalten, auf das Stroh gelegt, und doch demnächst wieder aufgelebt sind. Es ist dieses nicht allein von neugebohrnen Kindern, von Hysterischen, sondern sogar von solchen wahr, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet waren. Bey Sydenham und andern findet man solche Beyspiele von Pockenkranken; und das Collegium weis, daß ein aus dem Hospitale gebrachter Soldat, der begraben werden sollte, unterweges wieder auflebte. Da nun aber, nach dem zweyten Theile des Gesetzes, kein Leichnam begraben werden darf, ausser wenn der Todtengeruch nach dem Tode entstanden oder verstärket ist: so sind alle

und

und jede, die in Ohnmachten dahin liegen, sicher, daß sie nicht eher begraben werden, bis sie würklich todt sind. Denn, wie im vorhergehenden gesagt worden, wenn dieser Todtengeruch erst entstanden ist: so ist alle Hoffnung eines zurükkommenden Lebens verschwunden.

3) Auch ist die Ausführung des Gesetzes leicht. Denn der Todtengeruch, der aus der Fäulniß entstehet, ist eine so bekannte Empfindung, daß wohl schwerlich jemand seyn wird, der ihn nicht erkennen könnte. Da in der Haushaltung manchmal im hohen Sommer Fleisch stinkend wird: so erlangt fast ein jeder diese Erkenntniß ohne Mühe. Und erlangt er sie nicht hier, so fügt es sich doch wohl, daß er bey einem auf der Landstrasse gefallenen Viehe, oder bey einer Schindgrube vorübergehen, und sich mit dem aashaften Gestanke, der aus der Fäulniß entstehet, bekannt machen muß. Bey diesem Gesetze fiele also die Unbequemlichkeit weg, welche entstehet, wenn erfahrene Männer erst urtheilen sollen, ob einer wirklich todt, oder nicht todt ist.

Wenn nun aber gleich, durch die Ausführung des hier unterthänigst vorgeschlagenen Gesetzes, die Ausbreitung ansteckender Krankheiten, in wie weit sie todte Körper bewirken können, sehr gehemmt wird, und auch keiner in einer tiefen Ohnmacht dahinliegender, ehe er wirklich todt ist, begraben werden kann: so lassen sich nebenhin doch noch einige in das Wohl des Staats einfliessende Verfügungen dabey treffen. Um dieses zu zeigen, wird das Collegium die verschiedenen Glieder des unterthänigst vorgeschlagenen Gesetzes stückweise entwerfen und betrachten.

Er-

Erster Theil des Gesetzes.

Alle Todtscheinende sollen solange auf dem Strohe liegen, und der Sarg von ihnen entfernet bleiben, bis der nach dem Tode entstandene oder verstärkte Todtengeruch deutlich vernommen wird.

Der Sarg wird gewöhnlich angestrichen, und diese Farbe erreget sodann einen sehr starken Geruch, vornehmlich wenn der Sarg in einem Zimmer eingeschlossen ist. Hierdurch könnte es nun geschehen, daß der Todtengeruch sehr verdunkelt würde. Wo es stinkt, da pflegt man zu räuchern, da dann der heftigere Geruch den schwächern verdränget. Damit nun aber der aus der Fäulniß entstandene Todtengeruch, so deutlich als möglich, von den Forschenden empfunden werde, und hierbey kein Irrthum vor sich gehe: so ist hier verordnet, daß der Sarg von dem Todten, bis der Todtengeruch entstanden, entfernet bleiben soll.

Zweyter Theil des Gesetzes.

Alle Todte sollen, sobald der Todtengeruch nach dem Todte entstanden, oder verstärket ist, in den Sarg gelegt, der Sarg fest vernagelt und bald möglichst beygesetzt werden.

Damit die von den Todten aushauchenden Dünste die Ansteckung nicht ohne Noth verbreiten möchten: ist hier verordnet, daß die todten Leichname, sobald der Todtengeruch entstanden, in den Sarg gelegt, dieser fest vernagelt, und demnächst bald möglichst beygesetzt werden soll. Nicht früher, als bis der Todtengeruch offenbar verstärket worden, darf dieses alles geschehen, weil man sicher seyn will, daß kein Ohnmächtiger, anstatt eines Todten, begraben werde. Wenn gleich dieses Gesetz bey solchen, welche nicht an

ansteckenden Krankheiten gestorben sind, wegfallen könnte: so glaubt das Collegium doch, daß es allgemein abgefaßt werden müste, weil man sonst in die Schwierigkeit der Erforschung geräth, ob die Krankheit, woran einer gestorben, eine ansteckende oder nicht ansteckende war; eine Schwierigkeit, welche die Ausführung ohne Noth schwer machen würde.

Dritter Theil des Gesetzes.

Keiner soll früher in den Sarg gelegt, noch vielweniger aber begraben werden, bis der nach dem Tode entstandene oder verstärkte Todtengeruch ganz deutlich von mehrern verspüret wird.

Wenn nun aber gleich, vermöge dieses dritten Theils des Gesetzes, keiner, der in einer Ohnmacht dahin liegt, bey lebendigem Leibe begraben werden kann; so äussert sich dabey doch noch eine Unbequemlichkeit. Sie bestehet darin, daß es, vermöge der Erfahrung, bey solchen, bey welchen das Blut und andere Säfte vor dem Tode nicht viel gelitten haben, z. E. bey solchen, die eines gewaltsamen Todes, oder an Schlagflüssen, an bloßen Schmerzen u. s. w. gestorben sind, im Winter oft viele Tage dauren kann, bis der Todtengeruch entstehet. In diesen Fällen würden also die in demselben Hause wohnende Lebendige unterweilen in die unangenehme Verfassung gesetzt werden, daß sie eine solche Leiche bey anhaltendem Froste oft viele Tage lang in ihrem Hause behalten müßten. Es ist wahr, daß dieses, weil der todte Leichnam nicht stinkt, diejenige Unbequemlichkeit nicht bewirken würde, welche der Gestank eines faulenden Körpers verursachet; allein das Collegium weis nicht, ob der Gesetzgeber nicht auch wohl wünschet, die Leute der Last zu überheben, welche ihnen in diesem Falle, durch den späten Uebergang des

faulenden Körpers in Fäulniß, zuwachsen würde. Etwas entscheidendes hier anzugeben ist schwer; schwer aus der Ursache, weil es an Erzehlungen nicht fehlet, wo Leute über acht Tage in einer Ohnmacht hingelegen haben sollen.

Wenn das Collegium aber seine unterthänigste Meynung sagen darf: so hält es dafür, daß einer, ohne ein Zeichen des Lebens von sich zu geben, ohne zu sterben, nicht über drey volle Tage hinliegen könne. Bey diesen Umständen könnte also das ganze Gesetz folgendes Innhalts seyn:

Alle, die man für todt hält, sollen solange auf dem Stroh liegen, und der angestrichene Sarg muß solange ausser dem Todtenzimmer bleiben, bis bey dem Gestorbenen nach dem Tode der Todtengeruch entweder entstanden oder verstärket ist. Wenn dieses aber ungezweifelt bemerket wird: sollen sie in den Sarg gelegt, der Sarg sogleich fest vernagelt, und die Leiche bald möglichst begraben werden. Sollten sich aber unter den Todten solche finden, welche den Todtengeruch nicht erregen, aber doch bis in den vierten Tag kein Zeichen des Lebens von sich gegeben haben: so sollen diese am vierten Tage, aber nicht früher, beerdiget werden dürfen.

Wenn dieses Gesetz den höchsten Beyfall unsers gnädigsten Herrn erhalten sollte: so würde auch die Ausführung desselben leicht einzurichten seyn; es könnte nehmlich den Geistlichen befohlen werden, keinen todten Leichnam vor dem vierten Tage zu begraben, ausser, wenn ihnen ein Zettel eingehändiget worden, worin zween, oder mehr Zeugen bezeugen, daß der Gestorbene den Todtengeruch von sich gebe. Da die Todten ausgekleidet werden, und im Sterbhause sich nicht allein die Nachbaren, sondern auch andere einzufinden pflegen: so könnte die Anschaffung der Zeugen keine

Schwie-

Schwierigkeit setzen, und das ganze Zeugniß in einer Zeile bestehen; z. E. daß der gestorbene N. N. den Todtengeruch von sich gebe, bezeugen wir hierdurch gewissenhaft. N. N. N. N. Auf diese Weise fiele auch den Geistlichen nichts zur Last.

Dieses wäre nun unser unterthänigstes Gutachten über die erste Frage. Wir legen uns unserm gnädigsten Herrn zu Füssen, und ersterben in tiefster Ehrfurcht

Ew. Kuhrfürstl. Durchlaucht
Unsers gnädigsten Herrn

unterthänigst-treugehorsamste zum
Collegio medico Verordnete.

&c. &c.

Hochwürdigster Kuhrfürst
Gnädigster Fürst und Herr!

Nachdem über die, dem Collegio zuerst vorgelegte Frage: wie es nehmlich mit der Beerdigung der Todten gehalten werden müßte, dieses seine unterthänigste Meynung gesagt hat: so wendet es sich zur andern Aufgabe, worüber dessen unterthänigstes Gutachten gnädigst gefordert ist, nehmlich: ob es nicht zuträglich sey, daß das an einigen Orten noch gebräuchliche Beysetzen der Leichen in den Kirchen, vor der Beerdigung und während der Exequien, abgestellet, das Begraben in den Kirchen abgeschafft, und auf die Verlegung der Kirchhöfe ausserhalb der Städte, Wigbolten und Dörfer, wo es füglich geschehen kann, der fernere Bedacht genommen werde.

Ob es gleich nicht Schaden bringen kann, wenn in dem Falle, da der Kranke durch keine ansteckende Krankheit weggerafft worden, die Leiche vor dem Begraben und während der Exequien, in den Kirchen hingesetzt wird: so siehet es doch unter andern Umständen,

wo

wo der Todte an einer ansteckenden Seuche gestorben ist, ganz anders aus, ungezweifelt kann in diesem Falle, bey Ruhren, Pocken, Faulfiebern, die in der Kirche ausgesetzte Leiche, vornehmlich, wenn der Sarg nicht auf das genaueste zugenagelt und verschlossen ist, hin und wieder einer angesteckt werden. Wie selten sind aber solche Särge nicht, aus welchen keine Dünste einen Ausweg finden können? heilsam wäre also wohl ungezweifelt die Verordnung, daß die Aussetzung der Leichen in den Kirchen, vor der Beerdigung und während der Exequien abgestellet würde.

Wie ungezweifelt dieses ist, so findet man doch keine übereinstimmende Meinung, wenn es auf die Beantwortung der Frage ankömmt; ob es auch wohl gefährlich sey, in Städten und Dörfern die Todten in den Kirchen und auf den Kirchhöfen zu begraben. Diejenigen, welche dieses für unschädlich halten, sagen, der todte Leichnam würde so tief in der Erde verscharret, daß keine Dünste davon in die Luft übergehen, und Schaden anrichten könnten. Diesem fügen sie hinzu, daß sich die Dünste von diesen Todten in der Erde verbreiteten, und hier unwirksam würden. Sie führen für diese Behauptung Gründe an; vornehmlich berufen sie sich aber auf die Erfahrung, wenn z. E. bey einer Pockencontagion gleich sehr viele an dieser Krankheit gestorben und begraben sind: so hört die Contagion doch endlich auf, und man höret nicht, daß Gesunde demnächst befallen werden, wenn sie gleich auf die Kirchhöfe und in die Kirchen gehen. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit denen, die an andern ansteckenden Krankheiten gestorben, und auf den Kirchhöfen oder in den Kirchen begraben sind. Vieles ist hierauf geantwortet, und das Collegium hält es für überflüssig, hiervon zu erzehlen. Denn gesezt den Fall, daß die an ansteckenden Krankheiten Gestorbene, wenn sie tief begraben werden, kein ansteckendes Gift fer-

ner verbreiteten: würde dann das Begraben in den Kirchen und auf den Kirchhöfen der Städte und Dörfer eine unschädliche Sache seyn? keinesweges. Nicht alle Fälle, wo dieses dennoch Schaden bringen könnte, wird das Collegium hier durchgehen, sondern nur von einem einzigen reden, welcher vielleicht der vornehmste von allen, und soviel man weis, von keinem gehörig erwogen worden ist. Nur Thatsachen sollen angeführt werden, um diese Behauptung festzustellen.

Der Todtengräber in Chelirood in Schottland öfnete ein Grab, worin ein Mann, der an Pocken gestorben, vor 30 Jahren in einem wohl verwahrten eichenen Sarge beigesezt war. Der Todengräber durchstieß den Deckel mit einer Schaufel, und alsbald kam ein so heßlicher Gestank aus dem Sarge, als er zuvor nie gerochen hatte. Es waren eine große Menge Leute bey dem Grabe gegenwärtig, und davon wurden, nach wenig Tagen, 14 Personen mit den Pocken befallen. Nach wenig Tagen lagen alle in dem Dorfe, die noch nicht geblattert hatten, bis auf zween; und dieselbe Krankheit breitete sich auch in allen den Dörfern aus, von welchen sich Leute bey dem Grabe befunden hatten (zuversichtlich, weil sich das Pockengift in ihre Kleider gesetzt hatte, und es auf diese Weise fortgeschleppet war). Wir lassen es hier bey diesem einzigen Beyspiele, ob wir gleich noch eine Menge ähnlicher anführen könnten.

Oft wissen wir nicht, wo eine Contagion ihren ersten Ursprung hergenommen hat. Oefterer, als man vermuthet, mag man wohl den ersten Stoff dazu aus den Kirchen und Kirchhöfen, wenn solche Särge geöfnet werden, worin Körper vermoderten, die an ansteckenden Krankheiten umgekommen waren, mit Grunde herzuleiten haben. Wir bitten, daß man sich hier wieder des ganz bekannten Falles, der im vorhergehenden Aufsatze von Jena erzählet ist, erinnere. Ist es nicht sonderbar,

daß

daß man sich fürchtet, allerhand Kaufmannswaaren, welche von verdächtigen Orten mit den Schiffen kommen, möchten eine ansteckende Seuche verbreiten, und dieserwegen gehörige Maasregeln nimmt; aber nicht daran denkt, daß sich bey der Oefnung der Gräber und Särge, gleichfalls eine ansteckende Materie einer Krankheit verbreiten, in die Kleider setzen, und gefährliche Folgen haben könne?

Gesezt also den Fall, daß auch das Begraben in den Kirchen und auf den Kirchhöfen, in den Städten und Dörfern ferner keinen Schaden thäte, als der alsdann entstehet, wenn die Gräber und alten Särge geöffnet und weggenommen werden: so würde dieses allein schon einen wichtigen Grund abgeben, warum man darauf bedacht seyn müßte, das Begraben in den Kirchen zu verbiethen, und Kirchhöfe an denen Orten, wo es füglich geschehen kann, außer den Städten, Wigbolden, und Dörfern zu verlegen.

Zum Beschlusse noch etwas von den Vorzügen, welche die aus weichem Holze verfertigten Särge vor den eichenen haben würden. Gleichwie der Wein seine Kraft behält, wenn er fest eingeschlossen ist, aber selbige gar bald verlieret, wenn er ausdünsten kann: So ist auch dieses von sehr faulen Körpern wahr. Menschenblut, welches eingeschlossen, einige Wochen lang in einem Glase gefaulet hatte, erregte, wie Pringle erzehlet, die Ruhr. Bey diesen Umständen begreift man gar leicht, daß der an den Pocken verstorbene im Chelirood deswegen von vielen andern solange ansteckend geblieben war, weil die faulen Dünste in dem wohl verwahrten eichenen Sarge eingeschlossen blieben, nicht entweichen konnten, und also ihre ansteckende Kraft behielten. Nie hatte der Todtengräber einen so häßlichen Gestank gerochen, als der bey dem Durchstoßen des Sargdeckels entstand. Würde dieser Sarg aus leichtem Hol-

ze, welches der Vermoderung stärker unterworfen ist, gemacht worden seyn: so hätten die schädlichen Dünste nicht solange eingeschlossen bleiben können, sondern sich früher in der Erde verbreiten müssen. Sie würden auf diese Weise ihre ansteckende Kraft verloren haben.

Bey solchen Umständen entstand die Frage, ob es wohl nicht besser wäre, wenn die Särge aus leicht vergänglichem, z. B. Wieden, Pappeln, Fichten und Tannen Holze gemacht würden? wohlfeiler würde dieses seyn. Noch würden diese Särge an denen Orten, wo wegen des engen Raumes der Kirchhöfe die alten Särge den neu ankommenden bald Plaz machen müssen, nicht ohne Nuzen seyn. Denn hier könnten die aus weichem Holze verfertigten Särge schon vermodert, und die ansteckenden Dünste in der Erde verändert, und unwirksam geworden seyn, wann die eichenen Särge noch einen reichen Stoff zur Ansteckung in sich hielten. Wir sagen in diesem Stücke nur unsere Gedanken, überlassen es aber einsichtigern Männern, ob die hier angeführten Umstände einen Beweggrund zu einer Verordnung abgeben können, daß die Särge hinführo an denen Orten, wo, nicht abzuschaffende, kleine Kirchhöfe sind, aus weichem Holze verfertiget werden müssen.

Wie verschiedene das, was hier von den Särgen aus weichem Holze gesagt ist, gelesen hatten, glaubte ein und anderer, daß es wohl am besten seyn möchte, wenn man die Todten entweder in Säcken oder auf einem Brette begrübe. Es ist nicht zu leugnen, daß auf diese Weise die ansteckenden Dünste nicht eingeschlossen würden; aber auf einer andern Seite, würde dieser Rath garaus nicht taugen. Wenn diejenigen, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, demnächst so wenig, wie möglich ist, anstecken sollen: so müssen sie, sobald es sicher geschehen kann, fest eingeschlossen werden, damit die davon entweichenden Dünste die Krankheit nicht weiter ver-

brei-

breiten können. Das Collegium glaubt daher, daß die Särge, welche die ansteckenden Dünste zuvor, und während der Leichenbegängnisse geschickt einschliessen, beybehalten werden müssen; aber daß sie vortheilhaft aus weichem Holze verfertiget würden.

Wir ersterben in unterthänigster Ehrfurcht ꝛc.

Durchlauchtigster Kuhrfürst, Gnädigster Fürst und Herr!

Außer den Betrachtungen, welche das hiesige Medizinische Collegium Ew. Kuhrfürstl. Durchlaucht in zween Aufsäzen zu Füßen gelegt hat, kömmt noch eine vor, welche die Begräbnisse betrift. In Wien, im Oestereichischen, auch in Preussischen Ländern müssen alle und jede, welche eines plözlichen Todes gestorben sind, vor der Beerdigung geöffnet werden. Die Bewegungsgründe zu dieser Verordnung sind so bekannt, daß das Collegium hiervon schweigen kann. Hier bey uns herrschet ein solches Gesetz nicht, theils weil vielleicht die Verwandten des Verstorbenen eine solche Oefnung manchmal nicht gern sehen; theils aber auch, weil man nicht weis, wo die hierbey nöthigen Kosten herzunehmen wären. Das Collegium führet dieses nur deswegen an, damit es bey dieser Gelegenheit alles berühret haben möchte, was zum Begräbniß, in wie weit das Medizinische in selbiges einen Einflus hat, gehöret.

Wir ersterben ꝛc. ꝛc.

S. T.

Zuversichtlich wahr ist es, daß der Arzt bey manchen Kranken, wenn es auf den Vorschlag ankömmt, ob er mit Gott solle versehen werden, in die äußerste Verlegenheit versezt wird. Dieser Mann betrachtet auf der einen Seite die Pflicht, den Kranken zu erhalten, und die

die Gefahr, welche ihm vornehmlich bey kritischen Ausleerungen zuwachsen kann; auf der andern aber die Schuldigkeit, wodurch er durch die Religion und sein Gewissen verbunden wird.

Ein wahres Wohl ist das, vielleicht schon anderwärts eingeführte, Gesetz, welches dem Arzte befiehlt, einem jeden an einem anhaltenden Fieber darnieder liegenden Kranken sogleich bey dem ersten Besuche vorzutragen, daß er sich mit Gott möchte versehen lassen: der Kranke, welcher weis, daß der Arzt hierzu durch einen obrigkeitlichen Befehl verbunden ist, wird dadurch nicht in Schrecken und in die Gefahr versezt, welche eine heftige Gemüthsbewegung bey allerhand Fiebern so leicht nach sich ziehet, und zugleich werden die Gesetze der Religion hierdurch aufrecht erhalten.

Ich überlasse es dem Collegio, in wie weit es für zuträglich findet, seine Kuhrfürstliche Durchlaucht, unsern gnädigsten Herrn, um eine solche Verordnung unterthänigst anzuflehen.

Ich ersterbe mit ganz besonderer Hochachtung ꝛc.

S. T.

Münster den 3ten Jul. 1784.

C. L. Hoffmann.

Vorschlag eines Entwurfs zu dem zu erstattenden unterthänigsten Berichte über die Leichenbeerdigungen ꝛc.

Praesent. im Colleg. med. 1784 den 11ten August.

1. Da fast aus allen von den Amtsmedicis eingekommenen Berichten erhellet, daß hier zu Lande durchgehends, einige wenige Oerter ausgenommen, die Leichen nicht früher, als nach Verlaufe von zween Tagen zur Erde bestattet werden: so wäre dieser Um-

Umstand seiner Kuhrfürstl. Durchlaucht unterthänigst einzuberichten, mit der Bemerkung, daß auf solcher Art die Besorgniß für den Fall einen Todtscheinenden, oder würklich nicht Todten zu begraben, weiter nicht gegründet seyn könne, angesehen man

a) kein bewiesenes oder bewährtes Beyspiel hat (einige wenige und unglaubliche Mährchen ausgenommen, z. B. das von dem orientalischen Kaiser Zenoisauricus, und von dem Philosophen Dunkotus) daß eine dem Todte ähnliche Ohnmacht zweymal 24 Stunden lang angehalten habe, und

b) es auch aus medizinischen Gründen nicht einmal möglich scheine, daß ein solcher Zustand in demselbigen Grade eine so geraume Zeit lang anhalten könne.

2) Wenn demnach die Zeit, die Leichen zu beerdigen, zu aller Vorsicht, durch ein allgemeines Gesetz landsherrlich sollte bestimmt werden: so wäre meines Erachtens, daß keine Leiche ehender als nach Verlauf von 48 Stunden nach dem Tode, oder was zu einem herauskommt, den dritten Tag in den Sarg verschlossen und sodann begraben werden sollte, ausgenommen, wenn solche vor dieser Zeit, besonders in den Sommermonaten, Zeichen der anfangenden Fäulung äussern würden, als in welchem Falle das Begraben sofort zu verstatten wäre, indem die Fäulung das einzige unfehlbare Zeichen des Todes ist.

Mir scheint auch nicht, daß die Ausübung eines solchen Gesetzes irgend einer besondern Beschwerlichkeit oder Hinderniß ausgesetzt seyn würde, oder daß zu besorgen sey, daß hiergegen mit Vorbedacht, oder aus Fahrlosigkeit möchte gehandelt werden; denn das erstere beweißt die wirkliche Erfahrung in der bereits an den meisten Orten eingeführten Gewohnheit, die Todten nach dem zweyten Tage zu begraben, und das leztere

wird

wird auch nicht leicht sich ereignen, weilen der Fall nicht wahrscheinlich ist, daß die Uebertretung des Gesetzes mit einigem Vortheil, oder sonsten eigennützigen Absichten für den Uebertreter könne verbunden seyn. Und wenn man auch dem Uebertreter boshafte Absichten zuschreiben wolle; so sind doch noch immer in dem Sterbhause Verwandte, Nachbaren, Freunde ꝛc. welche so etwas vereiteln würden.

Aus diesem Grunde halte ich auch die vorgeschlagene Vorsicht, daß der Todtengeruch des angeblich Verstorbenen durch ein von einigen Zeugen anzustellendes Zeugniß solle bewiesen werden, ehe und bevor dieser in den Sarg verschlossen und demnächst begraben werde, für unnöthig und überflüssig, zu geschweigen, daß solche auf dem platten Lande, bey denen an vielen Orten ganz zerstreuet wohnenden Landleuten, wo oft das ganze Gesinde im Sterbhause, und selbst die Nachbaren weder schreiben noch lesen können, nicht anders als mit vielem Beschwerniß könne in Ausübung gebracht werden, folglich leicht vorzusehen ist, daß selbige nicht werde befolget werden.

3. Von oberwähnter Verordnung, die Todten nur erst nach Umlauf von 48 Stunden zu begraben, müßten alle diejenigen, so an ansteckenden Krankheiten, z. B. Ruhr, Faulfiebern, Pocken, Masern ꝛc. gestorben sind, ausgenommen seyn. Diese müßten, sobald es immer möglich, in den Sarg verschlossen, und hernach zur Erde bestattet werden, weilen

a) solche Körper auch nach dem Tode nicht allein ihre ansteckende Kraft behalten, sondern diese auch mit ihrer Fäulung zunimmt, folglich mit allem Grunde zu besorgen ist, daß durch das verzögerte Begraben dieser Körper die Ausbreitung der Seuche vermehret werden könne.

b) Weilen hier der Fall einer dem Tode ähnlichen Ohnmacht nicht leicht möglich, wenigstens nicht wahrscheinlich, und folglich kein Grund da ist, zu befürchten, einen Todtscheinenden, aber nicht wirklich Todten zu begraben.

Hier wäre zu gleicher Zeit der Vorschlag zu machen, daß die Särge für die an ansteckenden Seuchen Verstorbenen von leichtem und weichem Holze, falls solches in der Nähe zu haben wäre, müßten verfertiget werden, des Endes, damit die Vermoderung der Särge, und folglich auch solcher Leichen in der Erde beschleuniget und erleichtert werde, besonders da man Beyspiele hat, wo die unvorsichtige Eröfnung noch nicht vermoderter Särge, worinnen vor vielen Jahren Leichen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen begraben gewesen, die nehmliche Seuche wieder hervorgebracht hat.

4. Das an vielen Orten auf dem platten Lande noch gebräuchliche Aussetzen der Leichen in der Kirche vor der Beerdigung und während den Exequien wäre ganz einzustellen, weilen

a) in dem Falle, wo die Leiche von einem an der Ruhr, Faulfieber, Pocken, oder sonst ansteckenden Krankheit gestorben ist, die an sich selbst bereits ungesunde Luft in der Kirche durch die Ausdünstung eines ansteckenden faulen Körpers inficirt, und also zur Verbreitung der Seuche Anlaß gegeben wird.

b) Weilen diese Ceremonie auch ausserdem an und für sich selbst überflüssig und ohne Nutzen ist.

5. In Betreff des Begraben in den Kirchen und auf den Kirchhöfen, in Städten, Wigbolten und Dörfern wäre unterthänigst vorzustellen, daß das Begraben in den Kirchen müsse überhaupt verbothen seyn, weilen

a) die Luft, welche ohnedies in den Kirchen nicht hinlänglich erfrischt werden kann, durch die faulen Ausdünstungen der vermodernden Körper nothwendiger

diger weise noch mehr verdorben wird, und folglich von den Anwesenden nicht ohne Gefahr der Gesundheit eingeathmet werden kann.

b) Wenn man auch annehmen wollte, daß die faulen Dünste nicht leicht durch die Erde in die Luft hinaufsteigen könnten (von wessen Gegentheil man doch leicht sich überzeugen wird, wenn man bey warmer Sommerzeit am frühen Morgen in die Kirche kömmt, wo alsdenn ein fauler aashafter Geruch in die Nase fällt) so wäre das Begraben in den Kirchen, dennoch aus dem Grunde einzustellen, weilen, in Ansehung die meisten Begräbnißplätze in den Kirchen sichern Familien eigenthümlich gehören, der Fall sich nicht selten, besonders bey vermehrter Mortalität ereignet, daß die nicht völlig verwesenen Leichen, um den neu ankommenden Plaz zu machen, herausgenommen werden, bey welchem Umstande es nicht anders seyn kann, als daß die Luft in der Kirche mit den faulen Dünsten solcher nicht ganz vermoderten Körper nicht allein angefüllet, sondern auch, wenn es unglücklicher Weise Leichen der an irgend einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen sind, die Seuche selbst neuerdings erzeuget werde.

6. Inzwischen könnte das Begraben in den Kirchen unter der Bedingung gestattet werden, daß für jede Leiche ein ordentliches und tief ausgemauertes Gewölbe zubereitet würde, weilen auf solche Weise die faulen Dünste des vermodernden Körpers in die Luft nicht hinaufsteigen können, und auch alsdann der Fall nicht möglich ist, daß eine nicht ganz verwesene Leiche herausgenommen werde.

7. Die Kirchhöfe in den Städten, Wigbolten und Dörfern wären insgesammt außer dem Bezirke der Wohnung der Lebenden zu verlegen, besonders da aus den

von den Amtsmedicis eingeschickten Berichten zu ersehen ist, daß der gröste Theil der jetzigen Kirchhöfe in den Städten, auf dem Lande und Dörfern mit Häusern zugebauet, und also vom Winde nicht hinlänglich durchgestrichen werden kann, anbey in vielen, besonders größern Kirchspielen dieselbe nach Maasgabe der darauf zu begrabenden Leichen nicht den erforderlichen Raum haben, welches veranlasset, daß manchmal die halb verfaulten Körper den neuankommenden Leichen Platz machen müssen; als nach dem Berichte des Amtsmedikus Brockmann solches zu Liesborn und Wadersloh ꝛc belegen im Amte Stromberg.

Auch würde die unterthänigst vorgeschlagene Verlegung der Kirchhöfe ausserhalb den Städten und Dörfern, in Gefolg der aus den Aemtern eingekommenen Nachrichten an den wenigsten Oertern in Rücksicht des hiezu zu wählenden nöthigen Grundes besondere Schwierigkeiten antreffen.

Sodann wäre unterthänigst vorzuschlagen, daß verordnet würde, daß in Zukunft auf den neu anzulegenden Kirchhöfen die Särge in sichern Reihen, und in nicht unterbrochener Ordnung müßten beygesetzt werden, welches Verfahren eines Theils den Vortheil hat, daß der Raum erspart wird, und andern Theils behindert, daß eine Gruft wieder geöfnet werde, ehe die darinn beygesetzte Leiche völlig wird verweset seyn.

Und da auch aus den mehr erwähnten Berichten erhellet, daß an vielen Orten aufm Lande die Särge nicht tief genug unter der Erde gesetzt werden, so, daß solche zuweilen kaum mit einem Fuß Erde bedecket sind: wäre der unterthänigste Vorschlag zu einer Verordnung zu machen, vermöge welcher jede Gruft wenigstens 6 Schuhe tief seyn müste.

8. Fer-

8. Ferner könnte noch in Betreff der vor einigen Jahren neu angelegten Kirchhöfen hiesiger Stadt vorgestellt werden, daß, ongleich ihre gegenwärtige Lage schiklicher sey, als die vorherige, selbige dannoch aus zween Gründen mit Recht zu tadeln sey, erstlich, weilen die Kirchhöfe von der Stadtseite noch fast durchgängig mit Häusern umgeben, welche von der niedrigsten Klasse der Menschen bewohnt sind, wo die Contagion ohne Zweifel am gefährlichsten ist, auch den Winden und durchgehenden Luft nicht genug ausgesetzt sind, und 2tens ihre nahe Lage bey den öffentlichen Spaziergängen für diese ein unschiklicher und trauriger Anblik ist: zu geschweigen, daß noch überdem das Vieh an einigen Stellen darauf getrieben wird. Diesem allen könnte durch die Verlegung der Kirchhöfe ausserhalb der Stadt abgeholfen werden.

9. Schließlich wäre noch die Bemerkung zu machen, daß, da gegenwärtig nach der vor einigen Jahren erlassenen Verordnung, alle Einwohner der Stadt auf den neu angelegten Kirchhöfen begraben werden, man nicht absehen könne, warum die Weltgeistlichen allein hiervon ausgenommen, und noch wirlich die Erlaubniß genießen, sich auf einem in der Mitte der Stadt belegenen und von allen Seiten mit einem hohen Gebäude eingefaßten, folglich dem Durchzuge der Luft weniger ausgesetzten Kirchhofe begraben zu lassen, da doch die nemlichen Ursachen, welche die Verlegung der übrigen Kirchhöfe veranlasset haben, auch in Rücksicht der geistlichen Leichen ohne Zweifel wichtig blieben.

Eine ähnliche Bemerkung könnte noch beygefüget werden über das Begraben in den Collegialkirchen von den Canonicis, welches nicht anders, als unter der Nr. 6. vorgeschlagenen Bedingniß müßte verstattet werden.

F. C. Forkenbeck.

Pro

Pro Memoria.

Praesent. in Collegio medico
1784 den 11ten August.

Alle von den Amtsmedicis und Amtschirurgis eingegangene Berichte geben die sichern Nachrichten, daß die Todten in hiesigem Hochstifte sollten vor dem 3ten Tage begraben werden. Der Amtsmedikus Jacobi zu Vechte ist der einzige, so die Anzeige gethan, daß dorten nur die Armen am Ende des ersten Tages, hingegen die Bemittelten erst am dritten oder gar vierten Tage begraben werden.

Hier herrscht also in Betreff des angegebenen allzu frühen Begrabens der Todten kein Mißbrauch, und deswegen dürfte auch darüber keine allgemeine gnädigste Gegenverordnung erforderlich seyn, indem daraus vielmehr auf der andern Seite nachtheilige Folgen entstehen könnten, z. B. wann einige im Anfange einer epidemischen Krankheit (die ohnehin der gemeine Mann so lange als möglich zu verhehlen sucht) an derselben sterben, und dann diese Leichen bis zu dem sich äussernden Todtengeruch (welcher von den bereits in Fäulniß übergegangenen Säften, und daraus dem ganzen Dunstkreise mitgetheilten vielen faulen Theilchen entstehet) aufbewahrt bleiben sollten; so ist nicht zu leugnen, daß nicht ein jeder (so sich solchen Leichen nahet) der Gefahr der Ansteckung bloßgestellet würde, welche Gefahr demnächst bis zur Zeit der dann erst anzuordnenden und erfolgenden Begräbniß (wodurch immer noch ein Aufschub von 10 bis 12 Stunden vor sich gehet) wegen deren mehr und mehr ausdünstenden faulen Theilchen von Stunde zu Stunde zunimmt, und dadurch den geschwindern Ausbruch der epidemischen Krankheit sehr befördert.

Da nun laut obgemeldten eingegangenen Berichten in hiesigem Lande in Betreff des allzufrühen Begrabens

kein

kein Misbrauch obhanden, und durch das zu befehlende spätere Begraben der Leichen epidemische Krankheiten veranlasset, und mehr verbreitet werden können; so würde es gewagt seyn, über diesen Punkt eine solche Verordnung auszuwürken.

Ich habe dagegen dem Hochlöblichen Collegio medico einen andern Vorschlag zur Prüfung zu eröffnen, wodurch auf der einen Seite dem allenfals in einzelnen Oertern vorseyenden Unfug abgeholfen werden könnte, und auf der andern Seite keine nachtheilige Folgen zu erwarten wären.

Bekanntlich werden die Pastoren, oder die an ihrer Stelle angesetzte Seelsorger immer zu den Kranken (wenigstens zu denen, so über 7 Jahr alt sind) hingerufen, diese haben auch durchgehends, zufolge meiner Erfahrung, so viele Kenntniss, daß sie nicht allein die vorkommende gewöhnliche Krankheiten, sondern selbst ihre Perioden kennen, vielmehr werden sie gewiß bestimmen können, ob jemand an einem Entzündungsfieber, epidemischen Krankheit, oder aber an Ohnmachten, Verblutungen, Zuckungen, Nervenkrankheiten bettlägerig gewesen, und daran gestorben, ein Unterschied, worauf hier alles beruhet.

Den Pastoren (wovon ohnehin die Bestimmung der Zeit zur Beerdigung abhängt) kann also bekannt seyn, an welcher Krankheit der Todte gestorben. Wäre der Tod auf eine der leztern Krankheiten erfolget, so darf er nur die anverlangte frühere Beerdigung einen oder 2 Täge später festsetzen.

Wann aber der seltene Fall hin und wieder eintreten sollte, daß der Seelsorger wegen erfolgten plötzlichen Todes, oder wegen andern Umständen bey dem Verstorbenen nicht selbst gewesen wäre; und zumalen wann sich wegen dem verlangten frühern Begraben der Leiche ein etwaiger Verdacht äussern thäte, so müßte der-

derselbe den Küster zu der Behausung des Verstorbenen schicken, um die Gewißheit des wirklichen Todes zu bemerken, die er dann (wann allenfalls der Todtengeruch nicht vorhanden) aus der Farbe, aus der Unbeweglichkeit der Gelenke, und aus der Beschaffenheit der Augen, die bey den Todten eingefallen, und mit einem schleimigten Häutchen überzogen, bestimmen könnte.

Das Collegium würde sich also meines Erachtens nichts zur Last kommen lassen, wann dasselbe in diesem hackeligten und unsichern Falle seiner Kuhrfürstl. Durchl. den unterthänigsten Vorschlag thäte, über diesen Punkt sämmtlichen Orts-Pastoren durch eine special gnädigste Verordnung das der Sache angemessene Nöthige zu befehlen, hingegen wider das Aussetzen der Todten sowohl in den Häusern als in den Kirchen, über die Abschaffung der Kloster-Begräbnisse, auch des noch vorgehenden Begrabens der Geistlichen auf hiesige binnen der Stadt gelegenen Kirchhöfen, über die Verlegung der Kirchhöfe außer den Städten, Wigbolten und Dörfern, wo es nöthig, und wo es geschehen kann, und über das tiefere Eingraben der Todten eine allgemeine gnädigste Verordnung ergehen zu lassen.

Münster den 5ten August 1784.

C. J. Wirtensohn.

Entwurf*) einer Verordnung wegen des Begrabens der Todten, vom Medizinalrathe Wilberding dem Münsterischen Collegio medico überreicht.

§. 1.

Die Kirchhöfe müssen ausser den Städten und Dörfern verlegt werden.

§. 2.

*) Dieser Entwurf ist, soviel ich weis, mit den beyden vorhergehenden Aufsätzen des Viced. Forkenbeck und des

§. 2.

Selbe müssen so groß, oder so weiträumig angelegt werden, daß nach Maasgabe der Kirchspiels-Einwohner (das ist jährlich von hundert Lebendigen gegen 3 Todten gerechnet) in 20 bis 25 Jahren gefüllet werden könnten. Je größer also die Kirchhöfe, desto längere Zeit könnten die Todten (ohne die Vorhinbegrabene wieder auszugraben) darauf begraben werden.

§. 3.

Die Gräber müssen 8 oder wenigstens 7 Fuß tief gemacht oder gegraben werden.

§. 4.

Selbe Gräber müssen alle nebeneinander in der Reihe ohne Unterschied des Standes gemacht werden.

§. 5.

Sollte aber ein Unterschied der Stände beliebt werden, so könnten die Vornehmere an einer, von den Pfarrherren oder Kirchenprovisoren, zu bestimmenden Seite, und die geringere an der andern Seite, oder wenn die Vornehmere in der Mitte ihren Platz haben sollten, die Geringere an beyden Seiten, jedennoch in einer Reihe begraben, und damit so fortgefahren werden, bis die Kirchhöfe in 20 bis 50 Jahren mit Leichnamen gefüllet worden.

§. 6.

Der Pfarrherr soll keinem Begräbniß beywohnen, als denen, wovon ihm der Medikus oder Chirurgus ein Zeugniß der Krankheit und darauf erfolgten Todes abgegeben.

§. 7.

des Med. R. Wirtensohn von dem Coll. med. Sr. Kuhrf. Durchl. nicht zugeschickt worden.

§. 7.

In den Städten, wo Aerzte sind, muß der Medikus das Zeugniß der Todten (wenn er denselben vorhin als seinen Kranken behandelt) gratis ertheilen, allenfalls unter seine Deserviten berechnen.

§. 8.

Wäre der Verstorbene von einem After- oder Wundarzte behandelt worden, so müßte ein Landmedikus, oder ein dazu verordneter Polizey-Medikus (wovon unten ein mehreres) für ein Zeugniß bey Bemittelten $\frac{2}{2}$, $\frac{1}{3}$ oder wenigstens $\frac{1}{6}$ Rhtlr. erhalten; den Armen aber (als deren Verstorbene sonst ohne Geläute in der sogenannten armen Stunde begraben werden, oder wovon der Pfarrherr auch nichts bekömmt) das Zeugnis gratis ertheilen*), gleichwie bey gemeinen Militair-Personen der Garnisons-Medikus, oder Regimentschirurgus das Zeugniß ex officio gratis zu ertheilen hat.

§. 9.

Auf den Oertern, wo kein privilegirter Arzt vorhanden, soll der Wundarzt (dem vom Collegio Medico ein Verzeichniß deren Zeichen, woraus die Gewißheit des Todes abzunehmen, mitgetheilt werden muß) das Zeugniß abgeben, und dafür $\frac{1}{6}$ oder $\frac{1}{4}$ Rhtlr. erhalten.

§. 10.

Diejenigen, so am Schlagflusse, Verwundung, Verbluten ꝛc verstorben sind, könnten am zweyten oder dritten Tage, die aber an langwierigen, oder auch Entzündungs- oder faulen Krankheiten verschieden, müsten

*) Dieses würde vorzüglich seinen Nutzen haben, um zu erfahren, ob Nichtprivilegirte den Kranken besorget hätten, und daher zur gehörigen Strafe gezogen werden könnten.

sten am zweyten, oder gleich nach 24 Stunden begraben werden, welches in heissen Sommertagen vornehmlich zu beobachten.

§. 11.

Vorzüglich müßte ein schwangeres und ohne von ihrer Frucht entledigt zu seyn verstorbenes Frauenzimmer nicht begraben werden dürfen, ehe und bevor das Kind von der Mutter genommen, worüber ein besonderes Gesetz für die Hebammen, Aerzte, Pfarrherrn und nachgelassenen Erben zu verfertigen.

§. 12.

Jeder Sarg muß platt (nicht mit hohem Deckel) enge, dabey von dünnen oder schlechten Holz gemacht,*) und darin bey Erwachsenen ein Scheffel, bey Mittleren $\frac{1}{2}$ Scheffel, und bey Kindern ein Spind lebendigen Kalk gestreuet werden, damit die Vermoderung desto geschwinder von statten gehe.

§. 13.

Der Leichnam soll, sobald möglich in Sarg gelegt, und lezterer gleich vernagelt werden, ohne im Hause sowohl, als in der Kirche zum Schau ausgesetzt zu werden. Das Zimmer, wo der Leichnam gestanden, muß gleich mit Wacholderbeeren, Essig, Schiespulver, ꝛc. ausgeräuchert und gereiniget werden.

§. 14

Alles verreckte Vieh, als Pferde, Ochsen, Rinder ꝛc. soll auf einem abgesonderten Ort so bald möglich 6 bis 7 Fuß tief eingescharrt werden.

§. 15.

*) Da das Holz täglich rarer wird, könnten die Geringere auch wohl in Säcken begraben werden.

§. 15.

Bey hitzigen oder faulen Krankheiten wird nach drey bis vier Tagen der Körper sowohl als die Seele mehrentheils dergestalten geschwächet, daß es dem Kranken an wahrer Urtheilskraft fehlet*), soll der Arzt den Angehörigen des Kranken die Gefahr vorstellen, damit derselbe bey Zeiten sein Haus bestellen könne.

Der Polizey-Medikus müßte nebst dem Zeugen des Todes und andern ihm anklebenden Pflichten auch hauptsächlich zeugen, ob die, so zur Ehe schreiten wollten, auch dazu tauglich, z E. ob der Mann

1) ein Castrat,
2) a lue venerea am membro sehr gelitten, oder mit selber Krankheit annoch stark behaftet,
3) leprosus,
4) epilepticus,
5) phthisicus sey,
6) ob auch Mania im Geblüte sey.

Bey Frauenzimmern

a) Wie 2. 3. 4. und 6 wie der Mann.
b) Fluore albo maligno. vel inveterato,
c) Haemorrhagiis uterinis nimiis,
d) prolapsu vel scirrho uteri etc behaftet, als denen die Ehe nicht erlaubt seyn müßte. Von dergleichen Zeugnisse müßte dem Arzte von Bemittelten wenigstens $\frac{4}{3}$ Rhtlr., und von andern nach Maaßgabe ihrer Mittel wenigstens $\frac{1}{3}$ Rhtlr. bezahlt werden.

Wo-

*) Wegen selber Ursache könnte ein Landesherr auch ein Gesetz geben, daß ein Testament, so in den 3 lezten Tagen von einem Kranken besonders zum Nachtheil der Erben ab intestato gemacht worden, nicht gelten solle, es sey denn, daß der Arzt eidlich bekräftige, daß der Kranke bey Verfertigung des Testaments seine völlige Vernunft gehabt.

Wobey einem jeden Arzte wohl zu empfehlen, daß er dergleichen ihm in der Familie, oder an den Personen bekannte Fehler selbst wohl anmerke.

J. H. Wilberding.

Hochwürdigst-Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Churfürstliche Durchlaucht geruheten den 7ten Jun. l. J einen an Höchstdieselben von den hiesigen Landesständen eingeschickten Vorschlag, das Begraben der Verstorbenen betreffend, dem Collegio medico mit dem gnädigsten Befehle zuzusenden, daß es darüber seine Meynung sagen sollte.

Ew. Churfürstl Durchlaucht berichtete das Collegium vorläufig; es wolle dieserwegen von den Amtsmedicis Nachrichten einziehen. Unterdessen befragte der Direktor Hoffmann kurz vor seiner Abreise nach Hofgeismar im Collegio die Mitglieder, ob ein oder anderer Lust hätte die Ausarbeitung gedachter Sache zu übernehmen. Keiner wollte sich aber zuerst mit dieser Arbeit abgeben. Der Direktor entwarf daher seine Gedanken, las sie im Collegio ab, hinterließ hier selbige und verreisete.

In seiner Abwesenheit wurden zween Aufsätze, einer von dem Vicedirektor Forkerbeck, und der andere vom Medizinalrathe Wirtensohn dem Collegio übergeben, welche theils die Vorschläge des Direktors billigten, theils aber denselben widersprachen.

Mein unmaaßgeblicher Vorschlag war, diese beide Aufsätze dem Direktor zu übersenden, in der Absicht seine Meynung über die darinn gemachten Anmerkungen zu vernehmen, und hernach Ew. Churfürstl Durchlaucht das ganze einstimmige Resultat unterthänigst einzuschicken.

schicken. Auf diese Weise hoffte ich, würden Höchstdieselben ein Gutachten erhalten, welches etwas bestimmtes und keine Widersprüche enthielte. Ew. Churf. Durchl. gnädigste Willensmeynung schien mir deutlich gewesen zu seyn, nicht eher vom Collegio eine Nachricht erhalten zu wollen, bis das Medizinische festgesetzet wäre; zumal da Höchstdieselben keine Medizinische Sache für sich beurtheilen, sondern selbige vom Collegio medico ausgemacht wissen wollten. Dieses war vornehmlich der Grund, warum ich ohne Vorwissen des Direktors die Einsendung gedachter Aufsätze nicht billigen konnte, und deshalben meine Meynung, die hier sub Litt. A. unterthänigst beigehet, zum Protocoll des Collegii nehmen ließ.

Dessen ungeachtet aber schickte das Collegium den Aufsatz des Direktors nebst den zween vorerwehnten unterthänigst ein.

Ew. Churfürstl. Durchlaucht erlauben gnädigst in der Beylage B. stückweise anzuzeigen, wo ich sowohl in Ansehung des Vicedirektors als des Rathes Wirtensohn anderer Meynung bin. Das Collegium mag demnächst urtheilen, wo ich getroffen und wo ich gefehlt habe. Mit dem Aufsatze des Vicedirectors wird der Anfang gemacht.

Ich bin in tiefster Ehrfurcht

Ew. Churfürstliche Durchlaucht
Meines gnädigsten Fürsten und Herren

unterthänigster Knecht
Philipp Adolph Fries.

Litt. A.

Litt. A.

Pro Memoria

Praesentatum et lectum in Collegio Medico den 28sten August 1784.

1) Der Herr Direktor hat den Entwurf in Betreff der Beerdigung übernommen, weil kein anderes Mitglied, da alle von ihm darüber befragt wurden, diese Arbeit zuerst auf sich nehmen wollte.

2) Er consentirte darin, daß man Nachrichten von den Amtsmedicis einziehen möchte. Er that dieses, um nicht zu widersprechen; hielt dieselbe aber doch demnächst für überflüssig, indem er den Befehl seiner Kuhrfürstl Durchl. und die geschehene Anzeige der Landesstände bestimmt genug und für gegründet hielt. Das war also die Ursache, warum er auf die Nachrichten der Amtsmedicorum nicht warrete, sondern noch vor seiner Abreise im Namen des Collegii seine Gedanken entwarf, und sie in demselben ablas. Hernach fand man für gut, dieselbe rouliren zu lassen; dieß geschah, da der Herr Direktor verreiset war.

3) Anmerkungen, seinem Aufsatze widersprechende sowohl, als aus demselben genommene wurden gemacht.

4) Diese sollen jezt nebst den Aufsätzen des Herrn Direktors an seine Kuhrfürstl. Durchl. abgehen.

5) Höchstdieselben können aber schwerlich daraus ersehen, welches die eigentliche Meynung des Collegii sey; im Gegentheil werden sie dadurch weniger unterrichtet und zwelfelhafter bleiben, wie vorher.

6) In wohl eingerichteten Collegiis ist es gebräuchlich, daß erhebliche Entwürfe, wie im gegenwärtigen Falle, dem Direktor zugestellet, auch wenn er abwesend ist, selbigem zur Einsicht zugesandt werden, wie mir hievon Beyspiele bekannt sind. Noch vielmehr aber

muß

muß dieses, meiner unmaaßgeblichen Meynung nach, beobachtet werden, wenn solche Aufsätze, die großen Theils die seinigen sichtbar benutzen und zugleich tadeln, Höchsten Orts eingeschickt werden sollen.

7) Aus den jezt angeführten Gründen glaube ich Ursache zu haben, gegen die Einschickung gedachter Aufsätze hiedurch feierlich zu protestiren.

8) Sollte dessen ungeachtet die Einschickung vor sich gehen, so bitte ich mir von dem Hochlöblichen Collegio medico die Aufsätze und dann die Erlaubniß aus, meine Gedanken gleichfalls darüber zu entwerfen und seiner Kuhrfürstl. Durchlaucht unterthänigst zu überreichen.

Münster den 28sten August 1784.
in Eile.

Philipp Adolph Fries.

Litt. B.

§. 1.

Ist es überhaupt gefährlich, Todtscheinende oder Todte, ehe der Todtengeruch angegangen ist, zu begraben?

Noch in diesem Jahre lieset man in des Herrn Hofrathes und ersten Professors der Arzneygelahrheit Nicolai in Jena Fortsetzung der Pathologie 3tem Bande 2tes Stück: „das Leben bestehet lediglich in den Lebensbewegungen, dazu auch das Athemhohlen gehöret; sie machen das Leben selbst aus und sind Kennzeichen desselben. Wir nehmen sie nicht allezeit wahr, entweder, weil sie würklich aufgehöret haben, oder weil sie zu schwach sind, als daß wir sie durch unsere Sinne, in einem so vollkommenen Zustande sie sich auch immer befinden, und mit welcher Aufmerksamkeit sie auch immer gebraucht werden, empfinden können; daher wir auch

alsdann nicht mit vollkommener Gewißheit wissen und sagen können, ob ein Mensch todt oder lebendig sey, und wie schwer es in manchen Fällen sey, mit Gewißheit zu bestimmen, ob einer in einer starken Ohnmacht liege oder wirklich todt sey; das beweisen alle diejenigen, die für todt gehalten worden, und von ihren Strohlagern, aus ihren Leichentüchern und Särgen wieder aufgestanden oder erst in ihren Gräbern den Tod gefunden haben, dessen Raub sie unter andern Umständen nicht geworden wären; ein Tod, der an Grausamkeit denjenigen weit übertrift, der durch den Strick, das Schwert, oder Rad bewirket wird." So weit ein Nicolai.

Es sey mir erlaubt hievon einige der merkwürdigsten Beyspiele anzuführen und ein wenig ausführlicher zu seyn.

Die Entdeckungen der meisten glücklichen Fälle, wo todtscheinende, oder unvollkommen Todte wiederum zu sich selbst kamen, sind einem Ohngefehr zuzuschreiben. Man wird sich daher aus Folgendem leicht vorstellen können, wie groß die Zahl derjenigen sey, die aus Unwissenheit, oder einem unverantwortlichen Leichtsinne durch eine zu frühe Beerdigung ihr Leben erst im Grabe haben verlieren müssen. Ich traue jedem, wenigstens jedem Christen-Menschen so viele Empfindsamkeit zu, daß er sich den grausamen Fall lebhaft genug wird vorstellen können, da ein solcher Unglücklicher im finstern Grabe erwachet, wo er sodann einen unausbleiblichen weit fürchterlichen Tod, als den ersten ausstehen muß. Hauptsächlich aber hat man durch folgende zufälligen Umstände den unvollkommenen Tod bey den meisten solcher unglücklichen entdeckt und erfahren.

1) durch Oefnungen, welche man nach dem Tode unternahm. — Parre' erzehlt den Fall, wo ein Frauenzimmer, von welchem man glaubte, daß es an hysterischen Zufällen gestorben sey, wiederum auf-

wachte, als man erst am dritten Tage den Körper öfnen wollte. Unglücklicher lief dieses aber ab, als der große Zergliederer Vesal einen spanischen Edelmann öfnete. Vesal sah zu spät, daß er noch lebte, er war mit der Oeffnung schon so weit gekommen, und der Edelmann mußte sterben. Das grausame Inquisitionsgericht hätte gewiß den guten Vesal verbrennen lassen, wenn nicht König Philipp der Zweite sich stark für ihn ins Mittel gelegt, und ihn dadurch von der Strafe befreyet hätte, daß er zur Aussöhnung eine Reise ins gelobte Land thun sollte. — Ein gleiches aber noch entsetzlichers Schicksal wiederfuhr dem ersten Staatsminister desselben Königes, dem Cardinal Espinosa. Es verfiel derselbe in Ungnade und daher in eine grosse Traurigkeit. Er wurde immer kränker und starb nach der Meynung der Umstehenden. Ein Wundarzt, der ihn balsamiren sollte, fand nicht allein, als er die Brust geöfnet, daß das Herz noch etwas schlug, sondern sah gewiß zu seinem größten Schrecken, daß der Kardinal seine Hand zum mörderischen Messer hinbewegte; damit dieser nun nicht wieder so viel erwachen möchte, daß er ihn verrathen könne, so schnitt der Barbar die Aorta, (die große Pulsader) durch.

Hieher gehöret auch das merkwürdige Beyspiel, welches der Freyherr van Swieten anführet, und Boerhaave in seinen Vorlesungen zu erzählen pflegte, Commentar. in Boerh. Aphorism. T. I. p. 35. Edit. Hildb. Einem Bauer wurde im Wirthshause die Achselvulsader verwundet. Da diese Pulsader groß ist und dem Herzen nahe liegt, so fiel der Verwundete gleich hernach zur Erde, man hielt ihn für vollkommen todt, und er wurde aufs Stroh gelegt. Am folgenden Tage sollte die gerichtliche Besichtigung geschehen; die hierzu bestimmt waren, fanden noch

einis-

einige Wärme in der Gegend des Herzens, sonsten aber nicht das allermindeste Zeichen eines übrig gebliebenen Lebens. Man schob daher die Oefnung noch einige Stunden auf, und man sahe mit Verwunderung, wie dieser verlezte sich wiedererholte. Er behielt einige Zeit ein fast unmerkliches Leben, wurde aber doch nach und nach wiederhergestellt. Man sieht hieraus, daß auch Leute an erlittener Verblutung für todt gehalten werden können, und es dennoch nicht wirklich sind; ja man begreift hieraus, wie viele Vorsicht auch selbsten noch der gerichtliche Arzt bey Leichenöfnungen nöthig habe, und mit welcher Behutsamkeit selbst der geübte Geburtshelfer an einer in oder kurz vor der Geburt Erblichenen den Kayserschnitt unternehmen müsse; hingegen sieht man auch ein, mit wie wenig Sicherheit diese wichtige Operation den Geistlichen oder den Hebammen anvertrauet werden kann.

2) Durch heftige Liebe der Anverwandten oder wirklich Verliebten. — Brühier erzehlt von einem Kaufmanne, der zween Tage nach dem Tode seiner Frau zu Hause kam, eben zu der Zeit, wie man sie begraben wollte. Er liebte sie sehr, wollte sich ihres Todes erst recht versichern, ließ sie daher mit ihrem Sarge wieder ins Haus bringen, den vermeintlichen Leichnam heraus nehmen, ihn an verschiedenen Orten scarificiren und Schröpfköpfe setzen, als der 26ste angebracht wurde, fieng sie an zu Schreien; ah! que vous me faites mal, und erwachte wieder vollkommen. — Mylady Rousfel hatte ihr Leben auf gleiche Weise ihrem Manne, einem englischen Obersten, zu verdanken; dieser wollte dieselbe nicht eher begraben lassen, bis er durch eine angegangene Fäulung ihres Todes gewiß seyn könnte. Er wartete sieben Tage lang zu seiner größten Freude, daß seine

Geliebte wieder erwachte, als in einer nahen Kirche die Glocken stark geläutet wurden. Plinius erzehlt von einer Frau, welche auch sieben Tage als vollkommen todt gelegen hatte, und dennoch wieder aufwachte. Hist. natur. l. VII. 52.

3) Durch das Geräusch, welches die vermeintlich Todten im Grabe noch gemacht haben. — Zu Dole in Frankreich mußte ein Regiment Infanterie in der Kirche übernachten. Verschiedene Soldaten hörten ein Geschrei in einem Grabe. Man öfnete es und fand ein junges Frauenzimmer darinn, welches den vorigen Tag begraben worden, und in der Nacht wieder aufgewachet war. Calmet beschreibt einen Zufall, den er von einem Augenzeuge erfahren hat. Man hatte nehmlich zu Bar le Duc über einem Grabe ein Geräusch gehöret, worinn jemand den vorigen Tag war begraben worden. Man öfnete den folgenden Tag das Grab, worauf man sah, daß dieser Unglückliche zwar wieder erwachet war, und sich in den Arm gebissen hatte, aber erst nachher vollkommen gestorben war. Dergleichen Fälle haben sich vor diesem in Frankreich und in Paris selbsten, als man noch nach 24 Stunden begrub, zugetragen.

4) Bey Eröfnung der Grabkeller fand man zuweilen, daß die Körper ihre Lage ganz verändert hatten. — Der Doktor Kraft erwehnet eines solchen Falls, der zu Augsburg vorgefallen ist. Man begrub ein junges Frauenzimmer, welches an einem starken hysterischen Zufalle sollte gestorben seyn; als man den Grabkeller nach langer Zeit öfnete, fand man dieses Frauenzimmer auf den Stufen nahe bey der Oefnung des Grabkellers; dergleichen Beyspiele sind mehrere aufgezeichnet.

5) Einige, die schon begraben waren, haben ihr Leben den Dieben zu verdanken gehabt. Razes erzehlt

zehlt aus dem Fabricius, wo eine Frau, welche an der Pest sollte gestorben seyn, wieder erwachte, da die Todtengräber das Grab öfneten, um ihr einen Ring vom Finger zu stehlen. Camp. elys. luc. quaest. p. 61. — In Magdeburg ist ein ähnlicher Fall geschehen. Eine vornehme Dame erwachte wieder, als ihr der Todtengräber den Finger, woran sie einen kostbaren Ring hatte, abschneiden wollte.

) Als die Todten noch verbrennet wurden, erwachten einige durch das Feuer des angesteckten Scheiterhaufen. — Dieß erzehlet Plinius; ein Rathsherr, Namens Aviola, wurde auf dem Scheiterhaufen wieder lebendig; die Flamme war aber so heftig, daß er nicht mehr gerettet werden konnte, sondern lebendig verbrennen mußte. Da hier die Rede von den ältern Zeiten ist, so fällt mir eine Stelle aus dem Quintilian ein, wo er sagt, warum stören wir durch so vieles Schreyen, Heulen und Weinen die Ruhe der Leichen? geschieht es nicht deßwegen, weil oft die, denen man die lezte Schuldigkeit erwiesen, wieder ins Leben zurükgekommen sind? Zu Quintilians Zeiten waren also die Menschen schon vorsichtiger, und wusten, daß einer nur todt scheinen und daher wieder lebendig werden konnte.

) Bey einigen wurde zufälligerweise die Begräbniß aufgeschoben, in welcher Zeit dann die vermeintlich Todten wieder erwachten. — Bruhier in seinem Traité de l'incertitude des signes de la Mort, führet die Menge solcher Beyspiele an. Ein Todter erwachte in der Kirche, als der Geistliche beschäftigt war, eine Leichenrede zu halten. Ein junges Mädchen, das an den Blattern gestorben war, fiel von der Bahre, wie es zum Grabe getragen wurde, durch diese Erschütterung erwachte es vollkommen. — Diemerbrök beschreibt in seiner Abhandlung von der

Pest

Pest einen Vorfall, wo ein Mann wieder erwachte, der innerhalb der in der Pest bestimmten Zeit nicht hatte können begraben werden, weil kein Sarg gemacht werden konnte. Welch ein glückliches Ohngefehr!

Da unsere preißwürdigen Landesstände dergleichen Nachrichten gewiß gelesen oder gehört, und hierneben noch Nachrichten eingezogen hatten: „daß oft hier und dort auf dem Lande bey Leuten von geringem Stande die Begrabung der Todten so voreilig beschleunigt worden, daß oft diejenigen, so erst den vorigen Mittag gestorben sind, schon den andern Mittag beerdiget worden:“ so liessen sie an seine Churfürstl. Durchlaucht die unterthänigste Bitte gelangen, dergleichen Unfug abzustellen. Seine Churfürstl. Durchlaucht wollten hierüber die Meynung des Collegii Medici hören.

In dem Aufsatze des Direktors wird angenommen, daß nur der nach dem Tode entstandene oder auch vermehrte Todtengeruch ein unfehlbares Zeichen des Todes abgäbe, und daß die an Krankheiten Verstorbenen nicht eher sollten begraben werden, bis dieser verspüret wird.

Gegen all dasjenige, was ich zuvor angeführet habe, und was also von großen und glaubwürdigen Aerzten durch die Erfahrung bestätiget ist, und weshalben die einsichtigen Landesstände um eine Verordnung bathen, heißt es in dem vor mir habenden Aufsatze: „man hätte kein erwiesenes oder bewährtes Beyspiel, „einige wenige und unglaubliche Mährchen ausgenommen, daß eine dem Tode ähnliche Ohnmacht zweimal „24 Stunden angehalten habe.“ — Ob dieser Ausspruch die Erfahrungen vieler und großen Aerzte zernichtigen könne, das überlasse ich der Beurtheilung eines jeden Denkenden, und vornähmlich der Entscheidung des Collegiums.

§. 2.

§. 2.

Scheinet es aus Medizinischen Gründen unmöglich zu seyn, daß einer über 48 Stunden in einer Ohnmacht dahin liegen, und einem Todten ähnlich seyn könne?

Unser Leben hat wie die Gesundheit verschiedene Staffeln. Es kann in dem geringsten, ja in einem ganz unmerklichen Grade bey den Menschen statt finden, ohne daß es darum ganz aufhören sollte. — Eben so wenig, als unser Körper immer krank ist, wenn etwas in demselben in Unordnung gebracht wird, eben so wenig stirbt der Mensch, wenn gleich eine oder die andere Lebensverrichtung bey ihm aufhöret. Ersteres nennen wir Aerzte latitudinem sanitatis und lezteres kann man, wie ich dafür halte, ganz füglich latitudinem vitae nennen, z. B. bey dem Schlage ist die Wirkung des Herzens oft stärker, wie sonst. — Es ersetzet also alsdann eine Lebenskraft die andere. Bey den hysterischen Frauenzimmern vornehmlich, wovon ich zuvor Erfahrungen geliefert habe; und auch, wiewohl seltener, bei Mannspersonen hat es sich zugetragen, daß man an ihnen in einigen Stunden, ja Tagen nicht das geringste Zeichen des Athemhohlens, oder des Lebens überhaupt bemerken konnte. Noch deutlicher hat man dieses, wovon ich bald Beyspiele anführen werde, bei denen, die unter dem Wasser gelegen, bemerket. — Und welcher Arzt, welcher praktische Arzt hat nicht Ohnmachten gesehen, in welchen gar keine Zeichen des Pulses mehr übrig blieben? La Metrie sagt deswegen: „le corps humain est un horloge, mais immense et construite avec tant d'artifice et d'habilité, que si la Roue, qui sert a marquer les secondes vient a s'arreter celles des minutes tourne, et va toujours son train; comme la Roue des quarts continue de se mou-

mouvoir, et ainsi des autres, quand les premieres rouilleés ou derangeés par quelque cause, que ce soit, ont interrompu leur marche.“ Man kann also so wohl aus dem, was ich hier, als aus demjenigen, welches ich zuvor aus dem berühmten Nicolai, als aus vieler anderer großer und glaubwürdiger Männer Erfahrungen angeführet habe, sicher schliessen, daß in unserm Körper eine Kraft sey, das Leben zu erhalten, ohne daß eine uns merkliche Fortsetzung der bekannten Lebensbewegungen erfordert würde. Wir wissen zwar in allen Fällen nicht gewiß, wie dieses eigentlich zugehet. Die Erfahrung aber, diese gute Führerin, überzeugt uns von der Wahrheit dieses Satzes, und darf man denn immer eine Sache leugnen, wenn man sie nicht begreifet. Es sind uns ja die meisten Kräfte nur blos der Erfahrung nach bekannt. Newton, der große Newton, dem wir die Gesetze der anziehenden Kraft und Bewegung zu verdanken haben, spricht von denselben nicht anders, als nur von ihrem Daseyn und ihrer Wirkung; läßt aber derselben Ursache unberührt.

Alles dieses ungeachtet heißet es in dem Vorschlage des Vicedirektors. „Es scheine aus medizinischen Gründen unmöglich zu seyn, daß einer 48 Stunden in einer Ohnmacht dahin liegen, und daß ein solcher Zustand in demselbigen Grade eine so geraume Zeit anhalten könne.“

Sollte dieser Zweifel durch die angeführten Gründe und Erfahrungen noch nicht gehoben seyn, so setze ich hier noch ein und anderes zum Ueberflusse hinzu. Es ist bekannt, daß die Schwalbe und verschiedene andere Thiere Monate lang todtscheinen können. Schlafen sie zu dieser Zeit, oder liegen sie in einer tiefen Ohnmacht? Daß sie wieder aufleben können, ist unstreitig. Man glaubte vor diesem, daß diese Thiere den Winter hindurch schliefen; allein der berühmte Herr von Büffon

hat

hat uns bewiesen, daß das Athemholen und Bewegung des Herzens dieser Thiere dermaassen vermindert würden, daß sie den äußerlichen Sinnen ganz unmerklich geworden seyn. — Falcourt, ein Pariser Arzt, sah einmal, wie die Fischer eine unförmliche Masse, welche aus Erde zu bestehen schien, auffischeten. Er untersuchte dieselbe, und fand, daß es nichts anders, als eine Versamlung von Schwalben wäre, welche nach und nach durch das Erwärmen wieder auflebten. Herr Professor Leidenfrost de Lethargo Hirundinis stellte einen Versuch an, der hier passend und merkwürdig ist. Er öfnete eine Schwalbe, die völlig todt zu seyn schien; denn sie war ganz steif und kalt; er hatte sie durch Abhaltung der äußern Luft in einer Kolben ersticken lassen. Er rupfte diesem Vogel alle Federn auf der Brust und dem Unterleibe aus; er schnitte das dicke Fleisch, so die Brust bedecket, durch, und hob das Brustbein auf. Bey allen diesen sonst nothwendiger Weise sehr empfindlichen Verletzungen gab dennoch der Vogel nicht den allermindesten Schein des Lebens oder einiger Bewegung von sich. Auch zeigte sich nicht der geringste Tropfen Blutes aus den häufig verletzten Gefässen. Allein wie sehr wunderte sich Herr Leidenfrost, als er wahrnahm, daß das jezt entblössete Herz seine Bewegung auf das lebhafteste fortsetzte. Die Lungen waren dermaaßen zusammengezogen, daß sie gar nicht behinderten, die Bewegungen des Herzens und seiner Gefässe recht gut zu betrachten. In der Leber und dem Gekröse war der Umlauf des Geblütes auch sehr merklich; als er die große Pulsader nahe bey der Leber öfnete, sprang das Blut so oft heraus, als sich das Herz zusammenzog. Beweiset dieses nicht augenscheinlich, wie wenig wir von der äußern auf die innere Reizbarkeit oder Empfindung, und wie wenig wir von der äußern auf die innere Bewegung schliessen können, und endlich wie unzureichend

hierinn unsere äußerliche Sinne sind? Ist es nicht offenbar, wenigstens sehr wahrscheinlich, daß jenen, einem Vesal und andern, die nur todtscheinende Menschen eröfneten, ein ähnliches, wie dem Leidenfrost bey der Schwalbe begegnete; würden jene wohl so weit bis zum Herzen mit den Einschnitten gekommen seyn, wenn bey den Geöfneten nur ein wenig mehr Empfindung und nur noch eine geringe Bewegung des Geblütes in den äußern Theilen übrig geblieben wären; daß hingegen bey denselben die Reizbarkeit des Herzens und die Bewegung des Blutes in den innern Theilen noch fortdauerten, dieses ist unleugbar.

Nun komme ich aber auch noch auf Erfahrungen und Beyspiele, wo Menschen ungewöhnlich lange todt geschienen haben, und gewiß noch länger als nach 48 Stunden wieder beygekommen sind. Welchem Arzte sind solche Beyspiele von Erfrornen und Ertrunkenen nicht bekannt. Pechlin führet ein fast unglaubliches in seiner Abhandlung de vita sub aqua an; ein junger Mensch hatte 42 Tage unterm Wasser gelegen und wurde erst in der siebenten Woche (septima demum Hebdomada extractus) aus demselben herausgezogen und dennoch wieder zum Leben gebracht.

§. 3.

Ein bloßes Gesetz, welches befiehlt, daß die Todten nicht eher als nach 48 Stunden sollen begraben werden, würde manchmal übertreten werden.

Der Vicedirektor hingegen hält dafür, daß ein solches Gesetz leicht gehalten werden würde, weil die Uebertretung desselben mit keinem Vortheile oder sonst eigennützigen Absichten u. s. w. können verbunden seyn.

Das voreilige Begraben geschieht aber gemeiniglich nicht eigennützigen oder boshaften Absichten wegen, sons-

sondern weil man sich nicht vorstellet, daß ein Mensch so lange todt scheinen könne. Wenn ein armer Knecht oder eine arme Dienstmagd gestorben ist; so pflegt der Hausherr ohne weiteres Bedenken sobald möglich die Beerdigung zu veranstalten.

Verwandte oder Nachbarn, die auch an keinen unvollkommenen Tod denken, viel weniger Kenntnisse davon haben, bekümmern sich wenig um die Zeit des Begrabens aus eines andern Hause.

Weil der Vicedirector glaubt, die Leute würden von freien Stücken niemals zu früh begraben: eine Sache, wovon doch die von den hohen Landesständen an seine C. D. eingeschickte Nachricht das Gegentheil gesagt hat; so hält er aus diesem Grunde dafür: „daß der Todtengeruch des angeblich Verstorbenen, durch ein von einigen Zeugen auszustellendes Zeugniß solle bewiesen werden, ehe und bevor dieser in den Sarg verschlossen und begraben werde, für unnöthig und überflüssig, zu geschweigen, daß solche Verordnungen seiner Meinung nach auf dem platten Lande bey den an vielen Orten ganz zerstreuten Landleuten, wovon oft keiner lesen und schreiben kann, nicht anders, als mit vieler Beschwerniß könne ausgeführet werden. — Soll man aber wohl deswegen, weil man weis, daß es nie gehalten wird, das Stehlen nicht verbiethen? Es wird niemand fodern, daß eine Verordnung mit einer solchen metaphysischen Vollkommenheit könne gegeben werden, daß gar kein Unterschleif dabey vorkomme, sondern diejenigen verdienen den Vorzug, welche dem Endzwecke entsprechen. Eine Verbesserung des vom Director gethanen Vorschlags wird hier verlangt; ich halte aber dafür, daß diese Verbesserung schwer und wenigstens noch nicht gefunden ist. Ein Vorschlag, der allgemein ist, und die wenigsten Ausnahmen leidet, wird doch immer den Vorzug behalten. Man vergleiche die Ausnahmen, die dennoch von den

zwey-

zweifelhaften Zeichen der Krankheiten abhangen, in dem Vorschlage des Vicedirectors mit dem des Direktors in Ansehung des sichersten und allgemeinsten. Gesetzt auch die schriftlichen Zeugnisse machten wegen Unerfahrenheit im Schreiben unter 100 Fällen eine einzige Beschwerniß, so könnte ein so seltener Fall den Nutzen eines allgemeinen Gesetzes nicht aufheben, und hier könnten mündliche Zeugen genug thun.

§. 4.

Auch die an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sollen nach der Meynung des Directors nicht eher, als bis sich bey ihnen der Todtengeruch geäussert oder verstärket, welches aber gemeiniglich noch früher geschiehet, als der Sarg verfertigt werden kann; nicht eher, bis dieses deutlich wahrgenommen wird, alsdann aber sobald es möglich, in den Sarg gelegt und begraben werden.

Hiergegen, sagt der Herr Vicedirector: „von oben erwehnter Verordnung, die Todten nicht eher, als bis nach 48 Stunden zu begraben, müßten alle diejenigen, so an ansteckenden Krankheiten, Ruhr, Faulfieber, Pocken, Masern, Frieseln u. d. gl. gestorben sind, ausgenommen werden. — Der Herr Vicedirector meynt, daß hier der Fall einer dem Tode ähnlichen Ohnmacht nicht leicht möglich, wenigstens nicht wahrscheinlich, und folglich, daß kein Grund zu befürchten da sey, einen Todtscheinenden, aber nicht wirklich Todten zu begraben. Wie dann aber, wenn sich solche Fälle doch wirklich ereignet und zugetragen haben? Dieses beweisen die Beyspiele, die ich zuvor angeführet habe; nämlich nach Bruhier fiel ein Mädchen, das an den Pocken gestorben war, beim Begraben mit seinem Sarge von der Todtenbahre und wurde wieder lebendig. Diemerbroeks an der Pest verstorbene Mann erwachte glücklicher Weise wieder,

weil

weil in der bey der Pest gewöhnlichen Geschwindigkeit sein Sarg nicht verfertiget werden konnte. Ueberdas erzehlet Sydenham, daß Pockenkranke, welche aufs Stroh geleget waren, und für todt gehalten wurden, wieder zu sich kamen. Ich weis gewiß, daß es in dieser Krankheit eben so mit der Tochter des Raths Belzäus in Rittberge, die ich selbsten kenne, zugegangen ist; sie wurde für todt aufs Stroh gelegt, kam demnächst wieder bey sich und lebte noch viele Jahre Wäre diese, wie der Hr Vicedirektor will, sogleich in Sarg gelegt, vernagelt und sobald möglich, begraben worden, so würde sie nie wieder aufgewachet seyn. — Ich weis zuversichtlich, daß ein an den Pocken vermeintlich gestorbener Soldat in Cölln, der nebst andern aus dem Lazaret gebracht wurde, eingescharet werden sollte, der aber durch das harte Stoßen des Wagens und die freie Luft wieder aufgeweckt und demnächst hergestellt wurde.

Soll man jetzt noch nach dem Vorschlage des Herrn Vicedirektors die an ansteckenden Krankheiten umgekommenen und für todt gehaltenen bald möglichst in den Sarg legen, diesen vernageln, und sie begraben? Es ist wahr, daß die meisten von diesen den Todtengeruch erhalten, oder daß er verstärket wird, noch ehe der Sarg gemacht werden kann. Nur diese aber müssen nach dem Vorschlage des Direktors so bald möglich, um die Ausbreitung der Contagion zu verhüten, in ihren Sarg genagelt und begraben werden. Warum soll dieses aber auch diejenigen treffen, bey welchen sich der Todtengeruch noch nicht äußert, und die, wenn sie noch nicht würklich todt sind, unser gnädigster Herr und die klugen und vorsorgenden Landesstände so gern erhalten wollen.

§. 5.

§. 5.

Ist das Begraben in den Kirchen unter der Bedingung zu gestatten, daß für jede Leiche ein ordentliches und tief ausgemauertes Gewölbe zubereitet werde?

Der Herr Vicedirector ist dieser Meynung, und gibt die Ursache an, weil auf diese Weise die faulen Dünste des vermodernden Körpers in die Luft nicht hinauf steigen könnten, und alsdann der Fall nicht möglich ist, daß eine nicht ganz verwesene Leiche herausgenommen werde; ich darf hierüber meine Meinung sagen.

Wenn die Todten erst begraben sind, es sey entweder in den Kirchen oder auf den Kirchhöfen, so können wir aus der Erfahrung ganz sicher seyn, daß sie nicht ferner anstecken. Der Beweis hievon liegt vor jedermanns Augen ganz offenbar. Ob wir gleich hier in Münster eine Pockencontagion gehabt haben, wo einige hundert Menschen an dieser Krankheit umkamen, und in den Kirchen und auf den Kirchhöfen begraben wurden, so hörte dennoch die Contagion auf; die übrig gebliebenen nicht angesteckten giengen über die Kirchhöfe und in die Kirchen, ohne von der Pockenkrankheit angesteckt zu werden. Dies wäre gewiß unmöglich gewesen, wenn die Ausdünstungen, die von solchen Körpern aus der Erde hervorsteigen, noch ansteckten. Eine gleiche Bewandniß hat es mit andern ansteckenden Krankheiten, mit der Ruhr und Faulfiebern, ja selbst mit der Pest. Wenn die Todten erst eingescharret sind, hört ihre ansteckende Kraft auf; wenn auch gleich noch ansteckende Dünste von den Gräbern aus in die Lüfte übergehen sollten; so spricht die Erfahrung, und was sie hier lehret, davon glaube ich die Gründe einzusehen; weil nemlich, indem die sulphurischen Theile der faulen Materie sich mit der Erde fest verbinden, die Fäulung also decomponiret wird,

und

und die Wirkung nicht hervorbringen kann, welche sie hervorbrachte, ehe sie decomponiret wurde. Ganz anders aber ist die Sache beschaffen, wenn stark und dicht verschlossene Särge, worinn an ansteckenden Krankheiten Verstorbene begraben waren, zu früh geöfnet wurden. Das Beyspiel, welches Unzer, und der Direktor angefüret haben, wo eine Pockenleiche in Cheliwoord ansteckte, und die Krankheit ausbreitete, ist und bleibt merkwürdig. Würden sich diese ansteckenden Dünste in der Erde haben verkriechen können, so wären sie zuversichtlich nicht ansteckend geblieben; sie waren noch nach 30 Jahren ansteckend, und wer weis, ob sie dieses nicht nach einer viermal längern Zeit, wenn sie eingeschlossen geblieben wären, noch würden gewesen seyn.

Bey solchen Umständen möchten die vom Vicedirector vorgeschlagenen Gewölbe, wenn in denselben solche beigesetzt würden, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, wohl gefährlich bleiben. Was der Vicedirector behauptet, nemlich daß das Einschließen der faulenden Dünste der Gefahr vorbeugen soll, ist offenbar eine Sache, welche die Gefahr, wenn dergleichen Gewölbe nach sehr langen Jahren wieder geöfnet werden, nur desto größer machen muß, je genauer die faulenden Dünste eingeschlossen waren: denn die Fäulung zernichtigt sich selbsten nicht, wie dieses die Erfahrung lehret. Freilich sind diese Dünste, so lange sie eingeschlossen sind, eben so wenig ansteckend, wie das faule Blut in einem zugeschlossenen Glase.

§. 6.

Ist die Verordnung, daß in Zukunft auf den neu anzulegenden Kirchhöfen die Särge in sichern Reihen und in nicht unterbrochener Ordnung beygesetzt werden sollten, nöthig und sicher.

Der Vicedirektot schlägt sie vor, indem er meynt, daß eines Theils der Raum hiedurch würde ersparet,

und andern Theils gehindert werden, daß eine Gruft wieder geöfnet würde, ehe die darinn gelegte Leiche völlig vermodert sey. Ich glaube zwar, daß dieses nicht völlig ohne Nutzen sey, wenn die Särge gleich dauerhaft verfertiget würden; da dieses aber nicht geschiehet, so halt ichs mit dem bisher üblichen Gebrauch, wo der Todtengräber nicht anders eine Begräbnißstelle öfnet, außer wenn sie oben eingefallen, und nach Beschaffenheit des Erdbodens stark mit Grase bewachsen ist. Dieses und die eingefallene Erde beweisen hinreichend, daß hier an dieser Stelle in langer Zeit niemand begraben, der Sarg eingefallen, und die vermodernde Leiche nicht mehr eingeschlossen sey.

Nachdem ich mit diesen Anmerkungen fertig war, und nun auch den Aufsatz des Medizinalrathes Wirtenfohn noch einmal einsah, so glaubte ich bey genauer Ueberlegung, daß es besser sey, meine Zeit und Papier an wichtigere Sachen zu verwenden, vornemlich, weil der Anfang seines Aufsatzes mit dem schon beantworteten völlig übereinstimmt, und im ganzen nichts besonders enthält, außer die Stellen, wo er die Geistlichen in Polizeisachen mischet, und denselben nicht allein Krankheiten-Kenntnisse, die oft geschikten Aerzten schwer sind, zueignen will, sondern auch sogar dem Küster die Beurtheilung des Todes aus lauter ungewissen Kennzeichen überläßt. Ph. A. Fries

II.

Das Collegium Medicum bittet Seine Kuhrfürstliche Durchlaucht von Cölln, die Einimpfung der Pocken in der Stadt Münster zu erlauben.

Hochwürdigster Kuhrfürst ꝛc.

Unter der Regierung weiland seiner Kuhrfürstl. Gnaden Maximilian Friederich ist in Betreff der Einim-

impfung der Kinderblattern die hierneben unterthänigst beygelegte Verordnung erlassen, worinnen unter andern §. 2. gnädigst verordnet wird, „daß in keiner Stadt, Wiegbold oder Dorf noch auch sonst auf dem platten Lande die Inoculation vorgenommen werden solle, wenn nicht vorher vom hiesigen geheimen Rath, auch von dem Collegio medico eingezogenes Gutachten hierzu die Erlaubniß ertheilet worden.„

Das Collegium medicum immer aufmerksam auf die Erfüllung einer seiner wesentlichsten Pflichten, das Wohl der Bürger in Sanitätssachen zu befördern, hat, auf eingezogener zuverlässiger Nachricht, daß die Kinderblattern in dreyen verschiedenen Häusern hiesiger Hauptstadt ausgebrochen waren, an Eurer K. D. gnädigst angeordneten geheimen Rath unter dem 7ten dieses Monates, mittelst des in Abschrift hierneben unterthänigst angelegten protocollar Auszuges, das Gutachten dahin gelangen lassen, daß unter solchen Umständen die Einimpfung in hiesiger Stadt verstattet werden möchte.

Zu unserer, und wir dürfen es sagen, fast allgemeiner Befremdung hat der geheime Rath noch zur Zeit Bedenken getragen, die von uns vorgeschlagene Erlaubniß zur Einimpfung zu erstatten, ohne die Gründe seines Bedenkens uns mitzutheilen, wodurch wir also ausser Stand gesetzt sind, die Begriffe des geheimen Raths zu berichtigen; so wie Ew. K. D. solches aus dem anliegenden Extr. Protocolli vom 10ten dieses zu ersehen gnädigst geruhen wollen.

Ohne den nunmehr fast allgemein bekannten Nutzen der Einimpfung überhaupt hier zu berühren, erlauben Ew. K. D. nur Höchstdenselben die Gründe unterthänigst vorzulegen, welche die Erlaubniß zur Einimpfung der Blattern bey gegenwärtiger Lage in hiesiger Stadt nothwendig machen.

Die Pocken sind in drey verschiedenen, vermuthlich auch noch in mehreren bis jetzt noch nicht bekannten Bürger-Wohnungen, wirklich ausgebrochen, so daß überhaupt 5 Kinder damit befallen worden, wovon bereits eins an einer bösen Gattung gestorben ist, und ein anderes an zusammenfliessenden Blattern noch wirklich darnieder liegt.

Bey solcher Bewandniß ist nicht einmal ein Schein von Hoffnung übrig, daß diese Krankheit sich in kurzer Zeit nicht durch die Stadt verbreiten werde, besonders bey dem Umstande, da das eine von den inficirten Häusern eine Metzgers, und das andere eine Kramers Wohnung, und das dritte ein Advocaten Haus neben der öffentlichen Knabenschule im Kirchspiel Ueberwasser ist, welche Häuser bekannter Maßen von vielen Menschen frequentriet werden müssen. Die Einimpfung wird demnach die Seuche, welche ohne diese durch die natürliche Blattern immer um sich greifen wird, keinesweges verbreiten: gewiß aber wird der Verboth der Einimpfung eine ansehnliche Menge Kinder, deren für ihr Heil besorgte Eltern sich zu diesem Schritt entschlossen haben, der natürlichen, nicht selten sehr bösartigen Krankheit bloß stellen und sie zum Opfer eines unglückseligen Vorurtheils machen.

Ueberdieß ist es eine ausgemachte, und durch vielfältige Erfahrung bewiesene Wahrheit, daß die Bösartigkeit der Blattern, so wie fast aller ansteckenden Krankheiten, mit der Verbreitung der Epidemie in gleichem Grade zunehme, so daß jemehr die Seuche sich vermehret, je bösartiger selbige werde. Da es nun aber auch eben so gewiß ist, daß das Einimpfen bey einer bösartigen Epidemie weit mehrere Gefahr, als bey gutartiger und noch nicht sehr verbreiteter Krankheit unterworfen ist; so folgt ganz ungezweifelt, daß nur beym Anfange der Blatterepidemie mit gewisser Hoffnung eines glücklichen Erfolgs die Einimpfung angerathen und vorgenommen wer-

werden könne. Worzu noch die Betrachtung hinzukommt, daß bey einer sehr ausgebreiteten Blatterseuche der Fall leicht sich ereignen kann, daß einige von dem Blattergifte bereits natürlich Angesteckte eingeimpfet werden, welches immer eine unangenehme, nicht selten gefährliche Begebenheit ist.

Aus diesen Gründen trägt jeder vorsichtige Arzt Bedenken, die Einimpfung bey wirklich ausgebreiteter Epidemie anzurathen, wenn nicht noch auf einige Weise die Inoculirende von dem angesteckten Orte entfernet, und die Einimpfung zu einer andern Zeit vorgenommen werden kann, allein, wenn die Epidemie sich in hiesiger Stadt wird ausgebreitet haben; so wird man diesem ungeachtet sich nicht weigern dürfen, oder können, diejenigen, welche platterdings darauf dringen, zu inoculiren, um sie der Gefahr der natürlichen Blattern, wenigstens so viel noch möglich ist, zu entziehen.

Hieraus würde aber die Folge sehr leicht entspringen, daß erstens nicht alle Eingeimpfte gerettet werden, und zweitens, Falls ein oder anderes eingeimpftes Kind sterben sollte, das Vertrauen auf die Inoculation wegfallen würde, welches in diesem Hochstifte eben dadurch so sehr ists befestiget worden, weilen bey dieser seit 1769 häufig vorgenommenen Operation, wir keinen unglücklichen Zufall, Gottlob erlebt haben.

Dieses waren, Hochwürdigster Kuhrfürst und Herr! die Gründe, welche uns bewogen haben, dem hiesigen geheimen Rathe unser Gutachten für die je früher desto besser zu verstattende Erlaubniß der Inoculation zu ertheilen.

Wir wissen zwar jene nicht, welche bey diesem Dicasterio die Entschließung, solche Erlaubniß auszustellen, mögen veranlasset haben: allein, so viel wir errathen, muß die Meynung gewesen seyn, daß

1. die Ausbreitung der Epidemie noch würde können gehindert werden, und

2. ein solches Verfahren für die Erhaltung der Gesundheit hiesiger Einwohner einigen Nutzen stiften würde.

Beym Anfange gegenwärtigen unterthänigsten Berichts haben wir bereits angezeigt, daß, was den 1ten Punkt betrifft, hierzu sehr wenige, oder vielmehr gar keine gegründete Hoffnung sich machen dürfe. Ueber den zweiten Punkt erlauben Ew. K. D. gnädigst, folgende Anmerkungen Höchstdenselben unterthänigst vorzulegen.

1. Ist es bekannt und durch vieljährige Erfahrung bestätiget, daß die Blatterepidemie alle 4, 5, oder spätens 6 Jahre sich hier periodisch einstelle: nun hat aber mit dem Ende des 1780ten Jahres die letzte Epidemie aufgehöret; folglich würde man binnen ein oder anderes Jahr solche gewiß zu erwarten haben.
2. Wenn die Blatterepidemie jetzt ausbricht; so kann man zu einer gutartigen Gattung mit Grunde sich Hoffnung machen, indem eines Theils die Jahrszeit günstig ist, und andern Theils keine andere epidemische, oder sonst gefährliche Krankheiten hier grassiren (denn die Masern, welche anfingen, sich zu zeigen, haben fast aufgehört, und sind überdieß gutartig).
3) Sollte aber die Blatterepidemie noch bis auf ein oder anderes Jahr zurückgestellt werden, so kann man sich nicht schmeicheln, daß sie nicht bösartig seyn werde: denn
   a) wird in diesem Falle die Anzahl der Kinder, welche alsdann von den Blattern werden befallen werden, nothwendiger Weise vermehret seyn; je grösser aber die Anzahl der Angesteckten ist, desto bösartiger wird nach der allgemeinen bekannten Erfahrung die Epidemie werden.
   b) Wer kann Bürge dafür seyn, daß die Epidemie nicht in der Hitze des Sommers ausbrechen, oder mit andern gefährlichen Krankheiten sich vergesellschaften werde?

Es liegt demnach am Tage, daß eben dadurch, wenn man die Blatterepidemie hier in der Stadt verschieben könnte, (wozu jedoch gar keine Wahrscheinlichkeit ist) man hierdurch weiter nichts ausrichten würde, als die Einwohner auf ein anderes Jahr einer weit größern Gefahr blos zu stellen.

Da nun also durch die ausgestellte Erlaubniß der Inoculation diejenigen, welche sich hierzu entschlossen haben, einer ganz unnöthigen Gefahr ausgesetzt werden; jene Gründe auch, welche den geheimen Rath hierzu mögen verleitet haben, auf einem Irrthum in diesem Fache beruhen: so haben wir, um unsere Pflicht und Gewissen zu erledigen, für nöthig erachtet, Ew. K. D. diese höchst wichtige und keinen Aufschub leidende Sache in ihrem ganzen Umfange unterthänigst vorzulegen, und dessen Entscheidung Höchstdero Fürstlichen Weisheit und väterlichen Liebe der Unterthanen in jener tiefesten Ehrfurcht und Unterthänigkeit zu überlassen, mit welcher wir ersterben ꝛc.

Münster 1784 den 11ten December.

Kuhrfürstliches Rescript
an das Collegium Medicum.

Maximilian Franz u. s. w.

Würdige, Hoch- und Wohlgeb. auch Veste, Ehrsam und Hochgelehrte, liebe Andächtige und Getreue! wir finden zwar die in eurem gehorsamsten Bericht vom 11ten dieses vorgeschlagene Einimpfung der Blattern an und für sich gut und möglich. Da aber nicht alle in der Stadt eingeimpft werden können, und zu besorgen ist, daß durch Einimpfung einiger die Krankheit allgemein werde verbreitet werden, so tragen wir unserm geheimen Rath gnädigst auf, die von Euch vorgeschlagene Erlaubniß zum Einimpfen mit der Beschränkung jedoch zu verstatten, daß die Einimpfung ausserhalb der Stadt

geschehe, und die Eingeimpfte so lange aus der Stadt ziehen, bis keine Ansteckungsgefahr mehr vorhanden ist. Wir verbleiben euch übrigens mit Gnaden wohlgewogen.

Kölln, den 18ten Decemb. 1784.

Max. Franz, Kuhrfürst.

Copia Rescripti an hiesigen geheimen Rath.

Da uns von dem Collegio medico der Bericht erstattet worden, daß die Blatterkrankheit in der Stadt Münster in einigen Häusern eingefallen, das Collegium medicum daher, daß bey dieser dazu bequemen Jahrszeit die Einimpfung erlaubt werden mögte, bey Euch in Vorschlag gebracht; ihr aber dabey Bedenken gefunden habet, so unverhalten wir Euch hierdurch gnädigst, daß wir allen bey der Sache vorkommenden wohl erwogenen Umständen nach gnädigst beschlossen haben, daß ihr die Einimpfung jedoch mit der Beschränkung, daß dieselbe ausserhalb der Stade geschehe, und die Eingeimpfte sich so lange, bis keine Gefahr der Ansteckung mehr vorhanden ist, aus der Stadt begeben, zu verstatten.

Cölln, den 18ten Decemb. 1784.

Max. Franz, Kuhrfürst.

Der geheime Rath und Director Hoffmann legt dem Collegio medico die Gründe vor, warum er glaubt, daß bey der jetzt herrschenden Masercontagion von der Einimpfung der Pocken abzustehen sey.

§. 1.

Nachdem man auch in Europa einimpfte und auf den Erfolg acht gab: fand man, daß diese Operation unter den Augen geschickter Aerzte, sicher geschehen konnte, wenn die Luft rein war, und keine untaugliche Subjecte gewählet wurden; daß sie aber nicht ohne Gefahr war,

war, wenn selbige zu einer Zeit unternommen wurde, wenn entweder die Pockencontagion selbst sehr mörderisch wütete, oder auch wenn andere Contagionen, Faulfieber, Ruhren, Masern, Keichhusten u. s. w. herrschten, oder auch, wenn man solche wählete, bey welchen die Kunst das Einimpfen verbietet.

§. 2.

In England, Frankreich und Deutschland pflegen daher die gut eingerichteten Medizinalpolizeyen unter den Umständen, wo andere Krankheiten die Luft ungesund machen, die Einimpfung mannigfaltig zu verbiethen, falls die zu dreisten Aerzte nicht von freyen Stücken davon abstehen.

§. 3.

In Constantinopel, woher die Einimpfung vor etwa 64 Jahren durch eine berühmte Engländerin Mylady Wortley Montague zuerst nach Europa gebracht worden, wird allemal spät im Herbst, anfangs des Frühjahres, und im Winter eingeimpfet, weil in den wärmern Jahrszeiten daselbst gemeiniglich die Pest, oder andere böse Krankheiten herrschen.

§. 4.

Was ist nun aber wohl die Ursache, warum, bey herrschenden Contagionen, die Einimpfung gefährlicher ist? eine Erfahrung soll mir den Weg bahnen, dieses zu erklären. Es ist ganz bekannt, daß in Hospitälern nichts gefährlicher sey, als wenn zu viele Kranken beyeinander liegen. Unter diesen Umständen ist es mannichfaltig dem geschicktesten Arzte nicht möglich, solche Kranken, die er außerdem mit leichter Mühe herstellen würde, zu retten. In den englischen Spitälern verhält sich die Sterblichkeit wie 1 zu 13 bis 15; da sich hingegen selbige in den französischen, wo oft mehrere Kranke in einem Bette liegen, und überhaupt ein großer Abstand

von

von der englischen Reinlichkeit ist, wie 1 : 9, oder gar, wie in dem Hotel-Dieu zu Paris, wie 1 : 5, vielleicht wie 1 : 3, oder gar, wie 1 : 1 gefunden wird.

§. 5.

Hier zeiget sich also offenbar, was eine gesunde Luft für einen großen Einfluß in die Genesung der Kranken hat, und wie sehr diese durch eine unreine Luft verhindert, durch eine reine aber befördert wird.

§. 6.

Wenn an irgend einem Orte ansteckende Krankheiten im Schwange gehen, wenn sodann hin und wieder die Menschen mit solchen behaftet werden: so beweiset dieses offenbar, daß die Luft unrein, so unrein sey, daß sogar die Säfte gesunder Menschen dadurch verdorben, und Krankheiten erzeuget werden.

§. 7.

Unter diesen Umständen hat man also die Luft in einer Stadt, als die verdorbene Luft in einem Hospitale, worin die Kranken zu nahe bey einander liegen, zu betrachten.

§. 8.

Klar genug ists also, warum die Pockenkrankheit überhaupt zu der Zeit, wann Contagionen herrschen, als zu andern Zeiten ist; und warum vorsichtige Aerzte sich zu dieser Zeit mit dem Einimpfen nicht beschäftigen.

§. 9.

Da wir jezt wissen, daß die Unreinigkeit der Luft die Pockenkrankheit überhaupt gefährlicher macht, eine reine Luft hingegen vielmehr zur Genesung beyträgt, als man sich gemeiniglich einbildet: so liegt es auch offenbar

am

am Tage, warum unter den Umständen, da keine anderwärtige Krankheiten und Contagionen die Luft verderben, die natürliche Pockenepidemie zu Anfang und zu Ende sehr gelinde laufe; in der Mitte hingegen, wann sich die Pockenkranken anhäufen, mörderischer zu seyn pflege. Da von einem jeden Pockenkranken Pockengift und ungesunde Säfte weggehen, und die Luft verunreinigen: so kann es nicht anders seyn, als daß das Verderbniß der Luft mit der Menge der Kranken im Verhältnisse stehe.

§. 10.

Ich habe gesagt, daß die Pockenkrankheit zu Anfang und Ende einer Contagion weit gelinder sey, als in der Mitte, wenn zu diesen Zeiten keine anderwärtige Contagionen herrschen. Diese Bedingung ist sehr wohl zu bemerken. Denn es ist wohl gleichviel, ob die Luft durch Pockengift, oder durch die Materie anderer Krankheiten nachtheilig wird.

§. 11.

Und so lehret auch die Erfahrung. In einem Dorfe unweit Osnabrück in welches die Pockenkrankheit vor fünf Jahren zu einer Zeit einfiel, da ein Faulfieber wütete, war selbige so mörderisch, daß bald zu Anfange bis ans Ende ungefehr der dritte Theil dieser Kranken starb, und überhaupt an diesem Orte über 600 Kinder umkamen; hingegen könnte ich Beyspiele genug anführen, wo in einem Dorf zu einer Zeit, wann die Luft nicht ungesund war, hundert und mehr Pockenkranken, ohne alle Arzneymittel, bey mancherley tollen Streichen, welche die Unwissenheit mit ihnen vornahm, dennoch hergestellet wurden. Es ist zum Erstaunen, wie ein und eben dieselbe Krankheit, nach Verschiedenheit der Umstände, so verschieden seyn kann.

§. 12.

§. 12.

Hierher gehöret auch, was wir jezt hier in Münster erlebt haben. In Ueberwasser wüteten die Masern, hier stellete sich neben ihnen die Pockenkrankheit ein, und sie war jezt gleich anfangs so bösartig, daß verschiedene von den wenigen Pockenkranken umkamen, welche jezt mit dieser Krankheit behaftet wurden.

§. 13.

Da jezt die Masern in Münster wüten, und an diesen ein und anderes Kind gestorben ist: so getraue ich mir nicht einzuimpfen, ungeachtet ich sehe, daß dieses andere Aerzte gewagt haben. Ich wünsche von Herzen, daß es gut ablaufen, und der gute Ruf, den unsere Münsterschen Aerzte bisher erworben haben, durch keine Unglücksfälle, welche das Einimpfen zu einer unrechten Zeit leicht nach sich ziehen könnte, geschmälert werden möge. *)

§. 14

Hier wird man aber vielleicht fragen, soll man jezt in Münster auch die Kinder nicht einimpfen, welche die Masern bereits gehabt haben? wenn sie diese Krankheit bereits überstanden: so ist der Arzt zwar sicher, daß seine inokulirten Kinder nicht zugleich mit den Masern befallen werden können; allein hierbey wird sich denn doch wohl schwerlich einer einbilden, daß die contagiöse, ungesunde Maserluft dadurch, daß diese Kinder die Masern gehabt haben, verändert werde. Sie wird die Pockenkrankheit bey diesen Kindern eben sowohl gefährlicher

*) Der Erfolg hat leider gezeigt, daß die Besorgniß des Herrn Direktors nicht ungegründet war. Einer unserer beliebtesten praktischen Aerzte verlohr an der Einimpfung das Kind eines Officiers. Anm. des Einsenders.

licher machen, als wie sie dieselbe bey den Kindern, welche ohne Masern an der Pockenkrankheit in Ueberwasser gestorben sind, tödlich machte.

§. 15.

Noch ein anderer Einwurf ist es, wenn man sagt: soll man denn, da uns jezt eine so gefährliche Contagion bevorstehet, die Kinder selbiger überlassen, und sie nicht durch die Inoculation zuvor in Sicherheit zu stellen suchen? Ich würde hierauf Ja antworten, wenn die Inoculation zu dieser Zeit, solange die Masern wüten, sicher geschehen könnte; einer der größesten Vortheile, welche die Einimpfung verschaft, daß man nehmlich hierbey eine geschickte Jahreszeit wählen, und zu der Zeit, wenn die Luft gesund ist, und keine Contagion herrschet, einimpfen kann, fällt unter den jetzigen Umständen weg.

§. 16.

Wie wäre es, wenn ein zu dieser Zeit eingeimpftes Kind, welches für eine andere Zeit, wenn die Luft gesund ist, ersparet werden könnte, an den Pocken umkäme. Bey diesen Gedanken werde ich jezt nicht einimpfen, sondern meine Bemühungen werden nur dahin gehen, die Kinder so sehr, wie möglich ist, gegen die Ansteckung in Sicherheit zu stellen. Ich werde die Zeit abwarten, da ich ohne Gefahr das Wohl meines Nebenmenschen bauen kann. Ich bin damit nicht zufrieden, daß meine Einimpfung glücklich abgelaufen ist, sondern ich buhle auch um den Ruhm, nichts ohne Noth dabey gewagt zu haben.

§. 17.

Daß ich so denke und handele, dazu bestimmen mich anderwärtige Beyspiele. In Wien starben von

32 Kin-

32 Kindern, die man an der Brust einimpfte, drey. Ich impfe so junge Kinder nicht ein. Von solchen, die bey dem Zahnen eingeimpfet wurden, war die verhältnißmäßige Zahl der Todten noch größer. Auch solche impfe ich nicht ein. Im Jahre 1777 impften in Göttingen die dasigen Aerzte zur Unzeit ein, und die Einimpfung lief so unglücklich ab, daß von 27 Kindern, wobey unter etlichen und 30, die inoculirt wurden, die Inoculation angeschlagen, drey starben, und selbst ein Prof. der Arzneygelahrheit sein eigenes Kind daran verlor. Dieser unglückliche Versuch bewog den Herrn Professor Schloezer sich in seinen politischen Nachrichten folgendermaßen auszudrücken: „da die Inoculation hier in Göttingen nicht von alten Weibern nach alten Vorurtheilen, sondern von Göttingischen Aerzten nach der sogenannten neuen Methode verrichtet worden: so wünschen wir Layen, denen am Leben eines Kindes mehr, wie am ganzen System gelegen ist, herzlich, hierüber von andern Orten her durch Zahlen belehret zu werden, ehe wir den Schluß fassen, künftig unser siebentes Kind lieber der Natur, als unser neuntes der Kunst auf den Altar zu bringen."

§. 18.

Wie aber wird man endlich einwerfen, wenn jezt Kinder mit den natürlichen Pocken befallen werden, und alsdann in sehr gefährliche Umstände gerathen, oder wohl gar sterben, würde man diese durch das Einimpfen nicht haben retten können? Ich will aufrichtig antworten. Die durch die Einimpfung hervorgebrachte, und die natürliche Pockenkrankheit sind im Grunde eine und eben dieselbe. Es ist ganz gleichgültig, ob man das Impfgift von Eingeimpften, oder natürlichen Pocken nimmt; und ob die Pocken gutartig oder bösartig sind. Die zukünftige Krankheit setzet in allen diesen

sen Fällen die Pockenkranken in Sicherheit, selbige nicht noch einmal zu bekommen; und es liegt nur an den Nebenumständen, wenn die natürlichen Pocken schlimmer ablaufen, als die Eingeimpften. Der kluge Arzt, der die Nebenumstände bey den natürlichen Pocken eben so einzurichten weis, als bey den Eingeimpften, wird mit selbigen eben gut fertig werden. Ich rede aus der Erfahrung. Alle Nebenumstände bey den Pockenkranken, welche meinen Beystand verlangen, gehörig einzurichten, wird meine Bemühung seyn. Bey Kindern werde ich, wenn eine ungesunde contagiöse Luft herrschet, sowohl als bey Saugenden und Zahnenden alles mögliche anwenden, um von ihnen die natürliche Ansteckung abzuwenden, und zu versuchen, ob ich sie nicht unter günstigen Umständen einimpfen kann. Wenn aber dann doch hin und wieder eines mit der Pockenkrankheit befallen wird, so werde ich die besten Rettungsmittel anwenden, die ich kenne. Es ist eine gar schwere Pflicht, die der Arzt zu beachten hat; denn bey ihm kommt es nicht auf den Verlust von Geld und Gut, sondern des Lebens an.

§. 19.

Wie ich vor kurzem in Bonn war, hatten seine Churfürstl Durchlaucht, mein gnädigster Herr, jezt zu Anfang der Contagion die Einimpfung in Münster verbothen; ich aber glaubte, daß sie jezt vortheilhaft vorgenommen werden könnte, weil auf diese Weise der Mitte der Contagion Pockenfähige entzogen würden. Mein gnädigster Herr hatten besser geurtheilet als ich. Ich wußte nicht, daß in Münster die Masern wüteten.

§. 20.

Wenn übrigens mein gnädigster Kuhrfürst alle Frühjahr und Herbst die Einimpfung einen Monat lang

zu einer Zeit erlaubten, wenn die Luft gesund ist, so vermuthe ich, daß hierdurch gefährlichen und mörderischen Contagionen künftig vorgebeuget werden könne. Das Collegium medicum müßte in diesem Falle die Beschaffenheit der Luft, und wann die Einimpfung am sichersten geschehen kann, erforschen. Der Einwurf, daß auf diese Weise zweymal in einem Jahre eine Contagion verbreitet werden würde, ist ungegründet, und streitet offenbar mit der Erfahrung. Diese hat gezeiget, daß weder zu London, noch zu Paris, noch in der Schweiz, noch in Stockholm, noch in Kopenhagen u. s. w. jemals durch die Inoculation eine Pockenepidemie verbreitet worden sey. Keinem wird es aber wohl einfallen, im Ernste zu behaupten, daß eine so allgemeine Erfahrung für Münster eine Ausnahme haben müsse. In sehr großen Städten, wie z. B. in London und Paris, gehet die Pockenkrankheit nie aus, und doch verbreitet sich deshalb keine Epidemie, ausser wenn besondere Umstände dazu kommen, welche die Luft ungesund machen; da dann selbige aber sehr um sich greift und manchmal viele Tausende wegraffet.

Münster den 2ten Hornung 1785.

C. L. Hoffmann.

Von Entwerfung der Gesetze, und insbesondere von denen, welche das Einimpfen betreffen, vom Herrn geheimen Rath Hoffmann.*)

§. 1.

Auf einem das Meer durchstreichenden Schiffe ruderten einige, andere bestiegen die Masten, andere richteten

*) Dieser Entwurf ist zwar nicht zu den Akten des Collegii medici gekommen, war aber doch darzu bestimmt.

teten die Segel, andere gaben Essen und Trinken aus, und noch andere betrieben andere Gewerbe; der Steuermann blieb aber bey seinem Compaß. Nur dieser hatte die Einsicht, die unbezeichneten Wege auf dem weiten Weltmeere zu treffen. Er hielt einen jeden auf dem Schiffe zu der ihm gewidmeten Arbeit an. Freilich ermüdet auch dieser Steuermann endlich. Dann übergibt er aber sein Steuerruder dem Gehülfen, bis er wieder Kräfte gesammelt hat, gewiß vertrauet er aber selbiges nicht dem unwissenden Bootsknechte.

§. 2.

Einem solchen Steuermanne gleichet der kluge Herr, welcher Land und Leute regieret. Auch dieser hat einsichtige Männer um sich, denen er das Steuerruder sicher anvertrauen kann, wenn er ermüdet ist. Auch dieser siehet darauf, damit ein jeder die Arbeit erfülle, der er gewidmet ist. Der Soldat, der Gottesgelahrte, der Jurist, der Arzt, der Bürger, der Bauer, alle sind Gegenstände seiner Aufmerksamkeit. Von einem jeden fordert er die Erfüllung seiner Pflichten. Er übersiehet das Ganze, und läßt sich nicht durch einzelne Fälle von dieser Betrachtung ohne Noth ablenken. Würde er sich hiermit zu sehr beschäftigen, so könnte ihm dieses die Zeit rauben, das Ganze mit einem scharfsichtigen Blicke zu übersehen. — Er bleibt bey seinem Steuerruder und läßt die Strickleitern durch andere besteigen; aber er siehet auch darauf, daß sie gehörig bestiegen, und Masten und Segel und alles nöthige, in gehöriger Ordnung erhalten werden.

§. 3.

Damit ein jeder auf dem Schiffe wissen möge, was der Steuermann von ihm fordert, so macht dieser seine Befehle bekannt; und damit ein jeder in einem Staate

auch

auch erkenne, was der Herr von ihm fordert: so verkündiget auch dieser seine Gesetze.

§. 4.

Diese Gesetze sind aber entweder nach den Absichten des Herrn gut oder nicht gut abgefaßt. Gut sind sie abgefaßt, wenn dadurch die Absicht erreicht wird, welche der Gesetzgeber dabey hatte; aber nicht gut, wenn sie diese Absicht nicht erreichen.

§. 5.

Die Erfahrung lehret aber, daß man viele Frachtwagen mit solchen Gesetzen anfüllen kann, von welchen man demnächst fand, daß sie nicht taugeten.

§. 6.

Zuversichtlich wahr ist, daß hieher noch die meisten Gesetze des römischen Rechts müssen gezählet werden. Sie bereichern Richter und Advokaten, und machen die Unterthanen unglücklich. Dieses ist eine Sache, worüber seit Jahrhunderten von großen Monarchen geseufzet ist. O die guten Herren! gepriesen sey ihr Andenken; gepriesen sey aber der vor allen, der diesem Unheile engere Grenzen setzt. Ich werde hiervon zulezt noch reden.

§. 7.

Und also muß es keine so leichte Sache seyn, gute Gesetze zu entwerfen, wie sich mancher wohl einbildet. (§. 5, 6).

§. 8.

Was hat man aber überhaupt bald anfangs bey den Entwürfen eines jeden Gesetzes zu bemerken, wenn man dabey nur die Absicht hat, gute Gesetze zu entwerfen.

werfen. Nicht eher muß man es festsetzen, als bis man den Beweis gefunden hat, daß es so und nicht anders abgefaßt werden müsse, wenn es den vorgesetzten Endzweck, so gut als möglich bewirken soll.

§. 9.

Weil man hierauf nicht gesehen, und sich durch Eigenliebe hat verleiten lassen, zu glauben, man könne schon gute Gesetze geben, ohne zuvor den Beweis erforschet und gefunden zu haben, daß das Gesetz so und nicht anders abgefaßt werden müsse: so sind seit Jahrhunderten so viele Gesetze, welche die Absicht, warum sie gegeben wurden, nicht erfülleten, entstanden. (§. 5 und 6).

§. 10.

Auch lieget die Ursache klar am Tage, warum man sich gemeiniglich scheuet, einen solchen Beweis vor der Entwerfung des Gesetzes zu liefern. Denn dieser Beweis ist sowohl hier, als in der Geometrie, schwerer als der Satz selbst. Man bohret gemeiniglich gern dünne Bretter.

§. 11.

Ich weis es gar wohl, daß man vorzugeben pflegt, es sey gegen die Authorität des Gesetzgebers, die Ursachen, warum ein Gesetz so und nicht anders abgefaßt werden muß, zuvor zu entwerfen, ja diese zuvor den Kennern vorzulegen und ihr Urtheil zu hören. Allein gemeiniglich ist ein solches Vorgeben ein Deckmantel des Unvermögens, hinlängliche Ursachen nahmhaft zu machen. Denkt doch, es soll mit der Ehre des Gesetzgebers streiten, sich zuvor mit klugen Männern über die Abfassung des Gesetzes zu unterreden, und den Beweis, daß es so und nicht anders abgefaßt werden muß, zu suchen; es

soll aber seiner Ehre nicht nachtheilig seyn, wenn er ein unnützes, ein fehlerhaftes Gesetz gibt? wo bleibt hier der Verstand? er weichet der Schlauigkeit, die leider so oft über ihn gebietet.

§. 12.

Beyspiele, wo zuvor, ehe die Gesetze abgefaßt wurden, erforschet war, wie sie musten abgefaßt werden, liefert unter andern der erste Theil der Münsterischen Medicinalordnung in der Menge. Das machte, daß dieser Aufsatz den Beyfall der Kenner erwarb.

§. 13.

Um ferner noch durch ein Beyspiel aufzuklären, was ich hier von der Nothwendigkeit gesagt habe, vor Bekanntmachung des Gesetzes zu erforschen, wie dessen Innhalt müsse beschaffen seyn: so werfe ich hier die Frage auf:

Wie muß ein Gesetz, welches die Erlaubniß der Einimpfung der Pocken betrift, wenn es die Wohlfahrt des Staates bauen soll, abgefaßt seyn und lauten?

§. 14.

Zuerst also zu den Grundwahrheiten, mit welchen sich der Gesetzgeber in diesem Falle muß bekannt gemacht haben.

§. 15.

Erfahrung.

Unterweilen sind die natürlichen Pocken so gutartig, daß von 100 und mehreren kaum einer stirbt.

§. 16.

§. 16.

Ein anderes mahl ist diese Krankheit so bösartig, daß sie den 4ten oder 5ten wegrafft.

§. 17.

Nach der mittleren Proportion rafft sie den siebenten oder achten weg. So reden die aufgenommenen Listen von der Sterblichkeit.

§. 18.

Nachdem man sich von der Richtigkeit dieser Erfahrungen überzeuget hatte, war man geschäftig zu entdecken, was wohl die Ursache seyn möchte, warum diese Krankheit oft ungemein gutartig (§. 3), unterweilen aber auch ungemein mörderisch war. Ich will dieses zeigen.

§. 19.

Freilich machte eine zu warme Jahreszeit, oder wenn andere Krankheiten wüteten, daß die Pockenkrankheit mörderischer ausfiel; unter übrigen gleichen Umständen fand man sie aber desto gefährlicher, je größer die Menge der Kranken war, welche an einem Orte an dieser Krankheit darniederlagen und im Gegentheil desto gutartiger, je weniger es von diesen Kranken gab.

§. 20.

Auch ist hiervon die Ursache klar. Ich will einige Erfahrungen vorausschicken, um sie festzusetzen.

§. 21.

Erfahrung.

Sowohl wie es von den Hospitälern überhaupt hält, daß es für die darinn befindlichen Kranken desto

theiliger ist, je enger sie unter übrigen gleichen Umständen beysammen liegen, so ist dieses von den Pockenkranken insbesondere vorzüglich wahr. Hierdurch kann diese Krankheit so mörderisch werden, als die Pest.

§. 22.

Und nun frage ich, warum ist unter übrigen gleichen Umständen die Pockenkrankheit desto mörderischer, je größer die Anzahl der Kranken ist, welche an einem Orte davon leiden. Ein jeder Kranker verunreinigt die freie Luft, und also muß sie unter übrigen gleichen Umständen desto ungesunder werden, je mehr es von diesen Kranken gibt.

§. 23.

Aus dem vorhergehenden Absatze ist jezt auch klar, warum der Anfang und das Ende der Contagion nicht so gefährlich zu seyn pflegt, als die Mitte derselben, wo die meisten Pockenkranken sind.

§. 24.

Warum höret aber endlich die Contagion, wenn sie eine Zeitlang gewütet hat, wie die Erfahrung lehret, von freyen Stücken wieder auf? Wenn nach und nach die Pockenfähige die Krankheit schon gehabt haben, so bleiben endlich zu wenig Pockenfähige übrig, als daß dadurch ferner die Luft könnte hinreichend vergiftet, die Krankheit ferner verbreitet und unterhalten werden; und also muß die Contagion endlich aufhören. Denn in der Abhandlung von den Pocken ist bewiesen, daß gar zu wenig Pockengift gar keine ansteckende Kraft mehr hat.

§. 25.

Aus dem nun, was bishieher gesagt ist, erhellet, daß ein Gesetz, welches das Sterben der Menschen an die-

dieser Krankheit verhüten soll, machen müsse, daß die Contagion niemals sehr stark werde, und nicht sehr viele auf einmal mit dieser Krankheit befallen werden. Denn wenn nur wenige an dieser Krankheit darnieder liegen: so kann die Contagion, wenn die Luft sonst nicht ungesund ist, nie bösartig werden, sondern die natürlichen Pocken müssen gutartig bleiben.

§. 26.

Und im Gegentheil läßt sich, um das Unglück des menschlichen Geschlechtes zu vergrößern, schwerlich ein schädlicher Gesetz erdenken, als welches macht, daß sehr viele auf einmal mit den Pocken befallen werden müssen.

§. 27.

Wie wäre es nun aber wohl einzurichten, damit niemals eine Contagion groß und stark werden kann? Die Erfahrung lehret, daß die Pockenkrankheit ungefähr alle vier, fünf oder sechs Jahre einen Ort heimzusuchen pflegt, und daß in der Zwischenzeit an selbigem keine Pocken gefunden werden.

§. 28.

Wenn man also an einem Orte jährlich eine Menge einimpfet: so entziehet man diese der zukünftigen Contagion; und dann müssen an selbigem bey einer Contagion desto weniger mit den Pocken behaftet werden, je mehr Pockenfähige man der Contagion entzogen hat. Hier ist also das wahre Mittel, Contagionen gutartig zu machen.

§. 29.

Und was selbst das Einimpfen anlangt, so muß dieses auch außer der Contagion bey einer gesunden Luft

weit

weit sicherer seyn, als zur Zeit derselben; eine Sache, welche alle Impfärzte wissen.

§. 30.

Freilich muß aber zu der Zeit, wenn eingeimpfet wird, die Luft auch nicht durch andere Krankheiten verdorben seyn. Aerzte können dieserwegen auch nur urtheilen, wann die Einimpfung am vortheilhaftesten vorgenommen werden kann.

§. 31.

Wenn man aber das Einimpfen zur Zeit, da keine Contagion herrschet, verbiethet: und also für die zukünftigen Contagionen so viele Pockenfähige aufbewahret, als möglich ist, so thut man nicht allein alles, um die künftige Contagion demnächst sehr mörderisch zu machen, sondern bindet auch dem Arzte zugleich die Hände, daß er die Einimpfung zu der Zeit, da es am sichersten ist, nicht verrichten kann.

§. 32.

Ein solches Gesetz hat bis hieher an vielen Orten manches Kind geschlachtet. Solche Gesetze geben aber unsere Juristen. Ein jeder befolgt sie und muß sie befolgen, wenn er nicht gestraft seyn will. Wenn selbige durch schlechte Gebote dem Staate manchen Unterthan und den Aeltern manches Kind entziehet, welche hätten erhalten werden können: so schweigt ein jeder, dahingegen des Geschreies kein Ende ist, wenn der Arzt nur einen Vornehmen vernachlässiget. Ich bin ein Arzt, ich eifere für mein Fach, und schweige nicht, weil es mir mein Herz und die Liebe fürs Publikum befielet. Wie schmerzhaft ist es mir daher gewesen, daß einige auswärtige geschickte Männer mich für beysichtig genug gehalten haben, zu glauben, ich sey mit einer solchen Einrich-

richtung aufgeschickt gewesen. Wie empfindlich ist es dem ehelichen Manne nicht, wenn er da mit gebundenen Händen stehen muß, wo er Menschen retten und erhalten könnte. Es ist dennoch die beste Welt.

§. 33.

Hier wird mancher aber einwerfen: wenn man das Einimpfen außer der Contagion erlaubet; so wird man durch selbige die Contagion erwecken und hervorbringen. Ich will hierauf ausführlich antworten.

§. 34.

Es ist ungegründet, wenn man sich einbildet, daß das Einimpfen jederzeit die Contagion erwecke. Wenn sie von Natur deswegen aufgehöret hat, weil es an Pockenfähigen fehlete (§. 17), so kann man sie durch das Einimpfen nicht wieder hervorbringen; ja dieses gehet in den ersten zwey bis drey Jahren nachher nicht an. Ich will hiervon aus einer sehr großen Menge anderer nur ein einziges Beyspiel anführen. In Cassel hatte zwey Jahre zuvor eine sehr mörderische Contagion gewütet, und nun kam ein Kaufmann mit seinen beiden Kindern, welche unterwegens angesteckt waren, nach Cassel auf die Messe, bekamen hier die Pocken, aber es entstand deswegen keine neue Contagion, weil es an der gehörigen Menge der Pockenfähigen fehlete. Der Herr Professor Stein hat jene Kinder in der Kur gehabt.

§ 35.

Gesetzt aber, es würde auf diese Weise eine frühzeitige Contagion verbreitet: so entstehet die Frage, ob dieses für die Unterthanen heilsam oder schädlich sey. Ich behaupte das erste mit Recht. Denn indem eine solche frühzeitige Contagion bey einer gesunden Luft und guten Jahreszeit (denn nur unter diesen Umständen darf

ein-

eingeimpfet werden) zu der Zeit einfällt, da noch nicht viele Pockenfähige von neuem entstanden sind, so kann sie selbst nicht mörderisch werden. Indem sie aber auch der folgenden Contagion eine Menge Pockenfähige entziehet, so muß auch diese gutartiger ausfallen. Würde also gleich das Einimpfen eine Contagion verbreiten: so würde diese für die Erhaltung der Unterthanen nicht nachtheilig, sondern vortheilhaft seyn.

§. 36.

Was ich hier gesagt habe, will ich durch eine Geschichte aufklären. Wie ich mich in Münster niederließ, erlebte ich hier sogleich im ersten Jahre eine Pockencontagion, welche zwischen 600 und 700 Menschen wegrafte. Gesetzt nun den Fall, es wären hiervon in den vorhergehenden Jahren die Hälfte so glücklich eingeimpfet, wie demnächst eingeimpfet worden, so wären hierdurch dieser Contagion die Hälfte Pockenkranken entrissen, und würden alsdann durch das Einimpfen allein über 300 Menschen gerettet seyn. Und wie hätte dann die übrige Contagion ausfallen müssen? wenn man nicht muthwillig bey dem, was die Erfahrung lehret, blind seyn will: so mus man überzeuget seyn, daß auch die natürlichen Pocken viel gelinder und gutartiger würden gewesen seyn. Denn die natürlichen Pocken sind unter übrigen gleichen Umständen desto gutartiger, je geringer die Anzahl der Kranken, im Gegentheil aber desto bösartiger, je größer sie ist.

§. 37.

Ich habe hier nur von einer einzigen Contagion in der Stadt Münster geredet, um wie viel beträchtlicher würde aber der Vortheil seyn, wenn ich nicht auf eine, sondern auf alle Contagionen, welche in diesem Jahrhunderte in Münster gewütet haben, wenn ich nicht auf

Mün-

Münster, sondern auf das ganze Hochstift mein Augenmerk gerichtet hätte. Viele tausend sind dahin, welche bey einer klugen Einrichtung hätten erhalten werden können. Wer wird diesen Schaden berechnen, wer wird ihn ersetzen, wer wird ihn künftig abwehren. O hätten wir diese verlohrne Unterthanen doch noch! Mit ihnen ist die Nachwelt dahin, welche wir von ihnen zu gewarten hatten. Wie viel Land liegt in unserm Hochstifte nicht noch öde und wüst? wie viele Dörfer sind nicht schlecht bevölkert?

§. 38.

Jetzt habe ich gezeiget, was der zuvor zu überlegen hat, welcher ein gutes Gesetz, welches die Wohlfahrt des Staates in Ansehung der Einimpfung bauen soll, entwerfen will. Er muß vor Augen haben

1. Daß dadurch nur zu der Zeit, wenn die Einimpfung am sichersten ist, d. i. wenn die Jahrszeit vorzüglich, die Luft gesund ist und keine Krankheiten wüten, welche die Eingeimpften gefährlich machen können, selbige erlaubt werde. Die Ausbreitung dieses Mittels erfordert diese Vorsichtigkeit.
2. Wenn der Steuermann will, daß nicht beständig Pocken an einem Orte befindlich seyn sollen, kann er im Frühjahre und Herbste dazu einen Monat, oder wie es ihm gefällig ist, eine längere oder kürzere Zeit, wenn die Luft gesund ist, festsetzen.
3. Ob aber die Luft gesund sey, und nichts das Einimpfen widerrathe, das muß nicht der Hufschmidt, sondern der einsichtige und rechtschaffene Arzt beurtheilen. In den Pandecten stehet hiervon nichts, und ein juristisches Polizeicollegium verstehet dieses auch nicht. Wenn er in diesem Stücke nicht Schuld an dem Tode der Unschuldigen seyn will, muß er für sich nicht befehlen, sondern den Rath der Aerzte einziehen, und sich darnach richten.

4. Anfangs einer Contagion ist das Einimpfen vortheilhaft, wenn es die übrigen Umstände nicht widerrathen; vortheilhaft, weil unter diesen Umständen das Einimpfen sicher ist, und auch weil es der bevorstehenden Contagion Pockenfähige entziehet, und selbige also gelinder macht.

5. Weil zu der Zeit, wenn die Contagion zu Ende gehet, nur noch wenige Pockenkranke sind, welche also die Luft nicht ungesund machen können; so ist zu dieser Zeit das Einimpfen, wenn es keine andere Krankheiten widerrathen, sicher. Wer soll hier urtheilen? vielleicht ein juristisches Polizeycollegium.

6. Wie soll es aber mit dem Einimpfen zur Zeit einer Contagion gehalten werden? hier sind Gründe gegen und für die Einimpfung; von beiden will ich reden, und dann mag sie der Gesetzgeber in Waageschalen legen und erforschen, welche die andern in die Höhe ziehen.

Wenn eine Contagion schon bösartig ist, scheint es, daß das Einimpfen verboten bleiben müsse, theils weil es zu dieser Zeit am gefährlichsten ist, theils aber auch um die Menge der Pockenkranken durch das Einimpfen nicht zu vermehren und die Contagion noch gefährlicher zu machen.

Da aber dann doch die Eingeimpften besser wegzukommen pflegen, als die natürlich mit den Pocken befallen werden; so scheint es, daß es hart sey, wenn man den Unterthanen ein Rettungsmittel entziehen will.

Allein dem allen sey, wie ihm wolle: so scheinet es doch in diesem Falle am besten zu seyn, wenn zu der Zeit, da eine Contagion schon bösartig ist, das Einimpfen so lange, wie sie bösartig ist, an diesem Orte verbothen bleibe, und nicht anders, als außer diesem Orte erlaubt werde. So scheinet es, weil selbst das Einimpfen

pfen außer einem solchen Orte sicherer ist, und ein jeder verpflichtet ist, für die Erhaltung seines und seiner Kinder Leben die sichersten Maaßregeln zu wählen.

7. Nun mag unser kluge und einsichtige Steuermann, der gewohnt ist, das Ganze von allen Seiten zu übersehen, verordnen und befehlen. Gott erhalte unsern weisen Steuermann, welcher bereits durch viele Beyspiele gezeiget, daß er die Menschen so sehr liebt, wie sie Gott liebet, zum Wohl unsers Landes, und lasse ihn bey frohen Tagen alt werden.

V.

Nachricht von dem neuerrichteten Freymaurer-Institut für kranke weibliche Dienstboten zu Hamburg.

No. I.

An das Publikum.

1794.

Menschen vereinigen sich nur in eine Gesellschaft, um Dinge auszuführen, die dem Einzelnen zu schwer, oder gar unmöglich sind. Je mehr gute Zwecke eine solche Gesellschaft hat, um so edler ist sie. Schon lange war es der Wunsch der hier seit 1740 bestehenden Freymaurerlogen, noch ausser ihren Bemühungen in Beförderung der Moralität und Wohlthätigkeitsliebe, ein Institut zum Besten ihrer Mitbürger zu errichten; aber leider stellten sich bis jezt unüberwindliche Hindernisse ihrem Wunsche entgegen; leider ist es auch noch jezt über ihre Kräfte, es ohne Wirkung und Unterstützung edeldenkender

den Personen außer ihrem Cirkel errichten zu können. Es bleibt ihnen also nichts übrig, als das Publikum mit ihrem Vorhaben bekannt zu machen; es seiner Prüfung zu unterwerfen, und dessen Unterstüzung zu erbitten.

Unter denen hier noch fehlenden Anstalten, schien ihnen die Errichtung eines Krankenhauses für weibliche Dienstboten, die zweckmäßigste, und für sie ausführbarste zu seyn; und folgende Gründe haben sie dazu bestimmt:

1) Der gänzliche Mangel einer solchen Einrichtung. 2) Die Nothwendigkeit derselben, bey unsern vielen fremden Dienstboten. 3) Der Mangel an Pflege und Aufsicht für krankes Gesinde, hauptsächlich durch den beschränkten Raum in unsern Wohnungen; die damit verknüpfte Gefahr der Ansteckung in vielen Krankheiten, die auch die besten, menschenfreundlichsten Herrschaften nöthigt, die Dienstboten aus dem Hause zu schaffen; die also eine solche Einrichtung wünschen müssen, um ihr krankes Gesinde für wenige Kosten curiren und verpflegen zu lassen.

Die Logen errichten aus ihren eignen Mitteln das dazu gehörige Gebäude (welches nach den Umständen vergrößert werden kann) auf einem, zwischen den Erben der Herren Stockfleth und Hollborn, am Dammthore, dem Walle gegenüber, dazu gekauften Platze. Sie sorgen, durch eine Subscription unter ihren Mitgliedern, für die innere Einrichtung —(doch kann ihnen der Beytritt auch andrer edeldenkender Personen, zu diesem Behufe, nicht anders als höchst willkommen seyn.)

So weit, nebst der Verwendung ihrer jährlichen Ersparnisse, gehn ihre Mittel; sie sind aber nicht hinlänglich zur Erhaltung dieses Instituts, und noch weniger zu dessen Vergrößerung, oder Hinzufügung andrer mit ihm verwandter — wie herzlich gern hätten sie sich sonst nicht blos auf weibliche Dienstboten eingeschränkt!

Die

Die Logen sind also genöthigt, noch eh sie den Bau beginnen, sich von dem Vertrauen, welches das Publikum in sie und in ihr Institut setzt, zu unterrichten, und fodern die Mitwirkung des Publikums auf folgende Art auf:

Jede Herrschaft pränumerirt auf ein Jahr drey Mark, sie erhält dadurch das Recht, gegen Bezahlung der Medizin nach der sehr wohlfeilen Taxe der Garnison-Krankenkasse und der Armenanstalt, und für 5 bis 6 ß tägliches Kostgeld, ihre kranken weiblichen Dienstboten in diesem Hause curiren zu lassen. Unheilbare, Wahnsinnige, Venerische, Krätzige, wie auch schwangre Personen werden nicht zugelassen.

Die Administration besteht aus zwey Aerzten, einem Wundarzte, und zwey Vorstehern, welche sich alle vierzehn Tage versammeln; sich über die Vervollkommung der Anstalt, über das Befinden der Kranken in Rücksicht ihrer Heil- oder Unheilbarkeit, und über ihr Betragen berathschlagen. Es ist vielleicht rathsam, zu bemerken, daß diese Administration nicht allein ihre Geschäfte ganz unentgeltlich besorgt, sondern auch den Logen von ihrer Verwaltung Rechenschaft gibt. Diese Administration verspricht: die täglichen Besuche der Kranken; die äusserste Reinlichkeit und gewissenhafteste Verpflegung, in geräumigen luftreinen Zimmern; Nachricht an die Herrschaften über das gute oder üble Benehmen der Kranken.

Die Art der Aufnahme ist folgende: Erkrankt das Mädchen einer Herrschaft, welche jährlich drey Mark zur Erhaltung des Instituts bezahlt, so fodert die Herrschaft, durch ein zu diesem Zwecke gedrucktes Billet, einen der unterzeichneten Aerzte auf, die Kranke zu besuchen. Der Arzt kömmt, untersucht, und gehört die

Krank-

Krankheit nicht zu den ausgenommenen, so ertheilt er die Erlaubniß zur Aufnahme; doch läßt er sich vorher von der Herrschaft einen gedruckten Revers unterzeichnen, nach welchem sie sich verpflichtet, die Medizin nach der oben benannten sehr wohlfeilen Taxe, und fünf bis sechs Schillinge tägliches Kostgeld zu bezahlen; auch im Sterbefalle für die Beerdigung zu sorgen. Die Art, wie die Administration sich mit der Herrschaft berechnet, ist leicht, weil jedes Recept mit dem Namen der Kranken bezeichnet, und der Tag der Aufnahme in dem von der Herrschaft ausgestellten Reverse bemerkt ist.

Die Logen glauben, daß auch, außer der menschenfreundlichsten Behandlung der Kranken, noch folgende Vortheile für die Herrschaften aus dieser Einrichtung entspringen: Sie erkaufen, wenn ihr Gesinde nicht krank wird, durch jährliche Drey Mark, ausser der angenehmen Gewißheit des schnellen und guten Unterbringens, noch das Bewußtseyn der guten That, für andere Leidende mitgewirkt zu haben. Sind sie genöthigt, Gebrauch von dem Institute zu machen, so haben sie immer den großen Vortheil, daß sie die Medizin nach der wohlfeilsten Taxe bezahlen; nur ein geringes Kostgeld geben; hingegen Wohnung, Verpflegung, Wärme, die Bemühungen der Aerzte und des Wundarztes umsonst haben, und zugleich der besten Behandlung der Kranken gewiß seyn können.

Läßt sich durch die Zahl der Subscribenten die Erhaltung des Instituts hoffen, so wird dessen ganze innere Einrichtung bekannt gemacht, und der Bau nach Ostern angefangen werden. Von Zeit zu Zeit wird denen Interessenten über Einnahme und Ausgabe Rechnung abgelegt.

Möchte Jeder, der dies gelesen, von der guten Absicht, und der Nuzbarkeit des Instituts überzeugt seyn,

so

so ist kein Zweifel der Ausführung und des damit verknüpften Segens übrig.

P. H. Schütt, M. D. C. H. Schroedter, M. D.
B. G. Schuch.
Otto von Axen. F. L. Schröder.

No. II.

An die Beförderer des Instituts für kranke weibliche Dienstboten.

1795.

Wenn es Wahrheit ist, — wie sie es denn gewiß ist — daß schon die Neigung zu einer guten That ihren Lohn in sich führt; um wie viel angenehmer ist es dann, wenn diese Neigung gebilligt, befördert und unterstützt wird! — In dem Verhältnisse der Billigung und Beförderung ist auch der Dank, den der empfindet, der zur Ausführung der guten Absicht allein zu schwach war.

Empfangen Sie also, edle Mitbürger und Unterstützer unsrer wohlgemeinten Absicht den innigsten Dank für Ihr thätiges Vertrauen!

Das Gebäude nebst seiner innern Einrichtung wird Michaelis gänzlich vollendet; es steht dann den Hülfsbedürftigen offen, und, gebe Gott! daß es so gesegnet für sie seyn möge, als unsre Absicht lauter ist. — In unsrer Ankündigung versprachen wir Ihnen (wenn das Werk durch Ihre Unterstützung zu Stande käme) nicht allein eine Berechnung der Kosten, und der Einnahme, sondern auch die Bekanntmachung der inneren Einrichtung. Diese Offenheit liegt uns um so mehr ob, da nicht allein die vier vereinigten Logen ihre jährlichen Ersparnisse, sondern auch einzelne Brüder ihre Zeit und ihre Kenntnisse zu diesem edlen Zweck verwenden wollen.

Ein-

Einrichtung.

Jede Herrschaft pränumerirt auf ein Jahr Drey Mark; sie erhält dadurch das Recht, gegen Bezahlung der Arzeney nach der sehr wohlfeilen Taxe der Garnisons-Krankenkasse und der Armenanstalt, und für 6 ß tägliches Kostgeld, ihre kranken weiblichen Dienstboten in dem F. M. Kranken-Institute curiren zu lassen. Unheilbare, Wahnsinnige, Venerische, Krätzige, wie auch schwangre Personen werden nicht aufgenommen.

Art der Aufnahme.

Erkrankt das Mädchen einer Herrschaft, welche jährlich drey Mark zur Erhaltung des Instituts bezahlt, so fordert die Herrschaft durch ein zu diesem Zwecke gedrucktes Billet [Beilage Nr. 1.] einen der beiden Aerzte auf, die Kranke zu besuchen. Der Arzt untersucht, und gehört die Krankheit nicht zu den ausgenommenen, so ertheilt er die Erlaubniß zur Aufnahme; doch läßt er vorher von der Herrschaft einen gedruckten Revers [Beilage Nr. 2.] ausfüllen und unterzeichnen, nach welchem sie sich verpflichtet, die Arzeney nach obiger Taxe, und 6 ß tägliches Kostgeld zu bezahlen; auch im Sterbefalle für die Beerdigung zu sorgen. Die Art, wie die Administration sich mit der Herrschaft berechnet, ist leicht, weil jedes Recept mit dem Namen der Kranken bezeichnet, und der Tag der Aufnahme in dem von der Herrschaft ausgestellten Reverse bemerkt ist.

Einnahme und Ausgabe.

Seit der Eröffnung der Subscription, bis zum ersten August, 1795, haben

260	Herrschaften	auf 1 Jahr	unterzeichnet	C. m. ß	1083
61	—	auf 2 Jahre	—	—	432
60	—	auf 3 Jahre	—	—	429
12	—	auf 4 Jahre	—	—	90
11	—	auf 5 Jahre	—	—	78

Die

Die Vorsteher dieſe Anſtalt erkennen dankbar das Zutrauen ihrer Mitbürger, welche unaufgefodert ſich auf zwey und mehrere Jahre unterzeichneten, und eben ſo milde den Beitrag von drey Mark verſtärkten: daher der Unterſchied in dem Verhältniſſe der Herrſchaften zu den gezeichneten Beiträgen.

Zur innern Einrichtung — die ſich vorläufig auf achtzehn Betten erſtrekt — wurde unterzeichnet und eingefodert:

Von edelmüthigen Unterſtüzern auſſer der Brüderſchaft	C. mß	3637
Von einzelnen Gliedern der Brüderſchaft	—	3777 8 ß.
		7414 8 ß.

Nebſt verſchiedenen Leinen- und Hausgeräthe.

Der größte Theil dieſes Geldes iſt ſchon zur innern Einrichtung verwendet worden.

Der Ankauf des Plazes koſtet	Species mß	7000
Die Erbauung des Hauſes, ohne die Ofen und Planke.	Cour. mß	21500

Die Subſcriptions-Bogen werden gegen Ablauf des erſten Jahres denen Herrſchaften, welche auf ein Jahr unterzeichnet hatten, aufs neue zur Unterſchrift zugeſendet werden.

Zu jeder Zeit kann man Theil an dem Inſtitute nehmen, und ſich deshalb an die Vorſteher wenden.

Das Inſtitut, ſeit es von der Brüderſchaft gebilligt iſt, ſteht unter der Oberaufſicht der Schaz- und Almoſen-Comitte' der vereinigten Logen Abſalom, St. George, Emanuel und Ferdinanda Carolina; welcher Comitte' jährlich um Johannis vollſtändige Rechnung und umſtändlicher Bericht über alle Vorfälle abgelegt werden muß.

Das kleine Collegium, oder die Adminiſtration beſteht aus zwey Vorſtehern, Herr Otto von Axen, und

F. L. Schröder; zwey Aerzten, Herr D. Schütt, und D. Schroedter; dem General-Schazmeister der Logen, Herr Hansen; und einem Wundarzte, Herr Schuch. Es versammelt sich gewöhnlich alle 14 Tage, Donnerstags, in dem Conferenzzimmer. Der älteste Arzt, der in dieser Versammlung das Präsidium hat, bestimmt die Stunde der Zusammenkunft; der jüngere Arzt führt das Protocoll. Diese Administration beschäftigt sich mit der Verbesserung des Instituts, mit der Aufnahme und Entlassung der Kranken, mit den Nachrichten an ihre Herrschaften, mit den Rechnungen ꝛc. ꝛc. Ausserdem haben die einzelnen Glieder dieser Administration noch folgende Vorschriften:

Verhalten der Aerzte.

1. Sie besuchen und besorgen die Kranken des Instituts unentgeldlich.
2. Sie bleiben jeden Morgen von acht bis neun Uhr zu Hause, um die Zettel zur Aufnahme anzunehmen.
3. Sie verfügen sich noch an demselben Morgen zu der Herrschaft, welche den Annahme-Zettel gesendet; untersuchen, ob die Kranke aufgenommen werden kann, (weil krazige, wahnsinnige, venerische und schwangere Personen ausgeschlossen sind) und verordnen sogleich die nöthigen Arzeneien.
4. Nach der Untersuchung der Krankheit giebt er der Herrschaft einen von ihm unterschriebenen Erlaubniß-Schein zur Aufnahme. [Beilage Nr. 3.] Mit diesem Scheine wird die Kranke auf Kosten der Herrschaft ins Krankenhaus gesendet. Die beiden Aerzte vergleichen sich über ihre Besorgung.
5. Der gerufene Arzt hält ein genaues Protocoll über jeden gegebenen Erlaubnißschein; bemerkt den Tag der Aufnahme und der Entlassung; den Namen der Herrschaft und des Dienstboten. Desgleichen bemerkt

er

er im Protocoll, aus welcher Ursache er die Aufnahme der Kranken verweigerte, nebst dem Namen der Herrschaft und der Kranken.

6. Jeder der Aerzte ist verpflichtet, täglich wenigstens einmal, und in dringenden Fällen öfterer die Kranke zu besuchen.

7. Alle Sonnabende schicken die Aerzte an die beiden B. B. Vorsteher, eine, nach einer gedrukten Tabelle auszufüllende Liste mit den Namen der aufgenommenen und noch in der Cur sich befindenden Kranken, nebst beigefügtem Urtheil über die Besserung oder Verschlimmerung der Krankheit. [Beilage Nr. 4.]

8. Bey dem Genesungs- oder Todesfalle, oder wenn die Herrschaft die Entlassung der Kranken wünscht — zeigt er es einem der Vorsteher an, der dann den Entlassungsschein giebt, für das übrige Sorge trägt.

9. Trozige und widerspenstige Kranke werden den Vorstehern sogleich angezeigt, und es wird über ihre Entlassung gemeinschaftlich Abrede genommen.

10. Die Aerzte verschreiben die nöthige Arzeney mit der möglichsten Ersparung aus denen ihnen angewiesenen Apotheken. Die Recepte werden immer mit dem Stempel des Instituts, und dem Namen der Kranken bezeichnet. [Beilage Nr. 5.] Sie verschreiben ferner die nöthigen Verwahrungsmittel gegen ansteckende Krankheiten; desgleichen den zur Stärkung erforderlichen Wein.

11. Die erforderliche chirurgische Hülfsleistung tragen sie dem bestellten Wundarzte auf, und verabreden im nöthigen Falle die Stunde des gemeinschaftlichen Besuchs.

12. Obwohl überzeugt, die Aerzte werden sich keine Vernachläßigung eines Kranken, oder sonstige Beschwerde zu Schulden kommen lassen, so werden sie doch sehr bereitwillig über diese oder jene Beschwerde des Kranken, mit den Vorstehern mündlich oder schrift-

lich verhandeln, und durch gegenseitiges Vertrauen und Offenheit, jedes Misverständniß aus dem Wege räumen. Ueber Beschwerden, welche wider Vermuthen nicht auf diesem Wege zu heben sind, entscheidet die Administration.

13. Wenn einer der beyden Aerzte, durch eine Krankheit oder Reise an seiner Krankenpflege gehindert wird, so übernimmt sie der andre.

14. Die Aerzte übernehmen ihre Geschäfte bey dem Institut wenigstens auf ein Jahr. Hat einer von ihnen zu längerer Dauer keine Neigung, so ist er verbunden, drey Monate vor Ablauf des Jahres es der Administration anzuzeigen; so wie es dieser frey steht, ihm drey Monate vorher aufzukündigen.

15. Mit dem Schlusse jedes Monats revidiren die Aerzte die Apothekerrechnung; Jeder die Recepte des andern, und des Wundarztes, nach der Armentaxe, mit der strengen Genauigkeit und Unpartheilichkeit, und statten dem dazu bestellten Vorsteher binnen 8 Tagen nach überschickter Rechnung davon Bericht ab.

Verhalten der Vorsteher.

1) Sie werden jährlich auf Johannis von der Schaz- und Allmosen-Committe entweder bestätigt, oder an ihrer Stelle zwey andre, oder im Fall nur einer abgeht, ein andrer erwählt.

2. Sie übernehmen ihr Geschäft auf ein Jahr, und es ist ihr freyer Wille, es länger zu verwalten, wenn sie wieder gewählt werden.

3. Jeder Vorsteher kann einen Substituten ernennen, welcher während einer Krankheit, oder Reise, die Geschäfte für ihn besorgt. Er ist aber verpflichtet, den Substituten der Schaz- und Almosen-Committe anzuzeigen, und für ihn zu bürgen.

4. Je-

4. Jeder Vorsteher stellt eine Bürgschaft von 3000 Mk. Cour.
5. Sie liefern alle Monate das eincassirte Geld an den General-Schazmeister ab.
6. Sie halten genaues Protocoll über Einnahme und Ausgabe.
7. Sie revidiren alle Jahre vor Johannis die Rechnung des General-Schazmeisters, und bescheinigen die Richtigkeit.
8. Sie besuchen das Institut, so oft als möglich, und unvermuthet, um sich von der Reinlichkeit, Ordnung, Sparsamkeit und Häuslichkeit des Oekonom zu überzeugen.
9. Die Frauen der Vorsteher haben die Aufsicht über die Zubereitung der Speisen, über die Reinigung der Wäsche, und sorgen für die möglichste Sparsamkeit der Beleuchtung und Feuerung.
10. Bey wichtigen Angelegenheiten, als Abänderungen der ersten Verfassung, Reparaturen, die über 100 Mk. betragen ꝛc. ꝛc., fodern sie die Zusammenberufung der Schaz- und Almosen-Committe', welche darüber zu entscheiden hat.
11. Die beiden Vorsteher theilen die Geschäfte auf folgende Art:

Der eine übernimmt a) die besondre Aufsicht über das Gebäude und die Mobilien. Er besorgt b) die zur Erhaltung nöthigen Reparaturen. Er besorgt c) den Ankauf der etwa noch fehlenden, oder schadhaft gewordenen Mobilien, Küchengeräthe ꝛc. ꝛc. Er übernimmt d) die Anschaffung der Feurung und Beleuchtung. Er bezeichnet e) alle dahin gehörigen Rechnungen mit Richtig befunden, und sendet sie zur Acceptation und zur Eintragung in die Bücher an den andern Vorsteher. Er hält f) ein richtiges Verzeichniß aller Effekten, die dem Institute

gehö-

gehören. Er hat g) die vorzügliche Aufsicht über den Oekonom, und sieht nach dessen treuer Verwaltung.

Der andre Vorsteher führt a) die Bücher über die Einnahme nnd Ausgabe, und acceptirt alle ihm von dem ersten Vorsteher übersendete und richtig befundne Rechnungen. Er berechnet sich b) mit den Apothekern des Instituts, und besorgt die Recepte zur Revision an die Aerzte. Er trägt c) alle Aufnahmezettel in das dazu gehörige Buch ein. Er besorgt d) die Eincassirung der jährlichen subscribirten Beiträge. Er berechnet sich e) über das Kostgeld und die Arzeney der Kranken, und cassirt diese Rechnungen von den Herrschaften gegen Zurückgabe des Reverses ein. [Beilage Nr. 6.] Er bezahlt f) monatlich die Apothekerrechnung. Er läßt sich g) jeden Aufnahmezettel von dem Oeconom den Tag nach der Aufnahme, und die wöchentlichen Krankenlisten am Sonnabend Morgen bringen. Er hat h) bey einem etwannigen Todesfalle einer Kranken die Aufsicht über die Beerdigung, und über den Nachlaß, welchen er gegen Erstattung der Beerdigungskosten entweder an ihre Anverwandte oder an ihre Herrschaft ausliefert.

Verhalten des Schazmeisters.

1. Der Schazmeister übernimmt die Casse. Die von den Vorstehern eincassirten Gelder werden monatlich an ihn abgeliefert, und er bezahlt alle Rechnungen, die von den Vorstehern oder ihren Substituten an ihn gewiesen werden. Ausser diesen Anweisungen kann er keine Rechnung bezahlen.
2. Der Schazmeister stellt, wie die Vorsteher eine Bürgschaft von 3000 m& Cour.

3. Nach

3. Nach vorhergegangener Durchsicht und bekräftigter Richtigkeit der Vorsteher, legt er jährlich gegen Johannis, in der S. und A. Committe', über Ausgabe und Einnahme Rechnung ab.

Verhalten des Wundarztes.

1. Der Wundarzt übernimmt jede, ihm von den Aerzten des Instituts übertragne chirurgische Hülfsleistung unentgeldlich.
2. Dieser Auftrag wird ihm mittelst eines, mit dem Stempel des Instituts, und dem Namen der Kranken bezeichneten, und von den Aerzten unterschriebenen Zettels. [Beilage Nr. 7.] Bloß in Fällen plözlicher Verlezungen kann er unmittelbar zur Hülfsleistung aufgefodert werden, sowohl im Krankenhause, als in den Häusern der Herrschaften.
3. Bevor aber eine Kranke, die er in dem Hause der Herrschaft besucht, in dem Institute aufgenommen werden kann, muß es der Wundarzt oder die Herrschaft einem der Aerzte anzeigen, damit dieser die Krankheit untersuche, und ihr einen Erlaubnißschein zur Aufnahme ertheile.
4. Der Wundarzt verpflichtet sich, täglich des Morgens im Krankenhause zu erscheinen; ausserdem aber, so oft der Arzt es für nöthig hält, und das Wort dringend auf den Zettel gesezt hat.
5. Die nöthigen Mittel, als Pflaster, Salbe, Spiritus ꝛc. ꝛc. verschreibt der Wundarzt aus der ihm von der Administration angewiesenen Apotheke, mit möglichster Ersparung und wohlfeilster Auswahl der Mittel. Das Recept wird mit dem Stempel des Instituts und dem Namen der Kranken bezeichnet. Er darf keine eigne Compositionen, oder sonstige Arcana liefern.
6. Trozige und widerspenstige Kranke werden von ihm dem Arzte, und durch diesen den Vorstehern ange-

ge-

gezeigt — sie dürfen aber nie ohne Vorwissen der Aerzte und Vorsteher gänzlich von ihm verlassen werden.

7. Obwohl überzeugt, der Wundarzt werde sich keiner Vernachlässigung eines Kranken, oder sonstiger Beschwerde zu Schulden kommen lassen, so ist er gleichwohl gehalten, wenn ihm über diese oder jene Beschwerde von den Aerzten oder Vorstehern eine freundschaftliche Anfrage geschehen sollte, sie bescheiden zu beantworten, und so durch Zutrauen und Offenheit jedes Misverständniß aus dem Wege zu räumen. Ueber Beschwerden, welche wider Vermuthen nicht auf diesem Wege zu heben sind, entscheidet die ganze Administration.

8. Für ein Bruchband, es sey doppelt oder einfach, wird ihm 6 m℔, und für ein Pessarium 4 m℔ bezahlt, welche er in untadelhafter Qualität zu liefern übernimmt. Er ist verbunden, es den Vorstehern gleich durch eine Rechnung bekannt zu machen, auf welche der Name der Kranken bemerkt ist.

9. Er verpflichtet sich, wenigstens ein Jahr seinem Geschäfte vorzustehen; hat er zu längerer Dauer keine Neigung, so ist er verbunden, es drey Monate vorher der Administration anzuzeigen, so wie es dieser frey steht, ihm drey Monate vorher aufzukündigen.

Verhalten der Apotheker.

1. Die Bedienung des Institus wird verschiedenen Apotheken übertragen, welche vierteljährig abwechseln; plözliche Fälle ausgenommen, in welchen man sich an die näheste wendet.

2. Sie lassen keine Arzeney verabfolgen, wenn nicht auf dem von den Aerzten, oder dem Wundarzt verschrie-

benem Recepte der Stempel des Instituts, und der Name der Kranken befindlich ist.

3. Sie übergeben ihre Rechnung monatlich dem einen Vorsteher, und legen die Recepte als Belege bey, ohne welche keine Rechnung bezahlt wird.

4. Sie notiren auf jedes Recept, was es kostet, und specificiren auf der Rechnung nach alphabetischer Ordnung den Betrag jedes Recepts, nebst dem Namen der Kranken.

5. Sie liefern alle von ihnen verschriebenen Arzeneyen in guter untadelhafter Qualität und Composition, nach Anweisung der Pharmacopaea Pauperum Hamburgensium.

6. Sie liefern auch den erforderlichen Essig, Wein, und andre Hausmittel in der verschriebenen Quantität, und zwar den Wein bey halben, viertel und sechstel Bouteillen.

7. Bey der monatlichen Eingabe ihrer Rechnung, nebst den Recepten an den Vorsteher, unterwerfen sie sich nach erfolgter Recognition der Recepte durch den Arzt, oder Wundarzt, der sie ausgestellt hat, der Moderation des Arztes, dem die Revision aufgetragen ist. Gegen welche Moderation keine Beschwerde, welchen Namen sie auch haben mag, statt findet.

8. Sie verpflichten sich, alle Medicamente und übrigen Artikel, welche von den Aerzten und dem Wundarzte für Rechnung des Instituts verschrieben werden, nach der von ihnen angenommenen Taxe der Armenordnung gut und nach Vorschrift zu liefern.

9. Ihre Verbindlichkeit kann sowohl von der Administration des Instituts, als auch von ihnen selbst, zu jeder Zeit aufgehoben werden, ohne daß es einer vorgängigen Loskündigung bedarf.

Verhalten des Oekonom.

Der Oekonom muß sich als ein treuer Haus- und Pflegvater der ihm anvertrauten Kranken beweisen, folglich

1. sich nur in Geschäften des Instituts vom Hause entfernen. Er kann und darf daher kein Nebengeschäft, von welcher Art es auch sey, treiben; sich ganz dem Institute widmen, und mit der strengsten Aufmerksamkeit für das Beste der Kranken sorgen.
2. Die Frau des Oekonom besorgt das Hauswesen, sorgt für die Speisen und Getränke der Kranken; wartet und pflegt die Kranken, und verwaltet ihre Geschäfte als eine treue Haus- und Krankenmutter.
3. Beide, sowohl Mann, als Frau müssen die Kranken mit Sanftmuth und Höflichkeit behandeln; nie auffahrend heftig und mürrisch gegen sie seyn; sondern bedenken, daß solche Leidende durch ihre körperlichen Beschwerden und Schmerzen sehr oft in Mißmuth und üble Laune gerathen, ja selbst oft ihre Verstandeskräfte verlieren, und durch Sanftmuth folgsamer werden, als wenn man sie mit Strenge und Hartherzigkeit behandelt. Bey etwannigen Beschwerden wenden sie sich an die Aerzte, oder Vorsteher.
4. Beide sorgen für die Reinlichkeit des Hauses. Täglich müssen die Stuben ausgekehrt: so oft es thunlich ist, die Fenster geöfnet, und reine Luft in den Zimmern erhalten werden. Nach jedem Gebrauch müssen die Nachtgeschirre aus dem Zimmer geschaft und gereinigt werden. Sie müssen öfters räuchern; so oft es nöthig, Wäsche und Bett-Tücher verändern; sobald ein Bette von einer Kranken verlassen wird, es einige Tage auslüften. Sie müssen die Trinkgeschirre stets reinlich halten; und überhaupt die strengste Sauberkeit bey allen Meubeln und Geräthen beobachten, weil hievon die Güte der Luft in den Zimmern ab-

abhängt, und diese das wesentlichste eines guten Krankenhauses ist.

5. Der Oekonom führt ein eigenes Protocoll, in welchem er genau bemerkt, an welchem Tage eine Kranke mit dem Erlaubniß-Schein ins Haus gebracht wird. Ferner bemerkt er ihren Namen, und den Namen ihrer Herrschaft; den Tag der Entlassung, oder des Todes. Auf den Aufnahme-Schein schreibt er die Nummer, unter welcher er die Kranke in sein Protocoll eingetragen hat, und hebt diesen Schein sorgfältig auf.

6. Er nimmt die Wäsche, Kleidungsstücke und andre Sachen, welche die Kranke mitbringt, in Empfang; bezeichnet sie mit dem Namen und der Nummer der Kranken; trägt sie Stück für Stück in sein Protocoll, und verwahrt sie in einem dazu bestimmten Schranke.

7. Er ist bey dem Besuche des Arztes jedesmahl gegenwärtig, und bemerkt auf der Tafel, welche bey dem Bette jeder Kranken befestigt ist, die verordneten äusserlichen Mittel, und Speisen und Getränke.

8. Er beobachtet die Kranken oft und genau, schreibt jede Veränderung und Wirkung mit wenigen Worten auf oben erwähnte Tafel, um dem Arzte desto genauer Nachricht geben zu können.

9. Er sorgt dafür, daß die verordneten Recepte sogleich nach der bestimmten Apotheke gesendet, und die Arzeneyen wieder abgeholt werden.

10. Er hält strenge darauf, daß die Arzneyen nach Vorschrift der Aerzte eingegeben werden, und jede Verordnung aufs genaueste befolgt wird.

11. Er erlaubt keine Besuche, weder von Verwandten noch Bekannten der Kranken, ohne Erlaubniß der Aerzte, oder der Vorsteher, und dann giebt er genau acht, daß der Kranken von diesen Besuchenden keine Speisen oder Getränke heimlich gegeben werden.

12. Bey einem etwannigen Todesfall läßt er die Person zwey Stunden in ihrem Bette liegen, und beobachtet sorgfältig, ob sich keine Spur des wiederkehrenden Lebens findet. Findet sich keine, so läßt er sie — den übrigen Kranken so unbemerkbar, als möglich — in die Todtenkammer bringen, und besorgt sogleich die Ausräumung der Wäsche und Betten.

13. Er zeigt den Todesfall sogleich dem Arzte, und der Herrschaft der Verblichenen an.

14. Wenn nicht die Herrschaft, oder die Verwandschaft, die Beerdigung übernimmt, so besorgt er sie nach der ihm gegebenen Vorschrift.

15. Er besorgt die Eincassirung für den Belauf der Arzneyen und des Kostgeldes, und liefert das empfangene Geld an den Vorsteher ab.

16. Die mitgebrachten Kleidungsstücke und sonstigen Sachen übergiebt er nach dem Auszuge des Protocolls der Entlassenen; bey einem Sterbefalle aber ihrer Herrschaft.

17. Er liefert die Speisen und das Getränk. Die Getränke bestehen ohngefähr in Haberschleim, Gerstendekokt, Brodwasser, Brühe von gekochten Früchten, Thee, und bey Reconvalescenten Kaffe. Dekokte von Wurzeln und Kräutern werden von der Apotheke verordnet. Die Speisen bestehen in Fruchtsuppen, Fleischbrühen, Milchspeisen, Flußfischen, Gemüsen, Fleisch, gekochten Früchten ꝛc. ꝛc. Er darf aber diese Speisen nicht nach seiner Willkühr, sondern nach Verordnung der Aerzte geben.

18. Er empfängt für die Speisen und das Getränk täglich 6 ß für jede Kranke. Er liefert, ausser Wein und Essig, alles, was zur Nahrung gehört, als Zitronensaft, Zucker ꝛc. ꝛc. Er verpflichtet sich, alles dieses von der besten Qualität, gut zubereitet und in

gnug-

gnugsamer Menge zu liefern, damit weder die Kranke, noch die Aerzte Ursache zur Klage haben.

19. Der Gehalt des Oekonom, nebst seiner Frau und einem Dienstmädchen, besteht in 300 m$ Cour jährlich, nebst freyer Wohnung, Feurung und Licht. Ausserdem hat er keine Einkünfte, auch darf er weder von der Kranken, noch von ihren Verwandten, noch von der Herrschaft Geld oder andre Geschenke nehmen, bey Verlust seiner Stelle.

20. Er verpflichtet sich, sein Amt nach obigen Vorschriften auf ein Jahr zu übernehmen. Will er es nicht länger behalten, so muß er es sechs Monate vor Ablauf des Jahres den Vorstehern anzeigen; so wie die Vorsteher ihm, wenn sie sich verändern wollen. Doch können die Vorsteher, wenn er seiner Verpflichtung nicht nachkömmt, die Kranken vernachlässigt ꝛc. ꝛc. ihn nach einer vierteljährigen Aufkündigung entlassen.

21. Zweimal wöchentlich begiebt er sich zu den Vorstehern, um Aufträge zu empfangen, welche er dann aufs pünktlichste zu besorgen hat.

22 Da ihm Gelder anvertraut werden, so leistet er eine Bürgschaft von 300 m$ Cour.

Beilage. No. I.

Herr D. Schütt, wohnhaft am Alsterthore —

Herr D. Schrödter, wohnhaft bey der kleinen Michaeliskirche — werden ersucht, den Gesundheitszustand der in meinem Hause erkrankten . . . zu untersuchen, und die Erlaubniß zu ihrer Aufnahme in dem F. M Kranken-Institute zu ertheilen.

Hamburg, den . . . 179

. . . . . .

wohnhaft

Beilage Nr. 2.

Gegen die Zurückgabe dieser Verpflichtung, verspreche ich, für die in dem F. M. Kranken-Institute auf meine Empfehlung aufgenommene . . . so lange sie sich in der Cur befindet, die Arzeney nach der Armen-Taxe, und bis zum Tage ihrer Entlassung täglich 6 Schillinge Kostgeld zu bezahlen. Auch verspreche ich, im Falle ihres Todes — entweder selbst für ihre Beerdigung zu sorgen, oder die Kosten derselben dem Institute zu ersezen.

Hamburg, den . . . 179

. . . . . .

wohnhaft

Beilage Nr. 3.

Der Oekonom des F. M. Kranken-Instituts hat . . . . welche ihm von dem Herrn . . . . . empfohlen worden, in das Zimmer Nr. . . aufzunehmen.

Hamburg, den . . . 179

. . . . . .

Arzt des Instituts.

Eingezeichnet unter Nr.

Beilage Nr. 4.

Krankenliste des F. M. Kranken-Instituts vom 179

Nr.	Name der Kranken.	Alter	Zeit der Aufnahme.	Art der Krankheit.	Wahrscheinliche Dauer der Krankheit.	Ausgang der Krankheit.	Allgemeine Bemerkungen.

Beilage Nr. 5.

F. M. Kranken-Institut.

Für

Arzt des Instituts.

Wundarzt

Apotheke des Herrn

Bei-

Beilage Nr. 6.

Für . . . . . welche auf Empfehlung des Herrn . . . . . in das F. M. Kranken-Institut aufgenommen worden, und welche vom . . bis . . an . . . . krank war, seit dem . . . . . aber . . . . ist bezahlt worden . . . . .

An den Herrn Apotheker . . . für Arzeney nach der Armen-Taxe, laut der von dem Arzte des Instituts nachgesehenen Rechnung — C. m& . . ß . .

Für Kostgeld an den Oekonom . . .

Tage a 6 ß — : :

C. m&

Hamburg, den . . . 179

. . . . . .

Vorsteher des Instituts.

Beilage Nr. 7.

Herr Chirurgus Schuch, wohnhaft in der Reimers-Twite, wird ersucht sich . . . . . in dem F. M. Kranken-Institute einzufinden, wegen . . .

Hamburg, den . . . 179

. . . . . .

Arzt des Instituts.

VI.

Erfahrungen über die Unschädlichkeit des gemeinschaftlichen Kelchs im Abendmahl, als eines Vehikels die Lustseuche zu verbreiten, von Johann David Polchow, eines Hochwürdigen Domkapitels des Hochstifts Lübeck Prediger zu Genin. *)

Herr Hofrath und Professor Dr. Christian Gottfried Gruner in Jena ließ in seinem lesenswürdigen Almanach für Aerzte und Nichtärzte auf das Jahr 1783. S. 81 bis 91. Etwas zur Pastoraltheologie abdrucken, worin jeder Uneingenommener diesen berühmten Mann als wohlwollenden Selbstdenker, Sach- und Menschenkenner finden muß, der sich mit edler Freymüthigkeit über verjährte Vorurtheile wegsetzet. Mir war es Beruhigung, daß ich bereits mehrere Jahre, bevor ich seinen

*) Es geschieht auf ausdrückliches Verlangen einiger meiner ärztlichen Freunde, daß ich diesen Aufsatz hier wieder abdrucken lasse. Man schrieb mir, daß viele hypochondrische und hysterische Kranke durch die Grunerische Warnung in äusserste Verlegenheit gesetzt und zwischen der Furcht, ihrer Seele oder ihrem Körper zu schaden, herum getrieben wurden; zumal da manche Aerzte, die aufgeklärt seyn oder scheinen wollten, oder die selbst hypochondrisch wären, diese Furcht unterstützten, wenigstens für letztere, und für die, welche blos in verba magistri schwören, werde dieser Aufsatz beruhigend und lehrreich seyn. Des guten Zwecks wegen wird der Herr Abt Dr. Henke, aus dessen Archiv für die neue Kirchengeschichte B. II. St. 4 ich ihn nehme, und der Herr Verfasser desselben diesen Wiederabdruk erlauben oder verzeihen, um welche Güte ich beyde hier öffentlich bitte. D. H. d. B.

nen Aufsatz las, den gerügten Mängeln und Gebrechen in meiner Kirche und Gemeine nach Vermögen theils gänzlich abgeholfen, theils ihr Verderbliches benommen hatte; eine Operation, bey welcher mir die Weisheit meiner Herren niemahls hinderlich fiel. Die Luft in der hiesigen Kirche ist so rein, als in irgend einem geräumigen Wohnzimmer, reiner als sie ein Professor von größtem Beyfalle in seinem Hörsale haben kann: denn eine Tag und Nacht offenstehende Luftscheibe, welche mein Organist und Küster jedesmahl ganz kurz vor dem öffentlichen Gottesdienste schließen, nach Endigung desselben aber sogleich wieder öfnen muß, verschaft ihr einen beständigen Durchzug, und daher hat noch immer ein noch so asthmatischer und schwachnervichter Mensch über Beklommenheit oder Uebelbefinden in derselben sich beklaget, ungeachtet man nicht verhüten kann, daß noch bisweilen in ihr Leichen beerdiget werden. Uebrigens läugne ich gar nicht, daß es gut seyn würde, wenn auch hier so bequem, wie in neuern Zeiten zu Eutin und Ratzeburg, sich ein Beerdigungsplatz, entfernt von dem gottesdienstlichen Versammlungshause, der Gemeine ausmitteln ließe. Unbedeckte Todten werden hier nimmer in der Kirche ausgesetzet, und die wenigen, denen eine Leichenpredigt gehalten wird, stehen in wohlverschlossenen und zugenagelten Särgern nur so lange vor der Kanzel, bis die Rede geendiget ist. Die Taufe geschiehet nicht auf der Brust, sondern auf dem Kopfe, im Winter mit gewärmtem Wasser, und von weit mehr als tausend Kindern, welche ich in den 29 Jahren meines Amtes getauft habe, ist noch keinem einzigen diese christliche Feyerlichkeit verderblich geworden. Ich bin fleißig zu Kranken, die an Ruhr, Faul- und Fleckfieber niederlagen, gegangen, wußte aber beständig eine solche Stellung am Siechbette zu wählen, und solche anderweitige Präcautionen zu treffen, daß mich Gott immer unangesteckt er-

erhielt *). Die Besorglichkeit, welche Herr Gruner als gelehrter Arzt S 88. f. über den gemeinschaftlichen Kelch im Abendmahl als Verbreiter verschiedener Krankheiten, vorzüglich der Lustseuche, ausdrückt, hielt ich gleich anfangs für etwas, wofür ich sie noch halte, für Folgen einer fein und tiefgedachten Theorie, deren logische Richtigkeit nicht eher Beyfall gewinnen wird, als bis sie bestimmtere Beobachtungen und Erfahrungen für sich aufzustellen haben, als zur Zeit vorgebracht sind; für Schlüsse vom absolut Möglichen auf das Wirkliche, vom Rührlöffel, irdenen Kruge, der hölzernen Kanne, dem Becher und der Tobakspfeife auf den vergoldeten Kelch, von Bier oder gar Meth auf Wein, von ganzen täglich zum öftern wiederholten Zügen auf einen einzigen Trunk, von dem, was etwa einmahl im ganzen

*) Ich bin der Gefängnißprediger im Gebiete meiner Herren, und es liegt mir ob, die Arrestanten von mehr als 40 Dorfschaften, welche immer in den Thurm zu Genin gebracht werden, zu besuchen und zu bearbeiten, sobald die Sache einigermaßen ernstlich wird. Nimmer ist die Atmosphäre solcher Elenden lieblich. Und dennoch hat mir meine öftere und stundenlange Gegenwart im Kerker, ungeachtet einer arthritischen Constitution, nimmer den mindesten Schaden gebracht. Auf dem Kranken- und Sterbelager habe ich selten jemand noch das Abendmahl zu reichen. Meine Leute sind längstens belehret, daß man ohne Abendmahl selig sterben kann, wenn man sich nur nicht im Stande herrschender Sünden befindet; daß kein Ruchloser dadurch den zukünftigen Strafen entgehet, wenn er ohne Sinnesänderung den Kelch des Herrn nimmt; daß Krankencommunion in den Schriften des N. T. so wenig Befehl als Beyspiel für sich hat, und daß Ambrosius von Mailand der erste gewesen ist, der sich zu Ende des 4ten Jahrhunderts auf seinem Sterbebette das Abendmahl soll haben reichen lassen.

Leben geschiehet, auf gemeinschaftlichen Gebrauch von Speise- und Trinkgeschirr mehrere Tage, ja Monathe hindurch. Ich dachte, und denke noch immer, Jesus, ein so richtiger Beobachter der Natur und Kenner der Umstände seines Volks, wie ihn gar viele Aeusserungen in seinen Reden zeigen, wird doch in einem Lande voll Aussatz keine Stiftung gemacht haben, welche seine Freunde und Bekenner ohne Noth der Gefahr, von dieser scheußlichen Krankheit angesteckt zu werden, aussetzen mußte, wenn Ein Trunk zu seinem Gedächtniß schon ansteckend war, zumal da Kranke und Schwache vom Sacrament nicht wie vom Levitischen Gottesdienste ausgeschlossen waren 1 Cor. 11, 30. vergl Matth. 26, 27. 1 Cor. 12, 13. Ich glaubte auch, die Chefs bey der Preußischen Armee wären viel zu kundige Männer, als daß sie sollten ganze Regimenter, unter denen es doch selten völlig an venerischen Leuten, wenigstens dem Anfang nach, gebricht, auf einmahl communiciren lassen, wie doch geschiehet, und daß die geschickten General- und Regimentschirurgen sie längstens von dieser Gewohnheit würden abgebracht haben, wenn das mindeste von Ansteckung dabey zu besorgen wäre. Dergleichen Erwägungen beruhigten mich, wie andre, wenn die Herrn Mediciner ihre Behutsamkeit und Warnungen übertreiben. Europa, oder vielmehr der Erdboden würde schon längst an Seuchen und Giften ausgestorben seyn, wenn alle Gefahren in der That so mörderlich wütheten, als sie das gelehrte Auge erblickt.

Herr Gruner ist nicht ohne Widerspruch geblieben. Insonderheit haben die hochverdienten Männer Leß, Tralles, und Tode ihre Stimme wider ihn erhoben. Aber sie sind so unsanft, spitzig und bitter, mit untermischten persönlichen Sticheleyen abgeführet worden, daß ihnen die Lust zum weitern Controvertiren mag vergangen seyn. Ich habe von diesen Heimleuchtungen ausser der Schrift

des

des Herrn Hofrath: Die venerische Ansteckung durch gemeinschaftliche Trinkgeschirre und durch den gemeinschaftlichen Kelch aus Theorie und Erfahrung bewiesen. Ein Beytrag zur wohlgemeinten Verbeßerung des Herrn Doctor Tralles. Weißenfels und Leipzig, 1787. gelesen, was im Grunerschen Almanach stehet auf das Jahr 1785. S. 159 — 188. J. 1786. S 110 — 113 und J 1789. S 270 — 274. Im letzten heißt es S 272. Wollten doch diese Herren statt Hunter, der hier nichts gilt, den triftigen Beweis unter ihrem Nahmen führen, daß diese Art venerischer Ansteckung weder möglich noch wirklich sey! Wollten doch diese Läugner, die vor etlichen Jahren den Chanker weder kannten, noch zu unterscheiden wußten, alle Zweifel heben, und dadurch die Irrenden belehren, die Schwachen beruhigen, und die Aerzte über diesen Punkt vereinigen, anstatt, wie Heuchler, hinter der Maske zu wimmern! Wollten sie doch die Ansteckung in den Theilen der ersten Ordnung (Hunter S. 519.) an der Haut, Mandeln und Nase, am Halse, an der innern Seite des Mundes und bisweilen an der Zunge, als falsche Theorie verwerflich machen, das Unstatthafte der aufgeführten Beobachtungen darlegen, und durch eigene Versuche zeigen, daß man mit solchen Personen, die venerische Halsgeschwüre haben, ohne Bedenken und ohne Nachtheil, aus gemeinschaftlichen Gläsern, Bechern und Kelchen trinken könne! Von allen diesen Forderungen oder Wünschen kann ich armer Laye im Felde der Arzeneygelahrtheit nichts so erfüllen, daß ein gelehrter und erklärter Systematiker damit würde zu befriedigen seyn.

Non nostrum, inter vos tantas componere lites
Et vitula tu dignus, et hic, et quisquis amores
Aut metuet dulces, aut experietur amares.

Ich kann weiter nichts als bloß drey Instanzen ehrlich erzählen, und daraus für mich und mir ähnliche

Män-

Männer einige Folgerungen in logikalischer Unbefangenheit ziehen. Gefiel es nun des Hrn. Hofraths Satyr, mit seiner Geißel bis auf meine Niedrigkeit herab zu hauen, so würde ich mich demüthigst unter ihren Schlägen bücken, da ganz andre Leute, als ich bin, ihre Staupe geduldig hinnehmen mußten. Es hat sich so wenig hier als in Lübeck und an hundert andern evangelischen Orten bisher bewerkstelligen lassen, daß sich alle Confitenten vorher melden, ehe sie im Beichtstuhl erscheinen. Bey mir lassen es gewöhnlich nur die Vornehmern und Leute, welche zum erstenmahl an meinem Altare erscheinen wollen, vorher anzeigen, daß sie gemeinet sind zu communiciren: der übrige Haufe kömmt ohne mein Vorwissen des Sonnabends Nachmittags zur öffentlichen Vorbereitung in die Vesper, und nach deren Endigung parteyweise zu 14, mehr oder weniger, auf einmahl in die Beichtkammer. Die Leute werden angeschrieben, einer beichtet in aller Nahmen, die übrigen bejahen ihre Zustimmung, es werden ihnen die dienlichen Vorstellungen näher ans Herz gelegt, und darauf empfängt ein jeglicher, mit dem ich nicht noch besonders reden muß, die Absolution. *)So höre ich von den allerwenigsten mehr als ihren Nahmen und ein öfters unvernehmliches Ja. Im vergangenen Jahr 1793 erschienen am Sonnabend vor Can-

*) Wer es der Mühe werth findet, zu erfahren, wie der öffentliche Gottesdienst nach und nach eine Gestalt in meiner Kirche genommen hat, wodurch er sich vor der ganzen Nachbarschaft auszeichnet, der lese darüber meine Nachricht von den liturgischen Abänderungen zu Genin, in Dr. Joh Heinr. Pratjens liturg. Archiv, Fach 5. S. 177 — 230. Dieser Aufsatz ward im Sommer 1786 geschrieben, und konnte daher diejenigen liturgischen Verbesserungen noch nicht enthalten, welche den 1sten Decemb. gedachten Jahrs von Einem Hochwürdigen Domcapitel bewilligt wurden, und mit dem Jahre 1787 anfingen.

Cantate in der Beichtkammer Anna Christina Martens, eine Taglöhnertochter aus Lokfeld, einem Holsteinischen zum Amte Rothwisch gehörigen Dorfe, und Catharina Margaretha Lembke, eine Tochter des hiesigen Taglöhners Heinrich Lembke, beyde Dienstmägde des hiesigen Krügers Johann Joachim Elbers, eines guten unbescholtnen Mannes, und 8 Tage nachher sein Knecht Christoph Joachim Heinrich Müller, dessen Aeltern noch bey der nahe an unserm Dorfe belegenen Lübeckischen Walkmühle wohnen. Jene communicirten auf Cantate in einer Anzahl von 69 Leuten, dieser auf Rogate selbst 91. Ich hatte bisher nichts böses von diesen drey Personen vernommen, und es war folglich keine Ursache vorhanden, sie vom Abendmahl abzuhalten. Dazu kam noch, daß man ihnen nicht das mindeste von Kränklichkeit äusserlich ansehen konnte, und nahmentlich, daß die Martens, die Urheberinn des ganzen Unglücks, aussahe, wie man die Gesundheit mahlen muß, blühend und mit rothen Wangen. In der Woche nach Exaudi ward mir glaubwürdig hinterbracht: sowohl die beyden Mägde als der Knecht wären mit der venerischen Seuche behaftet, und hätten bereits einige unschuldige Kinder angestecket: Wo lebt ein so fahrlässiger Prediger, der bey solchen Nachrichten unthätig bleiben könnte? besonders zu einer Zeit, da die Sensation noch nicht erloschen war, welche die Grunerschen Streitigkeiten über diesen Gegenstand gemacht hatten. Ich eilte augenblicklich zum Kruge, um mich bey dem Wirthe nach dem Grunde oder Ungrunde des Geredes zu erkundigen, und darauf weiter zu thun, was meines Amtes war. Da berichtete mir nun Elbers auf mein Befragen: Die Martens habe seit dem abgewichenen Winter bey ihm gedienet, und ihre Arbeit gehörig verrichtet; er sey aber mit ihr seit der Zeit unzufrieden gewesen, da er bemerket habe, daß sie nur die Krumen vom Brodt zu essen

pfle-

pflege, und die Kruste jedesmahl liegen lasse; seine Vorwürfe darüber habe sie mit dem (allerdings gegründeten) Vorgeben von wacklichten Zähnen und einem schadhaften Halse und Gaumen beantwortet; unkundig solcher Zufälle sey der Umstand von ihm und seiner Frau für eine unverschuldete Plage angesehen, wowider man Rath suchen müsse; er habe aber Argwohn geschöpfet, da die andre Dirne und der Knecht, welche mit ihr aus einerley Schüssel, auch wohl mit Vertauschung der zinnernen Löffel, gegessen und aus einerley Kruge getrunken hätten, erstere vollends eine Bettgenossinn derselben, über gleiche Geschwüre an und im Munde zu klagen angefangen hätten, um so mehr, da auch die Kinder seiner Heuerlinge, welche der inficirten Dirne wohl ihre ausgebissenen Krusten vom Butterbrote und die Ueberbleibsel auß den Schüsseln mit den von ihr gebrauchten Löffeln möchten nachgegessen haben, angesteckt wären; er müsse nach gerade glauben, die Dirne habe aus einer Holländerey, wo sie vorher im Dienste gestanden, die Franzosen ihm ins Haus gebracht, welche sie sich da müßte etwa von einem Knechte, oder sonst einem liederlichen Kerl erworben haben; er wisse sich selber nicht zu rathen, da das häßliche Uebel sein Haus in schlechten Ruf, und ihm um seine Nahrung bringen, auf der andern Seite aber er bey dem gänzlichen Mangel unsrer Gegend an Gelegenheit Dienstboten anders als auf Ostern und Michaelis zu bekommen, die völlige Stockung seines Betriebes herbeyführen würde, wenn er alle sein Gesinde auf einmahl sollte entlassen, und doch sey die Beybehaltung desselben so gefährlich, da er mit Frau und Kindern ebenfalls von den inficirten Personen könnte angesteckt werden; er erbitte sich meinen Rath. Ich empfahl dem Manne und seiner Frau, ausser der Verabschiedung der Martens, als Urheberinn des ganzen Unglücks, die äusserste Behutsamkeit, wenn er die andern beyden ja durchaus noch vor der Hand beybehal-

ten

ten müsse, die Entfernung der Lembke vom Kochen, Bettmachen und Kinderwarten, bis sie gereiniget wäre, und die ungesäumte Annahme eines Arztes, der Erfahrung und Glück in venerischen Curen besitze. Es bedarf keiner umständlichen Erwähnung, daß, und was ich mit dem venerischen Gesinde werde geredet haben, daß die Martens nach Art aller frechen H — mir Unwissenheit, Unschuld und Verhängniß hartnäckig wollen vorspiegeln, daß die Hülfe eines Arztes gesucht, die unzüchtige Magd aber fortgeschaft worden. Ich ging auch sogleich in die Wohnung der beyden Taglöhner Henrich Lembke und Joachim Peter Wulf, nahe am Kruge, und fand die Weiber mit den angesteckten Kindern zu Hause. Die Frau des erstern hatte eine Tochter von 13 Jahren, und die des letztern ein Paar ganz junge Kinder, mit der Lustseuche im Munde behaftet, und die Mütter klagten, daß die armen Unschuldigen ihre Ansteckung aus dem Kruge geholet hätten. Ich gab ebenfalls hier die nöthige Anweisung, und erwartete nun den Erfolg, theils von meinen Belehrungen, theils von dem Trinken aus einem gemeinschaftlichen Kelche, welchen ich nach den drey venerischen Menschen so vielen andern Communikanten in meiner Unwissenheit gereichet hatte. Das Gesinde des Krügers und die kleine Lembke wandten sich an den Wundarzt zu Maisling, Herrn Johann Georg Wilhelm Link, einen Mann von viel Erfahrung und sehr glücklicher Praxis, doch ohne wissenschaftliche Kenntniß der Arzeneygelahrtheit, der im siebenjährigen Kriege als Compagniefeldscheerer bey einem Preußischen Freycorps gedienet hat. Er fand seine vier Patienten vom Chanker befallen, die Lefzen, das Innere des Mundes und der Gaumen waren mit Geschwüren besetzet, sie hatten auch Feigwarzen, der Knecht bloß am After, die drey Frauensleute ausserdem noch an den Geschlechtstheilen. Diesen Leuten ward bis zur völligen Genesung der

Genuß salziger und saurer Speisen, auch des Obstes untersaget, sie mußten reinigende Arzeneyen auch Specifica, welche Herr Link mir doch nicht nennen will, nehmen, worunter Mercurius gewesen ist, doch nicht so viel, daß eine förmliche Salivation hätte erfolgen können, und die beyden lembkischen Töchter nebst dem Knechte genasen in 6 Wochen so vollkommen, jene bey ihren Aeltern, dieser im Kruge, daß allen dreyen nach der Zeit nicht das mindeste gefehlet hat, dieser auch bis zur gegenwärtigen Stunde noch bey seinem Herrn dienet, statt dessen die ältere Lembke auf Michaelis des Jahrs zur Stadt gezogen ist. Die Martens entwich nach 14 Tagen aus der Cur soll von einem andern zu Reinfeld, einen 2 Meilen von hier entlegenen Hollsteinischen Flecken, unvollkommen geheilet seyn, nachher in Lübeck gedienet haben, und treibet sich seit dem, wer weis wo, herum. Mit den Wulfischen Kindern und ihrem Vater hat es folgende Bewandniß gehabt, und hat sie noch itzo, laut der Aussage von Anna Elisabeth geb. Bick, der Mutter von jenen und Gattinn von diesem, wie ich sie gestern abgehöret, und Alles aufs Papier geworfen habe. Zuerst bekam ihr Sohn Johann Niklas Samuel, ein Kind im 5ten Jahr ein Geschwür, wie eine Blatter mit weißem Kopfe und rothem Umfange, auf der Zunge, und darauf einen starken Auswuchs am After, ohne sonderliche Schmerzen. An beiden Orten vermehrte sich das Uebel zusehends, der Auswurf war schmerzhaft, das Reden ward unverständlicher, und der Hals schwoll, nahm zwar auf die gebrauchte Arzeney etwas ab, aber verging nimmer ganz. Sophia Elisabeth, ihr Töchterchen von 2 Jahren bekam das Uebel zuerst an den Geschlechtstheilen, und darauf im Halse, schmerzhaft beym Wasserlassen und beym Essen. Es hat nach dem Schmieren abgenommen, doch sind noch Ueberbleibsel vorhanden. Johann Joachim Dieterich, alt 7 Jahre, ward zuerst am

After

After mit heftigen Jucken verursachenden Geschwüren befallen, darauf im Halse auf der Zunge, und noch itzo hat sich der Ausschlag nicht ganz verlohren. Dann Johann Niklas Conrad, ihr ältester Sohn von 11 Jahren, anfangs am After, darauf an den Geschlechtstheilen sowohl am Hodensack als an der Ruthe, lauter Blattern mit weissen Köpfen und einem rothen Kreise, wenig im Munde, an welchem letzten Orte noch etwas davon ist. Im Winter ward auch noch zuletzt ihr Mann angesteckt im Halse und an der Zunge. Es entstand ein Loch auf der Seite im Halse, doch nicht bis zum äusserlichen Durchbruch. Der Ausschlag der Inficirten im Munde und Halse hatte ein Ansehen, als wäre alles mit Spinnewebe überzogen. Den Appetit verlohren die Kranken nimmer, im Gegentheil ließ sich eine Art von Heißhunger an ihnen verspüren. Sie selbst blieb mitten unter Inficirten unangesteckt, und ist es noch bis diese Stunde mit dem sechsten Kind ihrer Ehe, welches sie zu Anfange des Augusts v. J. erwarb, und den 11ten Mai des laufenden Jahrs gebahr, einem kleinem gesunden Jungen, der schreyen kann wie ein Matrose. Ob der Freygift so örtlich ist, daß sie konnte nach der Schwängerung mit dem schon inficirten Mann, vermöge ihres eigenen Geständnisses, noch ehelich leben, und bey der Umarmung den Erguß nicht im mindesten beitzender als gewöhnlich fühlen, und ungeachtet der fortgesetzten Wiederholung davon doch sammt dem Kinde unversehrt bleiben, darüber mögen Pathologen ihr Urtheil fällen, und nach Belieben die Gründe oder Gegengründe aufsuchen. Diese Gegenstände liegen über meinen Gesichtskreis hinaus.

Die Wulf suchte Hülfe in dem Unglück ihrer Kinder und nachher auch des Mannes bey einem studierten Arzt, der sich mit seiner Familie den Sommer hindurch auf einem nahe bey unserm Dorfe gelegenen Gartenhäu-

se aufhielt. Er scheinet seine Cur örtlich eingerichtet zu haben, und brauchte sowohl innerliche als auch äusserliche Mittel, wodurch die Plage zwar stark gemindert, doch bey keinem aus dem Grunde gehoben ward. Es ist unbestreitbar und zugestanden, daß von Wulfs Leuten die vorgeschriebene Lebensordnung aus Armuth und Gedankenlosigkeit häufig übertreten ist. Inzwischen läßt sich auch denken, daß ein erfahrner alter Wundarzt in venerischen Curen mehr Gewandheit besitzen mag, als ein junger Doctor Medicinae bey aller seiner Theorie. Beyde Männer haben inzwischen gegen mich wiederholet gestanden, das Uebel, welches zu heben sie gerufen wurden, sey von venerischer Art gewesen.

Die drey obgenannten Dienstboten des hiesigen Krügers empfingen also mit 160 Menschen zugleich das Abendmahl aus meinen Händen. Sie waren nicht die letzten, aber auch nicht die ersten am Altare. Ich erinnere mich sehr genau noch daran, daß die beyden Mägde mitten unter mehrern Frauenspersonen den Kelch des Herrn nahmen. Der Knecht ging der Gewohnheit nach mit den übrigen Mannsleuten voran, und diesem Haufen, damahls von 48 Menschen, folgten erst die 43 Weibsleute; es ist mir auch mehr als wahrscheinlich, daß er vermöge der Zudringlichkeit junger Kerle, nicht werde die Reihe seines Geschlechts am damahligen Communiontage beschlossen haben. Folglich kann man mit Gewißheit annehmen, daß nach diesen drey Inficirten noch wenigstens 50 Personen aus dem nähmlichen Kelche getrunken haben, woran sie wenig Minuten vorher ihren von Chanker verunreinigten Mund gesetzet hatten, sie von welchen 6 unschuldige Personen, meistens Kinder, um die Zeit aus durch Theilnahme an den Ueberbleibseln ihrer Speisen und Getränke angestecket sind.

Was war nun der physische Erfolg des Trinkens aus einem gemeinschaftlichen Kelche mit venerischen

Leu-

Leuten? —— Nichts! Gar nichts von Ansteckung und Ausbreitung des Freigiftes. Ich habe mit gespannter Aufmerksamkeit der Sache nachgespähet, ich habe Erkundigungen in allen eingepfarreten Dorfschaften bey allerley Leuten angestellet: ob sich irgendwo Spuren von venerischen Krankheiten hervorthäten, ich habe den sechs Schulhaltern der Gemeine, zu denen doch die Kinder aus allen Häusern kommen, aufgegeben, sich darnach umzuhören und zu befragen, ich habe endlich an 2 Sonntagen die Anfrage von der Canzel gethan, und mit Aufstellung dringender Beweggründe allen meinen Zuhörern die Pflicht, mir davon Nachricht zu ertheilen, wenn etwas dergleichen vorgefallen seyn sollte, begreiflich gemacht und eingeschärfet. Alles vergebens! Nirgends höret und siehet man darnach auch nur das geringste von venerischen Zufällen. Unser Wundarzt, zu dem doch sonst alles läuft, hat ebenfalls nichts in Erfahrung gebracht, oder unter Händen bekommen. Dies alles führt auf die richtige Behauptung: zu Genin hat der Kelch, aus welchem so eben Inficirte getrunken hatten, keinen von den folgenden Communicanten mit dem venerischen Uebel angestecket. Das mag nun daher rühren, weil ich zu möglichster Verhütung des Ekels den Kelch beständig drehe, welches ja auch wohl andere bedachtsame Prediger thun werden, mithin der Freygift sammt dem etwa kleben gebliebenen Speichel verdampfen kann, bevor wieder jemand seinen Mund an die verpestet seyn sollende Stelle des Randes ansetzet, oder vergoldetes Silber muß bey einem Schluck Wein aus demselben weder Geifer noch Gift annehmen, und dieser allgemeine Satz scheinet auch aus bekannten Gründen der Wahrheit vollkommen gemäß zu seyn.

Hieraus ziehet nun meine Syllogistik folgende Resultate.

1) Wir

1) Wir können unbekümmert und ruhig beym gemeinschaftlichen Abendmahlskelche bleiben, als welcher den Worten der Einsetzung am richtigsten entspricht. Matth. 26, 27. Er wird niemand mit der Lustseuche anstecken, wenn auch schon venerische Communicanten daraus getrunken haben. Diejenige Probe ist von mir unvorsätzlich und gleichwohl ganz eigentlich an 2 Sonntagen mit mehr als 50 Personen angestellet worden, welche Herr Gr. in seinem Almanach des Jahrs 1789. S. 272. f. den Gegnern seiner Behauptung kaustisch aufgibt.

2. Wir können nun getrost die wohlgemeinten Vorschläge unbefolgt lassen, wodurch wahre Philanthropen der Ansteckung haben vorbeugen wollen. Wir lassen unsre geräumigen, großen Kelche zu keinen kleinern umschmelzen, welche nur für ein Paar Leute Wein faßten, und sogleich vom Küster wieder gespühlet werden könnten: denn manche Kirche hat nicht das Vermögen dazu, wir sind auch nicht geneigt, unsre Abendmahlsfeyer durch das Gespühl der Kelche am Altar in ein Paar Eimern Wasser zu verunstalten, und in den meisten Kirchen müssen die Küster den gottesdienstlichen Gesang während der Communion dirigiren, wobey sichs nicht wohl spühlen läßt. Wir fordern nicht von unsern Communicanten, daß sie ihr eigenes Trinkgeschirr mitbringen, und sich vom administrirenden Prediger nur Wein sollen einschenken lassen: Denn die allerwenigsten haben darzu taugliche Gefäße, viele können und andre wollen um einer nicht nöthigen Neuerung willen, kein Geld ausgeben, und das Kirchenärarium hat dringendere Ausgaben zu bestreiten, als daß es da, wo periodisch starke Communionen sind, mehrer hundert Becher anschaffen sollte, welche darzu nicht einmahl Platz auf dem Altare haben würden, zu geschweigen, daß wir unsern Altären dadurch die Gestalt von wirklichen Büretten geben müßten. Das

meiste von dieser Antwort entkräftet auch den Rath, daß jeder Communicant seine Saugröhre mitbringen, für andre die Kirche dergleichen von Porcellain halten, und dann jeder nach der Reihe den Wein hebermäßig aus dem gemeinschaftlichen Kelche einschlurfen könnte. Man wird diesen Rath von selbsten aufgeben, sobald man sich daran erinnert, daß beym Absetzen des Mundes Wein aus jeder Röhre zurückfließen muß, welcher aus unreinlicher Leute ihren sehr trübe kommen, und das Uebrige des Kelchs erst recht ekelhaft machen würde. Die Bedürfnisse unsrer Tage haben sich ohne dieß so kostspielig vermannigfaltiget, daß wir Religionslehrer gemeiniglich tauben Ohren predigen, wenn wir, sogar in dringenden Angelegenheiten, um mehr Aufwand zum Unterricht und Gottesdienst anhalten. Da beym gemeinschaftlichen Kelche keine Gefahr zu besorgen stehet, so mag es beym Hergebrachten bleiben.

3) Mein alter, hochverdienter Oncle, der Königlich Preußische Herr Generalchirurgus Theden könnte dadurch noch in seinem hohen Alter für die Beruhigung vieler Christen wohlthätig sorgen, wenn er meine schriftliche Bitte erfüllen, und aus seiner mehr als funfzigjährigen Erfahrung öffentlich bescheinigen wollte, daß viele fromme Krieger gemeinschaftlich mit venerischen Cameraden communiciret haben, ohne angestecket zu werden. Im Militaire herrscht Ehelosigkeit, deren Folgen sich bey allen Regimentern in Fleischessünden und daher entstehender Lustseuche zu äussern pflegen. Erkrankten die Inficirten nicht bis zur Bettlägrigkeit und zum Lazareth, so pflegen sie sich selten von der gemeinschaftlichen Abendmahlsfeyer ausschließen zu lassen. Mein Oncle könnte bescheinigen, ob nicht viele mit Inficirten communiciret haben, welche unangesteckt nach wie vor waren? Das könnten auch diejenigen von seinen Collegen und Untergebenen durch ihre Zeugnisse erhärten, welchen die Verord-

nungen Jesu am Herzen liegen. Nicht minder würden rechtschaffene Feldprediger und die es gewesen sind, dadurch die Unschädlichkeit des Evangeliums in diesem Stücke verherrlichen, wenn sie ihre Pastoralerfahrungen hierüber der Wahrheit gemäß dem Publicum vorlegten. Ich bin so dreist, darum die würdigen Männer, welche ich vor 11 Jahren auf einer literarischen Reise nach Berlin zu meinem Vortheil persönlich habe kennen gelernt, hierdurch öffentlich zu bitten, Herrn Feldprobst Kletschke, die Herrn Feldprediger Pappelbaum und Schinkel, Herrn Inspektor Hindenberg in Kyritz und Herrn Prediger Troschel an Nikolai in Berlin. Erkranken nach dem Genusse des heiligen Abendmahls mit venerischen Leuten beweiset nichts; da kann die Beschuldigung des gemeinschaftlichen Kelchs, wo nicht bloßer Vorwand, doch nur Schein seyn, und ein kräftigers Fortpflanzungsmittel unbemerkt gewirket haben. Unangestecket bleiben, wenn Inficirte vor einem den Kelch des Herrn genommen haben, beweiset untrüglich.

4) Schreiendes Unrecht würde dem Herrn Hofrath Gruner zugefüget werden, wenn man seine Bedenklichkeit wider den gemeinschaftlichen Kelch für Schmälerung des Gedächtnißmahls unsers Herrn ansehen wollte. Dieser große Arzt hat sich zu wiederholet, zu nachdrücklich für die Würde und Wohlthätigkeit des Christenthums erkläret, als daß ein so arger Verdacht auf ihn fallen sollte. Entwischten ihm bisweilen Bibelstellen im spaßhaften Ton, so war es nur Unaufmerksamkeit, nicht Mangel an Ehrerbietung gegen die heilige Schrift. Sein Etwas zur Pastoraltheologie ließe sich noch mit manchen gerechten Rügen der Gebrechen am Kirchen- Prediger- und Schulwesen vermehren, welche ein Arzt von seiner Scharfsicht und Celebrität wirksam könnte zur Sprache bringen, und das würden hellsehende redliche Theologen und Volkslehrer ihm aufrichtig danken, auch an ihrem

Theile alles willig beytragen, was sie zur schicklichsten Abstellung von Dingen, die ihnen das Herz öfters sehr beklemmen, durch Rath und That vermögen. Vielleicht werden Obrigkeiten, Geschäftsmänner und der große Haufe desto eher von der Beharrlichkeit beym alten verkehrten Schlendrian zu bessernden Abänderungen bewogen, wenn beide ihre Rufen vereinigen; vielleicht möchten auch da noch träge, ungeschickte, bloß auf Einnahme erpichte Zionswächter von ihrer Schlafsucht erwachen, und der Schande wegen ebenfalls etwas ersprießliches thun. Bey diesen Gesinnungen wird H. Gr. uns aber auch eine Bitte erlauben. Hat er medizinische oder andere Einwendungen wider etwas, das vom Heilande selbst und seinen Aposteln herrührt, wider etwas, das in den Schriften des Neuen Testaments ganz buchstäblich verordnet ist, und nicht lediglich in einer alten Kirchensatzung bestehet, so schone er menschenfreundlich der unbewehrten Christen, er mache es künftig nicht wieder zu einer Jedermannslectüre in seinem Almanach, woraus nur Irrungen und schädliche Besorgnisse der Schwachen erwachsen, sondern er stelle es dar in gelehrten und am besten in lateinischen Schriften, so kann man sich darüber ohne Anstoß verständigen. Der Gott, den die Natur verkündigt, ist einerley mit dem, den die Lehre Jesu zeiget. Er kann sich selbst nicht leugnen.

5) Vom Mai des vorigen Jahrs bis in den April des gegenwärtigen hatte ich mit aller Aufmerksamkeit Acht gehabt, ob irgend eine Spur von Ansteckung nach der Communion mit drey venerischen Personen sich hervorthun möchte, ohne die mindeste entdecken oder erfragen zu können, als die Wulf mir den sehnlichen Wunsch, noch vor ihrer Entbindung das heilige Abendmahl zu empfangen, wiederholet zu erkennen gab. Ungeachtet ich mich damahls schon aus meiner Erfahrung überzeugt hielt, daß der gemeinschaftliche Kelch nicht anstecke: so

verstattete ich ihr doch nicht, daß sie mit andern Christen communiciren durfte, sondern that nach der Denkart des Apostels 1 Cor. 8, 9. 13. in diesem Falle etwas, worzu ich mich immer nur nothgedrungen entschließe, und reichte ihr den 18ten April unentgeldlich, wie sich das gegen arme Leute von selbst verstehet, in meinem Hause das Sacrament, erbot mich auch zu einem gleichen gegen ihren Mann, wenn er es wünschen möchte, habe aber nichts dawider, daß er sich noch nicht gemeldet hat. Ich verfuhr so, ungeachtet ich wußte, daß sie nicht inficiret war, und ich denke, jeder behutsame Prediger werde sich in ähnlichen Fällen auf gleiche Art benehmen. Gerechter Ekel und schuldlose Besorglichkeit dürfen von unser einem nicht übersehen werden, wenn wir uns die Liebe und das Vertrauen der Gemeinen erhalten wollen.

Da die Lectüre der Theologen sich nur selten bis zu Werken über die verschiedenen Arten der Zerstöhrung des menschlichen Körpers, welche die Unzüchtigen der alten Welt seit 1494 verfolget, und womit die Weltumsegler in unsern Tagen die armen Australier beschenkt haben, und die Belesenheit der Männer meines Ordens sich darauf fast nimmer zu erstrecken pflegt; so werde ich gar vielen Lesern dieses Werks einen Gefallen dadurch erzeigen, daß ich meinen Aufsatz mit folgender Stelle aus des Herrn geheimen Hofraths Dr. Christoph Girtanners Abhandlung über die venerische Krankheit, *) Göt-

*) Ich verdanke die Mittheilung dieses Buchs so wie der von mir angeführten andern Grunerschen Schriften der Freundschaft meines vieljährigen Arztes des Herrn Dr. Carl Werner Curtius in Lübeck. Mein Freund tritt nicht allein in seinem so gütigen als lehrreichen Schreiben an mich, sondern auch in einer S. 211. beygeschriebenen Anmerkung auf die Seite des Hrn. H. Gr. und will die Ansteckung durch Trinkgeschirre aus eige-

Göttingen, 1788. Buch I Abth. 2. Cap I Nr. II. S 67. — 70. beschließe. Hier läugnet Hr. Girtanner, daß durch gemeinschaftliche Trinkgeschirre das venerische Gift könne übertragen werden. Er schreibt: viele ältere Aerzte haben diese Art von Ansteckung für unmöglich erkläret. Indessen hält doch ein berühmter teutscher Arzt die Ansteckung durch gemeinschaftliche Trinkgeschirre nicht allein für möglich; sondern er hat sogar vor einigen Jahren, etwas übereilt, den wichtigsten und schönsten Theil des öffentlichen Gottesdienstes, das von dem Stifter der christlichen Religion eingesetzte brüderliche Liebesmahl, aus diesem Grund als gefährlich und

der

eigener Praxis erweisen. Es hatte nähmlich eine mit dem Chanker behaftete Magd die zahlreiche Familie eines Handwerksmannes angesteckt. Dieß äusserte sich am ersten im Halse seiner schwangern Frau. Man leitete es daher, daß die Magd aus dem gemeinschaftlichen Bierkrug des Hauses getrunken hatte. Ist es nicht zu verwegen, daß ein Ungeweiheter sich unter die erfahrensten Priester des Aesculaps mischet, so stelle ich mich in die Mitte zwischen die Herren Girtanner und Curtius. Immerhin mag die Magd ihre Herrschaft mit den unschuldigen Kindern und dem Lehrburschen vermittelst des Bierkrugs angesteckt haben, ungeachtet sie auch wohl wird Köchinn des Hauses gewesen seyn, und die Ansteckung daher auch noch andre Wege nehmer konnte. Der irdene Krug, woran die beständige Stelle zum Trinken leicht von der Glasur entblößt werden kann, ist ein andres Geschirr als der silberne und vergoldete Kelch. Wein ein andres Getränk als klebrigtes Bier, tägliches Trinken zur Tilgung des Durstes weit gefahrvoller, als ein einziger, wenigstens seltener Trunk, von wenig Zügen am Altar. Von einem läßt sich nicht auf das andre schließen. Ich habe während meines Predigtamts so vielen tausend Communicanten den Kelch gereichet, aber nie geiferte ein Unflätiger hinein, oder hinterließ sichtbar den geringsten Speichel am Rande. Nie ward der Wein getrübet.

der Gesundheit nachtheilig, verdächtig zu machen gesucht. Da ich nun aus Erfahrung überzeugt bin, daß diese Besorgniß nicht gegründet ist: so halte ich es um so mehr für Pflicht, meine Gründe hier anzugeben; um, wo möglich zur Beruhigung so vieler, durch jene Schrift in Furcht gesetzter Christen, etwas beyzutragen.

1) Es läßt sich schon a priori beweisen, daß nicht leicht die venerische Ansteckung durch gemeinschaftliche Trinkgeschirre mitgetheilt werden kann. So lange nehmlich ein Kranker bloß Localzufälle an den Zeugungstheilen hat, ist die Ansteckung auf diesem Wege schon an sich unmöglich. Es bleibt also nur der einzige, weit seltnere, Fall übrig, wo venerische Geschwüre im Munde oder am Gaumen vorhanden sind. Da könnte es vielleicht geschehen, daß am Rande des Trinkgeschirres, von dem mit dem Ausflusse der Geschwüre vermischten Speichel etwas hängen bliebe. Es könnte, sage ich, vielleicht geschehen. Es geschieht aber nie: denn beym Trinken wird die Feuchtigkeit in den Mund eingesogen, und es ist beynahe physisch unmöglich, daß ein Tropfen, welcher einmahl die innere Seite des Mundes berühret hat, während dem Trinken wieder in das Gefäß zurückfließen könne. Eben so wenig kann Speichel aus dem Munde des Trinkenden am Rande des Trinkgeschirres hängen bleiben, wie man sich fälschlich vorstellt. Gesetzt aber, es bliebe ein Tropfen von dem mit venerischem Gift vermischten Speichel am Rande des Trinkgeschirres hängen, und berührte die Lippen dessen, der zunächst trinkt, was würde dieses für Folgen haben? Gar keine. Der unendlich kleine Theil des venerischen Gifts käme mit dem Wein in den Magen, wo es, wie viele Erfahrungen beweisen, ganz unschädlich ist. An den Lippen könnte es keine Geschwüre verursachen; weil jedermann dieselbe nach dem Trinken sogleich rein abzuwischen pflegt.

2) Haben die größten Aerzte, von jeher, die Möglichkeit dieser Ansteckung geläugnet. Zum Beweise nenne ich aus jedem Zeitalter nur einen, dessen Autorität über alle Zweifel erhaben ist Fallopius sagt: durch Trinkgeschirre sey keine Ansteckung zu befürchten *). Astruc versichert: ihm sey kein einziges Beyspiel einer solchen Ansteckung je bekannt geworden **). Hunter sagt: man sey von der Meynung, die Ansteckung könne durch gemeinschaftliche Trinkgeschirre geschehen, völlig zurückgekommen.

3) Ist bis jetzt auch nicht ein einziges Beyspiel einer solchen Ansteckung bekannt. In der Schrift, die ich widerlege, findet man zwar Beyspiele genug, welche die Möglichkeit dieser Ansteckung beweisen sollen; sie sind aber so flüchtig erzählt und so wenig bewiesen, daß sich gegen jedes derselben noch viele gegründete Zweifel mit Recht aufwerfen lassen.

4) Endlich lehrt die Erfahrung, daß der Gebrauch gemeinschaftlicher Trinkgeschirre die venerische Ansteckung nicht mittheilt. In England ist es in allen Ständen allgemeine Sitte, daß das Bier von der ganzen Tischgesellschaft aus einem Glase oder Kruge getrunken wird; dennoch ist keinem englischen Arzt auch nur ein einziges Beyspiel einer hierdurch verursachten Ansteckung jemahls bekannt

*) Primis temporibus creditum fuit ex vlu vitrorum atque pocularum posse nasci affectionem istam, — sed hodie non est timendum hoc. *Gabr. Fallop. de morbo Gallico c.* 22.

**) Verum enim vero vellem multo minus eumdem contagionis modum pro comperto admittere, cum experimentis, *quae omni exceptione majora sint*, nondum liqueat; imo contra probabilis suspicio sit, adultos adultasve, qui tales morbi causas adierunt, meliori jure luem veneream acquisiuisse, sed prae pudore dissimulare. *Astruc* p. 123.

kannt geworden. Ich habe venerische Kranke in London behandelt, die sehr schlimme Geschwüre im Hals und am Gaumen hatten, und dabey fortfuhren, mit ihrer Familie aus einem Glase zu trinken, ohne daß dieses üble Folgen für die Gesundheit der Frauenzimmer oder ihrer Kinder gehabt hätte, welche mit ihnen tranken. So weit Herr Girtanner, der Beruhiger unsrer Christen und Lehrer. — Oft hat der tiefsinnigste Mechanikus alle anzuwendende Kraft auf das pünktlichste berechnet, auch das Uebliche für die Reibungen in Anschlag gebracht, und doch stockte die Maschine: denn kein menschliches Auge kann durchaus alles einzelne in sehr zusammengesetzten Werken unfehlbar durchschauen. Sollte der gründlichste Theoretiker in der Medicin bey der sorgfältigsten Aufspähung der Gefahren, welche dem Leben und Wohlbefinden der Sterblichen drohen, nicht ebenfalls manche Vorkehrungen der Natur übersehen, wodurch der Vater aller Menschen jene abwendet, und diese schützet? Wir wollen diese treue Obhut unsers Gottes auch bey der Feyer der Bundesmahlzeit seines eingebohrnen Sohnes getrost erwarten, so lange noch nicht durch wirkliche Beyspiele unumstößlich erwiesen ist, daß der gemeinschaftliche Kelch einen einzigen angesteckt hat, und so lange es wahr bleibt, daß viele Christen unangesteckt mit venerischen Leuten communiciret haben. Hierdurch werden wir unsern göttlichen Erlöser und seine heilige Stiftung ehren. Genin, den 8ten Sept. 1794.

Ende der zweyten Sammlung des sechsten Bandes.